. can. U. 200 h — 7

Schwerdling

<36636327150017

<36636327150017

Bayer. Staatsbibliothek

Praktische Anwendung

aller vom

Antritte der Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät

Franz des I.

Kaisers von Oesterreich

für den

Oesterreichischen Kaiserstaat in geistlichen Sachen

(publico ecclesiasticis)

ergangenen Verordnungen.

Siebenter Theil.

Welcher die

Verordnungen vom 1. Jänner 1819 bis 1. Jänner 1822

in systematischer Ordnung enthält.

Herausgegeben von

Johann Schwerdling,

Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen Regierungsrath und Referenten in geistlichen-, Studien-, Stiftungs- und Censur-Sachen in Oesterreich ob der Enns, der sämmtlichen Rechte an der Universität zu Wien Doctor, Domherr von Linz, Ehren-Domherr von Königgrätz, und bischöflich Linzerischen Consistorialrath.

Ho d. 3.

Linz, 1823.

Gedruckt und im Verlage bey Johann Christ. Quandt,

Kastner's Eidam.

Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieser gegenwärtige Band, welcher die Fortsetzung der unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich, in publico ecclesiasticis ergangenen, oder sonst auf Priester und Seelsorger näheren Bezug habenden Verordnungen vom 1. Jänner 1819 bis 1. Jänner 1822 nebst einigen Nachträgen von vorigen Jahren enthält, ist für diejenigen, welche dieses Werk vollständig besitzen, eigentlich der zwölfte, für diejenigen aber, welche die Verordnungen von 1740 bis 1790 in alphabetischer Ordnung nur in einem Bande haben, der neunte Band des ganzen Werkes.

Ganz leer gelassene Haupttiteln oder Paragraphe geben einen Beweis, daß hierüber vom Jahre 1818 an, keine neue Verordnung erschien.

Ich bin gewiß, daß der gegenwärtige Band an Vollständigkeit den vorigen Bänden, wenn er sie nicht übertrifft, wenigstens nicht nachstehen werde.

Schwerdling.

Inhalt.

Seite

Eintheilung der k. k. Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Von der Bildung zum geistlichen Stande und Ertheilung der Weihen . . . 5

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den dazu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentationsrechte . . . 24

Von der neuen Pfarr-Eintheilung . . . 27

Von Bischöfen, Domherren, Abbées Commendataires, Feld-Superioren, und anderen geistlichen Würden . . . 31

Von Ordensgeistlichen . . . 43

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordens-Geistlichen . . . 44

Von strafbaren Geistlichen . . . —

Von fremden Geistlichen . . . —

Seite

Zweyte Abtheilung.

Von Stollgebühren 47
Von anderen Einkünften der Seelsorger . 48
Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingenbeutel 59
Von Kirchen-Vermögen und Stiftungs-Kapitalien
Von Kirchen-Rechnungen 66
Von Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden . 119
Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen . 137
Von dem Amortisations-Gesetze, und allem, was darauf Bezug hat 144
Von dem Vermögen aufgehobener Klöster . 153
Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen 158
Von den Pensionen ausgetretener Ordens-Geistlichen und Nonnen . . . . .
Von Verpflegung der Alters oder Krankheits halber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen . . . . . .
Von den Verlassenschaften der Geistlichen . 159
Von den Sammlungen der Bettelmönche . 164
Von dem Armen-Institute und den Wohlthätigkeits-Anstalten 165

Seite

Dritte Abtheilung.

Von der Ordnung des Gottesdienstes . . . 199
Von bestehenden und aufgehobenen Feyertägen 202
Von Processionen und Wallfahrten . . . 207
Von Bildern, Statuen und Opfertafeln . —
Von Reliquien 208
Von Abstellung verschiedener üblichen Gewohnheiten . . . . . —
Vom Unterrichte in der Kirche 210
Vom Unterrichte in öffentlichen Schulen . 211
Von der Taufe, den Taufpathen, und Ausstellung der Taufscheine 357
Von Ehesachen . . . . . —
Von Begräbnissen 380
Von Führung der Trauungs-, Tauf- und Todtenbücher 384
Von Vorsegnung der Wöchnerinnen . . . 409
Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen . . —

Seite

Anhang.

Von der Toleranz 413
Von der landesfürstlichen Genehmhaltung (placito regio) 421
Von Excommunications-Fällen 422
Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen . . . . . —
Nachtrag einiger Verordnungen . . . 423

Eintheilung
der
kaiserl. königl. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige; entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, oder die Rechte, und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I. Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amts-pflichten anhält, oder als Beschützer des Staates, dessen Bürger sie blei-

ben, nach den allgemeinen Gesetzen leitet.

II. Die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und der geistlichen Perso=nen, die er als Vertreter der Kirche zum wahren Besten derselben will an=gewendet wissen, oder worüber er als Beschützer des Staates Kraft der höchsten landesherrlichen Gerechtsame Anordnungen machet.

III. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, die er als Vertreter der Kirche in wesentlichen Dingen mit sei=nem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staates in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert, oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen.

§. 1 — 4.

§. 5.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 3. December 1818 an die Landesstelle in Laybach und Triest wurde mit Beziehung auf die unter dem 9. Junius 1818 bekannt gemachte höchste Entschließung, daß die Entrichtung des Alumnatikums im ganzen Illyrischen Königreiche nach gleichen Grundsätzen reguliert werden solle, folgendes verordnet:

1) Die Kirchen sind von Entrichtung eines Alumnatikums frey zu halten.

2) Der Maßstab zur Entrichtung des Alumnatikums ist zu bestimmen:

a) Für Kapelläne, Benefiziaten, Lokal-Kapelläne jährlich mit 1 fl.

b) Für Pfarrer, welche nicht über 600 fl. an Einkünften genießen, ihre Dotation mag ganz, oder zum Theile im baaren Gelde, oder Naturalien bestehen, jährlich mit 1 fl. 30 kr.

c) Für Pfründen, deren reine Einkünfte 600, aber nicht 1000 fl. übersteigen, jährlich $\frac{1}{2}$ Procent.

d) Für Pfründen, deren Einkünfte 1000 fl. übersteigen, jährlich 1 Procent.

3) Die Pfründen ad c und d, wenn sich unter Einkünften Zehendte, und Schüttgetreide befinden, haben von diesem Ertrage das Alumnatikum nicht in einem fixen, sondern jährlich im Verhältnisse zu den Preisen des Getreides wandelbarem Betrage auf die Art zu entrichten, daß, wenn z. B. der Ertrag einer Pfründe in 1200 fl. bestünde, und folglich 1 Procent gleich 12 fl. als Alumnatikum zu entrichten wäre, worunter die Einkünften von Zehenden auf 600 fl. berechnet wären, das Alumnatikum von den übrigen 600 fl. unveränderlich in 6 fl. zu bestehen hätte. Von den andern 6 fl. welche, den Metzen Korn im Fassions-Preise z. B. zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen 4 Metzen betrügen, wäre der jedesmahlige Preis dieser 4 Metzen, und wenn er 3 fl. kostet, wären 12 fl. und mit Inbegriff obiger 6 fl. im Ganzen mit 18 fl. als Alumnatikum zu entrichten.

4) Bey der großen Ausdehnung der Gubernien im Königreiche Illyrien und bey der Verschiedenheit der Preise wird es der Landesstelle überlassen, für jede Diözes den Ort und die Zeit unwandelbar festzusetzen, von welchen für jedes Jahr der Preis für die Berechnung zum Maßstabe angenommen werden soll.

5) Den Ausweis über den für jede Pfründe in jedem Jahre ausfallenden Quotienten hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu verfassen.

6) Mit vollständiger Einhebung des Alumnatikums ist nach diesen Maximen sobald als möglich, und längstens für das Jahr 1820 vorzugehen.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 7. August 1821 verordnet, daß mit Ende des Schuljahres das Unterrichtsgeld Stipendium, womit ein Hörer der Theologie betheilt wurde, einzuziehen sey, und in Hinkunft keinem Hörer der Theologie ein Unterrichtsgeld Stipendium belassen, viel weniger ein Neues ertheilt werden dürfe.

Durch hohes Hofdekret vom 18. October 1821 an die Landes-Regierung ob der Enns wurde in Erwartung des Resultates der Verhandlung über die mögliche Erweiterung des bischöflichen Seminärs zu Linz provisorisch genehmigt, daß den außer dem Seminär studierenden Theologen das ihnen bisher mit achtzig Gulden Einlösscheine verabfolgte Hand-Stipendium vom 1. November 1821 für das Jahr 1822 mit Einhundert zwanzig Gulden Einlösscheine aus besagtem Fonde ausbezahlt werde.

§. 6.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 4. April 1817 an sämmtliche Länderstellen in Betreff der in den Provinzen zu errichtenden theologischen Kommun-Lehranstalten der verschiedenen Orden zu genehmigen geruhet, daß den einzelnen Stiften,

die weder für sich ein theologisches Hausstudium vorschriftmäßig herzustellen im Stande sind, noch die Vereinigung mit einer andern Privat-Lehranstalt ihres Ordens, aus was immer für Gründen zweckdienlich finden, gestattet sey, ihre Zöglinge an die bestehenden öffentlichen Lehranstalten zu senden. Zugleich haben Seine Majestät auch genehmiget: daß solchen Stiften, die aus Mangel an tauglichen Lehr-Individuen keine eigene theologische Lehranstalt zu errichten vermögen, und wegen zu großer Entfernung, oder der damit verbundenen beträchtlichen Ausgaben ihre Kleriker weder auf eine öffentliche Lehranstalt schicken, noch sich an eine Haus-Lehranstalt gleiches Ordens anschließen können, unbenommen sey, sie dem Unterrichte und der Leitung der bischöflichen Diözesan-Lehranstalten, denen selbe unterstehen, anzuvertrauen. Jedoch ist den Stifts-Vorstehern zur Pflicht zu machen, daß sie unter eigener Verantwortung die Einleitung zu treffen, und darüber zu wachen haben, damit an den Orten, an welchen die jungen Geistlichen sich befinden, gleichmäßig für die sittlich-religiöse, wie für die intellektuelle Ausbildung derselben gesorgt werde.

Se. Majestät haben mittels Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. November 1818 an sämmtliche Länderstellen zu beschließen geruhet: daß die laut Verordnung vom 1. Julius 1807 den bischöflichen Diözesan-Lehran-

stalten ertheilte Bewilligung, die Lehrsätze alljährig im Manuscripte vorzulegen, auf alle theologischen Lehranstalten ausgedehnt werde. Dieser höchsten Entschließung zu Folge ist daher den theologischen Hauslehranstalten der Druck dieser Lehrsätze nachgesehen, und sind dieselben gleich den bischöflichen Diözesan-Lehranstalten bloß gehalten, die Lehrsätze im Manuscripte vorzulegen.

Durch hohes Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. Oktober 1820 wurde eröffnet, daß Se. Majestät der Kaiser und König mit höchster Entschließung vom 22. August 1820 anzuordnen geruhet haben, daß theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer dem betreffenden Ordinariate, so wie Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheissung zu unterlegen seyen.

In Folge k. k. Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 28. November 1818 wurde den Konsistorien bedeutet: daß die Landwirthschaftskunde für die Hörer der Theologie kein Zwangsstudium ist.

Mit dem hohen Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 19. July 1820 erfolgte die Erinnerung, daß in Folge der über den allerunterthänigsten Vortrag vom 23. Oktober 1817 herabgelangten allerhöchsten Entschließungen vom 10. März 1818 und 13. Dezember 1819,

es von der frühern der Landesstelle unterm 8. July 1817 bekannt gemachten höchsten Entschließung, womit Se. Majestät zu gestatten geruheten, daß bey bloß spekulativen Gegenständen, an schwächere Schüler der Theologie keine besondere Forderung gemacht, und dieß der klugen Beurtheilung der Professoren überlassen werden solle, abzukommen habe. Es genehmigen zwar Se. Majestät für die schwächern Theologen die Ausscheidung der Materien, jedoch mit dem Beysatze, daß die erste Klasse mit Vorzuge nur jene theologische Schüler erlangen sollen, welche sich alle Zweige ihres Studiums mit vorzüglichem Fortgange eigen machen.

In Rücksicht auf die Ausscheidung der Materien in den Vorlesebüchern befehlen Se. Majestät, daß die Professoren angewiesen werden sollen;

1) Damit sie sowohl bey der ersten Vorlesung des Schuljahrs, als auch gelegenheitlich im Laufe des Jahres die Zuhörer auf den Unterschied dieser Materien auf eine Art aufmerksam machen, wodurch die fähigeren Talente zugleich angespornet werden, nicht aus Trägheit sich der Erlernung des Schwierigeren zu entziehen.

2) Daß bey künftigen Auflagen der alten, oder bey der Herausgabe neuer Vorlesebücher, die wesentlich nothwendigen Materien von den mehr zur gelehrten Bildung führenden durch die Art des Druckes mit verschiedenen Lettern, oder

durch Verlegung der letzteren in Scolien und Anmerkungen unterschieden werden. Endlich haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, mit vorzüglichem Eifer dafür zu sorgen, daß ganz entsprechende Vorlesebücher für jene Lehrzweige thunlichst bald zu Stande gebracht werden, bey welchen es daran noch mangelt, und daß da, wo solche noch bestehen, die Professoren nach den in denselben enthaltenen Grundsätzen lehren.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wurden die theologischen Professoren angewiesen, und in Beziehung auf den letzten Punkt derselben, die Professoren der Theologie zur Verfassung zweckmäßiger Lehrbücher mit dem Beysatze aufgefordert, daß sie bey der Bearbeitung derselben das Wesentliche der Wissenschaft, welches jedem Seelsorger zur entsprechenden Amtsführung und Pflichterfüllung nothwendig ist, das ist, die Hauptbegriffe und Lehrsätze mit den nothwendigen Erklärungen und Hauptbeweisen in die Paragraphe, das blos Wissenschäftliche aber, die schwierigern Beweise, die feineren Hypothesen u. s. w. was nicht für den gewöhnlichen Seelsorger, wohl aber für den höhern Theologen wissenswerth ist, in die Scolien verlegen, um auf diese Art die schwächern Talente nicht zu überladen, den fähigeren hingegen nichts Wissenswürdiges vorzuenthalten.

Se. k. k. Majestät haben mittels einer mit Hofkanzleypräsidialschreiben vom 10. Juny

1820 mitgetheilten allerhöchsten Entschließung unterm 23. May 1820 zu erlassen geruhet: Zur Supplirung eines erkrankten oder abtretenden Studiendirektors an einer Universität sollte nie ein wirklicher Professor, sondern stets ein anderes Individuum gewählt werden, welche allerhöchste Entschließung durch Gubernialdekret vom 19. July 1820 in Böhmen bekannt gemacht wurde.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 23. Jänner 1817 an das Wiener Universitäts-Consistorium zu beschließen geruhet, daß alle in Wien creirten Doktoren in allen Fakultäten, zugleich bey Erlangung des Doktorates, und des Diploms, als Facultäts-Mitglieder aufgenommen werden, und diese Aufnahme auch die auf andern erbländischen Universitäten creirten, aber hier praktizirenden Advokaten und Aerzte in Zukunft nachzusuchen gehalten seyn sollen. Dem zu Folge ist die Einverleibung in die Fakultät von dem Eintritte in die bey einer oder der andern Fakultät bestehende Wittwen-Versorgungsgesellschaft, welcher blos von der Willkühr abhängen soll, zu trennen.

Zu Folge hohen Studien-Hofkommissionsdekret vom 27. Dezember 1819 haben Se. Majestät unterm 13. Dezember 1819 mit Beziehung auf eine frühere allerhöchste Entschließung vom 9. August 1814, neuerdings angeordnet, daß bey keiner Fakultät, weder

eine Nachsicht von den strengen Prüfungen statt haben, noch ein Ehren=Diplom ohne erhaltene allerhöchste Bewilligung verabfolgt werden dürfe; wie auch, daß zur Ertheilung von Ehren=Diplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sey, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doktorsgrad einiger=maßen nöthig ist, uud welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können.

Vermöge einer mit hohem Studienhofkom=missionsdekrete vom 6. Dezember 1819 eröff=neten allerhöchsten Entschließung vom 29. No=vember 1819 sind die strengen Prüfungs=Dok=tors=Promotions= und Fakultäts=Taxen von dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung anfangend in Conventionsmünze, wo dieses noch nicht besteht, abzunehmen, und zwar bey der theologischen, juridischen, und philosophi=schen Fakultät nach der Norm, welche im Jahre 1798 bestanden ist.

Mit hohem Studien=Hofkommissionsdekret vom 3. Februar 1821 wurde bekannt gemacht, Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie=ßung vom 17. Jänner 1821 zu genehmigen ge=ruhet, daß das bey der theologischen Fakultät noch bestehende, und in der höchst genehmigten Amts=Instrukzion vom Jahr 1809 aufgenom=mene Baccalaureat als eine bloße Form auf=gehoben werde, wie dieses bereits durch die Verordnung vom 23. Oktober 1789 bey allen Fa=

kultäten angeordnet wurde, indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung der strengen Prüfungen vorgeschrieben ist, und keine besonderen Rechte damit verbunden sind.

Seine Majestät haben vermög Studien-Hofkommissionsdekretes vom 9. Dezemb. 1819 an alle Länderstellen mit allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember 1819 zu befehlen geruhet, daß von nun an keinem Unterthan der österreichischen Monarchie zu gestatten sey, ein Doktorsdiplom von einer fremden Universität anzunehmen.

Se. Majestät haben über eine in Beziehung auf die höchst aufgeworfene Frage: Ob es nicht an der Zeit sey, bey der Besetzung aller theologischen Lehrkanzeln an Universitäten und Lycäen allgemein als das gleiche Benehmen, welches bey den übrigen höhern Fächern Statt findet, einzuführen, unterm 25. April 1819 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 6. August 1819 zu befehlen geruhet, daß die sämmtlichen theologischen Lehrkanzeln, mit Ausnahme jener, welche von den Stiften unentgeldlich versehen werden, von nun an, wie es bey den übrigen Fakultätsstudien gebräuchlich ist, mittels allgemeiner Konkurse zu vergeben seyen, bey der Besetzung jener aber, welche von den Stiften unentgeldlich versehen werden, konkursartige Prüfungen der hiezu von den Stiften vorgeschlagenen Kandidaten Statt zu finden haben.

Da nun in Folge dieser höchsten Entschließung die am Lycäum in Linz erledigten theologischen Lehrämter in Zukunft mittels der allgemeinen bestehenden Konkurse zu besetzen sind, indem die Individuen des Stiftes St. Florian nicht von dem Stifte, sondern aus dem öffentlichen Fonde dotirt werden, so wurde der ob der Ennsischen Landesregierung durch Dekret der k. k. Studienhofkommission vom 21. August 1819 aufgetragen, hiernach das Erforderliche sowohl an den Director der theologischen Studien, als auch an den Prälaten des genannten Stiftes zu veranlassen.

So oft künftig in dem Königreiche Ungarn eine Lehrkanzel an der Universität zu Pest oder an der Akademie zu besetzen ist, muß in Folge Studien-Hofkommissionsdekrets vom 8. August 1818 an die Nieder-Oesterreichische Regierung der Konkurs auch an der Universität zu Wien abgehalten werden.

Diesem gemäß ist auf jedesmahliges Ansuchen der königl. Ungarischen Staathalterey zu Ofen die Ausschreibung der Konkurse, wozu die versiegelten Konkursfragen dem Vize-Direktor desjenigen Fakultätsstudiums, bey welchem ein Lehramt zu besetzen ist, durch das Direktorat zukommen werden, durch die Wiener-Zeitung und an den Thoren der Universität zu Wien ohne Aufschub zu veranlassen, und in Fällen, wo ein solcher Konkurs in Wien abgehalten worden, oder aber Niemand dabey

erschienen ist, im ersten Falle die Konkurs-Akten mit dem Gutachten der Professoren in Wien, über den mündlichen Vortrag der Konkurrenten, und im zweyten Falle die Anzeige, daß kein Konkurrent erschienen sey, der eben genannten königl. Staathalterey zuzusenden.

Durch k. k. Studien-Hofkommissions-Dekret vom 29. August 1820 wurde die allerhöchste Entschließung vom 5. August 1820 bekannt gemacht, vermöge welcher allgemein zur unabweichlichen Richtschnur verordnet wird, daß das Verboth Privat-Korrepetitionen den Schülern um Geld zu geben, nur die öffentlichen Lehrer und Professoren der vier höhern Fakultäten verbinde.

Um den für die Wissenschaften so nachtheiligen Wechsel der theologischen Diözesan-Professoren hindanzuhalten, und um geschickte Männer, welche bisher solche Lehrämter bloß als ein Mittel betrachteten, leichter und geschwinder zu einer bessern Pfründe zu gelangen, bey denselben länger zu erhalten, gestatten Seine Majestät gemäß Studien-Hofkommissionsdekrets vom 13. Julius 1817, an die Nieder-Oesterreichische Regierung und an das Mährisch-Schlesische und das königl. Böhmische Gubernium, daß die Bischöfe für solche Diözesan-Professoren, welche sich mit vorzüglichem Fleiße und ausgezeichneter Verwendung durch längere Zeit dem Lehramte widmen, um Personal-Gehaltszulagen verwenden dürfen.

Unterm 7. Jäuner 1817 erfloß an die Länderstellen Gallizien, Mähren und Schlesien, Steyermark und Kärnthen, dann Oesterreich ob der Enns folgendes Hofkanzleydekret: Durch Verordnung der Studienhofkommission vom 25. October v. J. ist der Wille Sr. Majestät bekannt gemacht worden: daß die unter dem 27. September 1811 bloß auf die Universitäten zu Wien und Prag beschränkte Bewilligung zur Anstellung eines Adjunkten für das theologische Studium auch auf jedes Lycäum zur Anstellung eines dergleichen Adjunkten ausgedehnt werden solle.

Die Landesstellen wurden nun ermächtiget, auch diesem Adjunkten die Emolumente in Diözesan-Seminarien zuzuweisen, welche demselben durch die höchste Entschließung vom 27. September 1811 bewilligt worden sind.

Die k. k. Studien-Hofkommission erinnerte mit Dekrete vom 2. Jänner 1820, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember 1819 zu befehlen geruhet haben, es sey darüber zu wachen, daß an sämmtlichen Lehrinstituten zu den Assistentenstellen nur Inländer, niemahls aber Ausländer gewählt werden.

Uber die Anfrage, ob die Supplenten-Gebühren auch während der Ferien zu verabfolgen seyen, wurde durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 7. Jänner 1818 an sämmtliche Länderstellen folgendes zur Richtschnur

festgesetzt: Eben diese Art, nach welcher ein Professor seine Besoldung erhält, muß auch für die Supplenten gelten; der Unterschied besteht nur in der Ausnahme des Quantums, in Hinsicht dessen das für die Bildungs-Anstalten bestehende Substitutions-Normale vom 28. März 1813 die näheren Bestimmungen enthält. Da nun die Professoren ihre Besoldungen in den Ferien eben so, wie zur übrigen Zeit des Jahres erhalten, so ist gleichfalls die Substitutionsgebühr den Substituten, wenn der Substitutionsauftrag nicht aufgehört hat, auch in den Ferien zu verabfolgen.

Der Substitutions-Auftrag erreicht aber von selbst sein Ende, sobald der supplirte kranke Professor genesen; oder wenn ein erledigtes Lehramt supplirt wird, sobald der neu ernannte Professor dasselbe antritt. Wenn aber dieser Professor entweder zur Ferien-Zeit an den Ort seiner Bestimmung gelangte, sobald er sich bey dem Studien-Direktor zur Uebernahme des Lehramtes gemeldet hat.

Für den bisweilen eintretenden Fall jedoch, daß bey der Ernennung des neuen Professors bestimmt mit angeordnet worden wäre, derselbe habe mit dem Anfange des nächsten Schuljahres das erhaltene Lehramt anzutreten, so höret die Supplirung nach abgehaltener Final-Prüfung auf.

Wenn ein mit Erlaubniß der Behörden abwesender Professor supplirt vird, so höret

die etwa auf Kosten eines öffentlichen Fondes eingeleitete Supplirung an dem Tage auf, bis zu welchem die Absentirung bewilliget war

Wenn ein Lehramtsadjunkt oder Assistent noch in dieser Eigenschaft ohne Zwischenraum, mit einer Professur betheilt wird, und unmittelbar in dieselbe übertritt, so hat er in Folge Studien-Hofkommissionsdekretes vom 3. Jänner 1817, an die Nieder-Oesterreichische Regierung und die Landesstelle in Gallizien, selbst für die Zeit seiner Reise auf den ihm angewiesenen Lehrposten, den Assistenten- oder Adjunkten-Gehalt bis zu dem Tage zu beziehen, an welchem seine Professors-Besoldung beginnt.

Auf eine gemachte Anfrage des königl. böhmischen Guberniums, ob der Assistent eines Lehramtes auch zugleich ein anderes Lehramt suppliren könne, hat die k. k. Studien-Hofkommission mit Dekrete vom 6. May 1820, bekannt gemacht durch Gubernialdekret vom 4. July 1820, die Entscheidung erlassen: daß diese Supplirung ohne Anstand Statt finden kann.

In Beziehung auf die bey dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachten Fragen, ob in dem vorliegenden Falle der ein anderes Lehramt supplirende Assistent auf die Supplentengebühr, und nach welchem Maßstabe Anspruch habe, wurde Folgendes festgesetzet:

Da die Assistenten der verschiedenen Lehrfächer in der Regel zur Supplirung nicht verbunden sind, da ferner in dem gegebenen Falle

der Assistent eine andere Kanzel supplirt, als jene, bey welcher er als Assistent angestellt wurde, so gebührt ihm der Supplentengehalt um so mehr, als dieses Verfahren in allen ähnlichen Fällen bisher beobachtet wurde, und da die Assistenten eigentlich keinen Gehalt, sondern nur eine zeitweilige fixe Unterstützung erhalten, die Anstellung dieser Individuen auch nur zeitlich ist, so sind sie, wie Supplenten zu behandeln, die noch keinen Gehalt haben, welchen 60 Perzente jenes Gehalts, welcher mit der Lehrkanzel verbunden ist, gebühren.

Zu Folge hohen Ministerial-Schreibens vom 7. July 1821 haben seine k. k. Majestät mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 24. Junius 1821 zu befehlen geruht, daß sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe über die Reinheit der christkatholischen Lehre, nicht nur in ihren Diözesan-Unterrichtsanstalten, sondern auch in den öffentlichen theologischen Lehranstalten der Universitäten und Lyzäen, welche in ihren Diöcesen sich befinden, so wie auch bey den Religionslehrern der Schüler des philosophischen Studiums, der Gymnasien, der Real- und Hauptschulen nach Thunlichkeit und Vermögen zu wachen, und Abweichungen und Gebrechen, welche sie in besagter Hinsicht bemerken, den betreffenden Behörden ohne Zeitverlust anzuzeigen haben.

§. 7. 8.

Durch Hofkanzleydekret vom 4. April 1817 an sämmtliche Länderstellen, wurde er-

innert: daß Se. Majestät zu bestimmen befunden haben, daß der Unterhaltsbetrag für die Zöglinge im höheren Priesterbildungs-Institute aus dem Religionsfonde zu bestreiten seye.

Mit Hinsicht auf die Tragung der ersten Einrichtungskosten des höhern geistlichen Bildungsinstituts haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. September 1820 anzuordnen geruhet, daß vor allen auszumitteln sey, welchen Betrag jede Parthie des Central-Religionsfonds nach dem Beytragsverhältnisse des ihr entsprechenden Provinzialfonds zu den Einrichtungskosten des Instituts zu leisten gehabt hätte, und welchen jede geleistet habe. In so fern die eine oder die andere Parthie des Central-Religionsfonds einen größeren Betrag, als ihr pro rata zukömmt, zu den bemerkten Einrichtungskosten abgeführt hat, sey der Mehrbetrag als eine Schuldforderung an jene Parthien des Central-Religionsfonds, welche pro rata zu wenig entrichtet haben, anzusehen, und lediglich nach den allgemeinen Vorschriften, die in Ansehung der von einem Fonde dem andern geleisteten Vorschüsse und Darlehen rücksichtlich der Zurückzahlung und der Zinsen bestehen, zu behandeln.

Derjenige Betrag aber, welcher von den erwähnten Einrichtungskosten auf jede Parthie des Central-Religionsfonds verhältnißmäßig entfällt, solle als eine dem entsprechenden Pro-

vinzialfonde geleistete Aushilfe in Ausgabe gestellt und beziehungsweise abgeschrieben werden.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 1. Februar 1821 haben Se. Majestät mit allerhochstem Handschreiben aus Laybach den 18. Jänner 1821 hinsichtlich der Reisekösten der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungs-Institut berufenen Priester, diesen Priestern und Zöglingen für ihre Reisekösten, sowohl für die Hin- als für die Zurückreise nach ihrem Austritte aus gedachtem Institute, bis auf den Posten ihrer Anstellung an Meilengeldern den Betrag, welcher vom festgesetzten Ritt-, Trink- und Schmiergelde für ein Pferd auf eine Meile fällt, so wie den vierten Theil der Gebühr für eine gedeckte Kalesch, und zwar all dieses nach der in den Ländern, die sie durchreisen, auf eine ganze Stazion bestehenden Vorschrift, dann als Zehrungskösten für die Meile 15 kr. M. M. und zwar aus dem nächstlichen Fonde bewilligt, auf den sie mit ihrem Unterhalte im Institute angewiesen sind, jedoch mit Ausnahme der Stiftsgeistlichen, für welche ihr Stift die Reisekösten zu bestreiten hat, und jener Priester, und Zöglinge, für welche andere, zum Beyspiele Bischöfe, den Unterhalt im Institute bezahlen, oder welche die Reisekösten selbst zu bestreiten im Stande sind.

§. 9.

Durch Hofkanzleydekret vom 13. März 1817, an sämmtliche Länderstellen, wurde fol-

gendes bestimmt: Die Vorlage der Studienzeugnisse neugeweihter Priester entspricht dem Zwecke nicht mehr, welchen das Hofdekret vom 8. März 1783 beabsichtiget.

Damahls erlaubten sich manche Ordinariate, Priester vor vollendeten Studien zu weihen; darum wurde befohlen, die Zeugnisse aller neugeweihten Priester an die Studien-Kommissionen abzugeben, damit diese deren Aechtheit und Vollständigkeit prüfen.

Nun müssen sich beym Säkular-Clerus die Länderstellen vor der Priesterweihe davon, daß diese Candidaten alle gesetzlichen Studien mit dem erforderlichen Fortgange zurückgelegt haben, überzeugen, weil sie den seit 1783 eingeführten Religionsfonds-Tischtitel verleihen. Es ist daher die Einsendung der Studienzeugnisse der Mitglieder des Sekular-Klerus nach empfangener Priesterweihe unnütz.

Von dieser Einsendung wird demnach die Landesstelle mit dem Beysatze enthoben, daß dieselbe nur die Ausweise der neugeweihten Weltpriester, denen sie den Tischtitel ertheilt hatte, mit vollständiger Angabe der aus allen ihren Studien-Gegenständen erhaltenen Klassen, wie die Ausweise von den Ordinariaten beym Ansuchen um den Tischtitel vorgelegt werden, und nur von denjenigen Weltpriestern, welchen aus dem Religionsfond kein Tischtitel gegeben wurde, dann von den neugeweihten Regular-

Priestern nebst dem Ausweise auch die Zeugnisse vorlegen sollte.

§. 10.

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentations-Rechte.

§. 11—15.

§. 16.

Durch das Hofdekret vom 29. Oktober 1812 ist die Weisung erfolgt, daß keine Privat-Prüfungen für geistliche Beneficien zugestanden werden sollen. Nachträglich zu dieser Verordnung sind jedoch die Landesstellen mit dem hohen Hofdekrete vom 3. Februar 1820 ermächtiget worden, solche Prüfungen, jedoch nur in erwiesen dringenden und wichtigen Fällen, und nur unter der Bedingung zu erlauben, daß man dieselbe ganz nach der Vorschrift für die allgemeinen Konkurse, folglich auch wie per delegationem außer dem Sitze des Consistoriums halte. Welches den bischöflichen Consistorien zu dem Ende erinnert wurde, daß, wenn sich derley Fälle ergeben, das Ansuchen um die Bewilligung bey der Landesstelle zu überreichen sey.

§. 17—18.

§. 19.

Da nach einer hohen Bestimmung vom 25. Juny 1811 festgesetzet wurde, daß die

k. k. Staatsgüter-Inspektion das Präsentationsrecht nur in Ansehung jener Pründen auszuüben habe, welche mit dem Patronate von solchen Cameral- und übrigen Fondsgütern abhängen, die sich unter ihrer unmittelbaren Verwaltung befinden, so wurde in Folge dieser bestimmten Richtschnur von der Staatsgüter-Inspektion das Verzeichniß von jenen Pfarrpfründen abverlanget, bey welchen selbe in Folge dieses Grundsatzes das Präsentationsrecht noch ferners auszuüben habe. Das von der k. k. Staatsgüter-Inspektion vorgelegte Verzeichniß wurde durch Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 9. August 1811 zur Kenntniß und zum Benehmen mitgetheilt:

Verzeichniß

über jene Pfarren und Filialen, welche mit dem Fürsendungsrechte zu der k. k. Staats- und Fondsgüter-Inspektion gehören, als;

Schönering Dörnbach St. Wolfgang Pollheim Alkofen	im Hausruckkreise.
Roitham Wimsbach Sierning Wolfern	Im Traunkreise.

Se. k. k. Majestät haben in Absicht auf die Ausübung des Patronatsrechtes in den königl. böhmischen Leibgedingstädten unterm

9. November 1820 aus Troppau folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Ich will meine Frau Gemahlin, als dermahlige Königin von Böhmen Liebden, bey dem von den jeweiligen Königinnen von Böhmen ausgeübten Patronatsrechte der auf dem Territorium der königl. Leibgedingstätte bestehenden geistlichen Pfründen bewahrt wissen, und wird sich sonach die vereinigte Hofkanzley nicht mehr nach der Entschließung Meines höchstseeligen Vorfahrens vom 6. November 1790, sondern nach dieser Meiner Willensmeinung zu achten haben.

Von dieser mit Hofkanzleydekrete vom 21. November 1820 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, nach welcher es von der Befolgung des Hofkanzleydekrets vom 19. November 1790 in Absicht auf die von der k. k. Hofkanzley selbst vorzunehmende Besetzung der erledigten geistlichen Benefizien abkam, wurden durch böhmisches Gubernialdekret vom 9. Dezember 1820 sowohl die Konsistorien, als auch die betreffenden königl. Kreisämter, und das königl. Landesunterkammeramt der Leibgedingstätte zur Nachachtung und weitern Veranlassung verständiget.

§. 20—21.

§. 22.

Zu Folge hohen Hofkammerdekret vom 26. November 1820 haben Se. Majestät bey

Gelegenheit eines allerhöchst demselben allerunterthänigst erstatteten allerhöchsten resolvirten Dienstbesetzungs-Vorschlags zu bemerken geruhet, daß in einigen Rubriken der vorgelegten Kompetenten-Tabelle, bey Anführung der Eigenschaften der Kompetenten der Ausdruck (angeblich) gebraucht worden sey, und Se. Majestät haben daher befohlen, daß in Hinkunft nur jenes in den Kompetenten-Tabellen angeführt werden dürfe, worüber eine vollkommene Sicherheit herrsche, im Falle aber, wo ein Zweifel obwalte, dieser, bevor die Rubrik ausgefüllt werde, gänzlich behoben werden soll, und nur jenes, was gewiß ist, den Kompetenten-Tabellen einzuschalten, zugleich aber dafür zu sorgen, daß keine der Eigenschaften der Kompetenten ausgelassen werde.

Diese allerhöchste Vorschrift wurde zur genauen Nachachtung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß in Zukunft die Amtsvorsteher die Kompetenten-Tabellen jedesmahl mitzufertigen haben.

Zufolge der durch die Intimation der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns unterm 17. August 1821 zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemachten allerhöchsten Hofsentschließung vom 17., Hofkanzleydekret vom 19. July 1821, ist künftighin in den Gesuchen genau die Dienstzeit, und welche verschiedene Dienstleistung, dann wo und wie

lange verrichtet, anzugeben, und mit den Jurisdiktions- oder andern Urkunden zu belegen.

§. 23—24.

Von der neuen Pfarr-Eintheilung.

§. 25. 26.

In Ansehung der Frage, ob die neu errichteteten Pfarreyen, Lokalien, und Exposituren nicht zur bessern Dotirung der Uebrigbleibenden zu vermindern wären, hat die hohe Hofkanzley durch Dekret vom 4. Februar 1820, Dekret der Landesregierung ob der Enns vom 16. Februar 1820 folgende allerhöchste Entschließung Sr. Majestät zur Nachachtung bekannt gegeben: Von Verminderung gestifteter Pfarreyen kann keine Rede seyn. Eben so wenig soll eine Verminderung der neu errichteten Pfarreyen, Lokalien und Exposituren in der Absicht geschehen, um die alten Seelsorger-Stationen besser zu dotiren, sondern sie sollen bey deren Erledigung nur da Statt haben, wo die neu errichteten nicht nothwendig sind, und sie durch den Mangel an Seelsorgern nicht besetzt, oder sie nur durch junge Geistliche besetzt werden können, wo es dann besser wäre, in so weit es ohne Nachstand der Seelsorge geschehen kann, den alten Pfarreyen diese junge Geistliche als Kapläne beyzugeben, und die Seelsorge in den neuen Stazionen von den alten Pfarreyen aus, denen sie zugetheilt

werden, besorgen, als diese jungen Geistlichen selbstständig ausgesetzt zu belassen, damit diese unter der Aufsicht der Pfarrer gehörig ausgebildet, und vor allen Gefahren, bis sie zu einem reifern Alter gelangen, geschützt werden.

§. 27.

Es sind öfter Klagen über den Mangel an anständigen Unterhalt des Curat-Clerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger erhoben worden.

Der Religionsfond ist, ihm auf eine entsprechende Art zu Hülfe zu kommen, nicht vermögend gewesen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarr-Regulirung nicht zu Hülfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern von dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwey ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarr-Regulirung wirklich gewonnen haben.

Allein, wenn eine alte Pfarr vakant wird, der Nachfolger also ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil

des an der alten Pfründe früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie exszindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers, auf eine Art verwendet werden könne, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist, und da er die Subsistenz des neuen Curanten verbessert, der alten Pfarre doch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferner zusichert.

Bey Gaben, welche die Gemeinde nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stollgebühren, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, der Zehent — ist es gewiß oft der Fall.

Selbst mit einzelnen Grundstücken kann es der Fall seyn, wenn sie bey einer gewissen Pfarrey nicht so ad locum, als vielmehr um des Dienstes einer gewissen Gemeinde willen, vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten.

Diese Ansichten wurden den Landesstellen in Folge höchster Entschließung vom 20. Jänner 1819, durch Hofkanzleydekret vom 28. Jänner 1819 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien, mit dem Auftrage mitgetheilt, davon rücksichtlich alter Pfarreyen, aus welchen neue exszindirt worden sind, von

Fall zu Fall, wie eine solche alte Pfarre erlediget wird, durch genaue Erhebung, und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die Anwendung zu machen, und das der höchsten Sanktionirung zu unterziehende Gutachten an die k. k. vereinte Hofstelle zu erstatten: ob, und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Lokal-Kapellans auf diese Art verbessert werden könnte.

Mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 13. May 1819 wurde der Landesstelle in Oesterreich ob der Enns erinnert, daß man es zweckmäßig finde, die Fälle, auf welche die Hofverordnung vom 28. Jänner 1819 angewendet werden kann, schon jetzt in Vormerkung zu bringen, und allenfalls auch die nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, um, sobald eine derley Pfründe erledigt wird, zum Resultate zu kommen, ohne die Besetzung der Pfründe lang verschieben zu müssen.

Mit Beziehung auf die Hofverordnung vom 28. Jänner 1819, mit welcher der Landesstelle die allerhöchste Entschließung wegen Exszindirung einiger Einkünfte von den alten Pfarren bey ihrer Erledigung an neue Curazien eröffnet wurde, wurden die Landesstellen durch Hofdekret vom 26. July 1821 ermächtigt, die Exszindirung von Stollgebühren, wenn keine besonderen Umstände obwalten, und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst

zu verfügen, zugleich aber angewiesen, bey einem Wiederspruche den Antrag zur hohen Hofs-Entscheidung vorzulegen. (Siehe hierüber auch §. 67).

§. 28.

Von Bischöfen, Domherren, Feldsuperioren, und andern geistlichen Würden.

§. 29 — 32.

§. 33.

Ueber die zu beobachtende Förmlichkeit bey Verleihung der Canonikate, zu welchen das Ernennungsrecht der Wiener Universität zukömmt, haben Se. Majestät mit Entschließung aus Laybach vom 6. May 1821, durch hohes Hofdekret vom 18. May 1821, zu verordnen geruht:

Erstens: daß bey Erledigung von Canonicaten zu Wien und Linz, deren Verleihungsrecht die Wiener Universität ausübt, wie bey allen andern der vorschriftmäßige Konkurs von Seite des betreffenden Ordinariats auszuschreiben, zugleich aber vom letzteren die Erledigung dem Universitäts-Consistorium bekannt zu geben sey, damit dieß solches auf die ihm schicklich befundene Art zur Kenntniß derjenigen Universitätsglieder bringe, welche entweder ein ausschließendes Recht, oder doch einen vorzüglichen Anspruch auf die Erlangung habe,

Zweytens: daß das Ordinariat die eingelaufenen Bittgesuche zu sammeln, und nach geschlossener Konkurszeit der gedachten Universität mit der übrigen Würdigung der Candidaten zur gesetzlichen freyen Ernennung mitzutheilen habe; welche allerhöchste Entschließung durch Dekret der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 28. May 1821 bekannt gemacht wurde.

§. 34.

Seine Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 6. July 1820 zu befehlen geruhet, daß die Wahlen der Stifts-Aebte und Pröbste zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten, welche aus der Verzögerung derselben entstehen, künftig, jedoch ohne Nachtheil der landesfürstlichen und Ordinariats-Rechte möglichst beschleuniget werden.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht kann zweyerley geschehen:

Erstens: Die Akte, welche bey Erledigung einer Prälatenstelle in einem Stifte vorgenommen werden müssen, können beschleuniget, und

Zweytens: Die Bewilligung zur Abtenwahl kann früher ertheilt werden, als alle diese Akte gänzlich vollendet sind.

Das Erste kann geschehen, wann das Stift die Erledigung der Prälatur alsogleich,

da sie sich ereignet, der Landesstelle, so wie dem Ordinariate anzeigt, wenn alle Beamten und Geschäftsführer des Stiftes angewiesen werden, sogleich, als sich ein solcher Erledigungsfall ergiebt, und ohne erst die Ankunft der Inventurs-Kommission abzuwarten, alle zu dem von ihnen besorgten Theile der Stifts-Oekonomie gehörigen Dokumente und Ausweise auf eine solche Art vorzubereiten, daß die Inventurs-Kommission, statt sie selbst mit vielem Zeitverluste aufzunehmen, sie bloß durch eine genaue Vergleichung der Ausweise mit den Daten, worauf diese Ausweise beruhen, zu berichtigen hat, wenn die Inventurs-Kommission sich die Zusammensetzung und Mundirung des Inventars, wenn die Provinzial-Staatsbuchhaltung sich dessen Prüfung sorgfältig angelegen seyn läßt, endlich wenn, sobald die Bewilligung der Wahl gegeben ist, mit Bestimmung des Tages zu deren Vornahme durch Einverständnisse der landesfürstlichen nnd bischöflichen Kommissäre nicht gezögert wird.

Alle Behörden, Aemter und Personen, welche bey den erwähnten Akten interveniren, haben diese eben bezeichnete Beschleunigung zwar von selbst für ihre Pflicht anzusehen. Indessen haben Se. Majestät zur Beförderung dieser Angelegenheit zu entschließen geruhet: daß ihnen diese Beschleunigung mittelst der

Landesstelle im Allerhöchsten Nahmen einzuschärfen sey.

Was den zweyten Punkt betrifft, so gehört die vollständige und genaue Richtigstellung des Inventars zur Ordnung, und sie darf auf keinen Fall beseitiget werden.

Allein, um einem Stifte die Wahl eines Prälaten gestatten zu können, bedarf es dieser Genauigkeit nicht auch in den kleinsten Posten. Es ist hinreichend, die Ueberzeugung zu haben, daß das Vermögen des Stiftes im Ganzen sich im aufrechten Stande befindet, nicht ab=, sondern zugenommen habe, und daher das Stift ganz wohl im Stande sey, den einem Abte selbst Anstandshalber angemessenen Aufwand zu bestreiten.

Diese Ueberzeugung hat die Inventurs=Kommission, sogleich nach geschlossener Inventur, darüber kann diese Kommission also auch einen wohlbegründeten Bericht sogleich, und noch eher abgeben, als das Inventar in seinem ganzen Detail zusammengesetzt, und ad mundum gebracht wird. Es ist den Inventurs=Kommissionen aufzutragen, daß sie einen dergleichen Bericht erstatten.

Bey der Installation, welche sogleich nach der Wahl vorzunehmen ist, wird der Regel nach das Stifts=Inventar wohl mundirt, und berichtiget seyn. Wäre es dieses aber

auch nicht, so kann die Uebergabe dieses Inventars an den neuen Prälaten dennoch mit dem Vorbehalte der künftig, aber auch ehestens vorzunehmenden Berichtigungen Statt finden.

Es ist vorgekommen, daß nicht in allen Provinzen die Stifts-Inventarien, welche nach dem Ableben der Aebte vorgenommen werden, der vorläufigen Zensur der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterworfen werden, und letztere diese Amtshandlung nur bey den Erträgniß-Ausweisen ausübe, die nach der Wahl des neuen Abten zur Bemessung der Taxen verfaßt werden. Da es jedoch in den Amtsbestimmungen der Provinzial-Staatsbuchhaltungen liegt, das in den Provinzen gelegene, unter der Tutel des Staats stehende, gestiftete Vermögen der geistlichen Korporationen in Evidenz zu halten, folglich auch die fraglichen Inventarien zu besitzen, und bey vorkommenden Fällen mit einander zu vergleichen, und richtig zu stellen, so hat die hohe Hofkanzley sich an das k. k. General-Rechnungs-Direktorium verwendet, damit dießfalls eine allgemeine Maxime aufgestellt werden möge.

Diesem Antrage ist selbes auch beygetreten, und hat in dieser Hinsicht nur bemerkt, daß es zur Realisirung erforderlich werde, daß von den in der Rede stehenden Inventarien in Hinkunft Ein Exemplar mehr für die Provinzial-Staatsbuchhaltungen ausgefertiget, und diese für dermahl auch mit den Abschriften der

letzt aufgenommenen Stift=Inventarien verse=hen werden, ohne denen keine Vergleichung statt finden kann. In Folge dessen erging durch hohes Hofkanzleydekret vom 21. Dezem=ber 1820, bekannt gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 2. Jän=ner 1821, die Weisung für die Folge (in so fern es dort Landes bisher nicht beobachtet wor=den) bey Aufnahme der Stifts=Inventarien jederzeit auch Ein Exemplar für die Provin=zial=Staatsbuchhaltung ausfertigen, und solche vor der Hierhersendung des Akts durch letztere Provinzial=Behörde prüfen zu lassen, für das Vergangene aber die Stifter zu verhalten, daß sie von den letzten Stellungs=Inventarien be=glaubigte Abschriften für die Provinzial=Staats=buchhaltung einsenden.

§. 35.

Zu Folge höchster Entschließung vom 10., Hofkanzley=Dekret vom 16. Februar 1818, an das galizische Landes=Gubernium hat die Taxe für die künftige Verleihung einer galizischen Landeswürde aus dem Herrnstande mit hun=dert, und für jene aus dem Ritterstande, mit fünfzig Dukaten in Conventionsmünze zu be=stehen, und ist die neu errichtete mit dem Erz=bisthume des lateinischen Ritus von Lemberg verbundene Würde des Primas regni keiner besondern Taxe zu unterziehen.

Durch Patent vom 29. August 1818

wurde die Wiedereinführung der ständischen Verfassung in Krain folgendermaßen bestimmt:

Die Trennung des Herzogthums Krain von unserem Reiche im Jahre 1809 hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung ging Unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, so viel es in unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen, mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dermahlige Lage des Herzogthums, und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse, war inmittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reifsten überlegten Beschlüssen ertheilten Wir unserm getreuen Herzogthume Krain eine ständische Verfassung unter folgenden Bestimmungen:

§. 1. Das Herzogthum Krain wird durch Stände vertreten. Diese bestehen aus dem Geistlichen-, dem Herrn-, dem Ritterstande und den landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2. Auf die geistliche Bank gehören die ehemahligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherrn des Laybacher Domkapitels, in so weit

sie schon ständische Mitglieder vormahls waren, sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Kapitels, zwey vom Kapitel zu wählende Domherrn als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen.

§. 36.

Die neu anzustellenden Feld-Kapelläne, welche zum griechisch-katholischen Ritus gehören, sind in Folge Hofkanzleydekrets vom 31. Dezember 1818 an das gallizische Landesgubernium, von den griechisch-katholischen Bischöfen zu präsentiren.

Da zu Folge Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths bey der Präsentation der Feldkapelläne von Seite der Ordinariate oft dem Militärdienste nachtheilige Verzögerungen Statt finden, so wird in Folge des mit gedachter Hofstelle gepflogenen Uebereinkommens durch Hofkanzleydekret vom 7. September 1820 kund gemacht, in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 26. September 1820 verordnet:

Erstens: den hierländigen Ordinariaten vom Tage des Ansuchens bis zur Nahmhaftmachung des Präsentirten den Zeitraum von sechs Wochen vorzuschreiben.

Zweytens: dieselben anzuweisen, ihren Präsentirten einzuschärfen, sich ohne Verzug bey ihrer Militär-Anstellung einzufinden; und unter einem in der Benennung an den aposto-

lischen Feld=Vicar beyläufig die Zeit anzusetzen, wann der Präsentirte zu erwarten sey.

Drittens: Dem Ordinariate zu Linz, welchem es an brauchbaren Individuen fehlen soll, besonders aufzutragen, daß es bey der jährlichen Aufnahme seiner Alumnen auf einige Sprachkündige für die militärische Seelsorge Bedacht nehme, sich indessen jedoch keinen Saumsal in der ihm zustehenden Präsentirung zu Schulden kommen lasse, sondern sich beym Mangel brauchbarer Geistlichen in der eigenen Diözese, sich dieselben anders woher, als durch gütliches Uebereinkommen von benachbarten Ordinariaten zu verschaffen trachte.

Durch hohes Hofkanzleydekret vom 6. Dezember 1821 wurde der k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns folgendes erinnert:

Das Regiment, zu welchem ein Ordinariat den Feldkaplan zu präsentiren hat, ist ein Theil der Diözesan=Gemeinde; es bildet gleichsam eine große Pfarrgemeinde, für deren Pastorirung zu sorgen, dem Ordinariate, wie für jede andere seiner Pfarreyen obliegt. Der präsentirte Feldkaplan ist kein investirter Pfründner, in Absicht auf die Art und Vorzüge seiner Amtsführung ist er vielmehr einem Pfarr=Provisor gleich zu achten. Das Ordinariat kann bey der Anstellung von Kooperatoren und Pfarr=Provisoren nicht immer die

Wünsche und Neigungen dieser Individuen zu Rathe ziehen, besorgt aber wohl sicher zur Ehre seines Klerus nicht, daß, wenn ein Priester an einen seinen Wünschen nicht entsprechenden Posten angestellt wird, sich von demselben keine erspießliche Dienstleistung erwarten lasse. Für die Seelsorge bey den Regimentern dürfte es unter den Klerus mehr Neigung geben, wenn man dadurch, daß man für dieselbe nur sehr würdige Priester bestimmt, daß wegen der schwierigen Lage, in welcher sich diese Priester oft befinden, allerdings geschehen sollte, dieser Anstellung selbst den Charakter einer ehrenden Auszeichnung gäbe, und bey Besetzung von Pfarreyen auf die in k. k. Militär gut geleisteten Seelsorger-Dienste vorzügliche Rücksicht nähme. Von der Gewissenhaftigkeit jedes Ordinariats muß man erwarten, daß es bey Erfüllung der ihm obliegenden, und mit Recht und Fug auf eine andere Diözes nicht zu wälzenden Pflicht den ihm zugewiesenen Feldkaplan zu präsentiren, mit Eifer, und dann gewiß auch mit Erfolge vorgehen werde.

Zu Folge Hofkanzleydekrets vom 3. April 1817, an sämmtliche Länderstellen, haben jene Feldkapelläne, welche mit ihren Regimentern in Ländern stehen, wo sie ihre Gebühr ganz in Metallmünze beziehen, so lange dieses der Fall ist, auf die Zulage von 150 fl. aus dem Religionsfonde keinen Anspruch; sie sind dage-

gen auch von der Persolvirung jener heiligen Messen enthoben, welche an den Genuß der Religionsfonds-Zulage geknüpft sind.

Mit Beziehung auf das Dekret der k. k. Hofkanzley vom 31. December 1818, mit welchem die neue Regiments-Bezirks-Eintheilung bekannt gemacht wurde, wurde den Länderstellen durch Hofkanzleydekret vom 27 Februar 1819 an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen, als allgemeine Vorschrift zur eigenen Darnachachtung eröffnet: So lange die Feldkapelläne der Regimenter, die denselben von seiner Majestät, laut Hofdekret vom 7. November 1805, bewilligten jährlichen Zulagen zu genießen haben, sind diese Zulagen den einzelnen Feldkapellänen aus dem Religionsfonde desjenigen Landes zu erfolgen, welchem ihr Regiment, zu Folge der neuen Regiments-Bezirke zugewiesen ist, und zwar von der Zeit, als sich das Regiment in seiner neuen Dislocation befindet.

Ueber den Termin der hiernach vorkommenden Veränderungen in der Zahlungs-Anweisung haben sich die Landesstellen der Provinzen, wo das Regiment früher stand, und jener, wo es nur cantonirt ist, ins Einverständniß zu setzen.

Eben so sind die Messen, welche jeder Feldkapellan für die ihm bewilligte jährliche Zulage

unentgeldlich zu lesen hat, demselben aus jenem Religionsfonde, aus welchem er die Zulage bezieht, zuzutheilen. Wenn hierzu die Meßstipendien bey dem Religionsfonde eines Landes nicht hinreichen, so ist der Ausweis der unbetheilt gebliebenen Kapelläne mit genauer Angabe der Anzahl Messen, welche ihnen zur unentgeldlichen Persolvirung zuzuweisen seyn, der k. k. Hofkanzley vorzulegen.

Jedem Feldkapellane ist von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ein neuer Intentions-Bogen über die ihnen zugewiesenen Messen auszufertigen; dagegen sind die alten Intentions-Bögen von den Regiments-Kapellänen zurückzufordern, und an jene Länderstellen, von welchen sie dieselben erhielten, zurück zu senden.

Auf eine vorgekommene Anfrage, was mit den Kreuzen pro piis meritis (goldener oder silbener Verdienstorden), welche sich in einer Verlassenschaft vorfinden, zu geschehen habe, hat zu Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 14. Dezember 1820 der k. k. Hofkriegsrath sich geäußert, daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Besitzers wieder zurückgestellt werden sollen.

§. 37 — 38.

Von Ordensgeistlichen.

§. 39.

Durch Hofkanzleydekret vom 22. Jänner 1818 an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen, haben Se. Majestät in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Convents in Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Maltheser-Ordens-Pfarreyen angestellt seyn, anzuordnen geruhet: daß diese Priester bey ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, und die neu Aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen.

§. 40. 41.

Seine k. k. apostolische Majestät haben unterm 19. April 1820 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Congregation der Redemptoristen in allerhöchst Ihren Staaten hergestellt werde, deren Bestimmung nebst Verwaltung der Seelsorge auch die Uebernahme von Lehrkanzeln, Lehranstalten, Erziehungshäusern ꝛc. welche ihr von der Staatsverwaltung anvertraut werden, seyn wird.

Das erste Ordenshaus dieser Congregation ist in Wien.

§. 42.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. Juny 1820 wurde eröffnet, daß der Ausweis über die Auswanderungen in ein auswärtiges Kloster, und die Einwanderungen in ein innländisches Kloster, nicht mehr vorgelegt werden dürfe.

§. 43 — 45.

Von aufgehobenen und ausgetrettenen Ordensgeistlichen.

§. 46 — 49.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50 — 52.

§. 53.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Benehmens in sämmtlichen Provinzen hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 11. Oktober 1821 verordnet: daß mit genauer Beobachtung der mit Verordnung vom 6. November 1804 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen einer zeitlichen Korrektion unterzogen werden, der Unterhaltsbeytrag für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit

höchstens 20 kr. Conventionsmünze, in Fällen größerer Sträflichkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit 15 kr. Conventionsmünze zu verabfolgen sey.

§. 54—55.

Von fremden Geistlichen.

§. 56.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirchen, und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 57.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzley = Dekretes vom 2. Dezember 1819 an sämmtliche Alt = Oesterreichische Länderstellen, mit allerhöchster Entschließung vom 29. November 1819 zu genehmigen geruhet, daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21. April 1784 festgesetzten bischöflichen Kanzley = Taxen und die Stollgebühren, in wie ferne diese letztern seit dem Jahre 1799 nicht erhöht worden sind, vom 1. Jänner 1820 in Conventionsmünze abgenommen werden dürfen.

Da sich bey Abnahme der Stollgebühren nicht überall gleich benommen wurde, sondern hie und da sich bedeutende Abweichungen erlaubt wurden, welche üble Nachreden veranlassen, so wurde dem bischöflichen Konsistorium unterm 24. Juny 1820 von der hohen Landesstelle in Oesterreich ob der Enns aufgetragen, die Geistlichkeit (vorzüglich in den neuen Gebiethstheilen) auf die genaue Beobachtung des Stollpatents anzuweisen, zugleich aber denselben zu bedeuten, daß die in diesem Patente enthaltenen Gebühren in Conventionsmünze nach dem 20 Guldenfuße abgenommen werden dürfen.

§. 58—60.

§. 61.

In Hinsicht der Gebühren, welche für das Absingen des Miserere und des gewöhnlichen Todtenliedes bey Leichen der dritten Klasse auf dem Lande zu entrichten kommen, haben Se. Majestät mit höchster Entschließung vom 5. August 1819 durch Hofkanzleydekret vom 9. August 1819 an die Nieder-Oesterreichische Regierung, auszusprechen geruht: daß für das bloße Absingen dieser Lieder ohne Exequien als Gebühr der dritten Classe zwey Gulden festgesetzt, und im Falle Exequien gehalten werden, dieses Absingen der Lieder in die für die Musik bestimmte Taxe von fünf Gulden eingerechnet werde.

§. 62—65.

Von andern Einkünften der Seelsorger.

§. 66. 67.

Gemäß höchsten Hofkanzley-Dekret vom 30. April 1818 haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß allen nicht über 400 fl. jährlichen Gehalt beziehenden Curaten zu ihren Bezügen aus dem Religionsfonde vom 1. November 1817 an, ein 100perzentiger Zuschuß verabfolgt, also der Zuschuß, welchen sie dermahlen mit 50 Perzenten genießen, mit weitern 50 Perzenten vermehret werde. Diese 100

Perzente haben so lange zu dauern, als die Beamten die Theuerungszuschüsse besitzen.

Vermög Hofkanzleydekrets vom 1. März 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 15. März 1820, ist bewilliget worden, daß die fixen jährlichen Versehepferd-Beyträge aus dem Religionsfonde vom 1. November 1819 an, in Conventionsmünze aus dem Religionsfonde ausgezahlt werden dürfen.

Die hohe Hofkanzley-Entscheidung vom 5., und Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 25. Februar 1818, wurde in Betreff der Befreyung des Erdäpfelzehents von Brachfeldern zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht; nachdem aber diese Verordnung mit den übrigen allerhöchsten Zehentvorschriften in den neu zugefallenen Landesantheilen zur allgemeinen Kundmachung bereits bestimmt wurde, und diese Verordnung in allen ihren Beziehungen den Geist und das Gepräge der allgemeinen Anwendung an sich hat, durch ihre Bekanntmachung vielfache Irrungen und Streitigkeiten hinsichtlich dieses Erdäpfelzehents von Brachfeldern beseitiget werden, so wurden die Kreisämter durch Regierungsdekret vom 16. März 1820 angewiesen, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wie auch bey dieser Gelegenheit auf das allerhöchste Handbillet,

gegeben zu Troyes am 18. Februar 1814, hinzudeuten.

Seine Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 20. November 1819 an sämmtliche Länderstellen für die Geistlichen, welche von höheren Behörden zu einzelnen Kommissionen besonders abgeordnet werden, ein Diäten-Normale festzusetzen geruht.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge gebührt aus dem Diäten-Normale, welches für die Staatsbeamten bestehet,

einem Konsistorial-Präses oder General-Vikar . .	die	7te	Klasse
einem Konsistorialrathe . .	=	8te	—
einem Vikarius-Foraneus mit dem Charakter eines Konsistorialraths	=	8te	—
den Dechanten, Pfarrern, ohne dem Charakter eines Konsistorialraths	=	9te	—
den Konsistorial-Sekretären .	=	10te	—
den Protokollisten und Kooperatoren	=	11te	—
und den Konsistor. Kanzellisten.	=	12te	—

Auch bewilligen Se. Majestät, daß diese Diäten-Beträge in Conventionsmünze bezahlt werden.

Erstens: Diäten-Beträge dürfen nur bey eigentlichen Kommissions-Reisen, nicht aber

bey kanonischen Visitationen, welche von den Bischöfen und Dechanten unentgeldlich vorzunehmen sind, aufgerechnet werden. Auch die Schulen-Visitationsreisen der Distriktsschulenaufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür, und von wem, erhalten sollen.

Zweytens: Zu Kommissions-Reisen wofür Diäten gegeben werden, sind immer nur die Geistlichen, welchen das Geschäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemahls ohne wirkliche Nothwendigkeit Individuen einer höhern Kathegorie zu verwenden.

Drittens: der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Karakter, und niemahls nach der Titular-Kathegorie zu bestimmen.

Viertens: Außer den Diäten dürfen keine Kösten angerechnet werden, welche nur auf die Bequemlichkeit des Kommissärs Beziehung haben.

Fünftens: Die Reisepartikularien sind immer binnen sechs Monathen nach Vollendung der Kommissionen zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Konsistorial-Präses oder General-Vikar, den Konsistorialräthen, und den Vicariis-Foraneis mit dem Charakter eines Konsistorialraths vier, den übrigen aber zwey Pferde zu passiren.

Bey Geschäftsreisen, bey welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reisepartikulare genau auszuweisen sind, niemahls ein einzelner Geistliche in einem Wagen allein, sondern sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

Siehe in Hinsicht der neu errichteten Pfarren auch §. 27.

§. 68.

Zur Erleichterung der Rechnungslegung von erledigten Seelsorger-Pfründen wurden durch Hofkanzley-Dekret vom 30. Dezember 1819 an das Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg, kund gemacht am 2. Febr. 1820, nachträglich zur Verordnung vom 22. Februar 1816, nachstehende Vorschriften bekannt gemacht:

1) Die Rechnung muß mit einem von dem Landgerichte beglaubigtem Zeugnisse des Dechants, in dessen Bezirke die erledigte Pfründe ist, versehen seyn, worin der Tag bezeichnet wird, an welchem die Pfründe erlediget, und an welchem dieselbe durch den wirklichen Antritt des neu ernannten Seelsorgers wieder besetzt wurde.

Der Tag des Antritts ist vom Tage der Ernennung des Seelsorgers wohl zu unterscheiden, und bezieht sich auf die wirkliche

Ankunft an dem Orte der Pfründe und der Uebernahme derselben.

2) Für den Unterhalt und die Belohnung eines Hülfspriesters wird bewilligt, den jährlichen Betrag von zwey hundert Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuße, oder 240 fl. R. W. zu verrechnen.

3) Wenn die Pfründe eine eigene Landwirthschaft besitzt, so kann der Verrechner für jeden bey dieser Wirthschaft verwendeten Dienstbothen auf den Unterhalt jährlich zwey und fünfzig Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuße und als Liedlohn Zwanzig Gulden in eben dieser Währung in Ausgabe bringen; dagegen wird diese Aufrechnung für die persönlichen Dienstbothen des Provisors nicht anerkannt.

4) Die Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche der Verrechner zum eigenen Bedarfe verwendet, sind nach dem Markt- oder Ortspreise zu verrechnen; dieser Preis wird durch eine Bestätigung des Landgerichts ausgewiesen. Diejenigen Erzeugnisse aber, welche zum eigenen Bedarfe nicht verwendet werden, müssen mit Dazwischenkunft des Landgerichtes an den Meistbiethenden veräußert werden, wobey der Ortspreis zum Ausrufe zu nehmen ist.

5) Wenn Patrocinien und andere durch das Herkommen besonders eingeführte Festlichkeiten bey einer Pfründe Hospitalitäts-Auslagen nöthig machen, und dieser Umstand durch

das Landgericht ämtlich bestätiget wird, so ist dem Verrechner gestattet, für die Person Einen Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuße, oder 1 fl. 12 kr. Reichswährung in Anrechnung zu bringen, jedoch ist es seine Pflicht bey der Bewirthung, die Anzahl der Gäste auf das Herkömmliche zu beschränken.

6) Die freyen Meßstipendien gehören nicht in die Intercalar-Rechnung, sie sind als bloß zufälliges Einkommen des Seelsorgers ganz außer Verrechnung zu lassen.

7) Von Pfründen, welche bey gesetzmäßiger Nachweisung ihres Ertrages jenes Einkommen nicht abwerfen, welches das Hofdekret vom 22. Jänner 1785 als Congrua dafür ausspricht, darf keine Intercalar-Rechnung gelegt werden.

Wenn aber eine solche Pfründe zufällig in dem Jahre, worin sie erledigt ist, dem Provisor (welcher sich in einem günstigern Jahre den Regreß nicht erholen kann) den Provisors-Gehalt nicht erträgt, ist er berechtiget den angewiesenen Abgang sich vom Religionsfonde ersetzen zu lassen.

8) Die Intercalar-Rechnungen können fortan in dem Vier und Zwanzig-Gulden-Fuße wie bisher gelegt werden; die Provinzial-Staatsbuchhalterey wird den Religionsfonds-Antheil bey der Liquidirung zur Anweisung an das k. k. Kameral-Zahlamt in den Zwanzig-Gulden-Fuß umsetzen.

Alle weiteren Aufrechnungen, welche weder in der Verordnung vom 22. Hornung 1816, noch in der gegenwärtigen den Grund ihrer Genehmhaltung haben, können nicht anerkannt werden, so wie auch jede Ueberschreitung der hier bewilligten Ansätze auf dieselben von der Provinzial-Staatsbuchhalterey zurückgeführt werden wird.

Ueber das Dekret vom 22. Dezember 1814, wodurch die Einsendung der neu aufgenommenen Pfarr-Inventarien und Erträgniß-Ausweise zum Amtsgebrauche der Stiftungs-Hofbuchhaltung anbefohlen wurde, fand man Anlaß mittels Hofkanzleydekrets, vom 28. August 1817, an sämmtliche Länderstellen, mehrerer über diesen Gegenstand vorgekommener Anfragen, hiemit nachstehende Erläuterung mitzugeben.

Der Zweck der obigen Verordnung ist, die Stiftungs-Hofbuchhaltung in den Stand zu setzen, über geistliche Pfründen, und deren Vermögen bey vorkommenden Gelegenheiten ämtliche Aufklärungen geben zu können, in welcher Hinsicht die von früheren Jahren vorhandenen älteren Inventarien und Erträgniß-Ausweise zu keinem entsprechenden Gebrauche mehr dienen können.

Da nun solche Auffchlüsse sowohl in Beziehung auf die unter öffentlichen als Privat-Patronate stehenden Kirchen und Pfründen oft nothwendig sind, indem beyde rücksichtlich

ihres Stammvermögens und ihrer Einkünfte unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen; so müssen auch von allen, sowohl öffentlichen als Privat = Patronats = Pfründen und Kirchen, von denen seit Erlassung der obigen Anordnung vom 22. Dezember 1814 keine Inventarien und Erträgniß = Ausweise vorgelegt worden sind, solche neu aufgenommen, und zum Amtsgebrauche der Stiftungs = Hofbuchhaltung anher eingesendet werden.

Weil jedoch die Aufnahme dieser Inventarien und Erträgniß = Ausweise den Vogtey=Obrigkeiten, so wie die Revision derselben für die Stiftungs = Hofbuchhaltung von allen geistlichen Pfründen auf einmahl zu beschwerlich fallen würde, so hat die Einsendung derselben nur nach und nach, und zwar bey sich zunächst ergebender neuer Besetzung einer geistlichen Pfründe, in der Folge aber nur dann zu geschehen, wenn sich inzwischen bey dem Kirchenvermögen, oder in dem Erträgnisse der Pfründe eine Veränderung ergeben hat.

Mit Berufung auf das Hofdekret vom 28. August 1817, wodurch verordnet wurde, die neu aufgenommenen Pfarr = Inventarien und Erträgniß = Ausweise einzusenden, wurde durch Hofkanzleydekret vom 11. Junius 1818 an sämmtliche Länderstellen die Weisung ertheilt, daß dieselben künftig nicht an die Hofkanzley, sondern unmittelbar an die Staats=

buchhaltung in Stiftungssachen einzusenden seyen.

Von Opfergängen, Opferstöcken, und Klingelbeutel.

§. 69.

Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungskapitalien.

§. 70.

Es ist schon mehrmahl angeordnet worden, daß von Seite der Wirthschaftsämter und Magistrate bey dem Eintritte einer neuerlichen Verpachtung der Kirchen-, Spitals-, oder Stiftungsgründe jedesmahl sechs Monathe vor Ausgang der alten Pachtzeit unter Vorlegung der Lizitationsbedingnisse mittelst der kais. kön. Kreisämter die Anzeige an die Landesstelle erstattet werde, um Zeit zur Adjustirung derselben, und zur gehörigen Verständigung der Pachtlustigen zu gewinnen.

Auch wurde den Unterbehörden schon mehrmahl eingeschärft, daß sie in Folge der bestehenden Hofdekrete vom 2. Februar 1792 und 29. July 1810 bey diesen Grundverpachtungen stets den Lizitationsbedingnissen die Pflicht ausdrücklich einzuschalten haben, daß den Pächtern die Uebernahme der laufenden Steuern, öffentlichen Gaben, Lasten, als Naturallieferungen und Transportfuhren, in diesen Lizitationsbedingnissen als eine unerläßliche Pflicht obliege.

Da jedoch aus mehreren seit kurzem vorgekommenen Fällen wahrgenommen wird, daß weder das Eine oder das Andere richtig befolgt werde, und daher wegen Außerachtlassung dieser Anordnungen nur zweckwidrige Schreibereyen, Reklamationen und schädliche Geschäftsverzögerungen herbeygeführt werden, so wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 29. September 1820 befohlen, diese bestehenden Weisungen nicht nur sogleich wiederholt bekannt zu machen, sondern auch den königl. Kreisämtern aufgetragen; über ihre genaue Erfüllung um so strenger zu wachen, weil die Obrigkeit für jeden, aus Vernachläßigung dieser Pflichten, den Kirchen, Spitälern oder Stiftungen erwachsenden Schaden gegen Ersatznehmung an den schuldtragenden Beamten verantwortlich gemacht, und zur Ersatzleistung unnachsichtlich verhalten werden wird.

Die hohe Landesstelle in Oesterreich ob der Enns hat in Betreff der bisher bestandenen Vorlegung vierfacher Pacht-Kontrakte, nähmlich zweyer Originalien nebst zwey legalisirten Abschriften zu verordnen befunden, daß es in Zukunft bey der früher bestandenen Verordnung zu verbleiben habe, und derley Bestand-Kontrakte nur in Duplo original, auszufertigen seyen; wornach es von der Vorlegung der vidimirten Abschriften abkömmt.

Nach einer an die k. k. Hofkanzley gelangten Eröffnung der k. k. allgemeinen Hof-

kammer, ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß die $2\frac{1}{2}$ und 5 proc. auf Ueberbringer lautende Conventionsmünz-Anlehen-Obligationen von den Depositenämtern auf der einzigen in Bianco bleibenden Seite dergestalt mit Intorsaten angefüllt werden, daß der Universal-Staats- und Bancoschulden-Kasse bey vorkommenden Vinkulirungen solcher Obligationen beynahe kein Raum mehr zu der ihrerseits hinzufügenden Haftungsverbindlichkeit und Firma übrig bleibe, und daß nicht selten die Depositenämter, Stiftungs- und Fondsverwaltungen und Kirchenvorsteher, sogar die Nahmen der Fondsstiftungen und Kirchen, auf welche dieselben vinkulirt worden, hineingeschrieben haben. Es wäre aber erforderlich, daß beym Intorsiren dieser Obligationen der Raum so viel möglich erspart werde, um bey einer weitern Zession oder Vinkulirung einer solchen, von Seite des Depositenamtes extradirten Obligation die entsprechende weitere Vormerkung hierauf vornehmen zu können. So wie nun hierwegen von Seite des k. k. obersten Gerichtshofes bereits die erforderliche Weisung an die Appellazionsgerichte erlassen worden ist, so hat die hohe Hofkanzley zu Folge Dekrets vom 30. November 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 12. Dezember 1820, angeordnet, daß sämmtliche Stiftungs- und Fondsverwaltungen, dann die Kirchenvorsteher angewiesen werden sollen, das Hineinschreiben des

Haftungsbandes auf derley zu vinkulirende Obligationen gänzlich zu unterlassen, weil dieses lediglich zu den Dienstes-Obliegenheiten der Universal-, Staats- und Bancoschulden-Kasse gehöre, und die Anzeige des zu machenden Vinculum ganz zweckmäßig auf einem andern Papierblatte gemacht werden könne.

§. 71.

Seine k. k. Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 16. April 1818 an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen zu befehlen geruht:

a) daß die aus dem Verkaufe der Fondsgüter eingehenden Gelder auf die vortheilhafteste Art angelegt, und zum Stammkapital des betreffenden Fonds geschlagen, auf keinen Fall aber in Verwendung genommen werden, und

b) daß keine solche Stiftungs-Realitäten hindangegeben werden, wovon die Stiftungen noch bestehen, weil manche abgehalten werden dürften, Stiftungen zu machen, wenn solche nicht aufrecht erhalten, und mit dem denselben gehörigen Eigenthume von der Staatsverwaltung nach Willkühr verfügt würde.

In Beziehung auf den ersten Punkt dieses allerhöchsten Befehls wurde den Landesstellen lediglich aufgetragen, jedesmahl, wenn

ein Fondsgut zum Verkauf gebracht worden ist, sogleich das Resultat des erzielten Kaufschillings anher anzuzeigen, damit wegen Elozirung desselben mit Berücksichtigung auf das Beßte des betreffenden Fonds, das Nöthige vorgekehrt werden könne.

§. 72.

Ueber eine Sr. Majestät unterthänigst vorgelegte Anfrage der k. k. Niederösterreichischen Erbsteuer-Hofkommission, ob die mit Hofdekrete vom 15. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuarsfreyheit der frommen Stiftungen bloß von dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen sey, oder ob sich dieselbe auch auf das herrschaftliche Mortuar ausdehne? haben Allerhöchstdieselben unterm 29. August 1820 zu entschließen befunden, daß das Hofdekret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Edikts vom 24. September 1750 sey, und die durch dasselbe den frommen Verhältnissen in allen Allerhöchst Ihren Staaten zugestandene Befreyung von der Sterbtaxe sich daher auch nur auf die landesfürstliche Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehe, und es somit dem freyen Willen der Gutsherren noch immer in jenen Fällen, wo ein obrigkeitliches Mortuarium gebührt, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftun-

gen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu leisten, welches auch in Ansehung des Armen-Instituts und des Invalidenfonds zu gelten hat. Diese allerhöchste Entschließung wurde in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 5. September durch Verordnung der k. k. ob der Ennsischen Landesregierung am 20. September 1820 bekannt gemacht.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1820, hinsichtlich eines über die Einschreitung der k. k. Fiskalämter bey Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels folgende Bestimmung festzusetzen geruht.

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehende Institute ohne Ausnahme müssen der bestehenden Instruktion gemäß von dem Fiskalamte vertreten werden.

Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für die Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weitern Vertretung solcher Stiftungen, und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patro-

nen und Vogteyen der unmittelbaren landesfürstlichen oder Privat-Obsorge zugewiesen sind.

Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung des Fiskus, im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden oder Korporationen übertragen worden seyn, immer nur diesen Privat-Patronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung, und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist.

Nur in dem Falle, als eine unter Privat-Verwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogteyobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiskalamte zu leisten.

Von diesen Bestimmungen wurden sämmtliche Dominien, dann geistliche und weltliche Vogteyen zu Folge höchsten Hofkanzley-Dekrets vom 31. Dezember 1820, und Regierungs-Intimats in Oesterreich ob der Enns vom 13. Jänner 1821 zur erforderlichen Wissenschaft verständiget.

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage, ob die in dem 13. §. des Erbsteuerpatents vom 15. October 1610 lit. A von der Erbsteuer be-

freyten frommen Stiftungen, in wiefern dieselben für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litaney jenen von 1 fl. nicht überschreiten, auch in Conventionsmünze erbsteuerfrey zu belassen sind? wurde durch hohes Hofkanzleydekret vom 18. May 1821 kund gemacht, in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 27. May 1821 bedeutet, daß die in Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metallmünze in Zukunft für erbsteuerfrey zu halten sind.

Von Kirchenrechnungen.

§. 73. 74.

Damit die geistlichen und weltlichen Vogteyen sich in Verwaltung des Stiftungsvermögens gehörig zu benehmen wissen, wurde sämmtlichen geistlichen und weltlichen Vogteyen des Innkreises folgende von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfene und von der k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns bestättigte Instruktion zum genauesten Nachverhalte am 10. Oktober 1821 mitgetheilt.

Instruktion
zur Verwaltung des Stiftungsvermögens für die geistlichen und weltlichen Vogteyen im Innkreise.

§. 1. Alle aus dem Vermögen von Pri-

vaten hervorgegangenen Stiftungen sind den geistlichen und weltlichen Vogteyen zur Verwaltung zugewiesen, ohne daß die Staatsverwaltung im Allgemeinen eine nähere unmittelbare Einsicht nimmt. Hierher müssen vorzüglich die Güter und Einkünfte der Gotteshäuser, das ist, das Vermögen der Kirchen, gerechnet werden. Das Kirchenvermögen steht in der Parzelle des Hausruckviertels unter der Aufsicht und dem Schutze jener Herrschaft, welche im Besitze des Vogteyrechtes ist, im Innviertel durchaus, einige Stifts- und Patronatskirchen abgerechnet, der k. k. Pflegegerichte im Nahmen des Landesfürsten als Vogtherrn. Zur Führung der Mitaufsicht ist der Pfarrer als geistlicher Vorsteher der Kirche gesetzlich bestellet; diese beyden bilden die geistliche und weltliche Vogtey, und haben gemeinschaftlich unter ihrer Haftung für die gehörige Verwaltung des Kirchenvermögens zu sorgen, welche zunächst zweyen aus der Pfarrgemeinde zu wählenden Zechpröbsten, gegen eine kleine fixirte Jahresgebühr, obliegt. Die Zechpröbste haben unter der Leitung und Aufsicht der beyden Vogteyen die Einnahmen und Ausgaben für die Kirchen zu besorgen, und darüber eigene Vormerkungen zu führen. Wo die Vogtey landesfürstlich ist, führt die eigentliche Verwaltung der Oberbeamte der nächsten Staatsherrschaft. Da im Innvirtel außer obberührten wenigen Fällen die Vogtey überall landesfürstlich ist, so versieht überall das Pflegge-

richt die Verwaltung, und zwar nur in Ausübung eines Privatrechtes, welches in Alt-Oesterreich jeder Private auch ohne sonstige Jurisdiktion, ja sogar ohne Patronatrecht besitzen kann, und welches auch hier, da die Staatsgüterverwaltungen (Pfleggerichte) dießfalls nur Privatrechte ausüben, ganz privatlicher Natur ist. Bey incorporirten Stiftspfarren soll zur Controllirung der Stiftsvogtey ein weltlicher Vogtey-Commissär verordnungsmäßig bestehen.

Die Landesstelle führet über das Vermögen aller Kirchen die Oberaufsicht, welche darin besteht, daß selbe über die wirthschäftliche Gebahrung der Behörden mit dem Kirchenvermögen wachet, durch die Kreisämter auf die Befolgung der einschlägigen Gesetze dringt, und die wichtigeren Gegenstände selbst entscheidet, oder zur höchsten Entscheidung leitet. Zur Aufbewahrung der entbehrlichen Kirchengelder, Obligationen, Stiftbriefe, aufgenommenen Kirchenrechnungen, und anderer wichtiger Urkunden hat bey jeder Kirche an einem sichern Orte eine Zechschreine unter dreyfacher verschiedener Sperre vorhanden zu seyn, wozu einen Schlüssel die Votgey oder ihr Machthaber, den zweyten der Pfarrer, den dritten der erste Zechpropst in Handen haben soll, damit die Zechschreine oder Kirchenkasse von dem einen ohne den andern nicht eröffnet werden könne. Die Kirchenrechnung wird alljährlich gelegt; selbe

ist, wenn sie der Prüfung der Staatsbuchhaltung zu unterliegen hat, und dieß ist im Innviertel, außer bey den Privat-Patronatskirchen, überall der Fall, weil überall der Landesherr das Vogteyrecht hat, zu Folge Regierungsverordnung vom 29. März 1812, Nr. 2797 von der Vogtey ohne mindeste Ausflucht ordentlich und mit allen erforderlichen gesetzlichen Dokumenten versehen, sammt dem summarischen Rechnungsextrakte bis längstens 15. März jeden Jahres an das betreffende Kreisamt zu legen, nachdem sie in Beyseyn der Vogteyherrschaft oder deren Beamten, dann des Pfarrers oder Vikars, der Zechpröbste und eines Ausschusses der Pfarrgemeinde ordnungsmäßig, und zwar in dem Pfarrhofe aufgenommen, und nach befundener Richtigkeit sogleich in loco unterschrieben und gefertiget seyn wird, zu welchem Ende wegen des eigentlichen Tages zur Rechnungsaufnahme zwischen der Vogteyherrschaft oder deren Beamten und dem Pfarrer oder Vikar das vorläufige Einvernehmen gepflogen, die Rechnung selbst aber wenigstens acht Tage vorher dem Pfarrer zur genauen Durchgehung mitgetheilt werden muß. Nur von dem unter dem Patronate des Landesfürsten, eines öffentlichen Fondes, oder eines Staatsgutes und daher auch unter der unmittelbaren Aufsicht landesfürstlicher Behörden stehenden Kirchen sind die vollständigen Rechnungen an die Landesstelle zur Einleitung der Prüfung durch die Staatsbuchhaltung zu legen, von den unter

dem Patronate eines Privaten stehenden Kirchen ist nur ein summarischer Rechnungsextrakt bis längstens 15. März jährlich einzusenden, übrigens versteht es sich von selbst, daß die Vorlage durch das vorgesetzte Kreisamt geschehen müsse.

§. 2. Da Se. Majestät bey allen Gelegenheiten Ihren allerhöchsten Willen dahin auszusprechen geruhet haben, daß die von den Stiftern beabsichtigten Zwecke, wenn sie den Regierungsprinzipien nicht entgegen sind, genau erfüllet, und die Rechte der Erben und Nachkommen der Stifter und der von denselben aufgestellten Stiftungsrepräsentanten nicht im Geringsten beeinträchtigt werden sollen, so ist bey Organisirung des Stiftungswesens von den rückerworbenen Landestheilen nach dem österreichischen Systeme auf die besagte allerhöchste Willensmeinung die strengste Rücksicht genommen, und vorzüglich darauf gesehen worden, daß die neue Verwaltungsart volle Sicherheit vor Beeinträchtigung des Stiftungsvermögens so, wie der den Regierungsprinzipien entsprechenden Stiftungszwecke gewähre, daß die Last der Stiftungen, welche denselben die Verwaltungsauslagen verursachen, nach Möglichkeit vermindert, und jede Vermengung der Einkünfte oder des Stammvermögens einer Stiftung mit den Einkünften oder dem Stammvermögen einer andern Stiftung sorgfältigst vermieden werde, und daß durch zweck-

mäßige Einrichtung des Stiftungswesens und Beseitigung aller bisher statt gehabten Unzukömmlichkeiten den neuen Verwaltungsbehörden Vertrauen und Achtung verschafft, und dadurch das Wohl der Stiftungen befördert werden soll.

§. 3. Es hat die Vogtey, nähmlich der Pfarrvorsteher, dann die Orts- oder Bezirksobrigkeit und jede andere Stiftungs-Verwaltungsbehörde auf dem Lande die ihr zugewiesenen Stiftungen so zu verwalten, daß in der stiftbriefmäßigen oder bisher üblichen Verwendung des Stiftungsertrages nicht die geringste Aenderung vorgenommen werden darf. Sollte, was jedoch möglich zu vermeiden ist, hie oder da durch besondere Verhältnisse in der Verwendung des Stiftungsertrages einige Abänderung räthlich gemacht werden, so können der Landesstelle dießfalls durch das vorgesetzte Kreisamt zwar Vorschläge vorgelegt werden, es ist jedoch unerlaubt, eigenmächtig einige Veränderungen hierin vorzunehmen.

§. 4. Es wird zur strengsten Pflicht gemacht, daß sich die neuen Stiftungsverwaltungsbehörden die Beförderung des Wohles der anvertrauten Stiftungen vorzüglich angelegen seyn lassen, und es haben die Patronatsherrschaften, Vogteyen und Kommunitäten für die Amtshandlungen der zur Verwaltung der Stiftungen von denselben ernannten

Beamten zu haften; folglich mit Sorgfalt darüber zu wachen.

§. 5. Ueber eine jede Stiftung muß ordentlich Rechnung geführt werden. Von den landesfürstlichen oder unter der Aufsicht landesfürstlicher Behörden stehenden Kirchen, dann sonstigen geistlichen und weltlichen Stiftungen, sind vollständige jährliche Rechnungen, welche von der Provinzial-Staatsbuchhaltung werden geprüft werden, und nebst den Rechnungen zugleich summarische Rechnungsextrakte oder Ausweise, von den Privat-Patronatskirchen und Stiftungen aber nur jährliche summarische Rechnungsextrakte durch das vorgesetzte Kreisamt an die Landesstelle zu legen. Die Rechnungen von Kirchen und geistlichen Stiftungen sind nach dem Formulare sub A, jene von weltlichen Stiftungen nach dem Formulare sub B, die Rechnungsextrakte aber von geistlichen Stiftungen nach dem Formulare sub C, und jene von weltlichen Stiftungen nach dem Formulare sub D zu verfassen. Zur Bewirkung einer ordentlichen Verrechnung ist die Verfügung zu treffen, und stets dafür zu sorgen, daß für die einzelnen Stiftungen besondere Empfangs- und Ausgabsjournalien, womit die Rechnungen zu belegen kommen, nach dem Formulare E geführet werden.

§. 6. Die Legung der Rechnungen, Journalien und summarischen Rechnungsextrakte hat für den Zeitraum des Militärjahres bis läng-

stens 15. März nächsten Jahres verläßlich zu geschehen, und es müssen die der Prüfung der Staatsbuchhaltung zu unterziehenden Rechnungen und Journalien so, wie alle Rechnungsextrakte oder Summarien bis Ende März vorschriftmäßig zur besagten Behörde gelangen, gemacht werden können.

§. 7. Die von den Rechnungslegern vollständig zu verfassenden und zu fertigenden Rechnungen, Journalien und Rechnungsauszüge sind von den geistlichen und weltlichen Vogteyen genau zu prüfen, und mit ihren allenfälligen Bemerkungen zu begleiten.

§. 8. Nach Verlauf eines jeden Monaths sind die Journalien abzuschließen, die Kassareste auszuweisen, die Gelder, welche hiernach vorhanden seyn müssen, zu überzählen, und die einzelnen Posten aus den Journalien in die Kontobücher, wenn solche für einzelne besonders bedeutende Stiftungskörper eingeführt werden müssen, und wenn es möglich ist, auch gleich in die Geldrechnungen, nach den bestehenden Rubriken, dann die Kassareste in die Journalien für den nächsten Monath zu übertragen.

§. 9. In den Rechnungen müssen in der dazu bestimmten Kolonne bey den Einnahmen und Ausgaben die Artikel-Nummern, unter welchen selbe in den Journalien vorkommen, und in den Journalien die Seiten- und Posten-Nummern, unter welchen solche in den

Rechnungen aufgetragen worden sind, angesetzt werden. Da die Rechnungen mit den Journalien belegt werden müssen, so versteht es sich von selbst, daß die Rechnungsdokumente den Journalien angeschlossen, und in den Rechnungen lediglich die Zahlen, unter welchen selbe den Journalien anliegen, aufgeführt werden müssen.

§. 10. Da in den mitgetheilten Formularien die übrigen nöthigen Belehrungen zur Verfassung der Rechnungen, Journalien und Rechnungsextrakte oder Ausweise schon enthalten sind, so kommt in Rücksicht der Verrechnungsmethode nur noch die Weisung zu ertheilen, daß, wenn mehrere bedeutende Einnahmen und Ausgaben im Papiergelde W. W. bestehen sollten, für selbe eine eigene Kolonne eröffnet werden müßte, daß, wenn im Papiergelde W. W. nur unbedeutende Einnahmen und Ausgaben vorkommen, die Eröffnung einer eigenen Kolonne für das Papiergeld vermieden werden kann, indem dann nur die Beträge in diesem Gelde außerhalb der Kolonne ersichtlich gemacht, nach dem Cours zu 250 Proct. in Conventionsmünze berechnet, und die hiernach ausfallenden Beträge in der Kolonne dieser Münze eingestellt werden dürfen, daß bey Eröffnung einer neuen Kolonne für das Papiergeld die Summe der Einnahmen und Ausgaben in letzterem Gelde nach den Cours 250 Proc. in Conventionsmünze

berechnet, und die ausfallende Summe zu der Summe der Einnahmen und respektive zu jener der Ausgaben in Metallmünze geschlagen werden müssen, daß ferners nebst den Geldrechnungen von den Versorgungsanstalten und der denselben zu Grunde liegenden Journalien jährlich auch Material- und Naturalrechnungen, in welchen für jede Hauptgattung der Naturalien und Materialien eine besondere Kolonne eröffnet, zuerst der Empfang, und dann die Verwendung zum Hausbedarfe oder vermittelst Verkaufes unter Beybringung der gehörigen Belege genau angezeigt, endlich durch Vergleichung der Summe des Empfangs mit jener der Ausgaben der in die folgende Rechnung überzutragende Rest dargestellet werden muß, zu legen seyen, daß in die Materialrechnungen die Kanzleyrequisiten, dann auch die den Versorgungsanstalten gehörigen Wäsch, Bettfournituren, und Kleidungsstücke aufzunehmen seyen, daß, wenn in einer Rechnung die Einnahmen und Ausgaben von mehreren Stiftungskörpern oder Versorgungsanstalten verrechnet werden, die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Stiftungskörpers oder einer jeden Anstalt abgesondert in Rechnung gestellt, ordentlich abgeschlossen, und durch ein Summarium, welchem der Total-Rechnungsabschluß anzufügen kommt, in Verbindung gebracht werden müssen, daß weiters die für in die Versorgungsanstalten aufgenommenen Individuen eingenommen werdenden Verpflegs-

gelder, so wie die Auslagen auf die Betheilung der Stiftlinge oder auf die tägliche Verköstung der Versorgten, abgetheilt nach den verschiedenen Classen in besonderen Verzeichnissen, entweder monathlich oder vierteljährig ausgewiesen, und sohin nur die in diesen den Rechnungen beyzulegenden Verzeichnissen ausgewiesenen Summen in den betreffenden Rechnungen eingestellt werden sollen, und daß endlich bey allen Zahlungen vorzüglich darauf gesehen werden müsse, daß die Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege mit den klassenmäßigen Stempeln versehen, und ordentlich ausgestellet werden.

§. 11. Es ist dafür gesorgt worden, daß bey der Extradition des Stiftungsvermögens an die Vogteyen und sonstigen Verwaltungsbehörden denselben vollständige Ausweise über dieses Vermögen übergeben werden. Es ist daher bey der Uebergabe das Vermögen eines jeden Stiftungskörpers und einer jeden Versorgungsanstalt nach den im Vermögensausweise vorkommenden Abtheilungen in dem betreffenden Kassa-Journale in Empfang zu bringen, und die Empfangnahme mit dem Vermögens-Ausweise und der Anweisungs-Verordnung zu doziren.

§. 12. Für jede Versorgungsanstalt, und für jeden Stiftungskörper von größerem Belange ist ein eigenes Kontobuch zu führen. Das Vermögen einer jeden solchen Anstalt oder

eines jeden solchen Stiftungskörpers ist unverzüglich in dem betreffenden Kontobuch in Vorschreibung zu bringen, und es sind bey den einzelnen Theilen des rentirenden Vermögens sogleich die in dem Vormögensausweise oder in den besondern Aktivrückstandsausweisen aufgeführten Ausstände vollständig nnd genau vorzuschreiben. Nach der Vorschreibung der Ausstände hat jene der Jahresschuldigkeit zu geschehen. Die Vorschreibung des Vermögens selbst ist dergestalt zu pflegen, daß zuerst der übernommene baare Kassarest, hierauf die einzelnen Schuldverschreibungen und zwar vorerst die in öffentlichen Fonds des Innlandes, dann die in öffentlichen Fonds des Auslandes, hierauf die bey Korporationen und Privaten des Innlandes, dann bey Korporationen und Privaten des Auslandes anliegenden Kapitalien mit ihrem verschiedenen Zinsfuße, dem Nahmen, Charakter und Wohnorte des Herschuldners, dem Jahre, Monath und Tag der Anlegung, bey öffentlichen Fondsobligationen auch mit dem Nummer der Schuldverschreibung, ferners mit der Verfallzeit der Interessen vorgeschrieben, und dann die übrigen Theile des rentirenden Vermögens nach ihren Hauptabtheilungen, endlich die Empfangsrubriken an Mangels- und Ersatzposten, an heimbezahlten Kapitalien d. i. an baarem Gelde für hindangegebene Schuldpapiere, und an Schuldpapieren für angelegte Baarschaft vorgetragen werden.

§. 13. Nach der Vorschreibung des Vermögens und den jährlichen Renten der Stiftung oder Anstalt muß jene der systemisirten Ausgaben, der übrigen Lasten und der Passivausstände derselben in der Art geschehen, daß das Kontobuch eine genaue Uebersicht der Erfordernisse, der Stiftung oder Anstalt gewähre; es sind daher zuerst die Besoldungen, Pensionen, Pfründen und sonstigen Betheilungsbeträge der Stiftungen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben, hierauf die an andere Stiftungskörper oder Anstalten zu leistenden Beyträge, die Steuern und sonstigen Giebigkeiten, die Verwaltungsauslagen, die Passivinteressen, wenn die Anstalt oder Stiftung mit Passivkapitalien belastet ist, und die verschiedenen Auslagen nach ihren Hauptabtheilungen, dann die Auslagen auf Mangels- und Ersatzposten, auf baares Geld für Schuldpapiere, das ist, auf angelegte Kapitalien, und auf Schuldpapiere für heimbezahlte Aktiv-Kapitalien vorzuschreiben.

§. 14. Jedes Kontobuch hat a) für die Postenzahl, b) für die Vorschreibung der Gebühr, c) für den einzugehenden oder zu verausgabenden Geldbetrag, und zwar: 1) für das verflossene, 2) für das gegenwärtige Jahr, dann 3) für den Zusammensatz; d) für den Journal-Artikel, e) für den Journal-Monathstag, f) für die Postenzahl, g) für die Vorschreibung der Abstattung, h) für den

eingegangenen oder verausgabten Geldbetrag, abgetheilt, 1) für das verflossene, 2) für das gegenwärtige Jahr, 3) für den Zusammensatz eine besondere Kolonne zu enthalten.

§. 15. Es wird der Vogtey zur Pflicht gemacht, in dem Falle, als sie in den bey der Extradition erhaltenen Stiftungsvermögens-Ausweisen anzumerken unterlassene Vermögensbestandtheile entdecken sollte, diese nicht nur durch das vorgesetzte Kreisamt zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen, sondern sie auch in den Stiftungs-Inventarien gehörig vorzumerken. Man setzt voraus, daß das Stiftungsvermögen in allen seinen Theilen gehörig inventirt worden sey; die Inventarien sind stets in größter Ordnung zu erhalten, dann jährlich zu erneuern und fortzusetzen. Die zu errichtenden Inventarien über die vorhandenen Prätiosen, Mobilien und sonstigen Effekten sind den Rechnungen anzufügen.

§. 16. Es wird streng verbothen, von den Kassegeldern der Stiftungen und Anstalten ohne Regierungsbewilligung Besoldungs- oder andere Vorschüsse, welche nicht unmittelbar zur Bestreitung der gewöhnlichen Auslagen derselben erforderlich sind, zu nehmen oder zu leisten, den Beamten eigene oder fremde Gelder in den erwähnten Kassen zu hinterlegen. Für alle Verluste, welche von ohne Regierungs-Genehmigung bewilligt werdenden Vorschüssen herrühren, hat die Vogtey zu haften.

§. 17. Bey Verabfolgung der Pensionen, Erziehungsbeyträge, Provisionen, Gnadengaben, oder sonstigen Betheilungsbeträge der Stiftlinge sind eben jene Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche dießfalls bey Verabfolgung dieser Bezüge aus der Kammeralkasse zu beobachten sind. Es muß auf den Quittungen das Leben und der Aufenthaltsort des Empfängers von der Ortsobrigkeit oder von der betreffenden Pfarrvorstehung desselben ämtlich bestättiget seyn. Werden derley Bezüge wöchentlich oder monathlich verabfolgt, so genügt es, wenn die Bestättigung des Lebens und Aufenthaltsortes, vierteljährig, das ist, mit Ende Jänner, April, July und October beygebracht wird. Stirbt ein solches Individuum im Laufe des Quartals, so muß der Todestag desselben durch die Ortsobrigkeit oder Pfarr-Vorstehung ämtlich bestättiget werden. Ist für den Genuß eines Stiftungsbetrages z. B. bey Waisen, das Alter festgesetzt, bis zu welchem der Genuß zu dauern hat: so muß das Alter eines solchen Stiftlings aus dem Original-Taufscheine erhoben, und genau vorgemerkt werden, damit dem Stiftlinge der Stiftungsgenuß nicht über die festgesetzte Zeit belassen werde. Sobald ein Stiftungsplatz in Erledigung kommt, dessen sogleiche Besetzung die Stiftungserträgnisse gestatten, hat die Vogtey an den betreffenden Stiftungspräsentanten davon die Anzeige zu machen, damit selber die Bewilligung zur Besetzung mit einem

stiftbriefmäßig geeigneten und von solchen vorzuschlagenden Individuum, wenn es nöthig ist, von der Landesstelle durch das Kreisamt zu erwirken, oder wenn es in seiner Macht steht, die Besetzung selbst vorzunehmen vermag.

§. 18. Da die Ausgaben eines jeden Stiftungskörpers und einer jeden Versorgungsanstalt in abgesondeter Evidenz gehalten werden müssen, so hat die Vogtey die Auslagen auf Kanzleyerfordernisse und die sonstigen Verwaltungsauslagen, in so ferne solche nicht ohnehin bestimmte Stiftungskörper oder eine bestimmte Anstalt zu treffen haben, nach dem Verhältnisse der Summe des durchschnittsmäßigen jährlichen Bruto=Einkommens im Metallgelde von den letzten sechs Jahren, nähmlich vom Jahre 1815, bis einschlüssig 1820, von allen der Vogtey zugewiesenen Stiftungen und Anstalten zu diesen Auslagen, und zu dem erwähnten durchschnittsmäßigen Bruto=Einkommen jeder einzelnen Stiftung und Anstalt in die Vertheilung zu bringen, und für jede Stiftung und Anstalt den treffenden Betrag zu verrechnen. Die dießfälligen Belege sind dem Journale jener Rechnung anzuschließen, worin der größte Teil solcher Auslagen vorkommt, in den übrigen Rechnungen ist sich lediglich darauf zu berufen.

§. 19. Bey der Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen ist keiner Willkühr Statt

zu geben, es darf ohne Bewilligung des Kreisamtes und respektive der Landesstelle mit keinem Stiftungskapitale geschaltet, keine Stiftungsrealität eigenmächtig verpachtet, umgestaltet, zerstückt oder veräußert, keine Naturalgabe in Geld verwandelt, kein Stiftungsgebäude zu etwas andern, als wozu es bestimmt ist, verwendet, kein Bau- und keine bedeutende Reparation eines Stiftungsgebäudes vorgenommen, und über die Bezüge und Zahl der Stiftlinge und Pfründner nichts disponirt werden.

§. 20. Zur Sicherstellung des Stiftungsvermögens hat die Vogtey für die Unterbringung der Stiftungskassen, Obligationen, Stiftbriefe, aufgenommene Rechnungen und anderen wichtigen Urkunden an sichern Orten ganz besonders zu sorgen, so wie sie darauf bedacht zu seyn hat, daß die Sperrung dieser Kassen auf die §. 1 besagte Art unter gesetzliche Sicherheit gestellt werde.

§. 21. Die zurückbezahlt werdenden Stiftungskapitalien, so wie die von Zeit zu Zeit zur Kapitalienanlegung bestimmten Baarschaften können bey Privaten jedoch nur gegen folgende Bedingungen angelegt werden:

A. Kein Kapital darf ohne Bewilligung des Kreisamtes respektive der Landesstelle an einen Privaten hindangeliehen werden. Jedes ohne solche Bewilligung geschehene Anleihen ist ungültig, und

es kann der Schuldner ohne weiters zur sogleichen Rückzahlung verhalten werden. Für Schaden und Kösten hat die Vogtey zu haften, wenn sie ein Kapital ohne höhere Bewilligung ausgeliehen hat.

B. Nur gegen gesetzliche Sicherheit kann die Anlegung der Kapitalien der Stiftungen uud Versorgungsanstalten geschehen. Diese gesetzliche Sicherheit ist aber nur dann vorhanden; wenn durch die Hypothek des Kapitals und der demselben in der Landtafel oder im Grundbuche vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittel seines wahren Werthes belastet wird. Dieser Werth ist bey Einholung der Anlegungsbewilligung gehörig und vollständig auf eine nicht den mindesten Zweifel übriglassende Art auszuweisen.

C. Zur Erhebung des wahren Werthes muß die zu verhypothezirende Realität einer gerichtlichen Schätzung unterzogen werden.

Die über angelegte Stiftungskapitalien ausgefertigten Schuldbriefe müssen die Bedingungen enthalten, daß die Kapitalien nach vorausgegangener viertel- oder halbjähriger Aufkündigung nöthigenfalls durch gerichtliche Mittel auf Kosten der Herschuldner eingetrieben

werden können, daß vor der bedungenen Aufkündigungszeit das Kapital nicht zurückbezahlt werden dürfe, und daß die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit entrichtet werden müssen, widrigens das Kapital heimgezahlt werden müßte. Die Anlegung der Kapitalien bey Privaten hat zu 5 Procent zu geschehen, und es ist dafür zu sorgen, daß, wenn Stiftungskapitalien zu geringeren Interessen anliegen, entweder der Zinsenfuß mittelst Uebereinkommens mit den Herschuldnern auf 5 Prozent erhöhet werde, oder die Heimzahlung solcher Kapitalien geschehe, damit dieselben bey andern Privaten angelegt werden können.

Bereits anliegende nicht gesetzlich verhypothezirte Kapitalien müssen sogleich sicher gestellt, widrigens aber aufgekündet, und anderwärts gegen gesetzliche Sicherheit angelegt werden. Es haben die Vogteyen, wenn ihnen zur Kenntniß kommt, daß bey einem Herschuldner sich die Schulden häufen, sogleich die Heimzahlung der von demselben schuldigen Kapitalien einzuleiten, damit die Stiftungen vor allenfälligen Kösten bewahret werden. Zur Vereinfachung der Verrechnung der Interessen sind die zu gleichem Zinsfuße bey einem Privaten oder in einem öffentlichen Fonde anliegenden Kapitalien möglichst zusammen zu schreiben.

Wird von einem Privaten ein Kapital aufgekündet, so ist sich sogleich um einen andern Privaten, bey welchem solches bey der Heim-

zahlung zu 5 Procent gegen gesetzliche Sicherheit angelegt werden kann, umzusehen; kann kein solcher ausfindig gemacht werden, so ist die vorhabende Hindanleihung in den Zeitungsblättern bekannt zu machen, und sollte sich wider Erwarten kein annehmbarer Privat zur Annahme des Kapitals melden, so sind für den heimbezahlten Kapitalsbetrag österreichische Staatspapiere, deren Zinse in Metallmünze entrichtet werden, sogenannte Metallikobligationen aufzukaufen, der Ankauf solcher Obligationen ist mit dem Börsezettel vom letzt verflossenen Börsetage zu doziren. Es ist ganz besonders dafür zu sorgen, daß den Stiftungen kein Interessenverlust zugehe. Die Schuldverschreibungen über hindangeliehene Kapitalien sind nahmentlich auf jene Stiftung auszustellen, welcher das hindangeliehene Kapital zugehört.

§. 22. Es ist §. 19. untersagt worden, einen Bau oder eine bedeutende Reparation eines Stiftungsgebäudes ohne Bewilligung des Kreisamtes und respektive der Landesregierung vorzunehmen. Die Vogteyen sind verbunden für die zweckmäßige Herhaltung der Stiftungsgebäude und Kirchen vorzüglich zu sorgen, sie haben für jeden Nachtheil zu haften, welcher aus einer durch ihre Saumseligkeit veranlaßten Verzögerung einer nöthigen Baulichkeit oder Reparation einer ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten Stiftung zugeht.

Sobald eine Reparation eines Stiftungsgebäudes oder eine Bauführung nothwendig wird, müssen von Werkverständigen, bey einer wichtigeren Bauführung von dem Kreisingenieur genaue Baukostenüberschläge nach deutlichen Grund-, Profil-, und Aufrissen verfaßt, und es muß der Bau oder die Reparatur deutlich beschrieben und zergliedert, so auch bestimmt angezeigt werden, was etwa von den abzubrechenden Materialien noch verwendet werden kann. Den Bauüberschlägen muß jedesmahl eine von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätigte Auszeigung der Lokal-Materialpreise, der Fuhrkösten und der Arbeitslöhnungen der Maurer, Zimmerleute, Taglöhner ꝛc. beygelegt, und die Bemerkung angeführt werden, wie weit und von woher jede Gattung der Materialien zugeführt werden muß. Die von den Kunstverständigen, und in wichtigeren Fällen von dem von der Vogtey zur Untersuchung des Gebäudes von dem Kreisamte abzuverlangenden Kreisingenieur abzufassenden Pläne, Vorausmaßen und Kostenüberschläge sind sammt den Extrakten aus den letzten Rechnungen von den betreffenden Stiftungen mit umständlichen Berichten unverzüglich dem betreffenden Kreisamte vorzulegen, damit selbes ohne Aufschub entweder selbst darüber entscheide, oder die nöthige höhere Ratifikation einhohle. Es ist Pflicht der Vogtey, darüber zu wachen, daß die Köstenüberschläge bey der Vornahme des Baues oder der Reparatur nicht überschritten

werden, es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß die Baukösten möglichst vermindert werden.

So muß auf eine dauerhafte und zweckmäßige Bauführung gedrungen, und deßhalb zur wirklichen Bauführung ein Bauaufseher, dem ein Verzeichniß der zu übernehmenden Baumaterialien zuzustellen ist, bestellet werden. Ueber jeden bedeutenden Bau ist eine eigene ordentliche Rechnung zu führen, und diese sammt den Dokumenten an das Kreisamt einzusenden.

Nach geendigtem Bau sind die Baurequisiten und das Gerüstholz versteigerungsweise zu veräußern, und es ist der dafür eingehende Geldbetrag unter Belegung mit dem Original-Versteigerungs-Protokoll in der Baurechnung in Empfang zu bringen.

Nur die Kosten für minder bedeutende Reparaturen können unter Belegung mit den Planen, Vorausmaßen und Kostenüberschlägen, mit der Ratifikation des Kreisamtes oder der Landesstelle, und mit der dokumentirten Auszeigung der wirklichen Auslagen in den gewöhnlichen Jahresrechnungen von den Stiftungen verrechnet werden.

§. 23. Zur Vereinfachung der Verwaltung, Beseitigung der Unwirthschaft und Sicherstellung der Einkünfte der Stiftungen soll, wo es nur immer thunlich ist, die Regie abgeschafft, die Verpachtung der Gründe mit Aus-

nahme jener, worauf Holz wächst, eingeführt, und die Umstaltung der Natural=Erträgnisse in Geld nach Möglichkeit befördert werden, in sofern nämlich die Natural=Erträgnisse nicht selbst zum Bedarfe der gestifteten Anstalt erforderlich sind. Es hat demach die Vogtey zur Erwirkung der einen oder der andern dieser Maßregeln, so wie sie räthlich wird, von Fall zu Fall einen angemessenen Vorschlag an das vorgesetzte Kreisamt abzugeben. Zehente, wenn sie nicht zum Bedarfe einer Anstalt erforderlich sind, bey welcher die Abschaffung der Regie unthunlich oder unräthlich ist, müssen in der Art verpachtet werden, daß bey den Pachtversteigerungen die bekannte Natural=Erträgniß derselben zum Ausrufe angenommen, und die Ablösung um die zur gewöhnlichen Zeit der Erhebung des Zehents von Jahr zu Jahr bestehenden Revier=Preise bedungen werde. Durch diese Art der Verpachtung der Zehente wird, da jener Pachtlustige den Pacht erhält, welcher sich bey der Versteigerung zur Ablösung des größten Naturalquantums um die zur betreffenden Zeit bestehenden Revier=Preise herbeygelassen hat, offenbar das Wohl der Stiftungen befördert. Bey gleichen Anbothen gebührt dem Zehentholden das Vorzugsrecht vor andern Pachtlustigen. So sind auch die Naturaldienste, wenn sie nicht zum Bedarfe einer Anstalt nothwendig sind, um die zur festgesetzten Eindienungszeit von Jahr zu Jahr bestehenden Revierpreise zu verpachten.

Ueberhaupt muß bey allen Pachtkonkrakten das Beste der Stiftungen vorzüglich beachtet werden; es ist daher genau darauf zu sehen, daß die Pachtbedingnisse die Stiftungen vor allen vermeidlichen Auslagen oder Verkürzungen in ihren Bezügen bewahren. Die Kontrakte über verpachtete Stiftungs-Entitäten sind in der Regel auf den Zeitraum von sechs Jahren abzuschließen, und es haben sich die Pächter in denselben verbindlich zu machen, die Zehent- und Dienst-Naturalquantitäten innerhalb 6 Wochen nach Verlauf der gewöhnlichen Erhebungs- und respektive Eindienungszeit um die Revierpreise von dieser Zeit abzulösen, die festgesetzten jährlichen Pachtschillinge für andere Entitäten aber, den Fall ausgenommen, wenn solche ganz unbedeutend wären, in welchem Falle selbe 6 Wochen vor Verlauf des Pachtjahres zu entrichten kommen, in vierteljährigen Raten und zwar vorhinein abzuführen, sich bey Unterlassung der Entrichtung der Ablösungsbeträge oder der Pachtschillinge zur festgesetzten Zeit gefallen zu lassen, daß der Pacht als erloschen erklärt werde, den Ablösungsbetrag oder Pachtschilling zu erlegen, ohne Unterschied, ob durch Mißwachs, Schauer, oder andere Unfälle denselben ein Schaden zugehet oder nicht, die Auslagen auf Stempel zu den Pachtkontrakten aus Eigenem zu bestreiten, alle, was immer für Nahmen habende Steuern, Gaben und Lasten, sie mögen bereits auf den gepachteten Realitäten haften, oder erst wäh-

rend der Pachtzeit eingeführt und gefordert werden, mithin auch alle vorkommenden Lieferungen, Vorspannen, Truppenverpflegungen, Einquartierungen ꝛc. ohne die geringste Vergütung aus den Kassen der betreffenden Stiftungen dafür anzusprechen, zu leisten, zur Kaution einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, oder dessen Sicherheit auszuweisen, nur dann einen angemessenen Nachlaß ansprechen zu wollen, wenn die gepachtete Realität durch ein außerordentliches unvorzusehendes Naturereigniß einen bedeutenden Nachtheil erlitten hat, endlich auf Verlangen bey der Vogtey den Pachtkontrakt in der Landtafel oder im Grundbuche auf ihre Realitäten, und zwar auf Kosten der Pächter vormerken zu lassen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Pachtkontrakte in gesetzlicher Form abgefaßt werden müssen, daß die Naturalerträgniß der Entitäten, wenn sie nicht schon im Rektifikations-Anschlage bekannt ist, nach dem zehn- oder zwölfjährigen Durchschnitte aus den betreffenden Rechnungen, und zwar über Abschlag der Anbau-, Kulturs- und Fechsungskosten zu erheben sey, daß die Verpachtungen immer sechs Monathe vor Ausgang der alten Pachtzeit oder vor dem Anfange des ersten Pachttermines eingeleitet werden müssen, und daß die Pachtungsversteigerungen nach deren Verlautbarung auf den Kanzeln von der Umgegend der zu verpachtenden Entitäten unter Beyziehung der geist-

lichen Vogtey nach den gesetzlichen Vorschriften zu geschehen haben.

§. 24. Da die Staatsverwaltung den Vogteyen die unmittelbare Aufsicht über das Lokal-Stiftungsvermögen aller Zwecke auf dem Lande, über die Schul- und Stiftungshäuser, Kirchen- und Pfarrgebäude übeträgt; so ist sie in die Nothwendigkeit versetzt, die Dechante, die Pfarrer und sonstigen Ortsseelsorger, die Vogteyherrschaften und Stiftungspatronen, aus welchen die Vogteyen bestehen werden, für jeden Nachtheil, welcher den Stiftungen, und den besagten Gebäuden aus Verschulden derselben zugeht, hiemit verantwortlich zu machen, so wie der Landesstelle und den Kreisämtern die durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmte obere Aufsicht und die Haftung für die Beobachtung aller betreffenden gesetzlichen Vorschriften obliegt.

Es haben die Vogteyen für die vollkommene Sicherheit der Beeinträchtigung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszwecke, für gute Herhaltung der Schul- und Stiftungshäuser, Kirchen- und Pfarrgebäude, für jede mögliche Erhöhung der Einkünfte, und für die thunliche Verminderung der Ausgaben und Lasten der Stiftungen, für Hindanhaltung jeder Vermengung der Einkünfte oder des Stammvermögens einer Stiftung mit den Einkünften oder dem Stammvermögen einer andern Stif-

tung, für die Aufrechthaltung der Rechte der Erben und Nachkommen der Stifter und der von denselben aufgestellten Stiftungspräsentanten, für die richtige Verrechnung des Stiftungsvermögens, endlich auch für die genaue Revision aller Stiftungsrechnungen, vorzüglich aber jener Rechnungen zu sorgen, welche nicht zur Prüfung der Staatsbuchhaltung an die Landesstelle eingesendet werden müssen.

§. 25. Kein Pfarrer, Vikar, oder Lokalkaplan darf sich unterfangen, eigenmächtig und ohne höhere Genehmigung eine Reparatur oder Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Würde ohne höherer Genehmigung eine Reparatur oder Baulichkeit vorgenommen, so hat die demjenigen allein zur Last zu fallen, der sie ohne höhere Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung übernommen hat.

Damit die Pfarrgebäude im guten Zustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kösten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit des einen oder andern Theils der zur Aufsicht bestimmten Individuen in der Zeit verabsäumet werden, muß alle Jahre bey den Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bey welchen nicht allein der betreffende Pfarrer, sondern auch der Patron oder dessen gesetzlich bestellter Präsentant gegenwärtig zu seyn hat, eine ordentliche Beaugenscheinung der Pfarrgebäude, und eine genaue Untersuchung der nö-

thigen Reparaturen vorgenommen werden. — Wird eine Reparatur für nöthig erkannt, so ist die unterm §. 22. vorgeschriebene Maßregel unverzüglich zu ergreifen.

Bey Absterben der Pfarrer müssen die Gebäude jedesmahl insbesondere genau untersucht, und es muß sogleich die Verfügung getroffen werden, daß das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesener Maßen Anlaß gegeben hat, aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden kann. Wenn es auf einen größeren Bau ankommt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarre oder Lokalie von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle durch das Kreisamt zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Auch haben die geistlichen Obrigkeiten welche in den Kirchspielen die jährliche Visitation verrichten müssen, dabey nicht nur nachzusehen, ob in dem Pfarrhause alles im guten Zustande erhalten werde, sondern auch darauf zu dringen, daß die dem Pfarrer obliegenden Reparaturen in der gehörigen Zeit vorgenommen werden. — Den Ortsvorstehern ist aufzutragen, die bey den Kirchen- und Pfarrgebäuden vorzunehmenden Reparaturen den Kreiskommissären bey Gelegenheit der Bezirksbereisungen anzuzeigen, damit solche von ihnen untersucht, und die nothwendigen Herstellungen

gehörig eingeleitet werden. — Fällt außer den gewöhnlichen Untersuchungs-Zeiten ein unverschieblicher Bau vor, so muß die Anzeige an das Kreisamt geschehen, und um die Bewilligung dazu angesucht werden. — Das Kreisamt wird alsdann die Untersuchung vornehmen, und zugleich die nöthigen Vorausmaßen und Bauüberschläge abfordern.

Ist der Bau dringend, und übersteigt der Kostenaufwand nicht den Betrag pr. 100 fl., so wird solchen das Kreisamt für sich selbst bewilligen, und in diesem Falle ist bloß nach hergestelltem Baue die Baurechnung durch das Kreisamt der Landesstelle vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, können die Kreisämter zu Kirchenreparaturen nach vorläufiger Rücksprache mit dem Ordinariate auch größere Beträge anweisen, nur muß der Landesstelle hievon die schleunige Anzeige erstattet, und von derselben die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. Die Kreisämter haben den an die Landesstelle zu erstattenden dießfälligen Berichten jedesmahl die eingeholte Aeußerung des Konsistoriums und des Patrons anzuschließen. In jenen Fällen, wo es sich um unumgänglich nothwendige, keinen Aufschub leidende Baulichkeiten handelt, welche der höchsten Bestätigung unterliegen, können zur Vermeidung der kostspieligen Auslagen, welche manchmahl durch das Steigen der Materialpreise erfolgen, zwey Drittheile

der erforderlichen Baumaterialien ohne die Genehmigung des Bauüberschlages abzuwarten, sogleich beygeschafft werden. Keinen bereits begnehmigten Bauüberschlag darf die Vogtey ohne vorläufige Anzeige und Bewilligung nach Gutdünken der Bauleute abändern, sie hat für jeden aus der Abänderung des Bauüberschlages entstehenden Schaden zu haften. Das Baugeschäft muß nach Möglichkeit beschleuniget werden, und es haben dabey die Pfarrer und Vogtey-Kommissäre, nach genommener Einsicht des von der Hof- oder Landesstelle genehmigten Bauplans und Kostenüberschlags, dann der darüber gemachten allenfälligen Erinnerungen die Mitaufsicht und Kontrolle zu führen, auch dafür zu haften, daß von dem genehmigten Bauplane nicht abgewichen, der Bau so wirthschäftlich als möglich geführt, das hierauf bewilligte Geld zu seiner Bestimmung verwendet, und darüber Rechnung gelegt werde. Diese letztere Vorschrift hat sich auch auf jene Privatpatronatsgebäude zu erstrecken, bey welchen ein Theil oder das Ganze der Kosten aus dem Kirchenvermögen hergenommen wird. — Ueber vorgekommene Klagen, daß manche Pfarrpatronen die Kirchen- und Pfarrgebäude in Verfall gerathen lassen, ist der Landesstelle zur strengsten Pflicht gemacht worden, auf die genaue Befolgung der dießfalls bestehenden Verordnungen alle Sorgfalt zu tragen, und jene Behörden, deren Pflicht es ist, darüber zu wachen, daß sie befolgt werden, dafür verant-

wortlich zu machen. Es haben daher die Vogteyen wenn einige Pfarrpatronen die Kirchen- und Pfarrgebäude in Verfall gerathen lassen sollten, dagegen ihr Amt zu handeln und nöthigenfalls an das vorgesetzte Kreisamt die erforderlichen Anzeigen zu erstatten.

Alle geistlichen Gebäude und alle Stiftungshäuser sind von ihren zeitweiligen Besitzern im guten Stande zn erhalten. — Die Dechante, so wie die Kreis- und Vogteykommissäre sind unter eigener Haftung verbunden, bey ihren Bereisungen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Es darf ohne Bewilligung der Landesstelle aus keiner Kasse einer Stiftung oder Kirche einer andern Stiftung oder Kirche ein Vorschuß geleistet, viel weniger aber der Ueberschuß einer Stiftung oder Kirche zur Unterstützung einer andern Stiftung oder Kirche verwendet werden. — Ist die Bedeckung einer Stiftung zur Bestreitung der Auslagen derselben unzureichend; so müssen die Auslagen nach dem Verhältnisse der Einkünfte beschränkt, oder, wenn dieses unthunlich ist, zur Erhöhung der Bedeckung die erforderlichen Maßregeln genommen werden. Für den einen, so wie für den andern Fall müssen die nöthigen Vorschüsse an die Landesstelle durch das Kreisamt abgegeben werden.

§. 27. Es ist schon gesagt worden, daß die Rechte der Erben und Nachkommen der Stifter und der von denselben aufgestellten Stiftungspräsentanten nicht beeinträchtiget werden dürfen. Es hat demnach die Vogtey hierauf ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu richten. Bey allen jenen Stiftungen, welche von dem Landesfürsten dotirt worden sind, wird das jus nominandi (Recht zur Ernennung der Stiftlinge) unmittelbar von dem Landesfürsten selbst ausgeübt, in so fern es nicht ausdrücklich der Landesstelle oder einer andern landesfürstlichen Behörde übertragen worden ist. Bey Privatstiftungen stehet das Präsentations- oder Patronatsrecht auch künftig denjenigen Obrigkeiten, geistlichen oder weltlichen Gemeinden und Privatpersonen zu, welche solches bisher ausgeübet haben. Ist das Präsentationsrecht von dem Stifter an Niemanden bestimmt übertragen worden, so fällt dasselbe dem Landesfürsten anheim. — Wenn in einem Stiftbriefe der Stifter entweder für sich oder für einen Dritten das Präsentationsrecht auf eine unbestimmte Zahl der Stiftlinge, oder auf so viele Individuen, als das Stiftungsvermögen zu betheilen erlaubt, vorbehalten hat, so hat jener, dem das Präsentationsrecht vorbehalten worden ist, dasselbe auch noch ferners nach Art der Vorbehaltung auszuüben. Falls aber die Vorbehaltung auf eine bestimmte Zahl der Stiftlinge geschehen ist, das Stiftungsvermögen hingegen zur Unterhaltung oder

Betheilung noch mehrerer Individuen zureicht; so hat der von dem Stifter ernannte Vorsteher der Stiftung an die Landesstelle den Vorschlag abzugeben, wie viele neue Stiftungsplätze, und auf welche Art solche creirt werden sollen. Bey Besetzung dieser neuen Stiftungsplätze sind eben jene Vorschriften zu beobachten, welche durch den Stiftbrief für die Vergebung der ursprünglich gestifteten Plätze festgesetzet sind. — Die Gesuche um eine Stiftungspfründe müssen mit allen Urkunden belegt werden, welche die Bestättigung der nach dem Stiftbriefe oder nach sonstigen Vorschriften zur Erlangung derselben erforderlichen Eigenschaften des Stiftungswerbers darzuthun haben, und welche insgemein in Taufscheinen, Armuthszeugnissen, Verwandtschafts-, Geburts- und Ortsausweisen, Schul-, Gesundheitszeugnissen, Impfungsscheinen und dergleichen bestehen. Die Armuthszeugnisse müssen jederzeit von dem geistlichen Ortsvorsteher gefertiget seyn. Zu allen Stiftungspfründen sind die würdigsten und bedürftigsten Individuen in Vorschlag zu bringen. — Stiftungswerber, welche zum Genuße der Stiftung stiftbriefmäßig nicht geeignet sind, sollen schon vom Stiftungspräsentanten unter Anführung der Beweggründe abgewiesen werden. Ueberhaupt sind alle Stiftungsvorsteher oder Verweser verpflichtet, sich von den mit dem Patronats- und Verwaltungsrechte verbundenen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten genaue Kenntniß zu verschaffen, und dieselben sich stets

gegenwärtig zu halten; auch haben sie dafür zu sorgen, daß die Stiftungsverbindlichkeiten von denen, welchen sie obliegen, genau erfüllt werden. Mit allen Vorschlägen und Berichten in Stiftungsangelegenheiten, zu deren Entscheidung die betreffende Behörde eine genauere Kenntniß der stiftbriefsmäßigen Statuten bedarf, sind, ohne besondere Aufträge abzuwarten, die Stiftbriefe oder die sonstigen zur Aufklärung der Sache dienenden Urkunden entweder im Original oder in gesetzlech bestättigten Abschriften vorzulegen. Sämmtliche Stiftungsvorsteher oder Verweser sind verpflichtet, alle Jahre die sich bey dieser oder jener Stiftung ergebenen Veränderungen dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, welches verbunden ist, diese Anzeigen zu sammeln, und in einer Hauptta-belle der Landesstelle ersichtlich zu machen. Haben sich keine Veränderungen ergeben; so ist eine Fehlanzeige zu machen.

§. 28. Für jede Versorgungsanstalt und über alle Stiftlinge, welche in einer standhaften Stiftungsverpflegung stehen, ist ein Protokoll zu führen, in welches die Nahmen, Religion, Geburts- und Wohnorte, das Alter, die persönlichen Eigenschaften, allenfalls auch die Verpflegungsklasse der Personen, welche es betrifft, die Nummern der Zimmern, wohin sie gebracht werden, dann die Eintrittstage, die Aufnahmsanweisungen, die Austritts- oder Sterbtage, und die Todesarten eingetragen

werden müssen. Die bestellten Rechnungsführer müssen von den Stiftungsvorstehern, Patronen und Vogteyen durch Rechnungs-Revisionen und Liquidationen gehörig kontrollirt werden.

Die Anstellung der Rechnungsführer ist den Stiftungspatronen und Vogteyen überlassen, diese letzteren haben jedoch für die Amtshandlungen der Rechnungsführer mit Vorbehalt des Regresses gegen dieselben zu haften. Die Vertretung der milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten in Rechtsstreitigkeiten liegt dem k. k. Fiskalamte ob, die Stiftung mag dabey als Kläger, oder als Beklagter aufzutreten haben. So liegt diesem Amte auch die Vertretung der Kirchen, Pfarreyen und geistlichen Benefizien, welche juris patronatus regii sind, oder worüber ein öffentlicher Fond das Patronatsrecht besitzet, nicht minder der von aufgehobenen Stiftern, Klöstern, oder sonstigen geistlichen Gemeinden herrührenden Stiftungskörper, so lange dieselben unter Aerarialverwaltung stehen, ob.

Tritt eine Stiftung als Körper gegen eine andere Stiftung auf; so hat das Fiskalamt, da es als Kläger, und Beklagter nicht zugleich auftreten kann, von der Vertretung ganz abzustehen, und es ist hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen, damit für die im Streite begriffenen Stiftungen besondere Vertreter bestellt werden können. Das Fiskalamt

ist angewiesen, in solchen Fällen die bestellt werdenden Vertreter gehörig zu instruiren.

Wenn eine Stiftung einer Vertretung in einer Verlassenschaftssache bedarf, hat die Aufstellung eines Curators, welcher die Stelle des Fiskus vertritt, nur dann statt, wenn die Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz nicht an dem Orte ist, an welchem das Fiskalamt sich befindet, und es versteht sich von selbst, daß die Kosten für diese Vertretung nicht die ganze Verlassenschaft, sondern nur den Antheil der Stiftung an derselben zu treffen haben. Bey Eintreibung der nicht gehörig versicherten Stiftungskapitalien, und der ausständigen Interessen oder sonstigen Gebühren der Stiftungen ist sich nicht gleich Anfangs an das Fiskalamt zu verwenden, sondern es haben die Vogteyen diese Eintreibung zu besorgen. Das Fiskalamt hat nur erst dann sein Amt zu handeln, wenn die Verwendung der Vogteyen zwecklos wird. Hat eine milde Stiftung an eine Konkursmasse eine Forderung zu stellen; so ist von der Stiftungsverwaltungsbehörde ungesäumt dem Fiskalamte mit Benennung der verflochtenen milden Stiftung, mit Anführung der Summe der Forderung und mit Beylegung des kund gemachten Konkursedikts, dann aller zum Beweise der Forderung und ihrer allenfälligen Hypothek nöthigen Urkunden und Schriften davon die Anzeige zu machen.

§. 29. Ueber jede Stiftung muß ein or-

deutlicher Stiftbrief ausgefertiget, und mit allen die Beschaffenheit der Stiftung und das hierzu gewidmete Vermögen bewährenden Urkunden zur höheren Bestättigungserwirkung an das Kreisamt eingesendet werden. Unter jene Urkunden gehöret jedes Testament, in welchem ein Legatum pium vorkommt, von einem jeden solchen Testamente, ist dem vorgesetzten Kreisamte eine gesetzlich bestättigte Abschrift vorzulegen. Vor der Beybringung des landesfürstlichen Consenses durch Begnehmigung der Landesstelle hergestellt, darf die Verlassenschaft nicht an die Erben verabfolgt werden. Im Allgemeinen muß jeder Stiftbrief: a) den Nahmen des Stifters oder der Stifterinn, b) die Beschaffenheit der Stiftung und des Stiftungsgenusses, c) das Stiftungsvermögen mit umständlicher Beschreibung der Realitäten, Kapitalien, Zinsen, und sonstigen Erträgnisse mit Beziehung auf die Urkunden, wodurch das Vermögen und die Renten bewährt werden; d) die Obliegenheit der Pfründner oder Stiftlinge; e) die Benennung dessen, dem das Besetzungs- oder Präsentationsrecht zusteht; f) die von der Ortsobrigkeit oder bestimmten Stiftungsverwaltung übernommene Verbindlichkeit, für die Aufrechthaltung, Vermehrung und gute Verwaltung der Stiftung sorgen zu wollen; dann g) die grundbüchliche oder landtäfliche Versicherung, insbesondere aber müssen die Meß- und Aemter-Stiftbriefe auch dem Nahmen der Kirche, zu welcher die Stiftung ge-

macht worden ist, den Tag, an welchen die Stiftungsverbindlichkeit erfüllt werden soll, und die Vertheilung der Gebühr für den Pfarrer, Meßner und die Kirche enthalten. Die Stiftsbriefentwürfe über weltliche Stiftungen sind durch das vorgesetzte Kreisamt, jene über geistliche Stiftungen aber durch das Konsistorium an die Landesstelle einzusenden.

Nach erfolgter Genehmigung des Stiftbriefentwurfes sind 4 gleichlautende Exemplarien zu verfassen, im Allgemeinen sind 3 davon mit den klassenmäßigen nach dem Werthe des Gegenstandes zu bestimmenden Stempeln zu versehen, und eines ist ungestempelt auszustellen, damit von den gestempelten Exemplarien eines der k. k. Regierungsregistratur, eines der Kirche oder der Stiftsverwaltung und eines dem Stifter oder der Stifterinn, oder deren Erben, das ungestämpelte Exemplar aber der Provinzial-Staatsbuchhaltung zugestellt werden könne. Die Stiftbriefe über milde Stiftungen sind durchgehends ungestämpelt auszustellen. Will ein Stifter von einem dem klassenmäßigen Stämpel unterliegenden Stiftbriefe noch mehrere Exemplare errichten lassen, so sind die übrigen in Rücksicht der Stämplung als vidimirte Abschriften zu behandeln. Ueber geistliche Stiftungen, worüber nicht schon der Stifter selbst bey Lebzeiten einen förmlichen Stiftbrief ausgefertiget hat, werden die Stiftbriefe von der Ortsobrigkeit und dem

Ortspfarrer ausgefertiget, und durch das Kreisamt dem Konsistorium zur Acceptation, und dann weiters der Landesstelle zur landesfürstlichen Bestättigung vorgelegt. Es wird der geistlichen und weltlichen Vogtey zur Pflicht gemacht, Falls über die eine oder die andere Stiftung noch kein Stiftbrief vorhanden seyn sollte, unverzüglich die erforderlichen Stiftsbrief-Entwürfe, bey deren Verfassung die bisherige Observanz in Verwendung des Stiftungsertrages oder die in andern Urkunden bestimmte Verwendungsart zur Basis anzunehmen ist, vorzulegen, damit für jede solche Stiftung die Ausstellung der nöthigen gesetzlichen Stiftbriefsexemplarien veranlaßt werden kann. Ein gleiches hat in Rücksicht jener Stiftungen zu geschehen, von welchen keine ordentlichen in der oben besagten Form ausgestellten Stiftbriefe vorhanden sind.

Es liegt übrigens den Kreisämtern ob, die allenfalls unberichtigten Stiftungen bey den Kreisbereisungen zu erheben, die Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden zur Berichtigung zu verhalten, und ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß alle Stiftungen erhalten werden, und daß der Wille des Stifters erfüllet, dann mit den Stiftungsgeldern ordentlich gebahret werde.

§ 30. Bey jeder Kirche muß a) ein Hauptinventarium über das gesammte bewegliche und unbewegliche Kirchenvermögen, b) ein

spezielles Inventarium über die aufbewahrten Kirchenprätiosen, c) ein besonderes Verzeichniß der zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden Kirchensachen, d) ein Verzeichniß aller Schuldbriefe und Privatschuldner, bey welchen die Kirchenkapitalien haften, sammt ihrer Hypothek und rückständigen Interessen, e) ein Verzeichniß der Grundgelder, f) ein Verzeichniß aller übrigen Ausstände geführt werden, wenn nicht ohnehin eigene Schuldbücher vorhanden sind.

Diese Inventarien und Verzeichnisse müssen dann alle Jahre erneuert, und dann die vorfallenden Abänderungen durch Zuwachs oder Abfall genau vorgemerkt werden. In der Kirchenkasse sind die Kirchengelder, Kostbarkeiten, Schuldverschreibungen, Stiftbriefe, Kircheninventarien, und andere die Kirche betreffende Instrumente wohl zu verwahren, die Kasse selbst aber muß entweder in der Kirche, oder wenn daselbst kein genugsam sicherer Ort zur Aufbewahrung vorhanden ist, in dem obrigkeitlichen Schlosse oder in dem Pfarrhofe, oder in dem Amtsorte der Vogtey zur sicheren Verwahrung gebracht werden. Wenn das Vermögen mehrerer unter einem Patronate oder einer Vogtey stehenden Kirchen von einem und dem nähmlichen Rechnungsführer verrechnet wird; so können zwar die Gelder und Effekten dieser Kirchen in einer Kasse aufbewahrt werden; es darf aber keine Geldvermischung statt

haben, und es ist das einer jeden Kirche insbesondere gehörige Vermögen in einem eigenen Journale zu verrechnen. Von dem Kirchenvermögen darf ohne Bewilligung der Landesstelle nichts veräußert werden. So ist untersagt zur Bestreitung der Kurrentauslagen oder andern Bedürfnisse ein Kapital ohne Bewilligung der Landesstelle zu verwenden. Wenn die auf Realitäten haftenden Kapitalien mit den Realitäten auf andere Besitzer übergehen, so haben die neuen Besitzer besondere Erklärungen auszustellen, worin sie sich zu Schuldnern bekennen, und für die Kapitalien und richtige Zahlung der Zinsen nebst den speziellen Hypotheken auch mit ihrem übrigen Vermögen zu haften verpflichten. Diese Erklärungen sind grundbüchlich oder landtäflich vorzumerken.

Wenn der Patron für sich selbst ein Kirchenkapital anfnehmen will, muß hierzu unter Vorlegung eines Landtafels- oder Grundbuchsauszuges über die Sicherstellung des Kapitals die Bewilligung der Landesstelle bewirket werden. Von zeitlichen Besitzern oder Nutznießern pfarrlicher Grundstücke oder Realitäten dürfen keine Kirchenkapitalien aufgenommen werden.

Für außerordentliche bedeutende Auslagen der Kirchenkassen ist die Bewilligung der Landesstelle einzuholen; dieses hat auch in allen Fällen zu geschehen, wo es sich um einen Beytrag aus dem Kirchenvermögen zu einem Bau,

einer Reparatur oder um eine Aushülfe für Schulen und Schullehrer handelt. Mit den Gesuchen um derley Bewilligungen sind von jenen Kirchen, von welchen die Rechnungen nicht an die Staatsbuchhaltung gelangen, die Originalrechnungen von den letztverflossenen drey Jahren, jedoch ohne Belege einzusenden.

§. 31. Den Kirchenpatronen ist unbenommen, nebst den Rechnungsführer auch den Patronatskommissär oder Repräsentanten zu ernennen. Von jenen Dominien, welchen das Patronatsrecht zustehet, ist der zur Verwaltung ihrer Entitäten aufgestellte Oberbeamte zum Repräsentanten zu wählen, und dieser hat dann statt des Patrons die Kirchenkassen und die Rechnungen zu kontrolliren, daher als Rechnungsführer ein anderer ihrer Beamten zu ernennen ist.

§. 32. Bey Führung der Rechnungen und Journalien sind die in den mitgetheilten Formularien enthaltenen Belehrungen genau zu befolgen.

§. 33. Bey der Aufnahme der Kirchenrechnungen sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

A. Nach der gewöhnlichen Revidirung der Einnahms- und Ausgabsposten und deren Belege ist eine genaue Untersuchung und Prüfung des Ausweises über die Aktivrückstände vorzunehmen, und es sollen die Hauptschuldner größerer Po-

sten von Intereſſen ꝛc. über die Richtigkeit ihrer Ausſtände, ſo weit es thunlich iſt, vernommen werden.

B. Muß die Unterſuchung angeſtellt werden, ob über jede Privatſchuldpoſt eine geſetzlich verſicherte Schuldverſchreibung vorhanden ſey, nicht minder

C. ob die Obligationen, und die in den Rechnungen ausgewieſenen baaren Geldreſte, wie auch

D. die in dem Inventarium enthaltenen Prätioſen, Kirchengeräthe und ſonſtigen Effekten wirklich vorhanden ſind.

§. 34. Dem Rechnungsführer iſt nie mehr Geld, als zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben erfordert wird, in Händen zu laſſen, die übrige Baarſchaft, und die von den Partheyen zurückbezahlten Kapitalien ſind ſtets in der Kirchenkaſſe in deposito zu behalten. Die Rechnungen und Journalien des Rechnungsführers ſollen wenigſtens des Jahres viermahl unvermuthet unterſucht, und ſo ſollen auch die nach den Journalien ſich zeigenden baaren Kaſſareſte ordentlich überzählet werden.

§. 35. Die Vogteyen, welche den Seelſorgern, Kirchenvätern oder Kirchendienern zur Beſtreitung der Kirchenerforderniſſe unverhältnißmäßige Beträge in Handen laſſen, haben für den Schaden zu haften, welcher den Kirchen hiedurch zugehen könnte.

§. 36. Zur Besoldung der Kirchenrechnungsführer ohne Unterschied, soll, wenn die jährliche Einnahme 100 fl. nicht übersteigt, jährlich der Betrag pr. 3 fl., bey einer Einnahme von mehr als 100 fl. aber für jedes volle Hundert der Betrag pr. 2 fl., sohin für jedes halbe Hundert der Betrag pr. 1 fl. abgerechnet und verrechnet werden.

§. 37. Privatherrschaften, welche das Vogteyrecht auszuüben haben, sind verbunden, die Kirchenrechnungsrevision durch ihre Wirthschafts-Inspektionen oder Verwaltungen besorgen zu lassen.

§. 38. Nebst der jährlichen Rechnungsberichtigung muß auch bey jeder Veränderung der Kirchenrechnungsführer eine ordentliche Liquidation der Kirchenkassen vorgenommen werden. Bey den Liquidationen der Kirchenkassen ist sich im Wesentlichen nach jenen Grundsätzen zu benehmen, welche für die Liquidationen der Waisenamtskassen aufgestellt worden sind. Bey diesen Liquidationen ist vorzüglich auf den Uebertrag des Rechnungsrestes aus der vorhergehenden Rechnung und darauf zu sehen, ob die letzte Rechnung bereits abgegeben und revidirt worden ist, oder nicht.

Sollte sie der Rechnungsführer noch nicht gelegt haben, so müßte solche sogleich abgefordert und vorläufig geprüft werden.

Im Falle der bereits erfolgten Zensur ist sich aus den Erledigungen die Ueberzeugung zu

verschaffen, ob dem Rechnungsführer einige Ersätze zur Last fielen, und ob er solche und dann zu welcher Zeit berichtigt habe. Ist dieses alles geschehen, so muß dem in der Liquidation übertragenen Reste von Seite der Kommission der Zusatz angefügt werden, daß die Rechnungen alle sammt jener, auf welche liquidirt wird, bereits der Vorschrift nach revidirt worden seyen, daß dem Rechnungsführer keine Ersätze zur Last fielen, und daß sohin der ausgezeigte Rest richtig überträgen worden sey. Sollten sich hingegen Anstände ergeben, die in der Marginalanmerkung aus Mangel des Raumes nicht detaillirt werden könnten, so sind solche in dem Liquidationsprotokolle zu behandeln. Bey der Ausweisung der Aktivkapitalien sind

Erstens: die Obligationen zu prüfen, und zwar, ob das Kapital mit einer Pragmatikalhypothek bedeckt ist, ob in dem Schuldbriefe die §. 21 vorgeschriebenen Bedingungen enthalten sind, ob die Obligation gesetzlich ausgefertiget und mit der Bestättigung der geschehenen Intabulation im Grundbuche versehen ist, auch ob ihr der Grundbuchsextrakt beyliege, und gegen welches Procent das Kapital angeliehen worden ist.

Zweytens: Muß der Schuldner von der Liquidationskommission vorgerufen und befragt werden, ob er das geborgte Kapital nicht ganz oder zum Theile rückbezahlt habe. —

Wenn öffentliche Fondskapitalien vorkommen, so ist der Rechnungsführer zu befragen, ob diese Kapitalien gegen baare Einlage oder mit Rabat eingewechselt worden sind, im ersten Falle, ob das bey der ständischen Kreditkasse erhaltene Gratiale, und im zweyten Falle, ob der erhaltene Rabat, und mit welchem Betrage zum Besten der Kirche verrechnet worden sey, dann in welcher Jahresrechnung diese gewonnenen Beträge in Empfang gebracht wurden.

Damit die erhobenen Daten gehörig geprüft werden können, wird es nothwendig, diesen Beträgen das Datum und die Nummer der Obligation, auch das Prozent beyzusetzen. Bey den rückständigen Interessen ist zu erheben, warum diese Ausstände geduldet worden sind; sollten einige verlohrne Reste sich zeigen, so ist sogleich zu erheben, in welchem Jahre und aus welchen Ursachen solche uneinbringlich geworden sind. Rühren die Ausstände von älteren Zeiten her, so muß aus der beym Antritte des nun abtretenden Rechnungsführers gepflogenen Liquidation die Art erhoben werden, in welcher solche Ausstände dem Rechnungsführer zugewiesen worden sind. Bey Ueberzählung der Kassabaarschaft muß dieselbe in einem eigenen Münzzettel ersichtlich gemacht werden, und es ist darauf zu sehen, ob die Kirchengelder nicht mit anderen Geldern vermengt aufbewahret werden. Wird das Kirchenvermögen in der vorgeschriebenen Ordnung

befunden; so ist bey jeder Gattung der ausgewiesenen Beträge der kommissionelle Befund beyzusetzen; wird dagegen eine gesetzwidrige Amtshandlung entdeckt, so müssen die bemerkten Gebrechen in dem Protokolle auseinander gesetzt werden; in dem Liquidationsausweise ist sich bey den betreffenden Posten lediglich auf die Paragraphe des Protokolls zu berufen, unter welchen über die entdeckten Gebrechen die nöthigen Verhandlungen gepflogen worden sind. Alle vorhandenen Kirchengeräthe und übrigen Effekten sind mittelst vollständig verfaßter Inventarien zu übergeben. Was hier in Rücksicht der Verwaltung des Kirchenvermögens vorgeschrieben worden ist, hat auch größtentheils, in sofern nähmlich keine besondern Vorschriften gegeben sind, bey Verwaltung des Stiftungsvermögens in Anwendung zu kommen.

Schlüßlich wird wegen Beobachtung der vorstehenden Weisungen jede Vogtey hiemit besonders verantwortlich gemacht.

Zur näheren Bestimmung, und um in die Behandlung des Anlehenwesens der geistlichen und weltlichen Stiftungen Einheit und Gleichförmigkeit zu bringen, erhielten sämmtliche Stiftungs-Vogteyen und Verwaltungen in Oesterreich ob der Enns nachstehende Vorschriften, die vom 1. Hornung 1822 an in Ausführung zu bringen sind.

Formular A.

Rechnung

über alle

Einnahmen und Ausgaben der Kirche, oder geistlichen Stiftung N. zu N., unter der Vogtey N. im N. Kreise, für das Militär-Jahr 1822, das ist: vom 1. November 1821 bis 31. Oktober 1822.

* * *
* *

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ sub Art.
	I. Aktivrest vom Militärjahr 1821							
	Laut vorjähriger Rechnung ist ein Aktivrest verblieben, und zwar an Kapitalien in öffentlichen Fonds des Innlandes	32000	—	32000	—	—	—	1.
	An Kapitalien in öffentlichen Fonds des Auslandes	1000	—	1000	—	—	—	2.
	An Kapitalien bey Privaten des Innlandes	1000	—	1000	—	—	—	3.
	An Kapitalien bey Privaten des Auslandes	500	—	500	—	—	—	9.
I	An Ausständen laut dem anliegenden Ausweise	3124	36	2957	18	167	18	19.
	An Baarschaft	284	45	284	45	—	—	—
	Summe	37909	21	37742	3	167	18	

Anmerkung: Zuerst sind die Stiftungskapitalien, und dann die eigentlichen Kapitalien aufzuführen. Die mit Schlusse des vorigen Jahres verbliebenen Ausstände sind nur in der ersten Rechnung in einem besonderen Ausweise, in welchem für die Schuldigkeit, die Abstattung und den

ad pag. 112.

Rest eigene Kolonnen zu eröffnen, und in der Kolonne der Schuldigkeit sämmtliche Ausstände individualiter, in jener der Abstattung die hierauf geschehenen Leistungen, und in jener des Restes die davon noch verbliebenen einzelnen Rückstände auszuzeigen, sind ersichtlich zu machen, in den folgenden Rechnungen sind sowohl die Aktiv als Passivreste unter den betreffenden Rubricken innerhalb der Kolonne auszuweisen, und mit der besonders ersichtlich zu machenden Jahrsschuldigkeit in der Kolonne der Schuldigkeit einzustellen, die hieran geschehene Leistung ist in die Kolonne der Abstattung, und das, was noch unberichtigt bleibt, in die Kolonne des Restes zu bringen.

II An zugewachsenen Kapitalien.

2	Laut der Anlage aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. das Stiftungskapital pr. . . . . welches Stiftbriefmäßig durch fruchtbringende Anlegung zur Erhöhung der Bedeckung der Kirche ohne besondere Stiftungs-Verbindlichkeit für dieselbe zu benützen ist.	500	—	500	—	—	—	14
	Summe . .	500	—	500	—	—	—	

Beyl. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
			III. An Interessen von Aktiv-Kapitalien.							
			a) Von Stiftungskapitalien à 5 pCt.							
	12000	—	Landschaft N. Obligation dd. 1. May 1721 Nr. 7002, vom 1. May 1821 bis 30. April 1822	600	—	600	—	—	—	4. 20.
	10000	—	Landschaft N. Obligation dd. 1. September 1794 Nr. 3006, vom 1. September 1821 bis dahin 1822	500	—	500	—	—	—	10. 26.
	10000	—	Landschaft N. Obligation dd. 13. August 1793 Nr. 7859, vom 13. August 1821 bis dahin 1822	500	—	500	—	—	—	11. 28.
	1000	—	Landschaft N. Obligation dd. 9. Oktober 1723 Nr. 804, vom 9. Oktober 1821 bis dahin 1822	50	—	50	—	—	—	15. 34.
	500	—	N. N. Hausbesitzer zu N. Schuldbrief dd. 1. May 1822, vom 1. May bis 31. Okt. 1822 .	10	—	—	—	10	—	

b) Von eigenthümlichen Kapitalien.

1000	—	N. N. Inhaber der Herrschaft N. Schuldbrief dd. 20. Juny 1803, vom 20. Juny 1821 bis dahin 1822	40	—	40	—	—	—	5. 21.
500	—	N. N. Besitzer des Gutes N. zu N. Schuldbrief dd. 14. July 1807, vom 14. July 1821 bis dahin 1822	20	—	20	—	—	—	35
35000	—	Summe . .	1720	—	1710	—	10	—	

Anmerkung: Hier sind vorerst die Stiftungskapitalien, und dann die freyeigenen Kapitalien, und zwar zuerst die in öffentlichen Fonds des Innlandes, dann die in öffentlichen Fonds des Auslandes anliegenden mit den Interessen, abgetheilt nach ihrem verschiedenen innerhalb der Kolonne ersichtlich zu machenden Zinsfuße einzustellen, und es ist bey jedem einzelnen Kapital der Name des Herschuldners, dessen Karakter und Wohnort, das Jahr, der Monat und Tag, bey öffentlichen Fondsobligationen auch der Numer der Schuldverschreibung, dann die Zeit, wofür das Interesse zu bezahlen ist, aufzuführen.

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	IV. An Erträgen der Realitäten.							
	Von N. N. den Pachtzins für die der Kirche gehörige Wiese N. zu N. pro Anno milit. 1822 mit . .	12	—	12	—	—	—	12. 38.
	Von N. N. den Pachtbetrag für die Aecker N. und N. pro 1822	44	—	44	—	—	—	6. 27.
	Von N. N. den Pachtzins für den Holzgrund N. zu N. pro 1822	80	—	80	—	—	—	13. 29.
	Summe . .	136	—	136	—	—	—	
	V. An Dominikal-Renten.							
	An Stift- und Pfenningdiensten	24	10	24	10	—	—	23. 30.36
	- Grundherrlichen Unterthansgaben	56	40	51	20	5	20	16. 22.45
	- Küchendiensten	47	12	47	12	—	—	25. 31.
	- Getreiddiensten	815	30	815	30	—	—	32

ad pag. 112.

	An Zehenten	245	40	245	40	—	—	33
	Protokollsgefällen	148	36	128	36	20	—	37. 39-48
	Summe . .	1337	48	1312	28	25	20	
	VI. An der Sammlung.							
3	Hieran sind laut der Anlage eingegangen	257	48	257	48	—	—	45
	Summe . .	257	48	257	48	—	—	
	VII. An Schankungen, und Vermächtnissen.							
	Welche nicht zu fruchtbringender Anlegung bestimmt worden sind.							
4	Laut der Anlage aus der Verlassenschaftsmasse des N. N.	12	—	12	—	—	—	7
	Summe . .	12	—	12	—	—	—	

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	VIII. An Funeralien.							
	Für Grabstätte	118	40	118	40	—	—	40
	" das Geläute	162	18	162	18	—	—	41
	" das Bahrtuch	39	45	39	45	—	—	42
	" die Fackeln	88	12	88	12	—	—	43
	" Paramente und Verzierungen	126	10	126	10	—	—	44
	Summe	535	5	535	5	—	—	
	IX. An Kirchensitzgeldern.							
5	Laut Anlage sind eingegangen	123	—	123	—	—	—	46
	Summe	123	—	123	—	—	—	

ad pag. 112.

X. An verschiedenen Empfängen.

6	Für verkauftes Tropfwachs	16	45	16	45	—	—	17
7	Abgehaltene Jahrtäge	2	24	2	24	—	—	18
	Summe . .	19	9	19	9	—	—	

XI. An Mängels- und Ersatzposten.

Zufolge der Erledigung der Rechnung für das Jahr 1821 kommen zu ersetzen	5	14	5	14	—	—	24
Summe . .	5	14	5	14	—	—	

XII. An heimgezahlten Kapitalien.

Nichts.

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	XIII. An Schuldpapieren für angelegte Baarschaft.							
	Von N. den Schuldbrief dbo. 1. May 1822, über das demselben dargeliehene Kapital pr.	500	—	500	—	—	—	18
	Summe . .	500	—	500	—	—	—	
	Zusammensatz aller Empfänge.							
1	An vorherigen Rechnungsrest	37909	21	37742	3	167	18	
2	- zugewachsenen Kapitalien	500	—	500	—	—	—	
3	- Interessen von Aktiv-Kapitalien	1720	10	1710	10	10	—	
4	- dem Ertrage der Realitäten	136	—	136	—	—	—	
5	- Dominikal-Renten	1337	48	1312	28	25	40	
6	- der Sammlung	257	48	257	48	—	—	
7	- Schankungen und Vermächtnissen	12	—	12	—	—	—	

8	An Funeralien	535	5	535	5	—	—	—
9	- Kirchensitzgelbern	123	—	123	—	—	—	—
10	- verschiedenen Empfängen	19	9	19	9	—	—	—
11	- Mängels- und Ersatzposten	5	14	5	14	—	—	—
12	- heimgezahlten Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—
13	- Schuldpapieren für angelegte Baarschaft . . .	500	—	500	—	—	—	—
	Haupt-Summe . . .	43055	25	42852	47	202	38	

ad pag. 112.

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	I. Auf gestiftete Jahrtäge, und heilige Messen.							
8	Dem Herrn Pfärrer für Jahrtäge	164	45	164	45	—	—	28
9	- Herrn Pfarrer für Stiftmessen	1136	—	1136	—	—	—	28
	- Herrn Pfarrer für Litaneyen	40	—	40	—	—	—	28
	- Meßner N. N. die Stiftgebühren	80	—	80	—	—	—	30
10	Den Musikanten	201	57	201	57	—	—	32
	Summe . .	1622	42	1622	42	—	—	
	II. Auf Kirchenerfordernisse.							
11	Dem Lebzelter N. N. für Wachskerzen	194	30	194	30	—	—	16
12	- N. N. für Oehl und Weihrauch	37	12	37	12	—	—	22
13	- N. N. für Opfer und Speiswein	176	—	176	—	—	—	26
14	- N. N. für Direktorien	3	58	3	58	—	—	1
15	- N. N. für Reinigung der Kirchenwäsche . . .	30	20	30	20	—	—	31

ad pag. 112.

16	Dem N. N. für Reinigung der Kirche	8	—	8	—	—	—		29
17	- N. N. für Ausbesserung der Kirchenparamente . .	23	22	23	22	—	—		23
18	- N. N. für Reparirung der Orgel	81	—	81	—	—	—		17
19	- N. N. für Oblaten	10	20	10	20	—	—		24
	Summe . .	564	42	564	42	—	—		
	III. Auf Steuern und Gaben.								
20 21 22	Laut anliegenden 3 Zahlungsbögen	239	50	239	50	—	—		2. 3. 4.
	Summe . .	239	50	239	50	—	—		
	IV. Auf Besoldungen und Deputate.								
23	Dem Kirchenamtsverwalter	180	—	180	—	—	—		39
24	- Kirchendiener	100	—	100	—	—	—		36
25	Den Ministranten	40	—	40	—	—	—		35
26	- Musikanten	60	—	60	—	—	—		37
27	- Glockenläutern	60	—	60	—	—	—		34
28	Den Todtengräber	40	—	40	—	—	—		33
	Summe . .	480	—	480	—	—	—		

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ sub Art.
	V. Auf Paramente und Geräthe.							
29	Dem N. N. für 6 Sessel	48	—	48	—	—	—	5
30	" Bildhauer N. laut Conto	29	30	29	30	—	—	11
31	" Glockengießer N. N. für eine Glocke	52	40	52	40	—	—	12
32	" Handelsmann N. N. für Leinwand	147	30	147	30	—	—	6
33	" N. N. für verschiedene Zeuge	93	45	93	45	—	—	7
34	" Schneidermeister N. N.	22	36	22	36	—	—	8
	Summe . .	394	I	394	I	—	—	
	VI. Auf Reparationen der Gebäude.							
35	Dem Maurermeister N. N.	1133	40	1133	40	—	—	21
36	" Zimmermeister N. N.	1232	24	1232	24	—	—	25
37	" Glasermeister N. N.	121	34	121	34	—	—	27
38	" Schlossermeister N. N.	119	18	119	18	—	—	20

ad pag. 112.

39/40	Dem N. N. für 3 Klafter Brennholz	18	—	18	—	—	—	9
	- N. N. für Läden	III	15	III	15	—	—	19
	Summe . .	2736	11	2736	11	—	—	
	VII. Auf Kanzley-Erfordernisse.							
41	Dem N. N. für Tinte, Papier und Federkiele . . .	18	24	18	24	—	—	10
	Summe .	18	24	18	24	—	—	
	VIII: Auf verschiedene Erfordernisse.							
42	Auf Einhebung der Renten	14	16	14	16	—	—	15
43	- Stempel zu den Interesse-Quittungen . . .	—	30	—	30	—	—	13
44	- Postporto und Bothenlohn laut Verzeichniß . .	1	42	1	42	—	—	38
	Summe . .	16	18	16	18	—	—	

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	IX. Auf Mängels- und Ersatzposten.							
	Zufolge Erledigung der Rechnung für das Jahr 1821 sind zu verausgaben	3	47	3	47	—	—	18
	Summe . .	3	47	3	47	—	—	
	X. Auf angelegte Kapitalien, das ist: auf baar Geld für Schuldpapiere.							
	Dem N. N. laut Schuldbrief ddo. 1. May 1822 zur 5 prozentigen Verzinsung das aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. erhaltene Stiftskapital pr.	500	—	500	—	—	—	
	Summe . .	500	—	500	—	—	—	

XI. Auf Schuldpapiere für heimbezahlte Aktiv-Kapitalien.

Nichts.

Zusammensaz aller Ausgaben.

1	Auf gestiftete Jahrtäge und heilige Messen	1622	42	1622	42	—	—	—	—	—
2	- Kirchenerforderniſſe	564	42	564	42	—	—	—	—	—
3	- Steuer und Gaben	239	50	239	50	—	—	—	—	—
4	- Besoldungen und Deputate	480	—	480	—	—	—	—	—	—
5	- Paramente und Geräthe	394	I	394	I	—	—	—	—	—
6	- Reparationen der Gebäude	2736	II	2736	II	—	—	—	—	—
7	- Kanzley-Erforderniſſe	I8	24	I8	24	—	—	—	—	—
8	- verſchiedene Erforderniſſe	I6	28	I6	28	—	—	—	—	—
9	- Mängels- und Ersazposten	3	47	3	47	—	—	—	—	—
I0	- baar Geld für Schuldpapiere	500	—	500	—	—	—	—	—	—
II	- Schuldpapiere für heimgezahlte Kapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	6576	5	6576	5	—	—	—	—	—

Bey Vergleichung der Hauptsumme der Einnahmsschuldigkeit pr. . . . . 43055 fl. 25 kr.
Mit jener der wirklichen Ausgaben pr. . 6576 fl. 5 kr.

Zeiget sich der in die Rechnung für das Jahr 1823 überzutragende Rechnungsrest pr. 36479 fl. 20 kr.

ad pag. 112.

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	Gutmachung.							
	Kapitalien in öffentlichen Fonds des Innlandes . . .	—	—	—	—	32000	—	
	Kapitalien in öffentlichen Fonds des Auslandes . . .	—	—	—	—	1000	—	
	Kapitalien bey Privaten des Innlandes	—	—	—	—	1500	—	
	Kapitalien bey Privaten des Auslandes	—	—	—	—	500	—	
	An den älteren Aktivausständen haften noch	—	—	—	—	167	18	
	Die Aktivausstände vom Jahre 1822 bestehen an Interessen in	—	—	—	—	10	—	
	An Dominikal-Renten in	—	—	—	—	25	20	
	Der baare Kassarest bestehet in	—	—	—	—	1276	42	
	Summe . .	—	—	—	—	36479	20	

(L. S.) Vogtey N. am Jänner 1823.

N. N. Pfarrer.

N. N. Vogteybeamter.

(L. S.)

N. N. Zechprobst.

N. N. Zechprobst.

ad pag. 112.

Anmerkung: Alle Einnahmen und Ausgaben sind ersichtlich zu machen, daß davon eine genaue Kenntniß verschaft, und die Rechnungsrevision möglich erleichtert werde. Da die Belegung der Rechnung mit dem Kassejournale gefordert wird, so müssen bey den Einnahmen und Ausgaben die Artikel-Numern, unter welchen selbe im Journal vorkommen, angesetzt werden. Sollte eine Einnahms- oder Ausgabsrubrick weggelassen seyn, deren Eröffnung nothwendig ist, so versteht es sich von selbst, daß selbe eröffnet werden müsse. So wie die Naturalien in den Verkaufspreisen in Empfang zu stellen sind, so sind auch die mit Schlusse des Jahres allenfalls noch vorhandenen Naturalien Quantitäten in den Verkaufspreisen desselben Jahres in der Gutmachung aufzuführen, in der folgenden Rechnung in den nämlichen Beträgen in Empfang zu bringen, und, wenn sich die Verkaufspreise geändert haben, in den vorjährigen Verkaufspreisen wieder zu verausgaben, dann in den neuen wirklichen Verkaufspreisen zu verrechnen. Ein gleiches hat mit den Naturalien vom größeren Werthe zu geschehen. Bey besonderem Belange der Naturalien ist deren Empfang und Verwendung dergestalt nach der Geldrechnung auszuweisen, daß für jede Gattung der Naturalien und Materialien eine besondere Kolonne eröffnet, zuerst der Empfang, und dann die Verwendung ausgezeigt, endlich durch Vergleichung der Summe des Empfangs mit jener der Verwendung der in die folgende Rechnung überzutragende Rest dargestellt werde. Jeder Jahrsrechnung ist ein genaues Inventarium über die vorhandenen Präziosen, Geräthe, und sonstigen Effekten anzufügen.

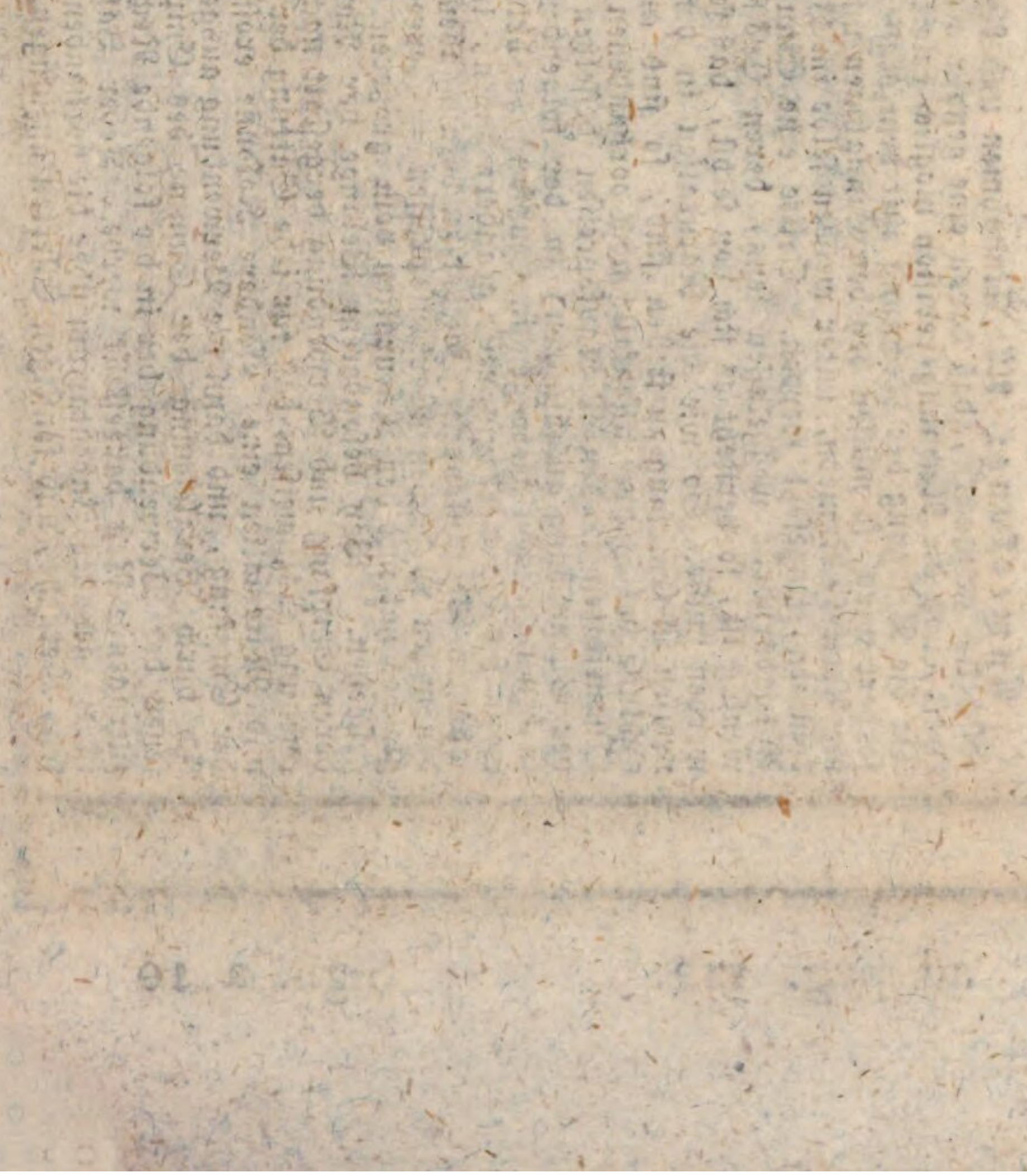

Formular B.

Rechnung

über alle

Einnahmen und Ausgaben des Versorgungs- oder Krankenhauses, oder der weltlichen Stiftung N. zu N., unter der Vogtey N. im N. Kreise, für das Militär-Jahr 1822, das ist: vom 1. November 1821 bis 31. Oktober 1822.

* * *
* *

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ sub Art.
	I. Aktivrest vom Militärjahr 1821							
	Laut vorjähriger Rechnung ist ein Aktivrest verblieben, und zwar:							
	An Kapitalien in öffentlichen Fonds des Innlandes . .	48000	—	48000	—	—	—	I.
	An Kapitalien in öffentlichen Fonds des Auslandes . .	2000	—	2000	—	—	—	6.
	An Kapitalien bey Privaten des Innlandes . . .	6000	—	6000	—	—	—	II.
	An Kapitalien bey Privaten des Auslandes . . .	1000	—	1000	—	—	—	17.
I	An Ausständen laut dem anliegenden Ausweise . . .	1385	56	1247	28	138	28	24.
	An Baarschaft	548	36	548	36	—	—	--
	Summe . .	58934	32	58796	4	138	28	

Anmerkung: Zuerst sind die Stiftungskapitalien, und dann die eigenthünlichen Kapitalien aufzuführen. Die mit Schlusse des vorigen Jahres verbliebenen Ausstände sind nur in der ersten Rechnung in einem besonderen Ausweise, in welchem für die Schuldigkeit, die Abstattung und den

ad pag. 112.

Rest eigene Kolonnen zu eröffnen, und in der Kolonne der Schuldigkeit sämmtliche Ausstände individualiter, in jener der Abstattung die hierauf geschehenen Leistungen, und in jener des Restes die davon noch verbliebenen einzelnen Rückstände auszuzeigen sind, ersichtlich zu machen, in den folgenden Rechnungen sind sowohl die Aktiv als Passivreste unter den betreffenden Rubricken innerhalb der Kolonne auszuweisen, und mit der besonders ersichtlich zu machenden Jahrsschuldigkeit in der Kolonne der Schuldigkeit einzustellen, die hieran geschehene Leistung ist in die Kolonne der Abstattung, und das, was noch unberichtigt bleibt, in die Kolonne des Restes zu bringen.

II. An zugewachsenen Kapitalien.

2	Laut der Anlage aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. das Stiftungskapital pr. . . . . welches Stiftbriefmäßig durch fruchtbringende Anlegung zur Herhaltung eines Krankenbettes zu benützen ist.	2000	—	2000	—	—	—	14
	Summe . .	2000	—	2000	—	—	—	

Beyl. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
			III. An Interessen von Aktiv-Kapitalien.							
			a) Von Stiftungskapitalien à 5 pCt.							
	48000	—	Landschaft N. Obligation dd. 1. November 1796 Nr. 17302, pro Anno milit. 1822 .	2400	—	2400	—	—	—	21. 32.
	2000	—	Landschaft N. Obligation dd. 22. September 1730 Nro. 2844, vom 22. Septemb. 1821 bis dahin 1822	100	—	50	—	50	—	19. 35.
			b) Von eigenthümlichen Kapitalien.							
	6000	—	Vom N. N. vom 23. May 1821 bis dahin 1822	240	—	240	—	—	—	8. 22.
	1000	—	Vom N. N. für dieselbe Zeit	40	—	40	—	—	—	7. 23.
	57000	—	Summe . .	2780	—	2730	—	50	—	

Anmerkung: Vorerst sind die Stiftungs-Kapitalien, und dann die frey eigenen Kapitalien, und zwar zuerst die in öffentlichen Fonds des Innlandes, dann die in öffentlichen Fonds des Auslandes, hierauf die bey Korporationen und Privaten des Auslandes anliegenden mit dem Interesse, abgetheilt nach ihrem verschiedenen innerhalb der Kolonne ersichtlich zu machenden Zinsfuße einzustellen, und es ist bey iedem einzelnen Kapital der Name des Herschuldners, dessen Karakter und Wohnort, dann das Jahr, der Monat und Tag, bey öffentlichen Fondsobligationen auch die Numer der Schuldverschreibung, dann die Zeit, wofür das Interesse zu bezahlen ist, aufzuführen.

IV. An Erträgen der Realitäten.

	Vom N. N. den Pachtzins für die dem Spitale gehörige Wiese N. zu N. pro Anno milit. 1822 mit . .	10	—	10	—	—	—	1
3	Der Hausgarten hat laut Verrechnung getragen . .	214	50	214	50	—	—	40
	Summe . .	224	50	224	50	—	—	

V. An Dominikal-Renten.

An Stift- und Pfenningdiensten	38	30	27	15	11	15	9. 12 25. 34
- Grundherrlichen Unterthansgaben	79	45	76	15	3	30	11. 26. 33

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	An Küchendiensten	46	39	44	27	2	12	17. 16.37
	- Getreiddiensten	2374	20	2374	20	—	—	27. 42.
	- Zehenten	430	—	430	—	—	—	28
	- Protokollsgefällen	520	—	520	—	—	—	10. 29.43
	Summe . .	3489	14	3472	17	16	57	
	VI. An bestimmten Beyträgen.							
	Von der Herrschaft N. den von N. N. gestifteten Beytrag pro Anno 1822 mit	2000	—	2000	—	—	—	38. 44.
	Summe . .	2000	—	2000	—	—	—	
	VII. An Schankungen, und Vermächtnissen.							
	Welche nicht zu fruchtbringender Anlegung bestimmt worden sind.							

ad pag. 112.

4	Laut der Anlage aus der Verlassenschaftsmasse des N. N.	50	—	50	—	—	—	3
	Summe . .	50	—	50	—	—	—	
	VIII. An Verpflegsgeldern von zahlenden Kranken und Versorgten.							
5	Laut der anliegenden Verrechnung	2394	46	2123	26	271	20	5.30. 41.45
	Summe . .	2394	46	2123	26	271	20	
	IX. An Verlassenschaften der Versorgten.							
6	Hieran sind laut der Anlage eingegangen	113	45	113	45	—	—	4.20. 31.
	Summe . .	113	45	113	45	—	—	
	X. An Mängels- und Ersatzposten.							
	Zufolge der Erledigung der Rechnung für das Jahr 1821 kommen zu ersetzen	8	19	8	19	—	—	15
	Summe . .	8	19	8	19	—	—	

Beyl. Nro.	Empfang.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	XI. An verschiedenen Zuflüssen.							
7	Für verbrauchte unbrauchbar gewordene Geräthe, sind laut Versteigerungs-Protokoll eingenommen worden . .	142	50	142	50	—	—	
	Summe . .	142	50	142	50	—	—	
	XII. An heimgezahlten Kapitalien.							
	Nichts.							
	XIII. An Schuldpapieren für angelegte Baarschaft.							
	Von der Landschaft N. die Obligation dd. 1. August 1822 Nr. 9043, über das zu 5 pCto. bey derselben angelegte Kapital pr.	2000	—	2000	—	—	—	36
	Summe . .	2000	—	2000	—	—	—	

Zusammensatz aller Empfänge.

1	An vorjährigen Rechnungsrest	58934	32	58796	4	138	28
2	- zugewachsenen Kapitalien	2000	—	2000	—	—	—
3	- Interessen von Aktiv-Kapitalien	2780	—	2730	—	50	—
4	- dem Ertrage der Realitäten	224	50	224	50	—	—
5	- Dominikal-Renten	3489	14	3472	17	16	57
6	- bestimmten Beyträgen	2000	—	2000	—	—	—
7	- Schankungen und Vermächtnissen	50	—	50	—	—	—
8	- Verpflegsgeldern von zahlenden Kranken und Versorgten	2394	16	2123	26	271	20
9	- Verlassenschaften der Versorgten	113	45	113	45	—	—
10	- Mängels- und Ersatzposten	8	19	8	19	—	—
11	- verschiedenen Zuflüssen	142	50	142	50	—	—
12	- heimgezahlten Kapitalien	—	—	—	—	—	—
13	- Schuldpapieren für angelegte Baarschaft . . .	2000	—	2000	—	—	—
	Haupt-Summe . .	74138	16	73661	31	476	45

Anmerkung. Es sind alle Einnahmen so ersichtlich zu machen, daß davon eine genaue Kenntniß verschafft, und die Rechnungs-Revision möglichst erleichtert werde. Da die Belegung der Rechnung mit dem Kasse-Journal gefobert wird, so müssen bey den Einnahmen vnd Ausgaben die Artikel-Nummern, unter welchen selbe im Formulare vorkommen, angesetzt werden.

ad pag. 112.

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	I. Auf Verpflegskosten.							
2.9 10 11	Auf Verpflegung der Kranken laut Anlage	2254	24	2254	24	—	—	4.17. 22.24
12 13 14 15	- Verpflegung der Pfründler	2196	54	2196	54	—	—	5. 18. 23 46
16 17 18 19	- Verpflegung der Waisen	420	—	420	—	—	—	6. 19. 24. 46
20 21	- Herausstattung für Mädchen	200	—	200	—	—	—	10. 25.
	Summe . .	5071	18	5071	18	—	—	
	II. Auf Krankenpflege.							
22	Dem Apotheker N. laut Konto	286	56	286	56	—	—	37

ad pag. 112.

23	Dem Arzte N. die Bestallung pr.	50	—	50	—	—	—	35
24	- Chyrurgen N. die Bestallung pr.	30	—	30	—	—	—	33
	Summe . .	366	56	366	56	—	—	

III. Auf Besoldungen und Deputate.

25	Dem Verwalter die Besoldung pr.	300	—	300	—	—	—	52
26	- Amtsschreiber detto pr.	150	—	150	—	—	—	51
27	- Hausmeister detto pr.	100	—	100	—	—	—	49
	Summe . .	550	—	550	—	—	—	

IV. Auf Pensionen, Prooisionen und Löhnungen.

28	Der Verwalters-Wittwe N. die jährl. Pension pr. . .	100	—	100	—	—	—	39
29	- Hausmeisters-Wittwe die Provision pr. täglich 6 kr. .	36	30	36	30	—	—	38
30	Den Wärtersleuten an Löhnungen laut Anlage . . .	175	30	175	30	—	—	40
	Summe . .	312	—	312	—	—	—	

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ sub Art.
	V. Auf Steuern und Gaben.							
31 32 33	Laut anliegenden Zahlungsbögen	247	39	247	39	—	—	I. 2. 3.
	Summe . .	247	39	247	39	—	—	
	VI. Auf Kanzley-Erfordernisse.							
34	Dem N. N. für Papier, Tinte, Federkiele, Federmesser, Bleistefften ꝛc.	83	20	83	20	—	—	7
	Summe .	83	20	83	20	—	—	
	VII. Auf Beheitzung.							
35	Dem N. N. für 20 Klafter hartes Brennholz zu 6 fl. .	120	—	120	—	—	—	11

ad pag. 112.

36	Dem N. N. für 40 Klafter weiches Brennholz zu 4 fl. .	160	—	160	—	—	—	12
37	Auf Fuhrlohn laut Quittung	50	—	50	—	—	—	13
38	Bearbeitungskosten laut Quittung	46	40	46	40	—	—	14
	Summe . .	376	40	376	40	—	—	

VIII. Auf Beleuchtung.

39	Dem N. N. für Unschlittkerzen	46	48	46	48	—	—	8
40	Dem N. N. für Oehl	22	50	22	50	—	—	29
	Summe . .	69	38	69	38	—	—	

IX. Auf Wäsche, Kleidnugsstücke, Bettfournituren und Hauseinrichtung

41	Dem N. N. für Leinwand und Dreyschlag	149	35	149	35	—	—	15
42	- N. N. für Tuch	221	17	221	17	—	—	20
43	- N. N. für Bettkotzen	78	30	78	30	—	—	9
44	- N. N. Schneidermeister	41	36	41	36	—	—	26
45	Der Nätherin N. N.	34	45	34	45	—	—	27

Sign. b 7

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
46	Dem N. N. für Küchen-, Eß- und Trinkgeschirr . .	53	15	53	15	—	—	16
47	- Tischlermeister N. N. für Geräthe	87	45	87	45	—	—	28
	Summe . .	666	43	666	43	—	—	

X. Auf Reparationen der Gebäude.

48	Dem Maurermeister N. N.	34	50	34	50	—	—	41
49	- Zimmermeister N. N.	33	26	33	26	—	—	43
50	- Glasermeister N. N.	22	36	22	36	—	—	36
51	- Schlossermeister N. N.	21	18	21	18	—	—	47
52	- N. N. für verschiedene Latten	16	15	16	15	—	—	21
	Summe . .	128	25	128	25	—	—	

XI. Auf Beyträge.

53	Zur Pfarrkirche N. den bestimmten jährl. Beytrag pr. .	150	—	150	—	—	—		32
	Summe . .	150	—	150	—	—	—		

XII. Auf verschiedene Erfordernisse.

54	Auf Bestellung des Schornsteinfegers	15	—	15	—	—	—		34
55	- Einhebung der Renten	18	50	18	50	—	—		50
56	- Stempel zu den Interesse-Quittungen	—	36	—	36	—	—		48
57	- Postporto und Bothenlohn laut Verzeichniß . .	2	48	2	48	—	—		42
	Summe . .	37	14	37	14	—	—		

XIII. Auf Mängels- und Ersatzposten.

	Zufolge Erledigung der Rechnung für das Jahr 1821 sind zu verausgaben	4	48	4	48	—	—		
	Summe . .	4	48	4	48	—	—		

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	XIV. Auf angelegte Kapitalien, das ist: auf baar Geld für Schuldpapiere.							
	Der Landschaft N. laut Obligat. dd. 1. August 1822 Nr. 9043 zur 5 perzentigen Verzinsung das aus der Verlassenschaftsmasse des N. N. erhaltenen Stiftungskapital pr.	2000	—	2000	—	—	—	30
	Summe . .	2000	—	2000	—	—	—	
	XV. Auf Schuldpapiere für heimgezahlte Aktiv-Kapitalien.							
	Nichts.							

ad pag. 112.

Zusammensatz aller Ausgaben.

1	Auf Verpflegskosten	5071	18	5071	18	—	—	—	—	—
2	- Krankenpflege	366	56	366	56	—	—	—	—	—
3	- Besoldungen und Deputate	550	—	550	—	—	—	—	—	—
4	- Pensionen, Provisionen und Löhnungen	312	—	312	—	—	—	—	—	—
5	- Steuern und Gaben	247	39	247	39	—	—	—	—	—
6	- Kanzley-Erfordernisse	83	20	83	20	—	—	—	—	—
7	- Beheitzung	376	40	376	40	—	—	—	—	—
8	- Beleuchtung	69	38	69	38	—	—	—	—	—
9	- Wäsche, Bettfournituren, Kleidungsstücke und Hauseinrichtung	666	43	666	43	—	—	—	—	—
10	- Reparationen der Gebäude	128	25	128	25	—	—	—	—	—
11	- Beyträge	150	—	150	—	—	—	—	—	—
12	- verschiedene Erfordernisse	37	14	37	14	—	—	—	—	—
13	- Mängels- und Ersatzposten	4	48	4	48	—	—	—	—	—
14	- baar Geld für Schuldpapiere	2000	—	2000	—	—	—	—	—	—
15	- Schuldpapiere für heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haupt-Summe	10064	41	10064	41	—	—	—	—	—

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	Bey Vergleichung der Haupt-Summe der Einnahms-Schuldigkeit pr. . . . 74138 fl. 16 kr. Mit jener der wirklichen Ausgaben pr. . 10064 fl. 41 kr.							
	Zeiget sich der in die Rechnung für das Jahr 1823 überzutragende Rechnungsrest pr. . 64073 fl. 35 kr.							
	Gutmachung.							
	Kapitalien in öffentlichen Fonds des Innlandes . . .	—	—	—	—	50000	—	
	Kapitalien in öffentlichen Fonds des Auslandes . . .	—	—	—	—	2000	—	
	Kapitalien bey Privaten des Innlandes	—	—	—	—	6000	—	
	Kapitalien bey Privaten des Auslandes	—	—	—	—	1000	—	
	Bey den älteren Aktiv-Ausständen haften noch . . .	—	—	—	—	138	28	
	Die Aktiv-Ausstände vom Jahre 1822 bestehen an Interessen in	—	—	—	—	50	—	
	An Verpflegs-Geldern von zahlenden Kranken und Versorgten	—	—	—	—	271	20	

ad pag. 112.

An Dominikal-Renten in	—	—	—	—	16	57
Der baare Kassarest besteht in	—	—	—	—	4596	50
Summe . .	—	—	—	—	64073	35

(L. S.) Von der geistlichen und weltlichen Vogtey
am Jänner 1823.
N. N. Pfarrer.
N. N. Vogtbeamter.

(L. S.) Von der Verwaltung N. N.
am Jänner 1823.
N. N. Verwaltung.

Anmerkung. Auch die Ausgaben sind so ersichtlich zu machen, daß davon eine genaue Kenntniß geschafft werde. Sollte eine Einnahms- oder Ausgabsrubrike weggelassen seyn, deren Eröffnung nothwendig ist; so versteht es sich von selbst, daß selbe eröffnet werden müssen. So wie alle eingehenden Naturalien ohne Ausnahme in den Verkaufspreisen in Empfang zu stellen sind, so müssen auch die davon zum Hausbedarfe verwendeten Quantitäten unter den betreffenden Rubriken in den Verkaufspreisen in Ausgabe gestellt werden. Die mit Schluß des Jahres vorhandenen

Sign. b 10

Beyl. Nro.	Ausgaben.	Schuldigkeit. fl.	kr.	Abstattung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.	Im Journ. sub Art.
	Naturalien-Quantitäten sind in den Verkaufspreisen desselben Jahres in der Gutmachung aufzuführen, in der folgenden Rechnung in den nämlichen Beträgen in Empfang zu bringen, und wenn sich die Verkaufspreise geändert haben, in den vorjährigen Verkaufspreisen wieder zu verausgaben, dann in den neuen wirklichen Verkaufspreisen entweder als verkauft oder als zum Hausbedarfe verwendet zu verrechnen. Ein gleiches hat mit den Materialien von größerem Werthe zu geschehen. Bey besonderen Belange der Naturalien und Materialien ist deren Empfang und Verwendung dergestalt nach der Geldrechnung auszuweisen, daß für jede Gattung der Naturalien und Materialien eine besondere Kolonne eröffnet, zuerst der Empfang und dann die Verwendung zum Hausbedarfe, oder vermittelst Verkaufes, ausgezeigt, endlich durch Vergleichung der Summe des Empfangs mit jener der Ausgaben der in die folgende Rechnung überzutragende Rest dargestellt werde. Jeder Jahresrechnung ist ein genaues Inventarium über die vorhandenen Präziosen, Wäsche und Bettfournituren-Stücke, Geräthe und sonstige Effekten anzufügen.							

e oder geistl[ichen], im N. Kreise,
Militärjahr

		Anmerkung.
müs=		
ande=	Auf g	
gens=	= K	
eklärt	= ©	
Ein=	Besoli	
n im	Parar	
	Rena	

r Vogtey N., im N. Kreise,

erkung.

N. N., Zechprobst.

(L. S.)

N. N., Zechprobst.

p

marischer F

über alle, bey dem er der weltlichen
Empfänge und A

Bene

d

B

	kr.	fl.	kr.	
527	3	86	18	Hier sind die allenfalls vorhandenen besonderen Vermögens = Verhältnisse der Stiftung aufzuklären. Sollten einige Einnahmen oder Ausgaben im Papiergelde Wiener = Währung bestehen, so ist für selbe eine eigene Kolonne zu eröffnen. Der Kapitals=Zuwachs oder Abfall ist aufzuklären.
420	—	—	—	
—	—	400	—	
139	—	—	—	
50	—	—	—	
764	53	154	—	
524	50	—	—	
56	16	—	—	
212	34	27	30	
64	16	—	—	
67	44	—	—	
169	1	—	—	
—	—	—	—	
482	56	719	57	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
478	33	1387	45	So ist auch die Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Rubriken aufzuklären.
387	45	—	—	In jedem derleyigen Rechnungs = Ausweise sind die Einnahmen und Ausgaben von dem Jahre, für welches der Ausweis vorzulegen ist, mit den Einnahmen und Ausgaben des vorher gegangenen Jahres in Verbindung darzustellen.
366	18	1387	45	Sind Passiva vorhanden; so müssen sie besonders ausgezeigt werden.

valtung N. am Februar 1823

N. N., Verwalter

über dingen, des Versorgungs- oder Krank- Vogtey N. im N. Kreise, für s 31. Oktober 1822.

Jahr, und		Betrag. fl	Betrag. kr	Pag. der Rechnung. Post-Nr.
	. . .	200	—	2∫8
10.	gleichbe-			
	. . .	26	4	2∫9
	r dieselbe			
	. . .	25	—	2∫10
21.	. . .	1000	—	9∫1
19.	denselben			
	. . .	1000	—	7∫2
31.	Militär-			
	. . .	63	20	5∫1
	für die			
	. . .	350	—	3∫4
	ma . .	3271	0 7½	—

	Betrag.		Pag. der Rechnung.
	fl.	kr.	Post = Nr.
› 4 Quartal 1821	300	—	9∫1
. . . . .	24	—	11∫1
emselben heute zu=			
. . . . .	5000	—	19∫1
lte Kapital pr. .	5000	—	18∫1
ro 1mo Quartali			
. . . . .	289	20	9∫1
° Quartali 1822	25	—	10∫1
. . . . .	—	16	13∫1
Quartali 1822	25	—	10∫2
ro 2do Quartali			
. . . . .	294	30	9∫3
. . . . .	18	47	14∫1
	1	—	13∫2

Tabelle

für den Monat

lehen

des (der

azion.

Darleihende Stiftung.	Kapitals-Werber.	Aktiv	egutachteten
Pfarrkirche N. N. oder Stiftung	N. N.	Hau	einer ten Post 200 fl.
		Das im grun	ot privi- Post mit 100 fl.

ssern

A. Anlehens-Konspekte und Tabellen.

1) Diese werden nach dem beygehenden Formulare gefasset, dessen sich der erforderliche Bedarf beyzulegen kommt. — 2) Das Formular ist darum beyspielweise ausgeführt, um keinem Zweifel Raum zu halten. — 3) Bey kummulativen Vogteyen unterzeichnen beyde Vorstände, bey weltlichen Stiftungen nur der einschlägige Beamte. — 4) Der grundherrliche Beamte bestättigt nach Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher die bereits bestehenden privilegirten Posten; dabey wird es sich bey den landesfürstlichen Gerichten natürlich öfters ergeben, daß die Vogtey mit der Grundherrlichkeit coincidirt. — 5) Daß die ausstellenden Vogtey- und Verwaltungsbeamten, so wie die Grundherren und ihre Beamten für die Richtigkeit des Vortrages den Stiftungen haften, versteht sich von selbst. — 6) Wird das Darlehen nicht aus dem eigenen Vogteybereiche gegeben, sondern auf eine andere Vogtey oder Verwaltung angetragen; so müssen dieser die Materialien in eben diesem Formulare geliefert werden, wobey natürlich die erste Kolumne leer bleibt. — 7) Die darleihende Vogtey oder Verwaltung braucht dann diese Materialien als Beylage ihres auszufertigenden Konspektes. — 8) Es gilt gleich, ob es sich um neue Darlehen, oder um Cessionen handle. 9) Diese gedruckten Anlehenstabellen werden jedesmahl zweyfach eingesendet, wovon das

Dupplikat dann mit dem Beschlusse remittirt wird. — 10) Um vorräthige Gelder nach der Vorschrift sogleich nutzbringend zu machen, werden diese Tabellen nach Umfluß des Monaths bis längstens zum 10. des darauf folgenden eingereicht; — sie werden aber nur dann eingereicht, wenn sich der Fall eines Darlehens ergibt, und es bedarf keiner Fehlanzeige, sondern diese wird präsumirt, wenn bis zum 10. keine Tabelle einläuft.

B. Darlehens-Instrumente.

Um nicht die Darlehensbedingungen jeder einzelnen Bewilligung anfügen zu müssen, werden sie hier ein für allemahl vorgezeichnet, und das, was schon im §. 36. darüber vorgeschrieben ist, ergänzt: — 1) Die Verzinsung geschieht vorschriftmäßig, und zwar dermahl zu 5 Prozent. — 2) Der Zins muß ohne Entgelt der Stiftung an ihren Sitz entrichtet werden; er wird, so wie die einstige Rückzahlung selbst, auf k k. Zwanzigerstücken stipulirt. — 3) Es wird halbjährige Aufkündung für beyde Theile bedungen, vor deren Abfluß der Schuldner nicht rückzahlen, die Stiftung die Rückzahlung nicht fordern darf. — 4) Wird aber das Kapital nach Verfluß der Aufkündungszeit nicht gezahlt, so erfolgt die Beytreibung durch gerichtliche Mittel auf Kosten des Herschuldners. — 5) So wie die Zinsen sechs Wochen nach der Verfallzeit auf Anforderung

nicht berichtigt werden, bedingt sich eben dadurch die Heimzahlung des Kapitals, und die Einleitung dazu auf Kosten des Schuldners. — 6) Das Gesammtvermögen des Schuldners überhaupt, nahmentlich aber, das in der Anlehenstabelle bezeichnete Spezialobjekt, bildet die Sicherheit. — 7) Ist wegen bereits haftenden vorgängigen Posten eine Rückstehung derselben für das neue Anlehen bedungen, so kommt selbe legal auszuführen. — 8) Der Schuldner darf sein Brand-Assekuranz-Kapital nicht mindern, noch weniger aus dem Assekuranz-Verbande treten, und es ist, zumahl bey Häusern, schon bey der Anlehenstabelle gehörig auf diesen Punkt zu reflektiren. — 9) Die errichtete Schuldurkunde wird der Grundherrschaft, oder bey burgrechtlichen und freyen Besitzungen der kompetenten Obrigkeit zur Eintragung nach dem Patente vom 9. September 1818 vorgelegt, und der Stiftung mit der rückwärts bezeichneten Vormerkung der geschehenen Intabulirung behändigt. — 10) Im Falle das Darlehen für einen bestimmten Zweck, oder gar für Abtragung einer hypothekarischen Post gesucht wird, so hat die Lokalobrigkeit über die richtige Erfüllung dieser Bedingung zu wachen.

Hiernach ist sich zu achten, und es haben diese Vorschriften für die Stiftungen auch analoge Anwendung für die Kommunitäten.

Unterm 5. November 1821 hat die ob der Ennsische Landesregierung auf gemachte Vorstellung als Lauteration der §§. 40. und 49. der eben angeführten Instruktion für die Vogteyen über Auslags-Bewilligungen und Nachlässe nachstehende Beschlüsse ertheilt:

A. Ausgabs-Bewilligung.

1) So wie der §. 40. der Instruktion für die Vogteyen dem Kreisamte die Befugniß einräumt, bey dringenden Bauführungen deren Kostenaufwand 100. fl. C. M. W. W. nicht überschreitet, für sich die Passirung zu ertheilen, eben so ist dasselbe auch befugt, für andere Bedürfnisse der Stiftungen, wofür die Auslagen nicht schon systemisirt sind, die nähmliche Summe von 100 fl. zu bewilligen. — 2) Uebersteigen dergleichen Auslagen nicht den Betrag von 50 fl., und können sie aus den eigenen Renten der Stiftung bestritten werden: so mögen die weltliche und geistliche Vogtey dergleichen geringere Ausgaben selbst passiren, ohne daß sie genöthigt sind, vorerst eine höhere Genehmigung einzuhohlen. — 3) Was hier von den Stiftungen bestimmt ist, hat auch unter gleichen Umständen von Stadt-, Markt- und Ruralgemeinden zu gelten, bey welch letztern übrigens, den Fall des Dranges ausgenommen, die Aufführung schon in dem jährlich am 15. August einzureichenden Etats geschieht.

B. Nachläſſe.

Der §. 49. litt. a, befiehlt die Vernehmung größerer Intereſſe-Schuldner ꝛc. Weil indeſſen doch die Fälle eintreten können, wo ein Nachlaß geſetzlich und billig angeſprochen werden kann: ſo verordnet die hohe Regierung, daß die Nachläſſe in vierteljährigen Libellen zu behandeln ſind. Jede betreffende Vogtey hat daher die ſie angehenden Nachlaßgeſuche gehörig nach dem beygehenden Formularn zu inſtruiren, und bis 15. Hornung, 15. May, 15. Auguſt und 15. November dem Kreisamte mit Gutachten vorzulegen, um daraus eine Total-Kreis-Nachlaßlibelle zu formiren.

Von jener Vogtey, die bis zum bezeichneten Tage ein ſolches Libell nicht einreicht, vermuthet man, ſie habe keine Nachläſſe vorzutragen.

Uebrigens werden die Vogteyen um ſo mehr auf die richtige Zahlung der Debenten dringen, und die Nachläſſe nur als ſeltene Ausnahmen anſehen, da ſie für die Beſtreitung der Bedürfniſſe ihrer Bezirksſtiftungen ſelbſt zu wachen haben, und eine Vermiſchung nach dem aufgeſtellten oberſten Grundſatze nicht mehr Platz greifen darf.

Nachlaß-Libelle

der Vogtey N. N., Pfleggerichts N. N., fürs N. N. Quartal des Militär-Jahres 18

Nr.	Nahme und Stand des Nachlaß-werbers	Betheilte Stiftung	Gattung der Aus-standhaf-tung.	Ausstands-Betrag. Partial fl. | kr	Ausstands-Betrag. Total fl. | kr	Vogteyliche Motive zum Nach-lasse, und begutachte-ter Betrag	fl.	kr	Belege	Kreis-ämtliche Beurthei-lung	fl.	kr

Von Kirchen- und Pfarrhofgebäuden.

§. 75 — 76.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüthen, daß die Pfarrgebäude nicht schon bey Lebzeiten der Pfarrer oder Benefiziaten verwahrloset werden, hat man es für nothwendig erachtet, durch Hofkanzleydekret vom 6. März 1817, an sämmtliche Länderstellen, kund gemacht in Nieder-Oesterreich am 4. September 1817, zu befehlen: nicht allein den 12. §. des Bau-Normals vom 27. Junius 1805, daß nähmlich bey der nach dem Kirchen-Patente vom 8. Dezember 1759 jährlich in Gegenwart der Vogteyherrschaft oder ihres abgeordneten Kommissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach littera l. tractat. de jur. incorp. §. 14. der Patron beyzuwohnen berechtiget ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget werden sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung zu republiciren; sondern dieser wiederhohlten Kundmachung zugleich nachstehende weitere Weisung beyzufügen.

Wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet, und ohne besondere Kosten beygezogen werden kann, so ist er zu dieser Besichtigung beyzuziehen. Zugleich muß bey Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extrakte stets angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogtey-Kommissärs, und der Kirchenväter bestättiget werden, daß

diese Besichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken; im Gegentheile aber ist beyzusetzen, ob die Reparazion den Pfarrer betreffe, und ob er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen oder dem Patron obliege, in welchem letztern Falle zur gesetzmäßigen weitern Vorkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige sogleich zu erstatten ist.

Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer, Curaten oder Benefiziaten bey jenen Pfarrgebäuden, wobey öffentliche Fonds als Patron einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Curaten oder Benefiziaten oder seiner Dienstleute erweislichermassen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, wurde durch Justiz-Hofdekret vom 25. April 1817 an sämmtliche Alt-Oesterreichische Appellationsgerichte, und Hofkanzley-Dekret vom 10. September 1818 an die Länderstellen in Illyrien, Tyrol und dem Küstenlande, kund gemacht in Illyrien am 6., in Tyrol am 14. Oktober 1818, verordnet:

1) Von dem Tode eines Pfarrers, Curaten oder Benefiziaten hat das Gericht dem k. k.

Kreisamte die Anzeige zu machen; dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand des Pfarrgebäudes durch den k. k. Kreis-Ingenieur, genau untersuchen, und Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung des verstorbenen Priesters ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobey zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung desselben koste. Sind die Erben oder ihre Verwandten dem k. k. Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungs-Kommission vorzuladen, und ihre Erklärung ist dem Protokolle einzuschalten.

2) Das k. k. Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung, und die Summe, welche an die Erben zur Herstellung der Gebäude gefordert wird, sogleich dem Gubernium vorzulegen, welches dem k. k. Landrechte dann die Mittheilung ungesäumt machen wird. Das k. k. Landrecht hat diese Forderung den Erben oder Massevertretern zu eröffnen, und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen Termines, und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern, ob sie sich zur Leistung des verlangten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines begehren.

3) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist er jedesmahl mit Zuziehung der k. k. Kammerprokuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von

dem gerichtlichen Erkenntnisse wird es abhangen, wer die Kosten dieser Augenscheins-Kommission zu bestreiten habe.

4) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheines gegen die Erben erkannt, so ist sogleich aus der Verlassenschaftsmasse sowohl der Betrag zu entrichten, als jener, der als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude angesprochen wird, an das Landesgubernium zur Verwendung bey den als nothwendig anerkannten Reparationen zu erfolgen; indem, wenn die Erben einen weitern Rechtsweg ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatzbetrag hierüber auferlegt würde, denselben der in der Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückersetzet werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Bau-Reparationen ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen müßte.

Se. k. k. Majestät haben nach dem Innhalte des Hofkanzleydekretes vom 10. Oktober 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 31. Oktober 1820, aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß einer Grundobrigkeit und Gemeinde die Beytragsleistung statt in natura, ungebührlich in baarem Gelde auferlegt wurde, mit allerhöchster Entschlie-

sung vom 29. September 1820 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Obrigkeiten und Gemeinden bey der sie betreffenden Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten, und sie nicht zu verpflichten, diese Konkurrenz auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu leisten, daher hierwegen das Gehörige nur nach genauer Untersuchung der Umstände und erhaltener bestimmter Erklärung der Gemeinden und Obrigkeiten den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfügen.

Se. k. k. Majestät haben sehr mißfällig vernommen, daß von mehreren Obrigkeiten und Patronen das Kirchenvermögen nicht ordentlich und gewissenhaft verwaltet, wie auch, daß die Kirchenrechnungen nicht vorschriftmäßig alle Jahre pünktlich genug abgehalten werden, dann, daß an mehreren Seelsorgerstazionen sich die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude im elendesten Zustande befinden, oder noch ganz maingeln.

Um diesen allseitigen Mängeln und Gebrechen da, wo solche wirklich bestehen, wirksamst abzuhelfen, wurde in Folge k. k. Hofkanzleydekrets vom 18. Februar 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7. März 1820, auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl den k. Kreisämtern aufgetragen, das dießfalls Erforderliche vorzukehren, und dieselben wurden selbst dafür verantwortlich ge-

macht, daß die bestehenden Verordnungen in Absicht auf die ordentliche Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens sowohl, als wegen Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude so viel möglich schnell und pünktlich befolgt werden, und die Konsistorien haben sich bey der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitation die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese allseitigen Gebrechen abgestellt werden, und hierüber sodann an das Landesgubernium Bericht zu erstatten.

Wegen der ämtlichen Untersuchung der Baugebrechen bey Pfarrhofsgebäuden nach dem Tode oder bey dem Austritte eines Pfarrers, durch den k. k. Kreisingenieur ist unterm 6. Oktober 1821 in Oesterreich ob der Enns folgende Regierungsentschließung erflossen: Da einerseits die Ausgleichung, wie viel der austretende Pfarrer, oder die Verlassenschaft eines verstorbenen Pfarrers zur Bestreitung der Baukosten beyzutragen habe, eine blosse Privatsache ist, und den Interessenten nicht wohl zugemuthet werden kann, daß sie selbst in dem Falle einer gütlichen Ausgleichung die Kommissionskosten des Kreisingenieurs tragen sollen, andererseits aber sowohl die Dechante bey den kanonischen Visitationen, als auch die Kreisämter bey den vorgeschriebenen Kreisbereisungen von dem Zustande der Pfarrgebäude sich zu überzeugen verpflichtet sind, so wurde den k. k. Kreisämtern bedeutet, daß für die

Zukunft nach dem Tode, oder bey dem Austritte eines Pfarrers, die Untersuchung der Baugebrechen, in Gemäßheit der durch das Regierungs-Cirkulare vom 15. April 1817 mitgetheilten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 6. März 1817 durch den k. k. Kreisingenieur von Amtswegen nur bey denjenigen Pfarrhofsgebäuden einzuleiten sey, welche unter dem Patronate des höchsten Aerars, oder eines öffentlichen Fondes stehen.

Bey den Privat-Patronats-Pfarrgebäuden hat der k. k. Kreisingenieur diese Untersuchung nur dann zu pflegen, wenn das Kreisamt von den Interessenten darum angesprochen wird.

§. 77.

In jenen Fällen, wo Städte zwar einen eigenen Magistrat haben, und die Jurisdiktion ausüben, nicht aber zugleich Dominien sind, das ist, sich in dem Besitze aller nutzbringenden Dominikal-Gerechtsamen, und Einkünfte befinden, haben dieselben in Folge Hofkanzley-Dekrets vom 20. November 1817 an das Galizische Gubernium zu den bey Schul- und geistlichen Baulichkeiten repartirt werdenden Dominikal-Beyträgen nichts zu leisten, und nur in dem Falle sind sie dazu in das Mitleid zu ziehen, wenn ihnen das Hauptdominium einen Theil der Dominikal-Gefälle überläßt.

Durch Hofkanzleydekret vom 5. Februar 1818 an die Nieder-Oesterreichische Regierung

wurde wegen Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Roboth bey Pfarrhof = Baulichkeiten folgendes bestimmt: Die Obliegenheit der Pfarrgemeinden zu den Pfarrhof = Baulichkeiten die Konkurrenz mit der Hand = und Zug = Roboth zu leisten, ist eine gesetzliche Verpflichtung, welche durch das Cirkular vom 27. Juny 1805 erneuert, und sehr bestimmt vorgeschrieben wurde. Von dieser Verpflichtung können nach dem 10. §. des eben erwähnten Bau = Normals die Gemeinden nur dann als befreyt anerkannt werden, wenn an einigen Orten schon Partikular = Conventionen, und besondere von dem Patron oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen. Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folget: daß für die den Gesetzen entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Hand = und Zug = Roboth immer die Vermuthung spreche, und der Patron das Recht, die gesetzliche Konkurrenz der Gemeinden zu fordern, nicht zu erweisen brauche; daß ferner, wenn er die von den Gemeinden angesprochene Befreyung nicht anerkennet, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Partikular = Convention oder besonderer übernommener Verbindlichkeiten zu erweisen haben, daß weiters dann, wenn die Frage streitig wird, ob die von den Gemeinden über die Existenz einer angegebenen besondern Convention beygebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden nach

dem bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden haben.

Selbst wenn die Frage über den Besitz streitig wird, ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn es der Dringlichkeit wegen nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angesprochenen Befreyung sich befindet, ist aber auch dem ordentlichen Richter zu überlassen.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 18. Februar 1819 der Landesstelle in Oesterreich ob der Enns erinnert, sie habe schon bey mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß die Städte und Communen, in so fern sie aus dem Gemeinde-Vermögen Baulichkeiten zu führen haben, sich der Baumaterialien zwar im Wege der öffentlichen Versteigerung versichern, die Bauten jedoch selbst vermittelst eigener Regie durch die sogenannten städtischen Bauämter führen.

Abgesehen davon, daß dieser Gebrauch eigene Beamte und Auslagen, welche erspart werden können, erfordert, und daß gewöhnlich ein nicht unbedeutendes Kapital unbenützt auf den Baumaterialien liegt, die man unter solchen Verhältnissen stets in Vorrath haben muß, sey auch die Kontrolle und Verrechnung bey einer solchen Manipulazion kaum je mit der gehörigen Beruhigung zu erzielen. Die-

sem Uebelstande abzuhelfen hat die hohe Hofkanzley zugleich als Grundsatz vorgeschrieben, daß bey Städten und Märkten und den unter Staatskuratel stehenden Korporazionen mit Vermeidung jeder eigenen Regie künftig alle Bauführungen und Gebäude-Reparazionen, wo und auf welche Art sie immer eintreten, in so ferne sie aus dem städtischen oder Gemeindevermögen bestritten werden, nur durch den Weg der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen seyen; mit dieser Anordnung wurde noch der fernere Auftrag verbunden, von Seite der Provinzial-Baudirektion und der Provinzial-Staatsbuchhaltung in Beziehung auf die den Lizitazionen zum Grunde legenden Voranschläge, Pläne, Kauzion, und Bedingnisse der Pachtung, als auch wegen der Haftung und Kontrolle, welcher der Pächter zu unterziehen ist, eine umfassende Instruktion entwerfen zu lassen, und dieselbe nach vorläufiger Prüfung den landesfürstl. Ortschaften, Städten, Märkten und Gemeinden als Leitfaden ihres künftigen Benehmens hinauszugeben, damit die angeordnete Maßregel, die in den italienischen Provinzen bereits mit entschiedenem Vortheile in Anwendung ist, unter den gehörigen Vorsichten allgemein in Ausführung gebracht werde.

Diese Instruktion wurde durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 20. März 1820 den Kreisämtern zur weitern

der hohen Anordnung und Absicht entsprechenden Verfügung mitgetheilt.

Das k. k. Rechnungsdirektorium hat auf eine Anfrage der k. k. Kameralhauptbuchhaltung sowohl an dieselbe, als auch an die ungarische, siebenbürgische Hofbuchhaltung und an die Provinzial-Staatsbuchhaltungen zu Mayland und Venedig die Weisung erlassen, daß Baulichkeiten und Reparationen der landesfürstlichen Patronats-, Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, welche unter der Rubrik der Bauauslagen kontirt worden waren, künftig unter der Ausgabs-Rubrik, Stiftungen und Beyträge für Wohlthätigkeitsanstalten verbuchet; jedoch diese Patronats-Baukösten und andere Auslagen unter einer eigenen Sub-Rubrik in besonderer Uebersicht erhalten werden sollen.

Diese Vorschrift wurde in Folge hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 3. July 1820 durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 17. July 1820 mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Durch Hofkanzleydekret vom 10. Oktober 1820 wurde erinnert: Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. September 1820 zu verordnen geruhet, daß die unterstehenden Behörden angewiesen werden sollen, die Grundobrigkeiten und Gemeinden bey der sie treffenden Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen

Auslagen zu verhalten, und sie nicht zu verpflichten, diese Konkurrenz auf eine kostspieligere Art, als es erforderlich ist, zu leisten.

Durch Hofkanzleydekret vom 12. Oktober 1820 wurde erinnert, daß die Dominien zur Erhaltung und Herstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Beyträge zu leisten verpflichtet seyn.

Durch Dekret der k. k. Hofkammer vom 12. Hornung 1821 wurde befohlen, der Civil-Baudirektion und den Kreisingenieurs durch die Kreisämter die Weisung zu ertheilen, von nun an bey allen den Cammeral-Fond betreffenden Aerarial-Bauten und Reparaturen, so wie bey allen neuen Bauten und Reparaturen auf dem Lande von Pfarrhöfen, Kirchen, Schulen ꝛc., welche das Cammeral-Aerarium als Patron treffen, die Kosten-Ueberschläge auf Conventionsmünze abzufassen, und auch in dieser Währung den das Camerale betreffenden Betrag anweisen, oder, wo Versteigerungen gehalten werden müssen, auch diese in Conventionsmünze vornehmen lassen zu können.

In Folge Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 16. August 1819 sind alle vorzunehmenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparazionen, bey welchen ein Staats- oder Fondsgut als Patron eintritt, vorerst an die Patronats-Herrschaften zu verweisen, und dann erst, wenn von letzterer keine Abhülfe geleistet werden sollte, Amt zu

handeln; indem sämmtlichen Wirthschaftsämtern aufgetragen wurde über jede Anzeige von Baugebrechen an gedachten Häusern die Untersuchung zu pflegen, die Kostenüberschläge zu verfassen, und solche alsogleich vorzulegen.

Unter dem 16. August 1819 wurde daher dem Kreisamte aufgetragen, bey Schul-, Kirchen- und Pfarrhof-Reparationen die Sache immer zuerst an die Patronats-Herrschaft zu weisen, allein die Nieder-Oesterreichische Regierung fand sich in der Folge veranlaßt, diese Verordnung, in sofern sie die Schulhaus-Reparation betreffen, abzuändern, und das Kreisamt durch Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 17. September 1819 anzuweisen, sich ganz nach der Vorschrift des auf höchsten Befehl erlassenen Cirkulars vom 31. Oktober 1811 zu benehmen, sich aber zur unabweichlichen Richtschnur zu machen, den Verhandlungen immer alle Bau-Interessenten, mithin auch die Patronats-Herrschaften, sie mögen nun Staats- oder Privat-Herrschaften seyn, beyzuziehen, und in dieser Rücksicht keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu geben.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. May 1821 zu beschließen geruhet, daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren von

der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung frey zu lassen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wurde durch Cirkulare der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 4. Juny 1821, und der k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 5. Juny 1821 bekannt gemacht.

Die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns hat durch Dekret vom 4. May 1821 wiederhohlt anbefohlen, daß in Fällen, wo es sich um die Reparatur oder Herstellung mehrerer Objekte bey Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäuden handelt, die Bauakten in besonderen Berichten vorgelegt, also auch die Ueberschläge und Vorausmaßen für jeden Gegenstand besonders verfaßt, die Materiale von den hiezu erforderlichen Fuhrlöhnungen getrennt angesetzt, und den Berichten, welche die Kirchen- und Pfarrhofs-Baulichkeiten betreffen, immer der Ausweis über das Kirchenvermögen angeschlossen werden müsse.

Nach der mit Hofkanzleydekret vom 16. May 1807 kund gemachten allerhöchsten Entschließung über den erweiterten Wirkungskreis der Länderstellen haben diese über alle unmittelbar von ihnen angewiesenen Bauvorschüsse aus den verschiedenen Fonds vierteljährige Ausweise an die hohe Hofkanzley vorzulegen.

Da aber seit jener Periode in der Fondsverwaltung verschiedene Modifizirungen eingetreten sind, so wurde durch hohes Hofkanzley-

dekret vom 29. Dezember 1820 erinnert; daß Se. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzley mit allerhöchster Entschließung vom 18. desselben Monaths und Jahrs allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß es in Zukunft von Vorlegung dieser Ausweise von Seite der Länderstellen über die für Bauführungen und Reparazionen angewiesenen Vorschüsse bey jenen Fonds abzukommen habe, die in den Provinzen den Staatsbuchhaltungen zur Kontirung zugewiesen sind.

Mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 29. Dezember 1820 wurde die Vorlegung der Ausweise über die auf Bauführungen und Reparazionen angewiesenen Vorschüsse bey jenen Fonden, die von den Provinzial-Staatsbuchhaltungen kontirt werden, abgestellt, dagegen die Art, wie diese Ausweise für den von der Stiftungs-Hofbuchhaltung zu kontirenden Religions- und Studienfond für die Zukunft verfaßt werden sollen, näher bezeichnet.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 28. April 1821 haben jedoch Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1821 zu beschließen geruht, daß es von der Vorlegung der vierteljährigen Ausweise über Bauvorschüsse auch bey jenen Fonden, welche den Hofbuchhaltungen zur Kontirung zugewiesen sind, abzukommen habe solle.

In der Voraussetzung, daß die jährlichen Präliminär-Anschläge der Staatsauslagen, die

im Laufe des Jahres vorzunehmenden Baugegenstände in der hierzu bestimmten Rubrik gehörig nachweisen, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 31. Oktober 1821 beschlossen: daß es von der mit Hofkammer-Verordnung vom 10. Dezember 1814 vorgeschriebenen Vorlegung jährlicher Ausweise, über die bewilligten Bauführungen, welche aus den Cameral-Nettokassen bestritten werden, abzukommen; jedoch was diese Ausweise über Baugegenstände auf den Staatsgütern, und aus den Staatsherrschaftlichen Renten zu bestreitende Bauauslagen anbelangt, es bey der Einsendung jener Darstellungen fortan zu verbleiben habe.

Ueber eine geschehene Anfrage: ob das den Länderstellen und Administrationen bis jetzt eingeräumte Befugniß zur Anweisung von 1500 fl. und respective 750 fl. bey Bauführungen, die sie ohne Einholung einer höheren Ermächtigung, nach dem ämtlichen Wirkungskreis für sich zu bewilligen berechtigt sind, auch in denjenigen Fällen zugestanden bleiben könne, wenn die Kostenanschläge nach Maßgabe der neuen Finanzbestimmungen, statt in Einlösungsscheinen in Conventionsmünze abgefaßt werden, hat die hohe Hofkammer mittelst Dekret vom 4. July 1821 der Regierung bedeutet, daß die durch den der Regierung eingeräumten Wirkungskreis bey Bauten ihrer unmittelbaren Bewilligung zugestandene Geldanweisungs-Befugniß auf Metallmünze zu ver-

stehen sey, dergestalt, daß die Landesstelle bis auf den Betrag von 1500 fl., die Staatsgüter-Administration bis auf den Betrag von 750 fl., und rücksichtlich dieser der Landes-Chef bis auf den Betrag von 1500 fl. unter der in dem Wirkungskreis vom 11. Jänner 1810 vorgeschriebenen Vorsichten und sonstigen Bestimmungen, die Ausgabsbewilligung zu ertheilen befugt ist, wornach es sich von selbst versteht, daß in Fällen, wo der Kostenanschlag in W. W. P. G. abgefaßt wäre, und der Aufwand den Betrag von 3750 fl. und respective 1875 fl. P. G. nicht übersteigen wird, die Ausgabs-Bewilligung der Landesstelle und respektive Administration oder dem Landes-Chef zukomme.

Durch Dekret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. July 1821 (bekannt gemacht durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns, vom 21. August 1821) ist die Landesstelle ermächtiget worden, die Ausgabsbewilligung bey öffentlichen Bauführungen bis auf die Summe von 1500 fl. M. M. und daher kursmäßig bis auf 3750 fl. P. G. zu ertheilen.

Die hohe Hofkanzley fand sich mittelst Dekret vom 30. August 1821 veranlaßt, dieses Befugniß auch auf die Baulichkeiten, welche die politischen Fonde und Anstalten oder Kommunitäten betreffen, auszudehnen.

Rücksichtlich der aus dem Staatsschatze unterstützten Fonde und Anstalten wird aber noch insbesondere Folgendes bemerkt:

Die gewöhnlichen Bauführungen und Reparazions-Auslagen dieser Fonde sind in der Regel in dem Jahres-Voranschlage enthalten, und erhalten durch die ordentlichen Dotations-Beträge ihre Bedeckung, worin zugleich die Bewilligung zur Verwendung der präliminirten Summe ausgesprochen ist.

In so ferne daher durch solche Bauauslagen die ordentliche Dotation nicht überschritten wird, wird die Landesstelle ermächtiget, die Bewilligung der Bauführungen dieser Art bis auf die Summe von 1500 fl. M. M. mit Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen zu ertheilen.

Bey neuen Bauten ist jedoch die Landesstelle nicht befugt, ohne allerhöchster Genehmigung eine Auslage hiefür, von welchen Betrage selbe auch immer seyn mag, zu bewilligen.

Unter neue Bauten sind aber nicht jene Bauten zu rechnen, welche auf die Erhaltung schon bestehender Bauobjekte Bezug haben, auch nicht jene, z. B. an Brückengeländern, welche zur Conservation schon bestehenden Straßen nöthig sind, indem diese Bauten noch zum ordentlichen Erfordernisse gehören.

Wegen Schul-Baulichkeiten (siehe auch §. 138): Schulgebäude.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen.

§. 78.

Zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 8. Dezember 1819 an sämmtliche Länderstellen, wurde mit Beziehung auf den §. 23. des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 folgende Vorschrift zur Nachachtung festgesetzt:

Bey Ausstellung der Urkunden in jenen Angelegenheiten, die zu Folge des 20. §. des Stempelpatents den Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers erfordern, wird

a) für Capitular-Vikäre die 8te Stempelklasse von 4 Gulden;

b) für Dommherren, Capitularen und Provinzvorsteher geistlicher Orden (Provinzialen) die 5te Klasse von fünf und vierzig Kreuzern, und

c) Für Ortsvorsteher der Klöster, und geistlichen Communitäten (Quardiane, Prioren) die 4te Klasse mit dreyßig Kreuzern vorgeschrieben.

§. 79.

Durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 28. Juny 1821 wurde Nachstehendes verordnet:

1) Wird als portio canonica sowohl in den drey alten Kreisen, in dem Innviertel

und in den Parzellen des Hausruckviertels der Betrag von 300 fl. Conventionsmünz W. W. für den Pfarrer, und von 150 fl. Conventionsmünz W. W. für einen Kaplan angenommen.

2) Da die Urbarial- und Zehendsteuer für 1821 nach den neuesten Bekenntnissen repartirt wird, so hat es von der früher hinausgegebenen, und auf dem alten Steuerfuße basirten ständischen Zahlungs-Extrakten abzukommen, und es sind dafür die neuen, so eben in der Arbeit stehenden Zahlungsbögen abzuwarten, aus dieser Ursache stellen sich die bisher eingelangten Ausweise mehrerer Herren Pfarrer von selbst als unbrauchbar dar, wenn sie auch nicht mit dem wesentlichen Gebrechen versehen wären, daß sie keine ordentliche Erträgniß-Fassion, sondern gewöhnlich nur eine in einer runden Summe den angeblichen Ertrag der Pfründe enthalten. Man fügt daher

3) ein Formular bey, nach welchem der Curat-Clerus seine Fassionen und Ausweise zu verfassen hat.

4) War zwar in Folge des Regierungsdekrets vom 24. May d. J. angeordnet, daß die Ausweise unmittelbar an die hohe Regierung eingereicht werden sollen, allein da sich die Kreisämter in den Besitz der nöthigen Prüfungsmaterialien befinden, und nachdem die vollständigen neuen Steuerregulirungsakten sowohl in Beziehung auf die Grund- und Häusersteuer, als in Betreff der Urbarial- und

Posten-Zahl.

Benennung

der einjährigen

Einkünfte und Ausga

Uebe

7 An Sammlungen, in so weit diese a
in bestimmten Beträgen einzu
ben, Nichts.

8 An Stollgebühr nach einem Durchschnit
zehn Jahre von 1811 bis einschließig 18

Ausgaben.

9 Auf Steuern.

a) An Grundsteuer von den Gründen in d
N. N. zusammen pro 1821. . . . 2
b) detto detto in der Gemeinde N. N. . 1
c) der Urbarial- und Zehent-Steuer nach
dem ständ. Zahlungsbogen Nro 801 . 14
d) Häuser-Klassensteuer von dem Pfarr-
hofe sub Conscriptions-Nro. 1 . .
e) An detto detto von dem Nebenhause
Nro. 10. . . . . —

st

Steuergemeinde N. Kreis N.

Steuerbezirk N.

der Pfarr oder des Benefiz bestimmte

	c) = Frohnen, nichts . .	
	d) = Kleinrechten 12 Zeher	
4	An Nutzungen von Geb	
	Von dem zum Pfarrhofe an	
	werkerhäusel entfällt ein	
5	An Interessen von St	
	ohne Stiftungslast.	
	a) Von dem bey einer löbl. anliegenden Kapital pr.	
	b) Von einer in die Verloos gestellten Staatsschuldver Nro. 32600.	1
6	An Interessen von Stif	12
	mit Verbindlichkeiten	
	a) Laut Schuldbrief vom F Herrschaft N. N. 400 fl. hann N, gewesenen Pf ein Todtenamt gehalten	11
	=	01

Zehent-Nutzungen bey den Kreisämtern hinterliegen; so wird verfügt, daß

a) jede Steuerbezirksobrigkeit die in ihrem Bezirke befindliche Curat-Geistlichkeit, worunter auch die mit der Seelsorge sich befassenden Beneficiaten zu verstehen sind, anzuweisen habe, ihre Ausweise nach dem neuerlichen Formulare zu verfassen, daher jeder Steuerbezirksobrigkeit die betreffende Anzahl Exemplarien zur Vertheilung an die Curatgeistlichen mitgetheilt wurde, und

b) innerhalb den Termin von einem Monathe, von dem Tage an gerechnet, als die neuen ständischen Zahlungsbögen den betreffenden Geistlichen zugestellet werden, diese Ausweise an das Kreisamt einzusenden.

Aus Anlaß eines spezifischen Falles, zu Folge dessen ein exponirter Stiftsgeistlicher von dem fatirten, ihm von dem Stifte zufließenden Einkommen zur Zahlung der Klassensteuer verhalten wurde, haben Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 16. September 1818, an sämmtliche Länderstellen anzuordnen geruhet: daß die exponirten Stifts- und Klostergeistlichen in Ansehung des ihrem Stifte und Kloster zugehörigen Einkommens der Klassensteuer nicht unterzogen werden sollen.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchsten Entschließung von Aachen ddo. 1. November

1818 allergnädigst zu bewilligen geruht: daß die Curatgeistlichen, so kein anders Einkommen besitzen, als was selbe von dem Religionsfonde beziehen, von dem M. J. 1818 an, und bis nicht die Religionsfonde der Provinzen es aus eigenem bestreiten können, von Entrichtung der Klassensteuer zu befreyen seyen; und daß ein gleiches für das Jahr 1817, jedoch nur in so weit, als der Religionsfond zur Bezahlung der Klassensteuer für die Curatgeistlichkeit keine Begabung von den Finanzen für eben dieses Jahr erhalten hat, zu gelten habe.

Auf den Antrag, womit die, der bloß aus dem Religionsfonde dotirten Geistlichkeit zugedachte Klassensteuer-Befreyung auch auf jene ausgedehnt werde, welche ihre Einkünfte aus dem Kirchenvermögen, dann aus andern öffentlichen und ständischen Fonds bezieht, wurde mit Hofkanzleydekret vom 11. September 1819, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 9. October 1819 bedeutet: daß diese angetragene Befreyung nicht Statt finden könne.

Seine Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1821 den Mendikanten-Orden der Capuziner und Franziskaner die Personalsteuer-Befreyung zuzugestehen.

§. 80—81.

§. 82.

In Folge des Hofkammerdekrets vom 4. November 1818 an sämmtliche Länderstellen,

genießen die Postfreyheit, welche jedoch nur für das Innland beschränkt ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket, folgende:

Der Primas regni Hungariae,
Der Erzbischof in Wien,
Der Burgpfarrer,
Geistliche Mendicantes Imae classis, als Kapuziner, Franziskaner, barmherzigen Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

Dann genießen die Postfreyheit: sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungsanstalten, dann Consistorien, Vikariate und Dekanate in Schulsachen in der Correspondenz mit Behörden; dann alle öffentlichen wohlthätigen Anstalten, als Krankenhäuser, Waisenhäuser.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat gemäß Hofdekrets vom 9. März 1819 zu bestimmen geruht, daß auch die Feldsuperiorate in der Dienst-Correspondenz sowohl unter sich als auch mit den ihnen vorgesetzten Behörden von der gleich baaren Bezahlung des Postportos frey zu halten seyen.

Durch hohes Hofkanzleydekret vom 3. May und hohes Hofkammerdekret vom 8. Juny 1821 wurde bekannt gemacht:

Seine Majestät haben durch allerhöchste

Entschließung aus Laybach unterm 26. April 1821 folgendes zu verordnen geruht:

Den Consistorien, Vikariaten und Dekanaten hat die Befreyung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern, oder die Konsistorien und Vikariate mit den Dekanaten und umgekehrt in stricte officiosis korrespondiren.

Zufolge hoher Hofkammer-Verordnung vom 12. Dezember 1821 haben die Konsistorien, Vikariate, nnd Dekanate für die zur Beförderung mittelst des Postwagens aufgegebenen Packete, mit Ausnahme jener in Schulsachen, welche nach Inhalt der Verordnung vom 18. Oktober 1821 gegen Journalisirung portofrey zu behandeln sind, die Postwagens-Porto gleich jeder andern Parthey zu bezahlen.

In Folge Verordnung des Steyrischen Guberniums, kund gemacht den 12. August 1818, in Betreff der steyermärkischen Cameral-Wegmauth, sind von der Wegmauth befreyt folgende: Die Curat-Geistlichen und Seelsorger in ihren Bezirken, barmherzigen Brüder mit ihren Fuhren, Franziskaner mit ihren Fuhren.

In Folge Hofkammer-Präsidialdekrets vom 7. May 1821 sind die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre oder Besuchung der Kranken und

Beerdigung der Leichen, in ihren seelsorglichen Bezirken von Entrichtung der Wegmauth bey sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern befreyet.

§. 83.

Durch Hofkanzleydekret vom 30. Julius 1818 an sämmtliche Länderstellen wurde wegen Entrichtung der Religionsfonds- und Fortifikations-Steuer von dem Vermögen des deutschen Ordens folgendes erinnert.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat schon im April 1813 eröffnet, daß das Vermögen des deutschen Ordens durch den XII. Artikel des Presburger Friedens aufgehört habe, ein geistliches Vermögen zu seyn, weil es ein Eigenthum Sr. k. k. Majestät geworden ist.

Hieraus ergibt sich die Folge, daß die Religionsfonds- und Fortifikations-Steuer, welche nur das geistliche Vermögen zu entrichten hat, von dem Vermögen des deutschen Ordens nicht bloß seit dem Jahre 1813 nicht mehr zu entrichten ist, sondern daß sie vom Jahre 1806 an nicht mehr zu entrichten war, und daß dasjenige, was vom Jahre 1806 an, bis 1813 daran entrichtet worden ist, als indebite entrichtet angesehen werden muß, und wenn es gefordert wird, zurück zu ersetzen sey.

Von dem Vermögen der Pfarrer dieses Ordens aber hat die Entrichtung dieser beyden Steuern fortzudauern.

Von dem Amortisationsgesetze, und allen, was darauf Bezug hat.

§. 84.

Durch Hofkanzleydekret vom 26. April 1818 an die Landesstelle in Tyrol und Voralberg; kundgemacht am 14. May 1818 wurde in Hinsicht der von dem Amortisations-Gesetze ausgenommenen Ordensgemeinden folgendes bestimmt.

Mit Verordnung vom 5. September 1816 wurde in Folge Hofverordnung vom 12. August des nähmlichen Jahres bereits bekannt gemacht: daß Seine Majestät die Begünstigung, welche das Institut der Ursulinerinnen in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu Folge höchster Entschließungen vom 19. Juny 1805 und 10. März 1809 in der nähmlichen Art genießt, wie solche mit Dekret vom 6. May 1805 dem Institute der englischen Fräulein ertheilt worden ist, auch auf das Institut der Ursulinerinnen in Tyrol auszudehnen, und zu erlauben geruhet haben, daß die Klöster des Instituts unmittelbar im eigenen Nahmen, sowohl durch Schenkung, als durch Testament erwerben oder erben können, ohne daß jedoch das Kloster im Nahmen eines professen Gliedes auf einen Pflichttheil oder auf eine Intestat-Erbfolge Anspruch zu machen, oder dasjenige erwerben könne, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird.

Nachträglich zu dieser Verordnung wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät nebst dem Institute der englischen Fräulein, vermög Hofkanzley-Dekrets vom 6. May 1805 gnädigst bewilligten Ausnahme von dem Amortisationsgesetze auf gleiche Weise auch das Institut der Elisabethinerinnen zur Folge Hofkanzley-Dekrets vom 14. July 1808, den Piaristen Orden zur Folge Hofkanzley-Dekrets vom 23. Dezember 1814 zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter durch Schenkung unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnung für fähig zu erklären, und zu befehlen geruhet haben, daß diese Begünstigung für jedes der genannten sechs Institute so lange, bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, in Wirksamkeit zu bleiben habe, wornach von der Vorstehung jeder dieser Ordensgemeinden, nicht nur die zugebrachte Mitgift der neuen Professen, oder sonst eine Erwerbung von Fall zu Fall der Landesstelle angezeigt, sondern auch in den jährlichen, an die Landesstelle zu legenden Rechnungen alle der Ordensgemeinde durch Schenkungen oder Vermächtnisse zufallenden Beträge genau angeführt werden sollen, damit die Staatsverwaltung über deren Vermögensstand immer in der nöthigen Uebersicht erhalten werde, gegen jeden Mißbrauch wachen könne, und zur Ueberzeugung gelange, wann die Ordensgemeinde durch dergleichen Zuflüsse für ihre Be-

dürfnisse dauerhaft gedeckt, und der Fortsetzung jener Begünstigung nicht mehr benöthiget ist.

§. 85. — 86.

§. 87.

Um dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechtsgültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, zu begegnen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. April 1821, laut Hofkanzleydekret vom 14. nähmlichen Monaths kundgemacht von der k. k. obderennsischen Landesregierung am 2. May 1821 allergnädigst verordnet.

1) Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beystimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen. Die Beystimmung der Gemeinde muß durch die bey ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Kontrakte beygesetzt werden.

2) Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und ohne höherer Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe, über den Ertrag des Pfründevermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können.

3) Wenn von einer geistlichen Gemeinde oder von einem geistlichen Pfründner über das

Stiftungsvermögen, welches sie besitzen, Pacht- oder Miethverträge.

a) auf die Lebensdauer des Pächters, oder Miethmannes,

b) bey Grunderträgnissen, und Gerechtsamen auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre, bey Wohnungsmiethen auf länger als auf sechs Jahre, abgeschlossen werden wollen, oder

c) wenn sich die Einhebung des Pachtschillinges, oder Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre bedungen werden will; ist zur Gültigkeit dieser Verträge die Genehmigung der Landesstelle nothwendig.

§. 88.

Seine Majestät haben die meisten Stifte und Klöster in der gefürsteten Grafschaft Tyrol wieder allergnädigst hergestellt. Der Staatsverwaltung liegt die Obsorge am Herzen, daß dieses geistliche Vermögen unverletzt erhalten, und vor Schaden gesichert werde. Es wird daher nothwendig, jene Gesetze wieder kund zu machen, welche über die Verwaltung und Belastung des Vermögens dieser geistlichen Gemeinden ehemahls in Tyrol bestanden haben.

In Folge Hofkanzleydekrets vom 16. Hornung 1819 erneuerte das k. k. Landesgubernium in Tyrol und Vorarlberg unterm 8. März 1819 zu Beobachtung und Richtschnur nachfolgende Gesetze:

1) Die Verordnung vom 31. Aug. 1771, mit welcher den Ordensvorstehern untersagt wird, durch unnöthigen Aufwand ihre Klöster in Schulden gerathen zu lassen, weßhalb dieselben ohne Vorwissen der Prioren und des Convents in Vermögens-Angelegenheiten nichts veranlassen sollen.

2) Das höchste Patent vom 5. Oktober 1782, welches die uralten Gesetze erneuert, wodurch allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchen-Vermögens unter was immer für einer Form, ohne Bewilligung der Landesstelle untersagt wird. Dieses Verboth erstreckt sich auf jede Veräußerung der Grundstücke und Realitäten, der Kapitalien, der Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten, endlich alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören. Wer immer ohne Bewilligung der Landesstelle, solche Gegenstände an sich bringt, verliert nicht nur das an sich Gebrachte, sondern unterliegt einer den Umständen angemessenen Strafe. Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen, die so etwas wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes und verheimlichtes Real-Vermögen, Kapital, Kostbarkeit oder Mobilien entdeckt, soll mit Verschweigung seines Nahmens die vierperzen-

tigen Intereſſen des Schätzungspreiſes derſelben durch drey Jahre zu genießen haben, ausgenommen es wäre der Beſitzer ſelbſt, oder ein geiſtlicher Vorſteher, der alles dieß anzuzeigen ohnehin von ſelbſt verbunden iſt.

3) Die Hofverordnung vom 12. Dezember 1782, wornach jeder Gläubiger, der einem Stifte oder Kloſter ein Kapital dargeliehen hat, und nun einer ſolchen geiſtlichen Gemeinde wieder aufkündet, ſeine Forderung vorläufig mit Vorlegung der Urſchrift der Schuldurkunde bey der k. k. Kammer-Prokuratur anzumelden hat, ſo wie das Stift oder Kloſter die Mittel, mit welchen es eine ſoche Schuld abzutragen Willens iſt, der k. k. Landesſtelle anzeigen ſoll.

4) Das k. k. Hofdekret vom 14. Auguſt 1786, welches vorſchreibt, daß, wer immer den Stiftern und Klöſtern auf Borg giebt, und die Bezahlung der gelieferten Waare oder Arbeit über ein Vierteljahr anſtehen läßt, mit ſeiner Forderung nicht mehr gehört werden ſoll.

5) Das k. k. Hofdekret vom 16. November 1786, das jede Art Darleihen an einen Stiftsvorſteher und eine Kirche ohne Bewilligung der k. k. Landesſtelle unter Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung unterſagt.

6) Das k. k. Hofdekret vom 27. März 1787, welchem gemäß um die klöſterlichen Urkunden vor Unterſchleifen und Verfälſchun-

gen sicher zu stellen, der gesammten Regular-geistlichkeit aufgetragen wird, die Urkunden immer vom Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convent zu unterzeichnen; dagegen nicht erlaubt ist, einem dritten Geistlichen das Befugniß zu übertragen, solche Urkunden mit dem Nahmen des Vorstehers und Convents zu unterschreiben.

7) Endlich das k. k. Hofdekret vom 27. November 1789, welches ausdrücklich erklärt, daß die vorangeführten Verordnungen sich allerdings auch auf die ausgesetzten Pfarrer, Curaten und Capelläne der den Stiften und Klöstern einverleibten Pfründen erstrecken. Es ist denenselben gleichfalls untersagt, ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle Darlehen aufzunehmen. Jedem Darleiher, der sich nicht den gesetzlichen Vorschriften unterzogen hat, wird daher der gerichtliche Beystand gegen einen auf einer Pfründe ausgesetzten Ordensgeistlichen versagt, noch wird eine Klage gegen das Stift oder Kloster angenommen. Eben so hat nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses k. k. Hofdekrets die oben angeführte Hofverordnung vom 14. August 1786, daß die den Stiften und Klöstern auf Borg gelieferten Arbeiten und Waaren nicht über ein Vierteljahr unberichtigt gelassen werden sollen, auch auf diese ausgesetzten Ordensgeistlichen die volle Anwendung.

Da der Staatsverwaltung daran liegt, daß das geistliche und klösterliche Vermögen unverletzt erhalten und vor Schaden gesichert werde, so wurden durch Hofkanzleydekret vom 19. August 1819, an das küstenländische Gubernium, kund gemacht in dem Küstenlande am 11. September 1819, jene Gesetze im ganzen Umfange des küstenländischen Gubernial-Gebieths kund gemacht, welche über die Verwaltung und Erhaltung dieses Vermögens in den altösterreichischen Antheilen des Küstenlandes schon vormahls bestanden hatten, und zwar nebst den in dem so eben angeführten Hofkanzley-Dekrete vom 16. Juny 1819 enthaltenen auch noch folgende:

1) Das Hofdekret vom 10. Dezember 1782, mit welchem der Geistlichkeit außer der Nutznießung des geistlichen Vermögens alle weitere Disposition mit demselben eingestellt, und bey allen Landtafeln, Stadt- und Grundbüchern, dann ständischen Kassen die Verfügung getroffen wurde, daß kein, irgend einem geistlichen Individuum oder geistlicher Gemeinde gehöriges und anliegendes Capital aufgekündet, oder auch ein wirklich schon aufgekündetes ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle erhoben werden dürfe, worunter jedoch bey Weltgeistlichen das eigene oder Patrimonial-Vermögen nicht begriffen ist.

2) Das Hofdekret vom 16. Hornung 1783, womit der gesammten Sekular- und

Regulargeistlichkeit jede Aufnahme eines Passiv-Kapitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne vorläufige Bewilligung der k. k. Landesstelle ausdrücklich bey sonst unausbleiblicher schwersten Ahndung verbothen wird.

3) Das Hofdekret vom 18. April 1790, womit angeordnet wurde, daß die Büchersammlungen und Bibliotheken der bestehenden Klöster weder ganz, noch zum Theile versplittert, und solchen Gemeinden keine Erlaubniß zu irgend einer Art von Veräußerung ohne vorläufige Anzeige an die k. k. Hofbehörde ertheilt werden darf.

Vermög hohen Hofkanzleydekret vom 30. May 1821 wurde eröffnet, daß die oberste Justizstelle zu Folge Mittheilung vom 18. May 1821 die Verordnung vom 30. August 1792 dahin abändern lasse, daß in Hinkunft zur Löschung einer Forderung einer geistlichen Communität in den Landtafeln, oder Grundbüchern die Autorisation der Landesstelle genüge, und es nicht einer eigenen Beystimmung dieser politischen Hofstelle bedürfe.

Durch Cirkular-Verordnung des kaiserlichen königlichen niederösterreichischen Appellations- und Kriminal-Obergerichts vom 30. Juny 1821 wurde den sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsbehörden in dem Erzherzogthume Niederösterreich unter und ob der Enns, dann im Herzogthume Salzburg über höchsten Auftrag vom 16. Juny 1821 in Fol-

ge einer über das Hofdekret vom 30. August 1792 zwischen der kaiserlichen königlichen vereinten Hofkanzley, und der kaiserlichen königlichen obersten Justizstelle Statt gefundenen Rücksprache zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Korporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel ohne ausdrückliche Begnehmigung der politischen Landesstelle nicht gelöscht werden können.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89.

Zu Folge hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlasses vom 19. Jänner 1819 wurde die Weisung ertheilt, über alle aus dem Staatsschatze dotirt werdenden politischen Fonde und Anstalten, alle Vieteljahr-Erforderniß-Ausweise nach einem vorgezeichneten Formular zu verfassen, und zur weitern Beförderung an die hohe Hofkanzley vorzulegen.

Da mit dem neuen Verwaltungsjahre 1821 die Papiergeldsüberschüsse des Religions- Studien- und Schulfondes in die Dotation pro 1821 eingerechnet werden, so wird es dadurch von doppelter Wichtigkeit, daß diese Erforderniß-ausweise eine genaue und rechtseitige Zentralübersicht, der bey den einzelnen Provinzialfonds für das kommende Vierteljahr zu erwartenden Zuflüsse und der hiernach noch

erforderlichen Bedeckungssummen, sowohl der hohen Hofkanzley, als auch in letzterer Beziehung der Landesstelle gewähren.

Zu diesem Ende wurden zu Folge hohen Hofkanzley-Präsidial-Erlasses vom 30. Oktober 1820 einige Modifizirungen der bisherigen Erfordernißausweise, einige Abänderungen und Zusätze in denselben erforderlich, welche in den folgenden Punkten enthalten sind.

Erstens: Die mit obgedachter Ministerial-Verordnung vorgeschriebene Form der gedachten Ausweise ist im Ganzen beyzubehalten, und eben so die zu deren Vorlage bestimmte Frist.

Zweytens: Die Dotationsgelder, in so fern dieselben wirklich schon von der hohen Hofkanzley für das letztverflossene Quartal angewiesen worden sind, gehören unter die Rubrik, der im vorhergegangenen Quartale eingegangenen Empfänge, in so ferne dieselben aber als Abgangsbedeckungen für das nächste Quartal angesprochen werden, gehören sie keineswegs in die Rubrik der, für das nächste Quartal anzuhoffenden Empfänge, sondern müssen sich als eigentliches Resultat dieser Ausweise erst nach Combinirung der dießfälligen Angaben ergeben.

Drittens: Diese Combinirung ist zu Ende eines jeden Ausweises demselben auf nachstehende Art beyzufügen, als:

	C. M.		W. W.	
	fl.	kr	fl.	kr
Einnahme	—	—	—	—
Ausgabe	—	—	—	—
Mithin				
Abgang	—	—	—	—
oder Ueberschuß	—	—	—	—
dazu disponibler Kassarest . .	—	—	—	—
oder: Unbedeckter Passiv-Rückstand vom vorigen Quartal .	—	—	—	—
Folglich				
Eigentlicher Abgang	—	—	—	—
oder Ueberschuß	—	—	—	—

und nach Reduzirung der W. W. auf Conventionsmünze à 250 Prct.; woraus sich sodann ergibt, welche Dotation für den obigen Abgang im fraglichen Quartale zu leisten kömmt, daher

Viertens: In der Kolonne Anmerkung dieser Ausweise jene Dotationsbeträge, welche bereits für das neue Quartal angewiesen wurden, und welche allenfalls unter der vorhandenen Kassabaarschaft in Anweisungen oder im Baaren begriffen seyn sollten, nach ihrer Gattung und Bestimmung genau nachgewiesen werden müssen.

Fünftens: Die Beträge auf extraordinäre Auslagen sind in der Kolonne: Anmerkung besonders nachzuweisen, bey dem kurrenten Erfordernisse aber, wohin sie nicht gehören, ganz hinweg zu lassen.

Sechstens: Die Anträge auf neue Bauten sind, wenn dieselben zwar von der hohen Hofstelle schon bewilliget, von der Landesstelle aber hierauf die dießfälligen Zahlungsleistungen noch nicht erfolgt sind, unter der Rubrik der auf dem Kassarest haftenden rückständigen Zahlungen aufzuführen, und in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Sollte auf derley neue Bauten aus den kurrenten Fondsmitteln eine Zahlung geleistet worden seyn, so ist dieß besonders anzumerken.

Siebentens: Die nach Abzug des vorhandenen Kassarestes in der Rubrik der unberichtigt gebliebenen Posten vom vorigen Quartale sich zeigenden Passiv-Rückstände sind in der Anmerkung nachzuweisen.

Achtens: Von diesen Passivrückständen aber sind alle ältern vor dem Jahre 1819 bestandenen Fondsschulden und die noch nicht abgeschriebenen Aerarial-Vorschüsse aus dem bestehenden Systeme gemäß unter das Kurrent-Erforderniß nicht gehörig hinweg zu lassen, und nur in der Anmerkungskolonne evident zu erhalten; endlich haben auch

Neuntens: Die aushaftenden Activ-Rückstände eines jeden Fondes in der Anmerkungskolonne aufgeführt zu werden; wovon aber jene, welche wahrscheinlich im Laufe des nächsten Quartals eingehen dürften, unter die gehörige Kolonne der wahrscheinlichen Empfänge aufgenommen werden müßten; wobey es sich jedoch eben so wie bey den Passiv-Posten von selbst versteht, daß es sich nur um eine klare Bezeichnung, keineswegs aber um eine spezifische Nachweisung jeder einzelnen geringfügigen Aktiv- oder Passiv-Post handle.

Zehntens: Endlich müssen die in Papiergeld fließenden Zinsen von öffentlichen Fondsobligationen künftig in der betreffenden Empfangsrubrik in jenen Quartalen, in denen selbe fällig werden, um so genauer aufgeführt werden, als selbe den einzelnen Fonds für das Militärjahr 1821 ungehindert verabfolgt und nach dem Kurse zu 250 zugerechnet werden.

Diese Punkte, welche bey Verfassung der Quartals-Erfordernißausweise auf das genaueste zu beobachten sind, wurden durch De-

kret der k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 9. November 1820 mit dem Auftrage bekannt gemacht.

Erstens: Auf diese Bestimmungen schon bey den mit Hälfte des nächsten Monaths vorzulegenden Erforderniß-Ausweisen des ersten Militär-Quartals 1821 sorgfältigst Bedacht zu nehmen, und

Zweytens: Die zur Vorlegung dieser Erforderniß-Ausweise festgesetzten Termine um so gewisser zuzuhalten, und es auf keine Betreibung ankommen zu lassen, indem sonst mit dieser zugleich auch die Gehaltssperre des an der Verzögerung schuldtragenden Individuums verbunden werden würde.

§. 90—91.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Kirchen und Klöster.

§. 92.

Von den Pensionen ausgetretener Ordens-Geistlichen und Nonnen.

§. 93—95.

Von Verpflegung der Alters oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

§. 96.

Se k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. August 1819 durch Hof-

kanzleydekret vom 2. September 1819, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens, anzuordnen geruhet, daß bey Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern den defizienten Pfarrern, welchen sie beygegeben werden, dort, wo das Pfarreinkommen in Einlösscheinen ausgewiesen ist, der zu Folge Hofdekret vom 9. Februar 1807, Zahl 2401, erhöhte Betrag von 500 fl., dort aber, wo das Einkommen der Pfarrer in Conventions-Münze berechnet ist, das mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1792 ausgesprochene Einkommen mit 300 fl. frey gelassen werden soll; welche allerhöchste Entschließung den Landesstellen mit Beziehung auf das Hofdekret vom 30. September 1813 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wurde.

§. 97 — 98.

Von Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 99. 100.

Durch Hofkanzleydekret vom 22. Jänner 1818 an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen, haben Se. Majestät in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Convents in Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Maltheser-Ordens-Pfarreyen angestellt seyn, anzuordnen geruhet, daß diese Priester bey ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben und die neu Aufgenommenen zu deren Ablegung

wieder zugelassen werden dürfen, wie auch, daß es von der ihnen früher zugestandenen Freyheit nach Gutbefinden zu testiren wieder abzukommen habe, sofort dieselben an die Gesetze des Ordens in Ansehung ihres Nachlasses, wie vorhin gebunden seyen.

Diese höchste Entschließung wurde der Landesstelle zur Nachachtung in vorkommenden derley Fällen zu dem Ende bedeutet, um bey Sterbefällen solcher Maltheser-Ordenspriester welche sich auf Maltheser-Ordenspfarren befinden, hiernach gleichförmig das vorgeschriebene Erbsteuer-Aequivalent wieder einzuheben.

In Ansehung der Maltheser-Ordens-Ritter-Comthuren hat es jedoch bey dem dießfälligen Hofdekrete vom 20. May 1813 fortan zu verbleiben.

§. 101 — 102.

§. 103.

Das k. k. ob der ennsische Landrechte hat sich bewogen gefunden, nach vorausgegangener Genehmigung des hohen k. k. Niederösterreichischen Appellazionsgerichtes, zur Verminderung der Unkosten, insonderheit bey so vielen unbedeutenderen Verlassenschaften der Weltgeistlichen und Adeligen, und zur Beförderung der dießfälligen Amtshandlungen, die Gerichte aller Kommissariats-Dominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Kommissariats-Bezirkes seines Dominiums zur Vornahme der

Sperre, und aller damit sogleich verbundenen Amtshandlungen, für alle weitern Amtshandlungen aber sodann immer von Fall zu Fall das zunächst liegende Gericht zu delegiren. Nur der Magistrat Linz wird von dieser allgemeinen Anordnung ausgenommen, und der Kommissariatsbezirk Ebensee der Justizbehörde zu Ischl zugewiesen. Das k. k. ob der Ennsische Landrecht hat daher den verschiedenen Gerichten der Kommissariats-Dominien und k. k. Landgerichten unterm 1. Dezember 1820 die Weisung ertheilt: daß ohne Rücksicht auf die dießfälligen früheren, nach der Dekanatseintheilung dieser Provinz erlassenen Delegationen an verschiedene Magistrate, Pfleg- und Hofgerichte, oder Individuen künftig bey jedem sich ereignenden Todfalle einer adeligen Person, eines katholischen Weltgeistlichen, eines protestantischen Geistlichen, oder eines ihrem Foro folgenden Familiengliedes der protestantischen Geistlichen.

Erstens: Das Patrimonialgericht des Kommissariats-Dominiums, in dessen Kommissariatsbezirke der verstorbene Domicilirte (dieses Patrimonialgericht mag nun ein k. k. Land- und Pfleggericht, ein Magistrat, oder ein herrschäftliches Pfleggericht seyn) unverzüglich, und bey Todfällen der katholischen Weltgeistlichen gemeinschaftlich mit dem Rural-Dechante — bey Todfällen der protestantischen Geistlichen aber gemeinschaftlich mit dem näch-

sten protestantischen Geistlichen die Sperre, und die damit verbundenen Amtshandlungen nach den Vorschriften, und dem Geiste der Oesterreichischen Gesetzgebung vorzunehmen, und dabey insonderheit die höchsten Verordnungen vom 7. März 1785, vom 19. Dezember 1792, vom 17. März 1797 genau zu beobachten.

Zweytens: Bey solchen Pfarrgebäuden, wobey öffentliche Fonde, als Patrone einzutreten haben, nach der Vorschrift des Hofdekrets vom 25. April 1817 ungesäumt dem betreffenden k. k. Kreisamte die Anzeige wegen sogleicher Untersuchung der Pfarrgebäude zu machen, und in der Sperrsrelation den Tag, an welchem die Anzeige erstattet wurde, anzusetzen.

Drittens: In der Sperrsrelation auch dasjenige Patrimonialgericht, welches (sey es nun im eigenen Kommissariatsbezirke, oder in einem angränzenden Kommissariatsbezirke gelegen) dem Orte, wo die Verlassenschaft sich befindet, am nächsten liegt, anzusetzen, und entweder dasselbe, oder falls Bedenken entgegen stünden, mit Angabe derselben, ein anderes nächst gelegenes Gericht zur Delegation für eine allenfällige künftige Inventursvornahme, und allenfällige weitere Amtshandlungen vorzuschlagen.

Viertens: Die Sperrsrelation, und die vorgefundenen Prätiosen, die öffentlichen und Privatschuldurkunden, und Baarschaft,

und zwar diese letztern Verlassenschafts-Gegenstände mit einer dreyfachen Depositirungs-Eingabe (nach §. 74. der zweyten Abtheilung der Instruktion für Justizstellen vom 9. September 1785) sogleich an das Landrecht einzusenden — von der Baarschaft aber außer den für die dringendsten Verlassenschafts-Auslagen nöthigen Beträgen durchaus keine Auszahlungen zu leisten, und die Metallmünze niemahls in sogenannter Reichswährung, sondern immer in Wiener-Währung zu berechnen und anzusetzen habe.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. December 1818 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdekret vom 18. Dezember 1818, an sämmtliche Appellazionsgerichte. Kund gemacht in Nieder-Oesterreich am 16., in Oesterreich ob der Enns am 17., in Böhmen am 20., in Gallizien am 23., in Mähren und Schlesien, in Tyrol und Vorarlberg, in Illyrien am 24., in Steyermark und Kärnthen am 30. Dezember 1818, müssen bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit dem vom Gebrauche des Stempels nicht befreyten Erben, dann mit der davon befreyten Kirche und Armen gepflogen wird, alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, in so fern diese nicht dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bey einer jeden andern Verlassenschafts-Abhandlung mit dem klassenmäßigen Stempel nach Vorschrift des

Patens versehen seyn, und es fällt die Entrichtung dem nicht befreyten Theile zu.

Bey Urkunden aber, welche dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der klassenmäßige Stempel bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stempels nicht befreyten Erben zufällt.

Aus Anlaß der bey Eintritt eines spezifischen Falles gemachten Anfrage, ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschaftsdrittheil der Erbsteuer unterliege? haben Seine Majestät in Folge des Hofkanzleydekrets vom 11. Februar 1819, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 11. März 1819, unterm 1. Februar 1819 allergnädigst zu entschließen geruhet, daß das für die Armen bestimmte Drittheil in keinem Falle, auch wenn die Verwandten als wirklich Arme daraus betheilt würden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

§. 104—105.

Von den Sammlungen der Bettelmönche.

§. 106.

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und von dem Armeninstitute.

§. 107.

Die hohe Hofkanzley eröffnete unterm 3. Jänner 1820 der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns: Se. Majestät haben unterm 27. Dezember 1819 allergnädigst zu entschließen geruht, daß die Bruderschaften in den Salzburgischen zu belassen seyen, und daß denselben das ihnen gehörige Vermögen ohne Rücksicht ob es von Stammkapitalien, oder von Ersparung kömmt, ganz zu übergeben sey.

§. 108. — 109.

Die hohe k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns hat unterm 13. März 1820 die Weisung erlassen, gleich nach erfolgter Organisirung der Distrikts-Kommissariate und landesfürstlichen Pfleggerichte zur Wiedereinführung des vormahls unter Oesterreich bestandenen Armeninstitutswesens im Innkreise und den Parzellen des Hausruckkreises die erforderliche Einleitung zu treffen.

Gemäß dieser hohen Verordnung wurde befohlen, in diesem Kreistheile die Armeninstitute, wie sie unter Oesterreich waren, allgemein wieder herzustellen, und sich an folgende gesetzliche Bestimmungen zu halten:

I. Bildung der Armeninstitute.

1) In jeder Konscriptionspfarre hat ein Armeninstitut zu bestehen. — 2) Demselben sind zunächst vorgesetzt der Ortspfarrer als geistlicher, und der Distriktskommissär als weltlicher Vorsteher. — 3) Diesen gehen zwey Armenväter, und ein Rechnungsführer zur Seite, welche die Pfarrgemeinde auszuwählen hat. — 4) Dem Dekanate sind die Institute seiner Pfarrbezirke untergeordnet, so wie das Kreisamt das Protektorat über alle führt.

II. Versorgung der Armen.

5) Nur wahrhaft Arme haben Anspruch auf die Versorgung aus dem Armeninstitute. 6) Zu dieser Klasse gehört ein jedes vermögenlose Individuum, was nicht fähig ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben, und dem dieser nicht anders woher zu Theil wird. 7) Der Lebensunterhalt eines solchen Armen besteht in der Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung. — 8) Dieser Lebensunterhalt ist ganz oder zum Theile abzureichen, je nachdem die Armuth des Individuums voll oder parziel ist. — 9) Die Verbindlichkeit zur Versorgung eines Armen begründet lediglich die Ansessigkeit, das Dezenium, oder der Geburtsort, und wo keines von diesen zu erheben ist, der letzte Aufenthalt. 10) Dieser Maßstab ist nach der Reihe seines Ansatzes dergestalt in Anwendung zu bringen, daß immer die vorausstehende Eigenschaft die

nachfolgende ausschließt. — 11) Dem Bedürfnisse eines jeden Armen muß auf der Stelle abgeholfen werden; gehört er zu einem andern Institute, so hat dieses den Ersatz des für ihn Ausgelegten zu leisten. — 12) Die Unterhaltung eines unehelichen armen Kindes liegt dem Institute ob, welches dessen Mutter zu versorgen hat.

III. Beschreibung der Armen.

13) Jeder Pfarrer, oder dessen Bestellter hat mit Beyziehung der Armenväter, und des Rechnungsführers die Armen seines Pfarrbezirks zu mustern. — 14) Davon sind vor allen andern die zu jedem Erwerbe ganz unfähigen Armen zu bezeichnen, und mit dem Lebensunterhalte, der für sie nöthig ist, zu veranschlagen. — 15) Nach diesem ist die Untersuchung auf die übrigen Armen zu verbreiten, der Grad ihrer Dürftigkeit auszumitteln, und nach demselben der Almosen-Antheil zu bestimmen. — 16) Die der Versorgung ganz oder zum Theile würdig befundenen Armen kommen kopfweise mit Nahmen und prälimi-nirten Lebensunterhalte, oder Beytrage in ein Verzeichniß aufzunehmen. — 17) Die Summe dieser einzelnen Bedarfsposten, dem ein mäßiger Betrag auf unvorhergesehene Fälle beyzusetzen ist, giebt für den Anfang das Gesammt-Armen-Erforderniß des Pfarr-Bezirks. — 18) Der Abgang und Zuwachs der Armen ist in steter Evidenz zu halten.

IV. Bedeckung des Armen-Erfor-dernisses.

19) Dazu widmet sich vorzüglich der Ertrag des vorhandenen gestifteten Armenvermögens. — 20) Den weitern Bedarf haben die Insassen des Pfarrbezirks vermög der ihnen obliegenden Versorgungspflicht nach der Steuer, die sie dem Staate entrichten, zu tragen. — 21) Diese Maßregel findet erst im Falle der Nothwendigkeit ihre individuelle Anwendung. — 22) Das allseitige Bestreben der Institutsvorsteher muß dahin gehen, den Armenaufwand durch freywillige Beyträge zu bedecken. — 23) Zu diesem Ende ist hauptsächlich eine Allmosenunterzeichnung zu eröffnen, das ist, von jedem Pfarrinsassen die Erklärung über den vorhinein in Raten zu gebenden Armenverpflegsbeytrag einzeln aufzunehmen. — 24) In so weit die Pfarrinsassen sich nicht für den Antheil aussprechen, der sie nach dem Steuerfuße trifft, hat von Seite des Distrikts-Kommissariats ihre Anhaltung dazu einzutreten.

V. Behandlung und Verrechnung des Armenvermögens.

25) Alles, was für die Armen eingeht, ist unter den Augen des Pfarrers, der Armenväter, und des Rechnungsführers zu übernehmen, und zu vertheilen. — 26) Ueber diese Empfänge und Ausgaben muß ein Tagebuch nach dem beygeschlossenen Muster geführet, dar-

Name

Empfänge

Ausgaben = Instituten

		fl.	kr.
		54	—
		25	—
		26	40
5	*Summa*	916	12
—		1120	18½
—		916	12
—			
40			
18½		204	6½

N. N., Pfarrer.
N. N., Armenvater.

Naturalien zu Gelde berechnet.		Zusammen		Ein Ueberschuß mit		Ein Abgang von		Kung.
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

aus der Jahresausweis nach der weiteren Anlage formiret, und solcher jedesmal bis 15. Jänner des folgenden Jahres dem vorgesetzten Dekanate überreicht werden. — 27) Das Dekanat hat diese Ausweise von allen seinen Pfarren zu sammeln, genau zu revidiren, und mit einem Hauptausweise, der nach der nämlichen Form zu verfassen ist, längstens bis letzten Jäner dem k. k. Kreisamte vorzulegen. — 28) Die Armeninstituts-Obligazionen und die hierauf Bezug habenden Stiftungs- und andere Dokumenten sind in eine eigene Zechschreine unter dreyfacher Sperre, nämlich des Pfarrers, Distriktskommissärs, und der Armenväter zu hinterlegen. — 29) Baare Ueberschüsse, wenn sie den Betrag pr. 20 fl. erreichen, kommen durch verzinsliche Anlegung bey Privaten unter Beobachtung der Pragmatikal-Sicherheit nutzbringend zu machen. — 30) Vermächtnisse, und Geschenke für Arme, wenn nicht davon die Vertheilung ausdrücklich bestimmt ist, sind ohne Unterschied des Betrags auf gleiche Art zu behandeln.

Die Distrikts-Kommissariate und Dekanate hatten über die hierin geschehenen Fortschritte vom 1. May 1821 angefangen, monatlich Bericht an das Kreisamt zu geben.

Durch Hofkanzleydekret vom 14. Januar 1819 an sämmtliche Länderstellen, wurde erinnert: Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 3. Jänner 1819 zu genehmigen

geruht, daß zur Beförderung der Vaccination nebst den bereits bestehenden, auch noch folgendes indirekte Zwangsmittel allgemein in Anwendung komme.

Es seyen nähmlich jene Personen, welche um Betheilungen von Armen-Instituten anlangen, oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen, ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen, wobey ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungs-Zeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung ertheilt, sondern selbst die bereits Zugewiesene entzogen werden würde.

Durch Hofkanzleydekret vom 3. Jänner 1817, an sämmliche Länderstellen, haben Se. Majestät nachträglich zu der mit Hofkanzleydekret vom 26. September 1816 bekannt gemachten höchsten Entschließung in Hinsicht der Bildung der adeligen Frauen-Vereine einige Punkte dieses Hofdekrets dahin näher zu erläutern und zu bestimmen geruhet:

ad 3tium. Wenn in einem Orte die Glieder des Vereins, welche zuvor eine Filiale bildeten, sich zu einem selbstständigen Vereine erheben wollen, dieß nicht gehindert werden darf, sondern es jedem Vereine selbst zu überlassen

ist, ob er selbstständig wirken, oder sich als Filial an einen andern anschließen will.

ad 4tum. Ergibt sich aus dem Sinne, und dem Wortlaute der frühern höchsten Entschließung bloß, daß den Seelsorgern die Mitwirkung für die Geschäfte der Vereine nicht aufgedrungen werden darf, sie um diese Mitwirkung anzugehen, steht dem Vereine eben so frey, als es den Seelsorgern zum Verdienste gereicht, wenn sie thätig mitwirken.

ad 5tum. Darin, daß den Länderstellen unter der Zahl 4 zur Pflicht gemacht wurde, daß die bestehenden Armen- und Versorgungs-Anstalten gegen jede Benachtheiligung gesichert werden, liegt bloß eine Vorsichtsmaßregel, da Se. Majestät vielmehr die werkthätigen Unterstützungen, welche mehreren dieser Anstalten durch die Vereine zugeflossen sind, mit Zufriedenheit zu erkennen geruhen. Endlich

ad 6tum. sind nur förmliche Anstellungen der Vereine untersagt; Geldbelohnungen für solche Dienste aber, die Niemand freywillig übernehmen will, auch freywillig gestattet.

Seine Majestät geruhten mit höchster Entschließung vom 26. July 1819 durch Hofkanzleydekret vom 18. September 1819, an die Nieder-Oesterreichische Regierung anzuordnen: Es sey allen Wohlthätigkeits-Anstalten, sie seyen allgemeine oder lokale, das ihnen gehörige Vermögen, das ist: Capitalien, Reali-

täten, Stiftungen, genau zu erhalten; alles aber, was zur Bestreitung der Auslagen über das Einkommen aus dem eigenen Vermögen erfordert wird, bey den ersteren aus dem Staatsschatze zu übernehmen, bey den letzteren aus Local-Quellen zu ziehen. Ebenfalls soll es mit der Bestreitung der Sanitäts-Auslagen in Nieder-Oesterreich ganz so, wie in allen übrigen Provinzen gehalten werden; daher in Hinkunft die bisher von den Nieder-Oesterreichischen Ständen bey Epidemien, Volkskrankheiten ꝛc. ꝛc. getragenen Auslagen aus dem Staatsschatze zu übernehmen sind.

§. 110—113.

§. 114:

Nachträglich zu der Verordnung vom 19. August 1816, mit welcher die Beyträge bekannt gemacht wurden, welche als gesetzliche Legate von den innerhalb den Linien der Stadt Lemberg vorfallenden Verlassenschaften für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg zu entrichten kommen, wurden durch Hofkanzleydekret vom 19. Februar 1817 an das Galizische Landesgubernium folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

Erstens: Unter dem Ausdrucke: Verlassenschaften, welche inner den Linien Lembergs vorfallen, werden (mit Ausnahme der Militär-Verlassenschaften) jene verstanden, deren Erblasser ihren gewöhnlichen Wohnort (domi-

cilium ordinarium) zu Lemberg hatten, dieser mag nun geistlichen, adeligen, oder unadeligen Standes gewesen seyn.

Zweytens: Das gesetzlich vorgeschriebene Legat wird von dem ganzen beweglichen Nachlasse, bloß mit Ausschluß des in einer andern Provinz gelegenen Vermögens berechnet; dagegen tritt die Berechnung desselben bey dem Nachlasse eines Erblassers, welcher außer den Linien Lembergs sich aufhielt, gar nicht, auch selbst dann nicht ein, wenn gleich unter dem Nachlasse eine inner den Linien Lembergs gelegene Realität sich befände.

Drittens: Die Einhebung obiger Legate findet bey allen jenen Verlassenschaften Statt, welche seit 1. November 1816 zur öffentlichen Verhandlung gebracht worden sind.

Viertens: Das gesetzliche Legat von den Verlassenschaften wird zugleich mit der Erbsteuer und Sterbtaxe bemessen werden, und da manche Verlassenschaften erbsteuerfrey sind, bey dem Lemberger Magistrate aber gar keine Sterbtaxe abgenommen, auch abgesondert bemessen wird, so haben die Erben zu diesem Ende, so wie bey der Erbsteuer den Vermögensstand mit spezifischer Anführung aller Aktiv- und Passivposten einer Verlassenschaft genau, jedoch abgesondert auszuweisen, und die Gerichtsbehörden diesen Ausweis, so wie bey der Erbsteuer mit Bestätigung der in demselben

enthaltenen Ausgaben, oder mit sonstiger Bemerkung der Landesstelle zu übergeben.

Der von der Landesstelle bestimmte Betrag wird sodann den Parteyen mit Bescheid bekannt gemacht werden, und ist gegen die Vorzeigung des Bescheides bey der Kasse des Lemberger allgemeinen Krankenhauses zu berichtigen, indem die Verlassenschaft nur nach Beybringung der Quittung über die Berichtigung des Legates eingeantwortet werden darf.

Bey der so sehr gestiegenen Theurung der unentbehrlichsten Lebensmitteln, und der vermehrten Anzahl der in den Versorgungshäusern zu unterhaltenden Armen, haben Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 13. April 1817 an die Nieder-Oesterreichische Regierung, kund gemacht am 18. April 1817, zu gestatten geruhet, daß zum Besten des Armenfondes vom 1. May 1817 anzufangen, von jeder nach Wien gebrachten Klafter Brennholz, außer den bisherigen Aufschlägen noch sechs Kreuzer eingehoben werden sollen.

Die höchste Verordnung vom 26. Juny 1761, gemäß welcher dem Armenfond von allen Lizitazionen (außer Exekutions- und Konkursfällen) ein Prozento von dem Betrage des eingegangenen Kaufschillings zugesprochen wurde, wurde durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 24. Juny 1817, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg mit dem Beysatze neuerlich bekannt gegeben,

daß die Lizitazionsprozente bis zur Herstellung eines Hauptarmenfonds den betreffenden Lokal-Armeninstituten zuzufließen haben.

Ueber die, aus Anlaß eines in Mähren eingetretenen spezifischen Falles, gemachte Anfrage, ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armen-Drittheil der Erbsteuer unterliege, haben Se. Majestät unter dem 1. Februar 1819 durch Hofkanzley-Dekret vom 11. Februar 1819 an sämmtliche Länderstellen, außer Nieder-Oesterreich zu beschließen geruhet, daß das für die Armen bestimmte Drittheil in keinem Falle, auch wenn die Anverwandten als wirkliche Arme daraus betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

Zu Folge des mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmens hat die k. k. Hofkanzley mit Dekrete vom 9. September 1819, kund gemacht in Böhmen mittels Gubernialdekrets vom 23. September 1819 zu beschließen befunden, daß das von den Verlassenschaften zum weltlichen Stiftungsfonde zu leistende halbe Perzent von der vorfindigen Conventions-Münze allerdings in Conventions-Münze, von den arrosirten Staatsobligationen aber zwar ebenfalls in Conventions-Münze jedoch nach dem Werthe des Kapitals zu entrichten sey, den die Obligationen zur Zeit der Lei-

stung dieses halben Perzents nach dem jedesmahligen Kurse haben.

Durch Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 24. September 1819 wurde folgendes bekannt gemacht:

Ueber die von der Stadthauptmannschaft gemeinschaftlich mit den Lizitations-Commissären, in Absicht auf die Einhebung der Lizitations-Perzente für den Armenfond, und auf die dabey erforderliche Controlle gemachten Anträge finde die Regierung

Erstens: dem Antrage, daß das Lizitations-Perzent auch von allen denjenigen Gegenständen, die nicht wirklich verkauft, aber nach dem erfolgten gesetzlichen dritten Rufe abgeschlagen werden, berichtiget werden müsse, vollkommen beyzustimmen; sie kann sich aber

Zweytens: mit der Meinung, daß die Wein-Lizitazionen in ihrer Wesenheit von Waaren- und Möbelversteigerungen rücksichtlich der Perzenten-Einhebung sehr verschieden seyen, keineswegs vereinigen, und findet sich vielmehr veranlaßt zu verordnen: daß zwar die sogenannten Aufgestellten bey den freywilligen Wein-Lizitazionen, wie bisher zuzulassen sind, daß aber das Lizitationsperzent auch von allen denjenigen Weinen, die nicht wirklich verkauft, aber nach dem erfolgten gesetzlichen dritten Rufe förmlich abgeschlagen werden, berichtiget werden müsse, weil es den Wein-Eigenthümern oder dessen Aufgestellten vollkommen frey steht,

nach dem §. 14. und 16. der allgemeinen Lizitations-Ordnung vom 15. July 1786 den zum Verkaufe angebothenen Wein, auf welchen nach erfolgtem zweyten Rufe von einer fremden Partey nicht derjenige Preis gebothen wird, unter dem ihn der Eigenthümer hintangeben will, nicht weiter ausrufen zu lassen, und später einen neuerlichen Versuch zu dessen Verkauf zu unternehmen, oder den ausgebothenen Wein unverkauft zurückzubehalten. Denn ein jeder Lizitazions-Akt eines einzelnen Gegenstandes somit auch des Weines, wo zum dritten Mahle gerufen und abgeschlagen wird, muß als ordentlich beendigt angesehen werden, und es ist daher in solchen Fällen jedesmahl ohne Unterschied, ob hier wirklich ein Verkauf Statt hatte, oder nicht, und ob die Waare einem Aufgestellten oder Fremden zufiel, das Lizitazions-Perzent zu entrichten.

Es ist demnach Sorge zu tragen, daß sich bey den Wein-Lizitationen nach dieser Weisung in Ansehung der Perzenten-Einhebung genau benommen, und diese Verfügung bey Gelegenheit der Weinlizitations-Bekanntmachungen auch den Eigenthümern der Weine und deren Aufgestellten kund gemacht werde.

Drittens: Hat es von der als zwecklos und unausführbar anerkannten Berechnung, nähmlich die Armen-Procente bey jeder Lizitation Post für Post einzeln zu berechnen, abzukommen, und sind die Lizitazions-Perzente,

so wie es bisher geschehen ist, am Schlusse der Hauptsumme abzuziehen.

Viertens: Von den durch die Militär-Behörden bewilligten Lizitationen werden die Armen-Perzente an den Invalidenfond abgeführt; bey den Lizitationen, die durch die k. k. Familien-Güter-Direktion hier abgehalten werden, ist kein Subjekt vorhanden, von dem die Armen-Perzente abgefordert werden könnten. Die Ausnahme von der Entrichtung der gesetzlichen Armen-Perzente bey den von dem Obersthofmarschall-Amte, als dem obersten Gerichte des diplomatischen Corps, angeordneten gerichtlichen und außergerichtlichen Versteigerungen in Konkurs- und Exekutionsfällen ist resolutionsmäßig, und es hat demnach dabey zu verbleiben.

Es ist bey Gelegenheit einer Verlassenschafts-Abhandlung, wo das Armen-Institut zum Universalerben eingesetzet war, die Frage vorgekommen, ob bey den dießfälligen Verhandlungen die Freyheit von dem Gebrauche des Stempels Statt habe.

Nach der Normal-Vorschrift vom 30. Jänner 1792 ist das Armen-Institut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, der Abhandlungsgebühren und von dem Gebrauche des Stempels überhaupt ausgenommen. Da nun zwischen den Armen-In-

stituten, die in den Haupt- und andern Städten oder auf dem Lande eingeführet sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armen-Institute in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nähmlich zur Unterstützung der Armen verwendet werden; so unterliegt die Stempelbefreyung in dergleichen Fällen gemäß Dekrets der Hofkammer vom 23. Februar 1807 keinem Anstande, jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armen-Institutes und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesetzt ist, genau beobachtet werden.

Die höchste k. k. Hofkanzley hat über den Bericht der Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 16. Jänner 1821, in welchem auf die Aufhebung der Quarta pauperum in den erworbenen Provinztheilen angetragen wurde, vermittelst Dekrets vom 26. April 1821 folgendes zu entschließen geruhet.

Der weitere Fortbestand der Quarta pauperum in den rückerworbenen ob der ennsischen Provinztheilen würde dem Grundsatze der Assimilirung der öffentlichen Verwaltung in denselben mit jenen der älteren Landestheile gerade zu entgegen seyn.

Diese Zwangsabgabe, welche in den übrigen Oesterreichischen Provinzen fast nirgends besteht, wird daher auch in den rückerworbenen ob

der ennsischen Gebiethstheilen von nun an gänzlich abgestellet.

§. 115.

Seine k. k. Majestät haben vermög Hofkanzleydekrets vom 22. Oktober 1820 kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 30. Oktober 1820 mit allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober 1820, anzuordnen geruhet: daß jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern, oder andern wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, in so lange, als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben seyn sollen. Da jedoch der Fall möglich ist, daß derley Gebäude in der Folge nicht mehr zu den erwähnten wohlthätigen Zwecken benützt würden, wo sodann auch der Grund ihrer Steuerbefreyung aufhört; so müsse auf alle Fälle die Gebäude-Klassifikation oder Ausmittlung des Hauszinses-Ertrags auch in Ansehung dieser Häuser vorgenommen werden, um dann gleich den Maßstab zu ihrer Besteuerung zu besitzen.

Se. Majestät geruhten mit höchster Entschließung vom 19. Jänner 1819, durch Hofkanzleydekret vom 11. Februar 1819, an sämmtliche Länderstellen, anzuordnen: Die Ausführung der von Höchstdenselben gutgeheissenen Grundsätze für die künftige Bedeckung der Wohlthätigkeitsanstalten habe, so bald möglich, spätestens mit Ende des Militär-

Jahres 1819 bey den allgemeinen und örtlichen; bey den als Privatanstalten classifizirten aber sogleich Statt zu finden.

Indessen sollen die Auslagen der allgemeinen und örtlichen Anstalten, in so weit ihr Vermögen selbst nicht hinreicht, aus dem Staatsschatze, und zwar jene der letztern vorschußweise jedoch nur immer nach hierüber von Sr. Majestät erhaltenen Genehmigung ihre Bedeckung erhalten.

Ferner geruhten Se. Majestät zu genehmigen, daß die Gebärhäuser gleich den Findlingshäusern als Staatsanstalten zu behandeln seyen.

Weiters geruhten Se. Majestät anzuordnen: Es sey die Einleitung zu treffen, damit den Lokal-Anstalten für Individuen, welche von dem Lande oder aus andern Provinzen in dieselben gebracht werden, oder freywillig dahin kommen, die volle Entschädigung geleistet werde, weßwegen es eine der vorzüglichsten Pflichten der Landesstelle sey, diese Kosten genau zu erheben, zu berechnen, und für jede Klasse der Verpflegten oder der Versorgten mit billiger Genauigkeit zu bestimmen.

Endlich sey jederzeit, wenn zur Bedeckung der Abgänge der als Privatanstalten klassifizirten Institute für das vergangene, d. h. bis zu Ende des Militärjahres 1818, Unterstützung erforderlich seyn sollte, die allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät einzuhohlen.

Seit der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses sind die Einnahmen und Ausgaben dieses Institutes für die Krankenanstalt selbst sowohl, als für die mit ihr vereinigte Gebähr- und Irrenanstalt gemeinschaftlich verwendet und verrechnet worden. Nachdem aber Se. Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet haben, daß die Gebäranstalt und die Irrenanstalt nunmehr als Staatsanstalten angesehen werden sollen, und daß nur die Krankenanstalt auch noch künftig als eine Lokalanstalt behandelt werden soll, dann daß die bey dem gemeinschaftlichen Krankenhausfonde bisher eingeflossenen Lokalquellen ausschließend nur der eigentlichen Krankenanstalt gewidmet seyn sollen, so hat diese allerhöchste Entschließung die Folge nach sich gezogen, daß für die Gebähranstalt und für die Irrenanstalt besondere Verrechnungen ihrer Empfänge und Ausgaben, abgesondert von der Verrechnung der Kranken-Anstalt geführt werden müssen. Von dieser getroffenen Einleitung wurde daher das Publikum durch Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. September 1820 zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit dasselbe bey freywilligen Geschenken und Beyträgen, oder bey freywilligen Vermächtnissen und Stiftungen, welche einer oder der andern dieser drey Anstalten zugedacht werden könnten, die Anstalten genau angeben möge, für welche diese freywilligen Geschenke, Stiftungen, Beyträge

und Vermächtnisse beabsichtigt werden, indem, wenn bey Anordnung derselben bloß der allgemeine Ausdruck „für das Krankenhaus" gebraucht würde, sie nur der Krankenanstalt allein künftig zugeschrieben werden könnten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die durch Regierungs-Cirkulars-Verordnung vom 29. September 1811 für den Krankenhausfond angeordneten gesetzlichen Legate nach Maßgabe der obgedachten allerhöchsten Entschließung als gesetzliche Lokalsquellen künftig nur der Krankenanstalt allein zufließen werden.

Ueber einen vorgekommenen Fall, daß eine Gemeinde in dem Innkreise wegen der ihr auferlegten Verbindlichkeit der Bezahlung der Gebärkosten für eine zu Linz im Dienste sich befindliche ledige Weibsperson, welche aber das Dezennium hier nicht ersessen hat, dann wegen Versorgung des Findlings oder der Bezahlung der Verpflegskosten für denselben bis nach Vollendung seines fünfzehnten Lebensjahres den Rekurs an den höchsten Ort ergriff, hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 24. Februar 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 7 März 1820 entschieden, daß, wenn die Mutter nicht selbst diese Kosten entweder ganz oder zum Theile aus ihren Erträgnissen zu bestreiten im Stande ist, dieselben ohne weitern von der Geburtsgemeinde der Mutter, nach der geringsten Klasse (das ist mit täglichen 5 kr. C. M. W. W.)

getragen werden müssen, es wäre dann, daß die Gemeinde das Kind selbst in die gesetzliche Versorgung übernehmen wollte, daß aber auch in diesem Falle die Mutter nicht gezwungen werden könne, sich mit ihrem Kinde in ihr Geburtsort zu begeben.

Ueber die gemachte Bemerkung, daß sich unter den Schülerinnen der Geburtshülfe mehrere befinden, welche bereits 50 Jahre alt sind, hat die k. k. Studienhofkommission mit Dekrete vom 30. August 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 28. Oktober 1820 verordnet, daß, da sich von Individuen in einem so weit vorgerückten Alter ein entsprechender Erfolg ihrer künftigen Bestimmung im Allgemeinen kaum erwarten läßt, bey der Aufnahme dieser Schülerinnen darauf zu sehen sey, daß sie noch in dem Alter unter 50 Jahren sind, dasselbe aber keineswegs überschritten haben.

Obschon das mit Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. July 1813 bekannt gemachte Hofkanzleydekret vom 20. May 1813 anordnet, daß Weiber in einem Alter nahe an 50 Jahre von der Erlernung des Unterrichts aus der Geburtshülfe auszuschließen sind, und das unterm 28. Oktober 1820 bekannt gemachte Studienhofkommissions-Dekret vom 30. August 1820, die Aufnahme so weit im Alter vorgerückter Weiber zu Schülerinnen der Geburtshülfe neuerdings untersagt, so werden dennoch

nach der Anzeige des k. medizinisch-chirurgischen Studiendirektorats, Weibern mit 50 Jahren Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Hebammenunterrichte von den Kreisärzten gegeben, und diese Weiber zur Einhohlung desselben an die Universität eingesendet; überdieß werden denjenigen Hebammen, die auf Kosten der Dominien und Steuerkassen den Unterricht einhohlen, Zeugnisse eingehändiget, aus denen nicht deutlich ersichtlich ist, ob dieselben wirklich einen Unterstützungsbeytrag erhalten, und dießfalls unentgeldlich zu prüfen sind oder nicht.

Um jeder Mißdeutung in dieser Hinsicht zu begegnen, wurde den k. Kreisämtern durch Gubernialverordnung vom 14. Dezember 1820 die genaue Befolgung der obgenannten und noch weiter bestehenden Verordnung vom 26. July 1808, vom 13. July 1815, und 26. Juny 1820 mit dem Beysatze zur strengen Pflicht gemacht, daß jede Außerachtlassung der bestehenden Verordnungen mit dem Ersatz der für die Einsendung eines gesetzlich nicht geeigneten Weibes auflaufenden Kösten unnachsichtlich werde bestraft werden.

Nebst diesem wird verordnet:

a) daß künftig jede Hebamme mit dem Zeugnisse ihrer Tauglichkeit zugleich den Taufschein beyzubringen habe; und

b) daß die Dominien und Magistrate, welche den Hebammen-Kandidaten einen Unterstützungs-Beytrag leisten, in dem

hierüber ausgestellten Zeugnisse genau anzugeben haben, ob, und mit welchem Betrage diese Weiber unterstützt werden.

Die k. Kreisämter hatten hievon die k. Kreisärzte zu ihrem Benehmen, und die Aemter und Magistrate zur Belehrung der sich meldenden Weiber zu verständigen.

Aus Anlaß eines von dem k. k. Salzburger Kreisamte unterm 17. August 1820 vorgelegten Berichtes wurde demselben durch Dekret der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 29. August 1820 erinnert, daß man:

Erstens: Den Antrag des k. k. Kreisamtes, den Unterrichtsbeytrag für die Kandidatinnen der Hebammenkunde auf dem flachen Lande mit 48 fl. C. M. W. W. zu belassen, für jene in den Gebirgsgerichten aber von Werfen und Abtenau angefangen, auf 50 fl. C. M. W. W. zu erhöhen, genehmige, daß

Zweytens: Auch arme Schülerinnen, welche von Amtswegen zum Kurse auf Kosten der Dominien und Gemeinden abgeordnet werden, die Diploms-Taxe von 10 fl. C. M. W. W. zu entrichten haben, daß

Drittens: Den aus dem Kurse austretenden Gemeinde-Hebammen, die nöthigen Geräthschaften, wenn sie nicht ohnedieß schon bey der Gemeinde vorhanden angeschafft, und besonders vergütet werden müssen, wo sie je-

doch dann alle ein Eigenthum des Dominiums und der Gemeinde verbleiben; daß

Viertens: alle diese Unkosten nebst dem Wartgelde nach der für das Land ob der Enns bestehenden, und von allerhöchst Sr. Majestät in Folge hohen Hofkanzleydekrete vom 27. April 1807 genehmigten Vorschrift zu zwey Drittheilen von den Gemeinden, und einem Drittheile von den Dominien zu vergüten seyen.

Da es hervorkömmt, daß die dem Hebammen-Unterrichte sich widmenden Weiber, theils ohne mit den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten versehen zu seyn, theils zu spät zu diesem Unterrichte erscheinen, und da durch einen solchen gesetzwidrigen Vorgang der Unterricht erschwert, und der Zweck desselben vereitelt wird, so wurde den k. Kreisämtern mit Beziehung auf die dießfalls schon ergangenen Verordnungen vom 29. July 1808, 5. July 1812, 23. July 1813, und 13. July 1815, durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Juny 1820 zur eigenen Nachachtung und weitern Verfügung bedeutet:

Erstens: Ledige und solche Personen, welche nicht mehr weit von 50 Jahren entfernt, des Lesens und Schreibens nicht kündig sind, die zum Hebammenunterrichte erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzen, so wie jene, welche bey diesem Unterrichte nach bereits be-

gonnenem Lehrkurse eintreffen, dürfen zu diesem Unterrichte nicht zugelassen werden.

Zweytens: Ueber die zur Hebammenkunst erforderlichen Fähigkeiten muß sich ein jedes diesem Unterrichte widmende Weib vom k. Kreisarzte prüfen lassen, und über die genügend überstandene Prüfung sich mit einem Zeugnisse von diesem ausweisen, um für den Hebammen-Unterricht aufgenommen werden zu können.

Drittens: Jedes Schuljahr werden an der Universität vier Lehrkurse in der Hebammenkunst gegeben, zwey im Winter- zwey im Sommerkurse, in jeder Hälfte des Schuljahres ein Kurs in der böhmischen, und einer in der deutschen Sprache. Im Winter beginnt der Lehrkurs nach Allerheiligen, im Sommer nach Ostern. Die Weiber, welche diesem Unterrichte beywohnen wollen, haben sich deßhalb im Winter gleich die ersten Tage nach Allerheiligen; im Sommer gleich die ersten Tage nach Ostern an der Universität um so mehr einzufinden, als dieselben widrigenfalls für den Hebammenunterricht nicht aufgenommen werden dürfen.

Viertens: Weiber, welche auf eigene Kosten diesen Unterricht einhohlen wollen, sich aber mit den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht ausweisen können, oder nicht gleich zu Anfange eines jeden Schulkurses an der Universität erscheinen, haben die vergeblich gemachte Reise nur sich selbst beyzumessen.

Fünftens: Personen, welche auf Kosten der Städte oder der Dominien und Steuerkassen zum Hebammen-Unterrichte abgesendet werden, und nicht gleich zu Anfang eines jeden Schulkurses, oder ohne die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten zum Hebammen-Unterrichte sich melden, werden unnachsichtlich auf Kosten der betreffenden Städte und Dominien zurückgesendet, die Magistrate zum Rückersatze der Reise- und Zehrungskösten in die Gemeindrenten, und die Dominien zum Rückersatze des aus der Steuerkasse erhobenen Betrages künftighin verhalten werden.

Um allen ungebührlichen Forderungen, welche die auf Kosten der Dominien und Gemeinden zum Hebammen-Unterrichte abgesandten Weiber unter dem Nahmen: Unterrichtstaxen, in Aufrechnung bringen, zu begegnen; die Steuer-Kassen und Gemeinden vor dergleichen unzukömmlichen Zahlungen zu sichern, ist jeder solchen an die Universität abgehenden Hebamme bekannt zu machen, daß dieselbe außer der Diplomstaxe von 10 fl. Conventionsmünze keine anderweitige Taxe, oder wie immer Nahmen habende Gebühr weder an den Professor der Geburtshülfe, oder Pedell, noch an den Geburtshelfer, oder die Hebamme des Gebährhauses, noch sonst an irgend jemand zu entrichten habe, keine anderweitige Auslage außer der genannten Diplomstaxe und dem Taggelde von 40 kr. Wiener-Währung, wäh-

rend der Dauer des Lehrkurses, ihr werde vergütet werden.

Solchen Weibern müssen jedoch bey ihrer Absendung von den Magistraten und Dominien hierüber Zeugnisse, und das um so mehr eingehändigt werden, als dieselben außer dem nebst der Diplomstaxe auch noch die gesetzlichen Prüfungsgebühren entrichten müßten, welche nebst der Diplomstaxe von 10 fl. Conventions-Münze 24 fl. 30 kr. M. M. betragen.

Die Nahmen der auf Kosten der Dominien, Steuerkassen und Gemeindrenten zum Hebammenunterrichte abgeschickten Weiber sind für den Winterkurs mit Ende Dezember, für den Sommerkurs mit Ende Juny der Landesstelle anzuzeigen, um hiervon das k. medizinische Direktorat zu seiner Kontrole verständigen zu können.

Hiefür, so wie für die genaue Führung des bey jedem k. Kreisamte zu verlegenden Hebammenprotokolls, ist besonders der k. Kreisarzt verantwortlich zu machen.

In diesem Protokolle muß jedes Dominium, jede Ortschaft, wo eine Hebamme sich befinden soll, mit Benennung der ihr weiters zugewiesenen Ortschaften, der Nahme der allenfalls angestellten Hebamme, das Jahr und der Tag der Approbazion derselben, ob sie auf der Universität gemäß der nun bestehenden Anordnungen, oder bey einem k. Kreisarzte zu Folge der frühern Vorschriften geprüft worden

sey, bemerkt, und für die Aufzeichnung der Sterbfälle oder des Austritts u s. w. ein hinlänglicher Raum gelassen werden, damit jede Erledigung ersichtlich gemacht, und die Wiederanstellung einer neuen Hebamme gehörig eingetragen werden könne, um auf diese Art den k. Kreisämtern eine stete Einsicht über die bestehenden und die allenfalls noch erforderlichen Hebammen zu sichern. Mit dem Schlusse eines jeden Salarjahres haben die k. Kreisämter mit dem Sanitätshauptberichte eine tabellarische Uebersicht einzubringen, aus welchen Ortschaften die Hebammen zum Unterrichte und zur Prüfung an die Universität abgeschickt, als tüchtig befunden und angestellt worden sind. Alle mit den Hebammen vorgegangenen Veränderungen, Sterbfälle, Uebersetzungen, neue Anstellungen u. d. gl. sind übrigens auch in den vierteljährigen kreisämtlichen Sanitätsberichten, so wie in Beziehung anderer Sanitäts-Individuen genau ersichtlich zu machen; der Todesfall einer jeden Hebamme, so wie jede anderweitige Veränderung eben deßhalb von den Magistraten und Dominien dem k. Kreisamte anzuzeigen, und hierbey unter einem anzugeben, was zur Wiederbesetzung der erledigten Hebammenstelle sowohl hinsichtlich der hierzu bestimmten Person, als auch in Ansehung des allenfälligen Unterrichtsbeytrages und einstweiligen Besorgung der Schwangern und Gebährenden vorgekehrt worden sey.

Die Unterrichtskosten für die Hebammen in Städten haben die k. Kreisämter, so fern die Gemeindeinkünfte zureichen, selbst anzuweisen, bey königl. und Leibgedingstädten die Anzeige an die Landesstelle für das Vergangene zu erstatten, bey Schutz- und unterthänigen Städten die Obrigkeit von der getroffenen Verfügung in die Kenntniß zu setzen. So fern die Gemeindeinkünfte die Kosten nur zum Theil oder gar nicht zu tragen im Stande wären, ist die Anzeige hierüber unter Vorlegung eines dreyjährigen Rechnungsauszuges zu erstatten, wo sonach in solchen Fällen den k. Kreisämtern die weitere Weisung zukommen wird.

Bey den Dominien sind diese Auslagen zur Hälfte aus den obrigkeitlichen Renten, und zur andern Hälfte aus den unterthänigen Steuerkassen zu tragen, nnd hienach von den k. Kreisämtern von Fall zu Fall die nöthige Anweisung zu erlassen.

Dominien und Städte, welche mit einer der Bevölkerung, den Ortsverhältnissen und dem Umfange zusagenden Anzahl von Hebammen noch nicht versehen sind, haben die k. Kreisämter zu verhalten, längstens binnen drey Jahren die noch nöthigen Weiber an die Universität abzusenden, den jedesmahligen Abgang zu ersetzen, und für die bereits Angestellten nach Möglichkeit Gehalte auszumitteln, einstweilen aber eine zweckmäßige Einrichtung zu

treffen, damit es den Gebährenden an der nöthigen Hülfe nicht gebreche.

Da, wo geprüfte Hebammen vorhanden sind, ist die Ausübung der Hebammenkunst von ungeprüften Individuen durchaus nicht zu dulden, und über die Befolgung dieser Maßregel strenge zu wachen, überhaupt mit allem Eifer dahin zu wirken, daß es nirgend an geprüften Hebammen und einer den Sanitätsbedürfnissen entsprechenden Zahl derselben gebreche, und damit der Unfug, welcher hie und da durch die wegen Mangel geprüfter Hebammen nothwendig gewordene Duldung ungeprüfter Weiber besteht, bald möglichst abgestellt werden könne.

Die Unterrichtskösten und Wartgelder der Hebammen betreffend, hat die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns durch Verordnung vom 26. April 1821, um einerseits eine Gleichförmigkeit in allen fünf Kreisen des Landes herzustellen, andererseits aber die durch den Anwachs geprüfter Hebammen so sehr belasteten Gemeinden des Innkreises zu erleichtern, bewilliget, daß die in Folge höchsten Hofkanzleydekretes vom 27. April 1807 von Sr. Majestät allerhöchst genehmigte Verfügung, vermög welcher die Gemeinden $\frac{2}{3}$, die Dominien aber $\frac{1}{3}$ zu den Unterrichtskösten und Wartgeldern der Hebammen beyzutragen haben, auch in dem Innkreise eingeführt werde. Diese Verfügung betrifft aber nur die eigentlichen

einer Gemeinde unentbehrlichen Gemeinde=Hebammen.

Durch Hofkanzleydekret vom 14. September 1817, an sämmtliche Länderstellen, wurde folgendes erinnert:

Da das Lokale der Irren=Anstalt in den Provinzen nicht ein Mahl alle dortlands sich befindenden wahnsinnigen Individuen fassen kann; so wird gestattet, daß jene zur dortigen Provinz gehörigen, und in Niederösterreich mit dem Wahnsinne befallen werdenden Personen, welche sich nicht zehn Jahre in dem eben genannten Lande aufgehalten haben, und die sich auch nicht ausweisen können, bey einem Künstler, Fabrikanten oder Diensthälter zu seyn, oder eine andere mit der Absicht eines länger dauernden Aufenthalts verbundene Beschäftigung zu treiben, auch noch länger in das hiesige Irrenhaus aufgenommen werden können.

Diese Bewilligung wird jedoch nur gegen dem ertheilet, daß die Landesstelle strenge darüber wache, damit die für dergleichen Individuen in dieser Anstalt auflaufenden Verpflegsgebühren pünktlich entrichtet werden, und sich dieselbe, in sofern die bey dem betreffenden Fonde vorhandenen Geldquellen es zulässig machen werden, die Erweiterung der Irren=Anstalt zur angelegentlichsten Pflicht machen werde, damit sodann in dieselbe nicht nur alle dortlands sich befindlichen Wahnsinnigen, sondern auch jene dortländigen Unterthanen,

welche hier wahnsinnig werden, und bey denen die bemerkten Verhältnisse eintreten, aufgenommen werden können.

§. 116.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. April 1819 an die Länderstellen im Küstenlande, und in Illyrien, kund gemacht im Küstenlande am 12, in Illyrien am 14. May 1819, wurden folgende, den Pflegältern der Findlinge zugestandene Begünstigungen neuerlich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Jenen Pflegältern, welche zwey Findlinge annehmen, worunter wenigstens einer ein Knabe ist, soll nähmlich die Befreyung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande dann zugestanden werden, wenn sie gar keinen Beytrag vom Findelhause angesprochen, die Findlinge bis in das zwölfte Jahr unentgeldlich erzogen, und darüber die Zeugnisse der Ortsobrigkeit beygebracht haben.

Eben so soll jenen Pflegältern, welche zwey Findlinge, die beyde Knaben sind, annehmen, und sie ohne einen Beytrag von Seite des Findelhauses erhalten zu haben, bis auf das zwölfte Jahr erziehen, die Wohlthat zu Theil werden, daß selbst einer der beyden Findlinge vom Militär befreyt bleibt.

Die Ziehältern der Findlinge können dieselben bis nach geendigtem zwey und zwanzigsten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- und

Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden, wobey die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter immer darüber zu wachen haben, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nach erreichtem zwey und zwanzigsten Jahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Ziehs-Aeltern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen; jedoch ist ein solcher Mensch deßwegen vom Militärstande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bey erreichtem normalmäßigen Alter nicht frey zu erklären.

Es hat sich der Fall ergeben, daß für die Behandlung erkrankter Findlinge von einem Wundarzte, welcher nicht in dem Wohnorte der Erkrankten domizilirte, nahmhafte Diäten und Fuhrkösten aufgerechnet wurden.

Damit nun derley unnöthigen Auslagen vorgebeugt werde, hat die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns mit Dekret vom 9. März 1821 angeordnet, daß die Ziehältern von den Unterbehörden anzuweisen seyn, Findlinge im Erkrankungsfalle künftig von dem im Wohnorte befindlichen, oder in dessen Ermanglung von einem im nächsten Orte stationirten Wundarzte behandeln zu lassen.

§. 117.

Dritte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118 — 119.

§. 120.

Zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 2. Junius 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 10. Juny 1820, findet das nachstehende, von der bestandenen Central = Organisirungs = Hofkommission unterm 24. August 1816 an die ihr unterstehenden Länderstellen erlassene Dekret über die Rangsbestimmung und den Platz, welchen die Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten in der Kirche einzunehmen haben, allerdings auch in den ältern Provinzen seine Anwendung, da es aus Veranlassung einer allerhöchsten Entschließung vom 12. August 1819 erflossen sey, welche letztere auch eigentlich nur die schon früher dießfalls bestandene allerhöchste Resoluzion vom 8. July 1808 bestättigte, solche aber zugleich, während dort nur von Länderstellen die Rede war, auf die Kreisämter ausdehnte.

Die Circular = Verordnung der bestandenen Central = Organisirungs = Hofkommission vom 24. August 1816 lautete also:

Dekret an das Gubernium in Tyrol.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. August 1816 die bereits am 8. July 1808 ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung, daß der Chef der politischen Landesbehörde vereinigt mit dem ganzen Körper der Administrationsgewalt den höchsten Landesfürsten repräsentire, und daß dem zu Folge bey öffentlichen Feyerlichkeiten, alle Civil- und Militärbehörden ohne Unterschied der ordentlichen, in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen, an die administrirende Behörde sich anzuschließen haben, somit einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen bey dergleichen Anlässen niemahls Statt gegeben werden könne, neuerlich zu bestättigen, und in deren Gemäßheit zu bestimmen geruht, daß auch jedes Kreisamt als politische Oberbehörde und Organ der administrirenden Landesstelle, in seinem Kreisbezirke, bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten ohne Rücksicht auf den Rang einzelner Personen den höchsten Landesfürsten vorstelle, und daß sohin die dießfällige Repräsentation dem Kreisamte, nähmlich dem Kreishauptmanne in Verbindung mit seinen Kreiskommissären zustehe, und die übrigen Civil- und Militär-Behörden demselben sich anzuschließen haben. Zugleich haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß das Gubernium bey öffentlichen Feyerlichkeiten künftig nicht in dem Oratorium,

sondern unmittelbar in der Kirche zu erscheinen, und als repräsentirende Stelle im Presbyterium auf der Evangeliums-Seite, das Appellazionsgericht hingegen gegenüber auf der Epistel-Seite, und das Militär in den vordern Stühlen des Schiffs der Kirche Platz zu nehmen habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird also dem Gubernium in Tyrol zur eigenen Benehmung und zur weitern nöthigen Verfügung eröffnet.

Durch Hofdekret vom 11. May 1821 an die k. k. Regierung ob der Enns wurde erklärt: Es bleibe bey dem Grundsatze, daß die administrativen landesfürstlichen Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten den Landesfürsten zu repräsentiren haben, und diese Behörden folglich verpflichtet seyen, bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten zu erscheinen.

Allen übrigen Behörden hingegen bleibt es frey gestellt, bey solchen Feyerlichkeiten sich einzufinden, oder von Seite ihrer Mitglieder nur als Privat-Personen daran Theil zu nehmen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bey öffentlichen Umgängen wurde in Folge einer unterm 24. Oktober 1821 aus Anlaß eines speziellen Falles erflossenen allerhöchsten Entschließung durch Hofkanzleydekret vom

2. November 1821 den Landesstellen folgendes zur Richtschnur bedeutet:

Erstens: Bey öffentlichen Civil-Feyerlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen.

Sie hat daher bey feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligsten Sakramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließlich die dem Landesfürsten gebührenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen.

Zweytens: Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bey feyerlichen Umgängen ihren Platz und zwar nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem heiligsten Sakramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

Von den bestehenden und aufgehobenen Feyertagen.

§. 121.

Es ist der niederösterreichischen Regierung angezeigt worden, daß nicht nur in der

Umgebung von Wien, sondern auch in andern Orten des flachen Landes an den Norma-Tägen öfter Tanzmusiken abgehalten werden.

Um für die Zukunft ähnlichen gesetzwidrigen Unfügen wirksam vorzubeugen, wurde durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 27. September 1819 dem Kreisamte in Verbindung mit der unter dem 21. May 1819, in Absicht auf die Heiligung der Sonn- und Feyertage, und in Ansehung der Tanzmusiken in der Fasten, erlassenen Verordnung, unter eigener Verantwortung, insbesondere zur angelegenen Pflicht gemacht, den unterstehenden Ortsobrigkeiten das allgemeine Verboth, an den durch das Gesetz vorgezeichneten Norma-Tagen, als: am Weihnachts-Tage, Oster- und Pfingst-Sonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt, keine Tanzmusik abzuhalten, in das Gedächtniß zurückzurufen, und ihnen die strengste und unermüdete Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bey unnachsichtlicher scharfer Ahndung einzubinden.

Durch das Regierungs-Circulare in Niederösterreich vom 30. Januar 1804 wurde das Verboth öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit, so wie die Vorschrift, daß am Vorabende eines Sonn- oder Feyertages nicht über die Mitternachtsstunde getanzt werden dürfe, allgemein kund gemacht.

Durch Hofkanzleydekret vom 17. Dezember 1819 an die niederösterreichische Regierung, kund gemacht am 27. Dezember 1819, wurde erklärt, daß diese von öffentlichen Tanzmusiken geltenden Bestimmungen ihre volle Anwendung auch auf Bälle und Tanzmusiken in Privathäusern finden, und die dagegen vorkommenden Uebertretungen jederzeit durch angemessene Geldstrafen werden geahndet werden.

Durch hohes Hofkanzley = Präsidial = Schreiben vom 30. Juny 1821 wurde eröffnet, daß Seine Majestät mißfällig vernommen, daß die Wohlthätigkeits = Anstalten die Erlaubniß an den Norma = Tagen musikalische Akademieen ernster Gattung zu geben, dahin ausdehnen, um auch Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen, und in dieser Hinsicht mit allerhöchsten Handbillete vom 14. Juny 1821, kund gemacht durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 30. Juny 1821 anzubefehlen geruht haben, daß dieser vorschriftswidrige Mißbrauch nie weiter und überhaupt nichts Statt finden dürfe, was der ernsten stillen Feyer der benannten Tage zuwider ist; daß daher an den Norma = Tagen niemahl für andere, als für wohlthätige Zwecke, und für diese nur Concerts spirituels d. i. musikalische Akademieen ernster Gattung, keineswegs aber Tableaux, Deklamationen und dergleichen, noch weniger

aber Opern, Schauspiele und Tänze aufzuführen gestattet werde.

Seine Majestät haben während Ihrer letzten Anwesenheit in Salzburg, bemerket, daß allda an Sonntägen gekauft und verkauft werde, und die Gewölbe offen bleiben. Da dieses den österreichischen Kirchen-Polizey-Gesetzen zuwiderläuft, so wurde durch Dekret der k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 28. September 1821 sämmtlichen k. k. Landgerichten und Distrikts-Kommissariaten aufgetragen, diesen Unfug sogleich einzustellen, und die in sothanen Gesetzen gegründeten Vorschriften in Beziehung auf die Heiligung der Sonn- und gebothenen Feyertage allgemein kund zu machen, und auf deren genaueste Beobachtung zu sehen.

Diese Vorschriften sind:

Erstens: Brod, Fleisch, Fische, grüne Waaren, und Milch in offenen Bänken, Läden ꝛc. zu verkaufen, ist an diesen Tagen nur bis zehn Uhr Früh gestattet, und auch Käsestecher (Fragner oder Greisler) dürfen an den bezeichneten Tagen, nur bis zu dieser Stunde ihre Nahrungsmittel feil haben.

Zweytens: Meth und Lebzelten dürfen erst nach geendetem Gottesdienste, Kerzen im Sommer erst um 6 Uhr, im Winter aber um 4 Uhr Nachmittags frey verkauft werden.

Drittens: Am Christtage, dann am Oster- und Pfingstsonntage, und am Maria-Empfängnißtage müssen die Fleischbänke, und überhaupt jedes Gewölbe, Laden, Hüttel ꝛc. geschlossen seyn.

Viertens: Am Allerheiligen-Tage, und am Lichtmeß-Tage dürfen die Wachshändler offen halten, doch ohne Auslage und mit geblendeten Laden.

Fünftens: Alle jene, die einen alla minuta Taback-Verschleiß besitzen, können denselben bis 9 Uhr früh ganz frey und öffentlich verkaufen, sodann aber muß das Verkaufs-Behältniß gesperrt und darf dasselbe erst um 4 Uhr Nachmittags wieder eröffnet werden.

Von dem Verkaufe ihrer übrigen Waaren zu diesen Stunden, haben sich derley Tabackkrämer bey gemessenster Strafe zu enthalten.

Sechstens: An den bezeichneten Tagen ist auch das Tragen größerer Lasten, Butten, und dergleichen, es sey was immer, besonders das Austragen von Unrath aller Art, das Ausleeren desselben auf die Gasse, dann das Aus- und Nachhausetragen der Wäsche oder anderer Päcke ꝛc. verbothen; es darf weiters an diesen Tagen gleichfalls kein Bier oder Wein in die Wirthshäuser geführt oder getragen werden, so wie auch das Auf- und Abpacken der Fracht- und schweren Wägen untersagt, und das Ausfahren solcher Wägen aus ihren Nachtstationen vor 9 Uhr früh nicht gestattet ist.

Siebentens: Palmzweige vor den Kirchen oder sonst auf der Gasse zu verkaufen, ist am Palmsonntage bey Arrestirung und Konfiskation untersagt.

Achtens: Die Gewürzkrämer dürfen bis 9 Uhr früh offen halten, und ihre Waaren-Artikel frey verkaufen, sodann aber müssen sie sperren, und dürfen erst um 4 Uhr Nachmittags ihre Gewölbe wieder eröffnen. Während der Zeit des Verbothes haben dieselben bey strengster Strafe nichts hindan zu geben.

Neuntens: Ständeln bey Kirchen mit Gebethern, Bildern ꝛc. dürfen weder aufgemacht noch aufgeschlagen werden.

Zehntens: Frisches Obst darf nicht eher, als nach geendigten nachmittägigen Gottesdienste veräußert werden.

Eilftens: Endlich haben die Wirthe nicht eher Kegelscheiben zu lassen, als um 4 Uhr Nachmittags, welches auch die Kaffeesieder wegen des Billardspielens, bey zwey Reichsthaler Strafe, genauest zu beobachten haben.

Von Prozessionen und Wallfahrten.

§. 123—124.

Von Bildern, Statuen, goldenen, silbernen und wächsernen Opfern, und von Opfertafeln.

§. 125.

Von Reliquien.

§. 126.

Von Abstellung verschiedener bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten und Mißbräuche.

§. 127.

Am 23. Jänner 1819 ist zwischen 9 und 10 Uhr Morgens, in einem Hause einer der Vorstädte Linz, ein Knabe von drey Jahren in einem Bettverschlage, welcher dem Stuben-Ofen zu nahe gerückt war, während der Abwesenheit seiner Eltern, am ganzen Unterleibe dergestalt verbrannt, daß derselbe in einigen Stunden starb.

Dieser Fall wurde den Herren Seelsorgern zu dem Ende bekannt gemacht, die Eltern vor derley Unvorsichtigkeit zu warnen, und sie von der Kanzel zur Erfüllung ihrer Pflichten in dieser Beziehung aufzumuntern, um dadurch mehreren Unglücksfällen dieser Art um so sicherer vorzubauen.

In Folge Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Oktober 1818, ist fernerhin kein Theaterstück zur Aufführung zuzulassen, dessen Stoff aus dem alten und neuen Testamente entlehnt ist, denn nach der in der jüngsten Zeit gemachten Erfahrung trägt die Art und Weise, wie die Theater-Dichter gewöhnlich den aus den heiligen Büchern ge-

schöpften Stoff bearbeiten, mehr dazu bey, der echten Religiösität zu schaden als zu nützen. Ueberdieß wird der Begriff von dem Werthe und Sinne der biblischen Geschichte, besonders bey der Jugend und untern Volksklasse, durch solche Darstellungen verwirrt, und die Gefahr herbeygeführt, die heiligsten Sachen herabgewürdigt zu sehen.

Es ist daher in Zukunft dafür zu sorgen, und fortan nur zu gestatten, daß die bisher bereits aufgeführten Stücke, deren Inhalt aus den heiligen Büchern genommen ist, noch ferner gegeben, neu vorkommende derley Stücke aber zur Aufführung nicht zugelassen werden. Wohl aber können auch künftig biblische Gegenstände zu Oratorien, wie bisher auf eine zweckmässige Art benützet werden.

Durch das Regierungs-Cirkular vom 30. Januar 1804 wurde das Verboth öffentlicher Tänze und Musiken in der Advent- und Fastenzeit, so wie die Vorschrift, daß am Vorabend eines Sonn- oder Feyertages nicht über die Mitternachtsstunde getanzt werden dürfe, allgemein kund gemacht. Diese von öffentlichen Tanzmusiken geltenden Bestimmungen finden ihre volle Anwendung auch auf Bälle und Tanzmusiken in Privathäusern, und werden in Folge Cirkulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Dezember 1819 die dagegen vorkommenden Uebertretungen jeder-

zeit durch angemessene Geldstrafen geahndet werden.

Vermög Hofkanzleydekret vom 15. Dezember 1808 haben Seine Majestät anbefohlen, daß diejenigen, welche zur Uebertretung des Fastengeboths Anlaß geben, von der Polizey ernstlich anzusehen, und die Gastwirthe, welche wider die bestehenden Verordnungen sich ferners weigern sollten, Fastenspeisen kochen und abreichen zu lassen, mit einer angemessenen, jedoch vorhero kund zu machenden Strafe zu belegen seyen.

In Folge dieser Verordnung wurde durch Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. Februar 1811 gegen die Gastwirthe, welche sich weigern sollten, denen Gästen Fastenspeisen abzureichen, und zwar in der Hauptstadt der Provinz eine Strafe von fünfzig Gulden, und auf dem offenen Lande aber von zwanzig fünf Gulden festgesetzt. Diese Verordnung wurde in dem Salzburger Kreise durch Regierungsdekret vom 15. Jänner 1820 republizirt.

§. 128 — 131.

Von dem Unterrichte in der Kirche.

§. 132 — 134.

§. 135.

(Siehe §. 139): Von Schulkatechesen.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136.

Durch Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 19. Julius 1817, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg, kund gemacht am 14. August 1817, wurde über die Beyträge von Civil-Verlassenschaften an den Normalschulfond angeordnet: daß es von der über diesen Gegenstand von der vorigen k. k. Einrichtungs-Hofkommission unterm 1. März und 8. Oktober 1814 getrofenen Verfügung abzukommen habe, und daß sich auch in Tyrol und Vorarlberg für die Zukunft, allein nach dem für sämmtliche Provinzen, mit Ausnahme Galliziens und Ungarns, geltenden Normale vom 1. Dezember 1788 zu benehmen sey, vermöge welchem befohlen worden ist, daß von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu rechnen sind, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstand mit 4 fl., von dem Ritterstande, den Honoratioren, und dem Adelstande mit 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern mit 1 fl., durch die Abhandlungsinstanzen, in W. W. ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, uud ohne

Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abgenommen werden soll.

Um nun diese Gebühren für den allgemeinen Schulfond mit Ordnung und Verläßlichkeit nach dem allgemeinen Normale vom 1. Dezember 1788 einzubringen, wird verordnet:

Erstens: Die Abhandlungs-Behörden sind schuldig, die Gebühren des allgemeinen Schulfonds aus den Verlassenschaften von dem Haupterben einzubringen und abzuführen; und zwar bis Ende Julius laufenden Jahres nach dem gedruckten Cirkulare vom 20. April 1816, vom 1. August aber nach dem neuerdings publizirten Normale vom 1. Dezember 1788.

Zweytens: Die Abhandlungs-Behörden haben zu diesem Ende alle Vierteljahre die Ausweise über die unter ihrer Gerichtsbarkeit vorgefallenen Verlassenschaften, und die davon abfallenden Gebühren zum allgemeinen Schulfonde nach dem angehängten Formulare zu verfassen, und den k. k. Kreisämtern einzureichen.

Drittens: Die k. k. Stadt- und Landrechte und Kollegial-Gerichte werden eingeladen, diese Ausweise in den nähmlichen Zeitäumen unmittelbar dieser Landesstelle zu überreben.

Viertens: Da es nach dem Normale vom 1. Dezember 1788 darauf ankömmt, ob das hinterlassene Vermögen reine 300 fl. betrage, und die Verlassenschafts-Gebühr erst nach geschehener Erhebung des reinen Aktiv-Vermögens aufgerechnet werden kann; so ist es nothwendig, diejenigen frühern Verlassenschaften, deren reines Vermögen noch nicht bekannt ist, in den vorgeschriebenen Ausweisen so lange aufzuführen, bis die Frage entschieden ist, ob von diesem hinterlassenen Vermögen dem Schulfonde eine Gebühr gehöre; oder nicht, und bis die Gebühr auch wirklich abgeführet ist.

Fünftens: Die Auslassung oder unrichtige Angabe einer Verlassenschaft in diesen Ausweisen würde als eine schwere Verletzung der Amtspflicht an der Abhandlungsbehörde geahndet, und nach Umständen auch bestraft werden.

Sechstens: Die in jedem Vierteljahre eingebrachten Verlassenschafts-Gebühren für den Schulfond hat jede Abhandlungsbehörde zugleich mit dem vorgeschriebenen Ausweise an das k. k. Kreisamt gegen Quittung zu erlegen; und jedes Kreisamt sendet diese Ausweise seines Kreises unverzüglich an die Landesstelle, und führet unter einem den Geldbetrag an das k. k. Kameral-Zahlamt, mit Gegenschein, in den allgemeinen Schulfond ab. Keine Abhandlungsbehörde und kein Kreisamt darf sich er-

lauben, mit diesen Geldern irgend eine Dispo=sition zu treffen, oder das Mindeste davon zu=rück zu halten. Die k. k. Stadt= und Land=rechte und Kollegialgerichte sind eingeladen, die Geldbeträge mit Gegenscheinen unmittelbar an das Kameral=Zahlamt abzuführen, zugleich als sie die Ausweise an das Gubernium ab=geben.

Siebentens: Wenn bey einer Verlas=senschaft, Vermächtnisse überhaupt, d. i. ohne Bestimmung eines besondern Schulortes oder Lokal=Schulfondes vorkommen, so sind diese in dem Ausweise ebenfalls für den allgemeinen Schulfond aufzuführen; und ihr Betrag ist in der dazu vorhandenen Rubrik auszuwerfen.

Sollte aber dabey von dem Erblasser et=was Besonderes bestimmt worden seyn, so ist dieses in der Rubrik der Anmerkungen zu er=wähnen, und darüber ein wörtlicher vidimirter Auszug des letzten Willens beyzulegen.

Durch dieses Cirkulare enthält die unterm 20. April 1816 in Druck gegebene Verordnung über eben diesen Gegenstand die von höchster Stelle angeordnete Abänderung.

§. 137.

Die Preise der Gymnasial= und Normal=schulbücher und der katechetischen Schriften, so wie sie durch die in Wien bestehende Schulbü=cher=Verschleiß=Anstalt aufgelegt worden, sind durch Cirkulare der k. k. niederösterrei=

chischen Landesregierung vom 20. Februar 1820 mit Rücksicht auf die geänderten Zeitverhältnisse, und auf die Erleichterung des Ankaufes vom Jahre 1820 angefangen, neu regulirt, und beziehungsweise herabgesetzt worden.

Sie sind in beyden Geldvaluten ausgedrückt.

Um die Käufer gegen jede Verkürzung beym Verkaufe sicher zu stellen, werden die erwähnten Preise in den nachstehenden zwey Verzeichnissen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Anstalt, so wie jeder Unterverleger in dieser und in jener andern Provinz, sind an die genaue Beobachtung dieser Preise gebunden.

Jeder, der sich eine Ueberschreitung erlaubt, wird mit einer angemessenen Strafe für jedes vorschriftswidrig verkaufte Exemplar unnachsichtlich von den politischen Behörden, die hierauf zu wachen haben, belegt werden.

A. Verzeichniß

aller Normalschul- und katechetischen Schriften, welche in dem Verlagsgewölbe der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien bey St. Anna in der Johannesgasse um die beygesetzten Preise zu haben sind. 1820.

I. Normalschulschriften.

	In C. M., ungebunden.
A B C-Täfelchen — — —	½ kr.
Anleitung zum Schönschreiben, in Folio, mit 30 Kupfert.	2 fl. 4 —
Dieselbe auf Velinpapier	2 fl. 48 —
Anleitung zum Schönschreiben, 4to. mit 4 Kupfertafeln — — —	10 —
Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 14½ Bog. — — — —	19 —
Auszug des großen Katechismus mit Fragen und Antworten, 6 Bog.	8 —
Bürgerliche Baukunst, 11 Bg., mit 8 Kupfern — — — —	38 —
Bne-Zion, ein moralisch-religiöses Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation, 12 Bg. — —	15 —
Biblische Geschichte, 11 Bg., christl. Sittenlehre und Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion, III., IV. und V. Stück des großen Lesebuches — —	14 —
Buchstabier-Tabelle, in Folio, mit deutschen Druckbuchstaben, —	12 —
Dieselbe mit deutsch. Schriftbuchst.	12 —

In C. M., angebunden.

Buchstabier-Tabelle, in Folio, mit lateinischen Schriftbuchstaben — 12 kr.
Einmahleins, — — — — ½ —
Evangelien und Episteln, nebst einem zusammenhangenden Inhalte der Evangelien, 16½ Bg. — 21 —
Extrakt-Bogen für die I. II. und III. Klasse, — — — — 3 —
Fleiß-Verzeichnisse für Christenlehren und Wiederhohlungsschulen 3 —
Fleißverzeichnisse — — — 3 —
Forderungen an Lehrer der deutschen Schulen, 6 Bg. — — — 9 —
Geometrie, mit 10 Kupfert. — 54 —
Gestions Protokollsbogen — — 3 —
Instructionen für Schullehrer, — 2 —
— — für Schulgehülfen — — 1 —
— — für Lehrer der Zeichnungs-Schulen 6¾ Bg. — — — 8 —
Kleine Erzählungen für Landschulen 4½ Bg. — — — — — 6 —
Kleine Erzählungen für Stadtschulen, 4½ Bg. — — — — 6 —
Katechismus, kleiner, 2 Bg. — 3 —
Lesebuch, großes, I. Thl., 10¾ Bg. 14 —
— — kleines, 7 Bg. — — 9 —
— — II. Thl., für die Land-Schulen, 14 Bg. — — — 18 —
— — II. Thl., für Schüler in den Städten und größeren Märkten, 10½ Bg. — — — 14 —

	In C. M. ungebunden.
Lese-Uebungen, 3 Bg.,	— — 4 kr.
Mechanik, 4 Bg., mit 2 Kupfert.	11 —
Nahmenbüchlein, für die Landschulen, ohne den kleinen Katechismus	4 —
— — für Landschulen, mit dem kleinen Katechismus, 5 Bg.	— 7 —
— — für die Stadtschulen, 5 Bg.	7 —
Naturgeschichte, 15 Bg., mit 5 Kupfert.	— — — — — 34 —
Naturlehre, 12 Bg., mit 10 Kpfrt.	40 —
Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen, $2\frac{1}{2}$ Bg.	— — 3 —
Politische Schulverfassung, $25\frac{1}{2}$ Bg.	32 —
Rechenbuch, I. Theil, 10 Bg.	— 13 —
— — II. Theil, 13 Bg.	— — 16 —
Schulgesetze, 1 Bg. in 8vo.	— — $1\frac{1}{4}$ —
— — 1 Bg. in Placat	— — 3 —
Sprachlehre, große deutsche, 16 Bg.	20 —
— — kleine, 10 Bg.	— — 13 —
Unterlagen, in Folio	— — — 3 —
— — in Quart,	— — — 2 —
Versuch eines Lesebuches für Volks-Schulen, 22 Bg.	— — — 28 —
Vorbereitung zum Lateinlesen, 3 Bg.	4 —
Vorschriften, kleine,	— — — 2 —
Weltgeschichte, I. Bd., 24 Bg.	1 fl. — —
— — II. Bd., $31\frac{2}{4}$ Bg.	1 fl. 20 —
— — III. Bd., 28 Bg.	1 fl. 10 —
Zahlungs-Tabellen	— — — 3 —

Den Abnehmern außerhalb den Linien Wiens in Oesterreich unter der Enns, werden 10 Procente Provision im Gelde von gebundenen Büchern, jenen im Lande ob der Enns, in Steyermark, Illyrien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 20 Procente, jenen in Tyrol und Voralberg 25, und jenen in Galizien 30 Procente, aber nur vom Crudo abgelassen, wenn sie wenigstens für 20 fl. Bücher abnehmen.

II. Katechetische Schriften.

	In C. M. ungebunden.
Andachtsübungen, Ceremonien und Gebräuche unserer heiligen, katholischen Kirche, 21 Bg.	— — 26 kr.
Anleitung zur Erkenntniß und Verehrung Gottes, 1½ Bg.	— 2 —
Anleitung, nebst der Anweisung zur Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu, 5½ Bg.	— 7 —
Art und Weise, die heiligen Sakramente zu ertheilen, 4 Bg.	— 5 —
Christenlehrbogen	— — — 3 —
Denkbuch für die Waisen, 7½ Bg.	10 —
Einleitung zum Religionsunterrichte in Gesprächen der Mutter mit ihrem Kinde, 3½ Bg.	— — 6 —
Erklärung der sonn- und feyertäglichen Evangelien, 17½ Bg.	— 22 —

In C. M. angebunden.

Erklärung der Evangelien von J. Mich. Leonhart, 24½ Bg. — 30 kr.

Gebethbuch, katholisches, 10 Bg. mit goldenen Linien, mit 1 Kupf. 12 —

Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schüler zu den in den k. k. Staaten eingeführten Katechismus, 8¼ Bg. — — — 11 —

Heilsame Lehren für Braut- und Eheleute, 2 Bg. — — — 2½ —

Heilsame Lehren für Brautpersonen höheren Standes, auf Schreibpapier, 3 Bg. — — — 6 —

Lehren Jesu, für Kinder anwendbar gemacht, 12 Bg., mit 1 Kpf. 17 —

Lehrreiche Erzählungen, 8 Bg. — 10 —

Lese- und Gebethbuch, 30¾ Bg. mit 6 Kpf. — — — — 46 —

Liebreiche Anstalten Gottes, die Menschen gut und glückselig zu machen, 6¼ Bg. — — — 8 —

Ministrierbüchlein sammt der deutschen Messe, nebst den Predigt- und Meßgesängen, wie auch den beym nachmittägigen Gottesdienste vorgeschriebenen Gebethern, 4 Bg. — — — — — 5 —

Neues Testament mit auserlesenen Anmerkungen, 56 Bg. 1 fl. 10 —

Parabeln, oder Gleichnißreden für Junge und Alte, 16½ Bg. — 22 —

In C. M. ungebunden.

Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten, 7 Bog., mit 1 Kpf. 10 kr.
— — für die Jugend auf dem Lande, 6½ Bg. — — — 8 —
Sittenlehren der Christen, 10¾ Bg. 14 —
Unterricht für Firmlinge, 1 Bg. ¼ —
Zeugnißbogen für die Lehrjungen, welche bey der Christenlehre erschienen sind — — — — 3 —

Schülern, welche in den Gegenständen der deutschen Schulen unterrichtet werden sollen, sind nach und nach folgende Bücher nöthig:

In Normal- und Hauptschulen.

Für die I. Klasse der untern Abtheilung: 1) das A B C-Täfelchen; 2) das Nahmen-Büchlein für Stadtschulen; 3) die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben (blattweise).

Für die I. Classe der obern Abtheilung: 1) der kleine Katechismus; 2) das Nahmenbüchlein (zur Uebung in verschiedenen Druckarten); 3) die kleinen Erzählungen für Stadt-Schulen; 4) die deutsche Sprachlehre; 5) die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Für die II. Classe: 1) das große Lesebuch; 2) Zweyter Theil des Lesebuches für Städte; 3) die deutsche Sprachlehre; 4) das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten; 5) die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Zur eigenen Wiederhohlung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern nützlich: die Anleitung zur Rechenkunst, I. Theil, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die III. Classe: 1) das große Lesebuch; 2) Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen; 3) die deutsche Sprachlehre; 4) die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre; 5) die Evangelien; 6) die gestochenen Vorschriften; 7) die Vorbereitung zum Lateinlesen (doch nur denjenigen, welche lateinisch lernen sollen). Schülern dieser Classe ist zur eigenen Wiederhohlung nützlich, die Anleitung zur Rechenkunst I. Theil, die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die IV. Classe im ersten Jahrgange: 1) großes Lesebuch I. Theil; 2) Handbuch zum Katechismus oder großen Lesebuche; 3) die Meßkunst; 4) die Baukunst; 5) die Rechenkunst II. Theil; 6) die Erdbeschreibung des österreichischen Kaiserstaates I. Theil; 7) deutsche Sprachlehre; 8) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen; 9) die gestochenen Vorschriften sammt der Anleitung zum Schönschreiben. Im II. Jahrgange: Nebst den Lehrbüchern des ersten Jahrganges, 1) die Mechanik; 2) Erdbeschreibung II. Theil; 3) die Naturgeschichte; 4) die Naturlehre.

In Trivial-Schulen in Städten.

Für die I. Classe: 1) A B. C-Täfelchen; 2) das Nahmenbüchlein für Stadtschulen; 3) die kleinen Erzählungen für Stadtschulen; 4) der kleine Katechismus; 5) die ersten Blätter der gestocheven Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Classe: 1) das kleine Lesebuch; 2) II. Theil des Lesebuches für Stadt-Schulen; 3) die Evangelien; 4) die gestochenen Vorschriften. Zum Nachlesen des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern auch 5) die Rechenkunst I. Theil; 6) die Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu lesen ꝛc.; 7) die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 8) die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

In den Trivial-Schulen auf dem Lande.

Für die I. Classe: 1) das A B C-Täfelchen; 2) das Nahmenbüchlein für Landschulen; 3) die kleinen Erzählungen für Landschulen; 4) der kleine Katechismus; 5) die gestochenen Vorschriften. Diejenigen Schüler, welche das Nahmenbüchelein fertig lesen, können die kleinen Erzählungen bekommen.

Für die II. Classe: 1) kleines Lesebuch; 2) II. Theil des Lesebuches für Landschulen sammt dem Anhange; 3) die Evangelien; 4) die gestochenen Vorschriften zum Schön-

schreiben. Zur eigenen Wiederhohlung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern, 5) die Rechenkunst I. Theil; 6) die Anweisung zur deutschen Sprache, 7) die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, 8) die Anleitung zum Schönschreiben, nützlich.

B. Verzeichniß

der für die k. k. Gymnasien vorgeschriebenen Schulbücher, welche in dem Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher-Verschleißes in Wien bey St. Anna in der Johannesgasse um die beygesetzten Verkaufspreise zu haben sind. 1820.

	In C. M. ungebunden.
Atlas der alten Geographie, 24 Blätter, das Stück — —	2 fl. 48 kr.
Chrestomathiae latinae pars prior	24 —
Chrestomathiae latinae pars posterior, — — — — —	28 —
Elementarbuch der Geographie und Geschichte, 5½ Bg. — —	12 —
Erdbeschreibung, I. Abtheilung, 8 Bg., mit 1 Kupf. — —	18 —
— —, II. Abtheilung, 7 B. —	14 —
— —, III. und IV. Abtheilung, 11½ Bg. — — — —	23 —
Euklids Elemente, 8½ Bg. mit 4 Kupfert. — — — —	26 —
Euclidis Elementorum libri IV., 7 Bg., mit 4 Kpf. — — —	26 —
Elementa Arithmeticae, 9½ Bg.	19 —
Geschichte Böhmens, 12 ¼ Bg. —	23 —

	In C. M. ungebunden.
Geschichte Kärnthens, $2\frac{5}{8}$ Bg.,	— 6 kr.
Geschichte Krains, $3\frac{5}{8}$ Bg.	— 8 —
Geschichte Mährens, $3\frac{5}{8}$ Bg.	— 8 —
Grammatica graeca, 5 Bg.	— 10 —
Grammaticae latinae pars altera, seu syntaxis, $10\frac{3}{4}$ Bg.	— 22 —
Griechisches Lesebuch, 18 Bg.	— 36 —
Institutio ad eloquentiam, 13 Bg.	26 —
Kurzer Entwurf der alten Geogra= phie, 7 Bg.	— — — — 14 —
Landkarten, einzeln	— — — 7 —
Lateinische Sprachlehre für Anfänger $16\frac{1}{2}$ Bg.	— — — — 33 —
Lehrbuch der alten Staaten= und Völkergeschichte, $8\frac{1}{4}$ Bg.	— 17 —
Lehrbuch der europäischen Staaten= Geschichte, I. Abtheilung, 7 Bg.	14 —
— —, II. Abtheilung, 6 Bg.	— 12 —
— —, III. Abtheilung, 6 Bg.	12 —
Leitfaden zum Religions=Unterrichte für die II. Humanitäts=Classe, $11\frac{1}{2}$ Bg.	— — — — 24 —
Naturgeschichte, I. Abth., 9 Bg.	18 —
— —, II. Abth., $9\frac{1}{2}$ Bg.	— 19 —
Naturlehre, $7\frac{1}{4}$ Bg.	— — — 15 —
Rechenkunst, 18 Bg.	— — — 36 —
Sammlung deutscher Beyspiele, I. Bd., $16\frac{1}{4}$ Bg.	— — — 33 —
— — II. Bd., 15 Bg.	— — 30 —
Selecta latinae orationis exem- plaria, Vol. I., $21\frac{1}{2}$ Bg.	— 43 —

	In C. M. ungebunden.
Selecta latinae orationis exempla-	
ria, Vol. II., 23½ Bg. — —	47 kr.
Verordnungen für Gymnasien,	
21¾ Bg. — — — —	44 —
Vorerinnerung zum Leitfaden zum	
Religionsunterrichte — —	1 —
Kleines Wörterbuch zur lateinischen	
Sprachlehre, 10 Bg. — —	20 —

Bey einer Abnahme von 20 fl. werden außer den Linien Wiens nach Verhältniß der Entfernung 10 bis 20 Procente Provision von Crudo, und 10 Procente vom Bande gegeben.

Von den vorstehenden Büchern sind für jede Klasse insbesonders vorgeschrieben:

I. Grammatikal-Classe.

Lateinische Sprachlehre für Anfänger, Leonharts Leitfaden für die untern Grammatikal-Classen; Rechenkunst I. Theil; Einleitung zur Geographie, nebst der Lehre vom Planiglobium und Europa überhaupt (Elementarbuch der Geographie), sammt den dazu gehörigen Landkarten.

II. Grammatikal-Classe.

Lateinische Sprachlehre für Anfänger; Leonharts Leitfaden für die Grammatikal-Classen; Rechenkunst I. Theil; Geographie und Geschichte des ganzen österreichischen Kaiserstaates, und Oesterreichs Geschichte (Lehrbuch der Gepgraphie, I. Abtheilung, und Lehrbuch

der europäischen Staatengeschichte I. Abtheilung), sammt den dazu gehörigen Landkarten.

III. Grammatikal-Classe.

Grammaticae latinae Pars II. seu Syntaxis, Chrestomathiae Pars I., Brevis grammatica graeca; Leonharts Leitfaden für die obern Grammatikal-Classen; Rechenkunst II. Theil; Geographie und Geschichte von den Staaten Deutschlands, sammt den dazu gehörigen Landkarten (Lehrbuch der Geographie II. Abtheilung; Lehrbuch der europäischen Staatengeschichte II. Abtheilung).

IV. Grammatikal-Classe.

Grammaticae latinae Pars II. seu Syntaxis, Chrestomathiae Pars II., Brevis grammatica graeca; Leonharts Leitfaden für die obern Grammatikal-Classen; Rechenkunst, II. Theil; Geographie und Geschichte der übrigen Staaten in Europa, sammt den dazu gehörigen Landkarten (Lehrbuch der Geographie II. und III. Abtheilung, Lehrbuch der europäischen Staatengeschichte, II. und III. Abtheilung.

I. Humanitäts-Classe.

Institutio ad eloquentiam, Selecta latinae orationis exemplaria, Volumen 1., Griechisches Lesebuch; Leonharts Religions-Geschichte des alten Bundes; Elementa arithmeticae singularis et universalis; Geographie

und Geschichte der übrigen Welttheile (Geogra-phie IV. Abth.) sammt den dazu gehörigen Landkarten.

II. Humanitäts-Classe.

Institutio ad eloquentiam, Selecta latinae orationis exemplaria, Volumen II.; Griechisches Lesebuch; Frints Leitfaden zum Religionsunterrichte; Elementa arithmeticae singularis et universalis; alte Geographie und Geschichte, sammt den dazu gehörigen Land-Karten.

In Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 11. November 1820, kund gemacht durch Cirkulare der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November 1820, wurde mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 20. Februar 1820 bekannt gemacht, daß im Solar-Jahre 1821 in den mit dieser Verordnung bestimmten Preisen der Normal-Schulschriften und Gymnasial-Bücher nichts geändert werde.

Durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 14. September 1820 wurde den k. k. Kreisämtern die bestehende Anordnung, daß der Handel mit den für Volksschulen vorgeschriebenen Schulbüchern, sie mögen in Wien oder Prag gedruckt seyn, nur den von der Landesstelle berechtigten Büchertraffikanten erlaubt sey, und daß dieselben diese Bücher beyderley Art nur von der Prager Normalschul-

Faktorey abzunehmen berechtiget sind, mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, hiernach sämmtliche unterstehende Behörden zur genauen Wachsamkeit über diesen Gegenstand anzuweisen.

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichts ist mit hohem Studien-Hofkommissionsdekrete vom 16. Juny 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 30. Juny 1820 allgemein bewilliget worden, daß künftig jedes arme Schulkind mit Gratis-Büchern, in so ferne die vorgeschriebene, im IV. Theile der Auflage oder des Nachdruckes bestehende Abgabe der sogenannten Armenbücher hiezu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht betheilt werde; dabey sey aber im Ganzen nie das Verhältniß zum IV. Theile der Abgabe zu überschreiten.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 13. September 1821 wurde eröffnet, Se. Majestät haben vom 2. September d. J. die gesetzliche Einführung des vom Lehrer der Wiener-Normalhauptschule Joseph Peitl verfaßten Methodenbuches zu genehmigen geruht, wodurch dieses Buch zugleich ein Artikel des Normalbücher-Verschleißes wird. Es wurde auch unter Einem die Verfügung getroffen, daß vom Verfasser dieses Methodenbuches auch die Forderungen an Lehrer nach den Grundsätzen seines Methodenbuches ausgearbeitet werden. Den Landesstellen wurde zugleich aufge-

tragen, die betreffenden Unterbehörden davon in Kenntniß zu setzen, und die Lehrer auffordern zu lassen, dieses Werk sich zu verschaffen.

Bey neuen Auflagen stehe zu erwarten, daß dieses Werk nicht nur durch die eigenen Erfahrungen des Verfassers bereichert, sondern auch durch die Bemerkungen, zu welchen sich Schuldirektoren bey Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze veranlaßt fänden, und die sie durch die betreffenden Ordinariate und Länderstellen hieher einzusenden hätten, einer höhern Vollkommenheit zugeführt werde.

Die in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthaltenen Instruktionen für Konsistorien, Kreisämter, Schuloberaufseher, Schuldistriksaufseher, Realschullehrer und Pastoren wurden bey dem Wiener Schulbücher-Verschleiße im Jahre 1821 neu, und zwar jede besonders aufgelegt.

Es haben sich Fälle ergeben, daß Verschleisser von Schulbüchern in den Provinzen in Berichtigung der Zahlungen für die auf halbjährigen Kredit von der Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien erfolgten Artikel sich säumig bezeigten, und zum Theile sogar mittels fiskalämtlicher Vertretung der Fonds, die es betraf, im gerichtlichen Wege zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten verhalten werden mußten.

In der Studien-Hofkommissions-Verordnung vom 31. August 1810 sind die Indi-

viduen, welchen von der Verschleiß-Administration in Wien Gymnasial-Schulbücher auf halbjährigen Kredit bisher erfolgt wurden, so wie die Vorsichten bezeichnet, unter welchen denselben ein solcher Kredit ertheilt wird.

Um nun für die Zukunft Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, welche mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den säumigen Zahler verbunden sind, und um eine mehrere Sicherheit für den Fond in den Fällen, wo Buchhändler Gymnasial-Schulbücher, oder wo keine Pachtung, oder nicht für alle Normalschulartikel besteht, Normalschulbücher gegen halbjährigen Kredit von der Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien beziehen, zu erzwecken, so hat die hohe Studien-Hofkommission mittelst Dekret vom 25. November 1820 zur allgemeinen Richtschnur verordnet, daß nur denjenigen Buchhändlern, um auf Kredit Schulbücher von dem Wiener Hauptverlage beziehen zu können, Zertifikate zu ertheilen seyen, welche wirklich Kredit verdienen, das ist, den gegründeten Glauben der Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit für sich haben. An Individuen, bey welchen diese Eigenschaften nicht als vorhanden angenommen werden können, sind nach dem Grade des Vertrauens, welches sie verdienen, entweder Zertifikate auf kürzere, als sechsmonathliche Kreditszeit, oder nur gegen hypothekarische Sicherstellung des

Geldbetrages der zu kreditirenden Bücher zu ertheilen.

Die Beurtheilung der Kreditsfähigkeit der zum Schulbücher = Verschleiße sich meldenden Individuen wird der Regierung überlassen, die durch die ihr unterstehenden Landesbehörden, über die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse derselben die verläßlichsten Auskünfte sich zu verschaffen in der Lage ist.

Von dem Grade des einem Individuum zugetrauten Kredits ist der Verschleiß = Administration in Wien im Wege der niederösterreichischen Regierung von Fall zu Fall die Mittheilung zu machen.

Sollte aber ein Abnehmer von Schulbüchern dem ihm gegebenen Kredite in der gehörigen Zeit nicht entsprechen, so macht er sich des Befugnisses zum Schulbücher = Verschleisse verlustig.

Da mit dem Verschleisse der Gymnasial = Schulbücher durch die Gymnasial = Präfekten für den Fond die geringste Gefahr, und für die studierende Jugend die größte Bequemlichkeit in der Beyschaffung der Schulbücher verknüpft ist, so werden selbe aufgemuntert, den Bedarf an Schulbüchern, des ihrer Leitung anvertrauten Gymnasiums so viel möglich durch die eigene Unterrechnung zu decken.

Formulare ad Pag.

	Benennung der Pfarre oder der Lokalie.
	Vor- und Zunahme des Pfarrers oder Lokal-Kapellans und seiner Seelsorgers-Gehülfen.
	Ort der Schule.
	Eingeschaltete Ortschaften.
	Knaben.
	Anmerkungen zu diesen Rubriken.
	Benennung des Schul-Katecheten.
	Dessen katechetische und pädagogische Kenntnisse.
	Fleiß im Katechisiren

Land

den Zustand de

§. 138.

Zustand der Volksschulen, allgemeine Schulverordnungen.

Um bey den Ausweisen des Fortgangs in dem von Seiner Majestät angeordneten Wiederhohlungs-Unterrichte, welchen das Hof-Dekret vom 27. September 1816 zum Gegenstande hat, eine genauere Uebersicht zu erlangen, wurde in Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 31. Jänner 1817, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien, den Schuldistriktsaufsehern durch die Consistorien die Weisung gegeben: daß sie in den vorgeschriebenen Visitations-Tabellen, wie das beyliegende Muster zeigt, unter den Rubriken, die sie für die Schulpflichten auszufüllen haben, einen Strich ziehen, unter die Rubrik: Ort der Schule, das Wort: Wiederhohlungs-Unterricht schreiben, und dann unter dem Striche alles dasjenige eintragen, was man von diesem Unterrichte zu hoffen wünscht. Haben sie etwas zur Erläuterung beyzufügen, so sollen sie es in die Rubriken der Anmerkungen setzen.

Zur Erzielung einer gleichförmigen gesetzmäßigen Verfassung der über den Zustand der Volksschulen jährlich zu erstattenden Berichte und beyzubringenden Zustands- und Uebersichts-Tabellen, und zur Beseitigung der in dem Volksschulwesen theilweise obwaltenden Mißbräuche wurden durch Gubernial-Verord-

nung in Böhmen vom 13. April 1820 den sämmtlichen Schuldistrikts = Aufsehern, den Konsistorien, und den k. Kreisämtern zu ihrer künftigen Nachachtung folgende Weisungen hinausgegeben.

Den Schuldistrikts = Aufsehern wurde aufgetragen:

1) Die Uebersichts = Tabelle über die bestehenden Volksschulen nach dem mit Studien = Hofkommissionsdekrete vom 24. März 1819 angeordneten Formate künftig auf einem gedruckten Bogen einzubringen, und diese Tabelle nach der neuen, für die Schuldistrikts = Aufseher veranlaßten Auflage, in welcher zur mehreren Gewinnung des Raumes für den Präparanden = Unterricht und manche andere Rubriken, die bestehende, und für die k. Kreisämter und Consistorien geeignete Rubrik = Bezirksaufseher, weggelassen werden, aus der Zustands = Tabelle zu verfassen, und dieser Tabelle sich schon für das Jahr 1819/20 zu bedienen.

2) In diese Uebersichts = Tabelle auch den Wiederhohlungs = Unterricht gleich nach der Zahl der schulfähigen Kinder, wie in die Zustands = Tabelle aufzunehmen, und

3) unter die Summe derselben auch die vorjährige Summe zu setzen, und die sich bey ein und anderen Rubriken zeigende Differenz aufzuklären.

4) Die vorgeschriebene Schul-Zustands-Tabelle nach den in Folge der Hof-Dekrete vom 10. Februar 1804, und 31. Jänner 1817, bekannt gemachten Vorschriften einzubringen, und in dieser Tabelle das Resultat der nach dem 20sten Abschnitt der politischen Schul-Verfassung vorgeschriebenen Visitation anzuführen.

4) Da jedoch die Landesstelle aus den Eingaben der Schuldistrikts-Aufseher entnommen hat, daß die Zustands-Tabellen zum Theil geschrieben, zum Theil auch gedruckt, aber in verschiedenen Formaten, bald mit dem eingeschobenen Bogen, welcher jedoch schmäler seyn soll, bald in drey abgetheilten Tabellen beygebracht werden, wodurch die höchsten Orts beabsichtigte Uebersicht ganz verloren geht; so trägt die Landesstelle, um allen diesen Gebrechen zu begegnen, und völlige Gleichförmigkeit zu erzielen, unter einem der Normalschul-Buchdruckerey auf, diese Tabellen vorschriftmäßig aufzulegen, und um einen in Antrag zu bringenden sehr billigen Preis an die Schul-Distrikts-Aufseher zu dem dießfälligen Gebrauche zu überlassen.

5) Die Schuldistrikts-Aufseher haben bey der Verfassung dieser Schul-Zustands-Eingaben, die in Druck gelegten Zustands-Tabellen in der Normal-Schul-Buchdruckerey abzunehmen, und zugleich am Rande

der ersten Tabelle die fortlaufende Zahl der Schulen dieses Bezirks anzusetzen, und

6) in diese Zustands-Tabelle unter der Rubrik: Ort der Schule, wenn die Schule für jüdische Kinder bestimmt ist, zu setzen: Jüdische Schule; endlich:

7) In derselben Rubrik, unter dem Ortsnahmen der Schule das Datum der Schulvisitation beyzusetzen, z. B. mit den Worten: Visitirt den 20. August.

8) Wenn die Juden an einem Orte eine eigene Schule haben, sind alle Rubriken der drey Tabellen, wie bey katholischen Schulen, mit Ausschluß der Katecheten auszufüllen, statt des Katecheten aber der Nahme des Rabbiners, und seine Verwendung anzugeben. An Orten aber, wo die Juden keine eigene Schule haben, sondern ihre Kinder christliche Schulen besuchen, sind diese mit den katholischen Kindern in der Rubrik: Schulfähige und Schulbesuchende nicht zu vermischen, sondern abgesondert gleich unter der Zahl der christlichen Kinder die Zahl der Jüdischen anzuführen, damit sich die aufsichtsführenden Behörden von ihrem Fleiße im Schulbesuche überzeugen können.

9) Da, wo die Zahl der Schulfähigen, gegen die Zahl der Schulbesuchenden in dem täglichen, und in dem Wiederhohlungs-Unterrichte kleiner ist, kömmt in die Rubrik der Anmerkung der ersten Tabelle,

das Datum anzusetzen, unter welchem dem Magistrate oder dem obrigkeitlichen Amte der halbjährige Ausweis der von dem Unterrichte Ausgebliebenen zur Amtshandlung nach Maß des §. 12. und 18. des 10ten Abschnittes der politischen Schulverfassung, dann des hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 27. September 1816 übergeben, und ob mit den gesetzmäßigen Bestrafungen vorgegangen worden ist.

10) In dieselbe Rubrik der Anmerkung der ersten Tabelle ist das Datum der gehaltenen Schulpredigt anzusetzen.

11) In derselben Rubrik ist bey einer jeden Schule das Datum der abgehaltenen Kollekte für arme Kinder, und ihr Ertrag anzugeben.

In der zweyten Zustands-Tabelle, welche die Fähigkeiten, den Fleiß, die Verwendung und die Sitten des Lehrpersonals zum Gegenstande hat, haben sich die Schuldistrikts-Aufseher

12) ganz gleichförmiger Bezeichnung folgender Art und Abstufungen zu bedienen: Vorzüglich, gut, mittelmäßig, schlecht. Wenn Sitten eines Lehrers oder Gehülfen mit den zwey letzten benannten Classen bezeichnet sind, so ist in dem Einbegleitungsberichte das sittliche Gebrechen, und die geschehene Abmahnung sammt ihrem Datum anzuführen. Eben so ist, wenn sie es an Fleiß und Verwendung

gebrechen lassen, das Datum der gemachten Erinnerung in dem Berichte anzuführen.

13) In derselben Tabelle ist unter dem Nahmen des Schullehrers auch jener des Orts-schul-Auffehers auf folgende Art anzusetzen: Ortsschulauffeher N. N.

Im Fortlaufe der Rubriken ist sein Fleiß und seine Geschicklichkeit in diesem Berufe zu klassifiziren.

In der Rubrik der Anmerkung dieser zweyten Tabelle ist anzusetzen:

14) Ob der Lehrer dem Pensions-Institute für Wittwen und Waisen der Schullehrer beygetreten ist, damit die Orts-Seelsorger und Schuldistrikts-Aufseher diesen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, und bey jeder Gelegenheit die Lehrer an die Pflicht, für ihre Familien zu sorgen, erinnern mögen.

15) Ob der Unterrichtskatalog und die Schulgesetze ausgehängt, und ob die in der Instruktion für Lehrer §. 12. dritten Absatzes bezeichneten Amtsschriften, das Schul-Inventar über die Schuleinrichtung und Amtsschriften, dann der Bücherschränke für dieselben, und für die Bücher für arme Kinder und deren Aufbewahrung vorhanden sind, welches alles bey eintretendem Personal-Wechsel oder Todesfalle von einem Schullehrer an den andern unter der Aufsicht des Orts-Seelsorgers zu übergeben, und worüber von dem Schul-Di-

strikts-Aufseher bey der Visitation sich die Ueberzeugung zu verschaffen ist.

16) In der dritten Zustands-Tabelle ist unter dem Nahmen der Obrigkeit der Nahme des ersten Beamten, bey Städten jener des Bürgermeisters anzusetzen; damit man gleich ersehe, an wem der allenfällige Saumsal hafte.

17) Da, wo bey einer Schule die Gebühren des Lehrers demselben vorenthalten, oder nach der Gubernial-Verordnung vom 7. Oktober 1819 nicht eingehoben werden, oder wo das Beheitzungsholz für die Schule und den Wiederhohlungs-Unterricht nicht in der Quantität oder in der Zeit verabreicht wird, ist dasselbe in der Rubrik der Anmerkung dieser Tabelle anzuzeigen.

18) In derselben Rubrik ist das Datum anzusetzen, unter welchem die Schuldistrikts-Aufseher bey dem k. Kreisamte wegen Schulbaulichkeiten und mangelnden Schul-Einrichtung und Schul-Requisiten eingeschritten sind.

19) Den Schuldistrikts-Aufsehern wird zu ihrem Benehmen bemerket, daß gemäß hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 1. May 1818 der Zweck dieser Tabellen darin bestehe, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schuldistrikts-Aufseher die Konsistorien und die k. Kreisämter die in Volksschulwesen aufhabenden Pflichten genau erfüllen, folglich da, wo von Aemtern, Magistraten, Seelsorgern, Katecheten, Lehrern und Gehül-

fen Vernachlässigungen eingetreten sind, hierwegen die nöthigen Aufträge und Verwendungen gemacht wurden, in deren Folge sofort der Gegenstand in abgesonderte Verhandlung genommen, und die Abhilfe geschafft werden soll. Besondere Anträge, welche eine eigene Verhandlung nöthig machen, sind daher kein Gegenstand dieser Eingaben, sondern wenn sie ein oder der andere Schuldistrikts-Aufseher für dienlich erachtet, sind solche nach der Eigenschaft des Gegenstandes bey seiner nächst vorgesetzten Stelle, dem Konsistorium oder dem Kreisamte anzubringen; wohl aber haben dieselben in den folgenden Jahres-Tabellen immer den Erfolg ihrer Verwendungen und Verfügungen ersichtlich zu machen.

In den Einbegleitungs-Berichten dieser zwey Tabellen an das Kreisamt und an das Consistorium haben die Schuldistrikts-Aufseher

20) die Nahmen der in der Uebersichts-Tabelle nur mit Ziffern angegeben nicht eingeschulten Ortschaften anzugeben;

21) die verdienstlichen Handlungen der Schulfreunde, Seelsorger, Katecheten und Lehrer anzuführen, sich aber dabey den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß nicht die genau erfüllte Pflicht, welche freylich wohl immer lobenswürdig ist, und den Geschäftsmann, im Gegensatze der Nachlässigen, wohlgefällig anspricht, sondern eine ausgezeichnete, mehr als pflichtmäßige Verwendung, ihre Art und Wir-

kungen angeführt werden müssen, um durch eine weniger angemessen angebrachte Belobung ihren Werth nicht herabzuwürdigen, und andere, die dasselbe geleistet haben, nicht mißmuthig zu machen.

22. Bey der Visitation ist genau darauf zu sehen, ob vorschriftmäßig jeder Katechet jeden Katechisirungstag in dem Fleißkataloge anmerke, und zweymahl in der Woche den katechetischen Unterricht ertheile. Diejenigen, die es nicht thun, sind in dem Berichte nahmhaft zu machen, und in der Tabelle hiernach zu klassifiziren. Ferner sind

23. in dem Berichte diejenigen Seelsorger, Katecheten und Lehrer anzuführen, welche sich durch in Druck herausgegebene Schriften auszeichnen, wozu auch diejenigen gehören, die zu der Quartalschrift (der Schulfreund Böhmens) Beyträge liefern.

Die Schuldistrikts-Aufseher haben sich daher hievon in die Kenntniß zu setzen, und die Schriften und Beyträge nahmentlich anzuführen.

24. Die Schuldistrikts-Aufseher haben in ihrem Einbegleitungsberichte in Folge des 20sten Abschnitts §. 10. 1. diejenigen Lehrer nahmhaft zu machen, welche an ihrer ferneren Ausbildung, durch Lesung für ihren Beruf nützlicher Schriften, wovon einige angeführt werden können, fortarbeiten, und die Beweise

hiervon dem Schuldistrikts-Aufseher durch Prüfung und Besprechung abgelegt haben.

25) Darin jene Oerter anzuführen, wo bereits Schulbibliotheken bestehen, und unter wessen Aufsicht sie sich befinden, und

26) über alle Differenzen die nöthigen Aufklärungen zu erstatten.

27) Die Schuldistrikts-Aufseher haben in Hinsicht des Unfugs, daß die Schullehrer ihre Söhne, sobald sie den Normalschulkurs gemacht haben, ohne selbe zu benöthigen, in der Absicht als Gehilfen bey sich behalten, damit nach ihrem Tode die Söhne ihre Stelle bekommen; daß ferner diese Söhne bey ihren Vätern nichts lernen, sich auf keine bessere Ausbildung verlegen, die Väter ihre Nachlässigkeit und Unthätigkeit verdecken, und verheimlichen, daß sie um die väterliche Stelle zu erhalten, frühzeitig heurathen, und die Klagen der Lehrer über ihre Noth vermehren, bey ihrer Schulvisitation darauf zu sehen, daß dieser Unfug allenthalben, wo er bestand, abgestellt sey, und sich über die Abstellung desselben in dem Schulberichte auszuweisen, und endlich

28) hinsichtlich jenes Unfugs, daß Schulkinder vom nächtlichen Besuche der Wirthshäuser und Tanzmusiken nicht abgehalten werden, daß die Ermahnungen der Seelsorger fruchtlos sind, weil die obrigkeitlichen Aemter keine hilfreiche Hand leisten, daß die Sittlich-

keit der Jugend bey diesen Anläſſen verdorben, die in der Schule erhaltenen Lehren und die Bemühungen der Seelsorger fruchtlos werden, die Orts-Seelsorger zu beauftragen, über die Abstellung dieses Unfugs zu wachen, die Kinder, wo sie dieselben an solchen Orten finden, nach Hause zu schaffen, und die Eltern, die solchen Unfug begünstigen mögen, vor einer von der Obrigkeit oder dem Magistrate zu erfolgenden Bestrafung, die Kinder aber vor einer in der Schule ihnen bevorstehenden Züchtigung, wenn sie sich noch einmahl in solchen Orten blicken lassen, zu warnen, und das Resultat derselben bey den Visitationen zu melden, welche sonach bey der Angabe der Verwendung der Ortsschul-Aufseher in den Zustands-Tabellen auch auf diese erfüllte oder nicht erfüllte Pflicht den Bedacht zu nehmen haben.

Den Konsistorien wurde aufgetragen:

29) Die bevorstehenden, die Schuldistrikts-Aufseher verbindenden Vorschriften denenselben zur pünktlichen Darnachachtung mitzutheilen, über die Befolgung derselben strenge zu wachen, und in Hinsicht der von den Konsistorien vorzulegenden Eingaben zur eigenen Nachachtung folgende Vorschriften sich als Richtschnur zu nehmen:

30) Die Konsistorialübersichts-Tabellen über die gemischten Vikariate, welche in meh-

reren Kreisen Schulen haben, sind eben so, wie sie dieselben an die Kreisämter überreichen, nach den Kreisen geordnet, an die Landesstelle vorzulegen, und darin die Distrikte gleichförmig mit den Eingaben nach den Kreisen aufzuführen, und durch alle Rubriken zu behandeln.

Daraus wird zwar folgen, daß manches Vikariat- und Schuldistriktsaufseheramt- wie z. B. das Prager in drey Kreisen, in dem Beraunер, Kaurzimer und Schlaner, erscheinen wird, welches aus dem vorerwähnten Umstande leicht erklärlich ist; dagegen aber wird die erforderliche Zusammenstellung zwischen den kreisämtlichen und Consistorial-Eingaben, welches ein wesentliches Erforderniß ist, erzielt werden. Zu dem enthält schon das vorgeschriebene Formular der Consistorial-Uebersichts-Haupttabelle die Rubrik der Kreise, folglich muß sich die Rubrik der Distrikte der Schuldistrikts-Aufseher nach der Rubrik der Kreise richten, um die Kreissummarien mit jenen des Consistoriums vergleichen zu können. Sollten aber ersten Falls die Schuldistrikts-Aufseher die Eingaben, nach den Kreisen abgetheilt, bereits bey den Consistorien einzubringen pflegen, so bedarf es keiner Weisung an dieselben, sondern die Konsistorien haben sie kreisweise in ihre Hauptübersicht, wie bereits vorwärts erwähnt worden ist, zu übertragen.

Diese Maßregel ist um so nothwendiger, als in mehreren Eingaben der Schuldistrikts-Aufseher die Zahl der den Wiederhohlungs-Unterricht Besuchenden gar nicht vorkömmt, und diese in der Consistorial-Uebersicht doch allenthalben angeführt werden.

31) In das Verzeichniß des Lehr-Personals sind in Folge hohen Studien-Hofkommissionsdekret vom 7. Oktober 1814 nur die Prager Hauptmuster-Schule und die Haupt-Schulen einer jeden Diözes aufzunehmen, die Pfarr- und sonstigen Schulen gehören in die Zustands-Tabelle. Diese Personalstands-Tabellen der Muster- und anderer Hauptschulen haben aber künftig folgende Rubriken zu enthalten: a) den Nahmen, b) Vaterland und Geburtsort, c) Jahr und Tag der Geburt, d) Lehrfach, e) Gehalt, f) den Fond, aus welchem er bezogen wird, g) Dienstjahre überhaupt, h) in der gegenwärtigen Eigenschaft, und i) eine Rubrik für Anmerkungen, in welcher besondere Umstände von Auszeichnung angeführt werden können.

32) Aus den Berichten der Schuldistrikts-Aufseher (Absatz 23.) haben die Consistorien das Verzeichniß der von Seelsorgern, Katecheten und Lehrern in Druck herausgegebenen Schriften zu verfassen, und dem Berichte beyzulegen, wozu auch diejenigen gehö-

ren, die zu der Quartalschrift: Der Schulfreund Böhmens, Beyträge liefern.

33) Die von den Schuldistrikts-Aufsehern zu erstattenden Berichte über Volksschulen, dann die Zustands- und Uebersichts-Tabellen haben die Consistorien genau durchzugehen, und sich zu überzeugen, ob alles den gegenwärtigen Weisungen zu Folge, und in Gemäßheit ihrer Instruktion genau befolgt worden ist, jedes wahrgenommene Gebrechen und Unterlassung in den Gegenständen, die nach der Consistorial-Instruktion in den Wirkungskreis der Consistorien einschlagen, den Schuldistrikts-Aufsehern sogleich zu rügen, und in dem Berichte des Consistoriums an die Landesstelle diese Erinnerungen nach der Ordnung anzuführen, wie die Bezirke in der Consistorial-Hauptübersicht und in der Zahlenordnung der Schuldistriktualberichte erscheinen.

34) Die in den Zustands-Tabellen des Schuldistrikts-Aufsehers als nachläßig bezeichneten, und von dem Schuldistrikts-Aufseher bereits fruchtlos gemahnten Katecheten und Lehrer, dann diejenigen Lehrer und Lehrgehilfen, deren Sitten nicht tadellos sind, sind sogleich auch ihrer Seits ernstlich zu ermahnen, und daß es geschehen sey, ist ebenfalls in dem Berichte in der obenbezeichneten Ordnung anzuführen.

36) In dem Berichte der Consistorien sind diejenigen Individuen aufzuführen, welche

die Schuldistrikts-Aufseher in ihren Berichten als ausgezeichnete Beförderer des Schulwesens angeführt haben; bey jedem einzelnen haben sich die Consistorien gutächtlich zu äußern, bey welchen dieselben eine zureichende Verdienstlichkeit finden, um denselben die Consistorial-, oder im höhern Grade die Zufriedenheit der Landesstelle oder der hohen Hofstellen erkennen zu geben.

Die erstern sind die Consistorien ohnehin ermächtigt, sogleich selbst zu erlassen; dieselbe ist aber der Landesstelle in dem Berichte anzuzeigen, und zugleich ist bey den belobten oder zu belobenden Individuen immer anzuführen, ob sie bereits, und von welcher Stelle, und unter welchem Datum eine Belobung erhalten haben; endlich wurde den Consistorien

36) in Hinsicht des Unfugs, daß die Schullehrer ihre Söhne, sobald sie den Normalschul-Cours gemacht haben, ohne selbe zu benöthigen, in der Absicht als Gehilfen bey sich behalten, damit nach ihrem Tode die Söhne ihre Stelle bekommen; daß ferner diese Söhne bey ihren Vätern nichts lernen, sich auf keine bessere Ausbildung verlegen, die Väter ihre Nachlässigkeit und Unthätigkeit verdecken und verheimlichen, daß sie, um die väterliche Stelle zu erhalten, frühzeitig heurathen, und die Klagen der Lehrer über ihre Noth vermehren, bedeutet: Es liege in dem natürlichen Verhältnisse, daß ein Schulgehilfe unter seinem

Vater nicht dienen könne, weil ihm dieser über sein Verhalten nach dem §. 14 der Instrukzion für die Lehrgehilfen, und nach dem §. 9. e. der Instruktion für die Schullehrer, nach dem erflossenen hohen Studien = Hofkommissions = Dekrete vom 30. Juny 1815 über die Prüfungen der mit den Professoren verwandten Schüler, und nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen, Gerichtsordnung §. 141., kein gültiges Zeugniß ausstellen kann, und daß gemäß §. 28., 29. und 30., Abschnitt 9., der politischen Schulverfassung, ein Lehrer keinen Gehilfen ohne Genehmigung des Schuldistrikts-Aufsehers aufnehmen darf, und daß aus diesen Gründen dieser Unfug allenthalben, wo er besteht, abzustellen sey, diese Gehilfen anzuweisen sind, bey fremden Lehrern in Dienst zu treten, und daß künftig diese Aufnahme der Söhne nicht zu gestatten, und die Schul-Distrikts = Aufseher anzuweisen sind, sich in dem nächsten Schulberichte über die Befolgung dieses Auftrages auszuweisen.

Diese Maßregel stehet der Begünstigung nicht im Wege, welche den Lehrern der §. 4. des 14ten Abschnittes der politischen Schulverfassung einräumt, vielmehr ist es für ihre Söhne empfehlender, wenn sie unter der Aufsicht eines fremden Lehrers sich zweckmäßig ausgebildet, und zum Schuldienste fähig gemacht haben.

37) Wurde den Consistorien hinsichtlich des Unfugs, daß die Schulkinder vom nächtlichen Besuche der Wirthshäuser und Tanzmusiken nicht abgehalten werden; daß die Ermahnungen der Seelsorger fruchtlos sind, weil die obrigkeitlichen Aemter keine hilfreiche Hand leisten; daß die Sittlichkeit der Jugend bey diesen Anlässen verdorben, die in der Schule erhaltenen Lehren und die Bemühungen der Seelsorger fruchtlos werden, aufgetragen, über die Abstellung dieses Unfugs zu wachen, und die Ortsseelsorger durch die Schuldistrikts-Aufseher zu beauftragen, auf die Erfüllung dieser Pflicht von Seiten der Ortsschul-Aufseher strenge zu sehen, und das Resultat den Schuldistrikts-Aufsehern bey den Visitationen zu melden.

Den k. Kreisämtern

wurde nebst der Mittheilung der den Schuldistrikts-Aufsehern und den Consistorien ertheilten vorstehenden Weisungen zur eigenen künftigen Nachachtung bedeutet,

38) mit jedem Zustandsberichte die Kreis-Uebersichts-Tabelle beyzubringen, und in dieser Beziehung sich nach der den Consistorien oben ertheilten Weisung zu benehmen;

39) In dieser Tabelle auch die Rubrik der Schuldistrikts-Aufseher genau auszufüllen, weil diese auch in Ansehung des den k. Kreis-

ämtern zugewiesenen Wirkungskreises denselben unterstehen;

40) Bey Einlangung des Berichts, der Zustands- und Uebersichts-Tabellen des Schuldistrikts-Aufsehers dieselben über jene Gegenstände, die nach Inhalt der Instrukzion der politischen Schulverfassung in den kreisämtlichen Wirkungskreis einschlagen, zu durchgehen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen:

41) Ob die Aemter und Magistrate in Ansehung des Schulbesuchs schulfähiger Kinder den §. 12. und 18. des 10ten Abschnitts der politischen Schulverfassung Genüge geleistet, und dadurch dem sittenverderblichen Viehweiden Schranken zu setzen sich bemüht haben.

42) Ob die Aemter und Magistrate zum vollständig zu bewirkenden Besuche des Wiederhohlungs-Unterrichts nach Weisung des hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 27. September 1816 gegen die saumseligen Eltern, Vormünder und Dienstherren, dann die Zunfts-Vorsteher mit den vorschriftmäßigen Strafen vorgegangen sind;

43) Ob alle Ortschaften bereits eingeschult sind, und woran noch das Hinderniß hafte, und was zu desselben Behebung veranlaßt worden sey.

44) Ob die Ortsschulaufseher überall bestellt sind, und wenn es der Fall nicht wäre, anzuzeigen, was von Seite der Kreisämter

hierwegen verfügt wurde, dann wie die Bestellten ihre Obliegenheiten erfüllen.

45) Ob den Schullehrern hie und da ihre Gebühren vorenthalten werden, und was darüber verfügt worden ist.

46) Ob die Schullehrergebühren in Folge der Weisung vom 7. Oktober 1819 durch die Ortsgerichte eingehoben werden.

47) Ob die Beheitzung zum Schul- und zum Wiederhohlungs-Unterrichte richtig, vollständig, und längstens mit Ende September jeden Jahres zur Schule gestellt werde.

48) Ob die vorschriftmässige Schul-Einrichtung vorhanden, die Schule im guten Baustande befindlich, und für die Kinderzahl nicht zu klein sey, und was hierinfalls verfügt worden ist.

49) Die von den k. Kreisämtern gefundenen Gebrechen, und die darüber gemachten Verfügungen sind in derselben Ordnung der Schulen in ihren an die Landesstelle zu erstattenden Berichten anzuzeigen, in welcher die Schulen von den Schuldistrikts-Auffehern in ihrer Zustandstabelle aufgeführt sind, um bey der Revision jeden unnützigen Zeitaufwand durch zeitversplitterndes Auffuchen zu vermeiden.

50) In Hinsicht des Unfugs, von welchem bereits in dem 28sten und 37sten Absatz dieser Verordnung gehandelt worden ist, nähmlich, daß Schulkinder vom nächtlichen Besuche

der Wirthshäuser und Tanzmusiken nicht abgehalten werden, wird den Kreisämtern aufgetragen, daß die Abstellung dieses Mißbrauchs in die instruktionsmäßige Wirksamkeit der Ortsschulaufseher gehöre, und daß diese durch die Magistrate und Wirthschaftsämter anzuweisen sind, darüber zu wachen, die Kinder, wo sie dieselben an solchen Oertern finden, nach Hause zu schaffen, und die Eltern, die solchen Unfug begünstigen mögen, vor einer von der Obrigkeit oder dem Magistrate zu erfolgenden Bestrafung, die Kinder aber vor einer in der Schule ihnen bevorstehenden Züchtigung, wenn sie sich noch einmahl an solchen Oertern blicken lassen, zu warnen.

51) Die Kreisämter haben bey dem noch häufig üblichen einzelnen Viehhüthen und Viehweiden, welches eine ganz müßige Beschäftigung ist, und wobey die Jugend, wie mehrere Schuldistrikts-Aufseher mit vollem Grunde bemerken, auf allerhand Unsittlichkeiten geführt, und das Gute abermahl vernichtet wird, was sie in der Schule gelernt haben, und in Ausübung bringen sollen, darüber feste Hand zu halten, daß sich die Aemter und Magistrate unabläßig bemühen, auf den fleißigen Schulbesuch zu den gewöhnlichen vorschriftmäßigen Stunden zu halten, und gegen sträfliche Eltern mit jenen strengen Maßregeln vorzugehen, welche in dem 10ten Abschnitt §. 12. und 18. der politischen Schulverfassung vorgeschrieben

	Benennung der Pfarre oder der Lokalie.
	Vor- und Zunahme des Pfarrers oder Lokal-Kapellans und seiner Seelsorger-Gehülfen.
	Ort der Schule.
	Eingeschulte Ortschaften.
	Knaben.

	Benennung des Schul-Katecheten.
	Dessen katechetische und pädagogische Kenntnisse.
	Fleiß im Katechsieren.

Formulare ad Pag.

	Diözes.
	Kreis.
	Schulbezirk.
	Zahl der Kurazien.
	Knaben.
	Mädchen.
	Zusammen.
	Nicht eingeschulte Oerter.
	Thätige Schulen.

In denselben schulfähige Kinder.

Darunter

Tafel den Aufnahme

sind; daß ferner die Dorfrichter und Ortsschul-Aufseher genau verbindlich gemacht werden, darüber zu wachen, daß Schulkinder zur Viehweide durchgehends nicht verwendet werden.

Mit der Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. April 1820 wurde bereits den Consistorien bekannt gemacht, daß die Zustands-Tabellen und die Uebersichts-Tabellen für die Schuldistrikts-Aufseher über Volksschulen in der Normalschul-Buchdruckerey werden aufgelegt, daselbst um billige Preise werden hindangegeben werden, und daß sich die Schul-Distriktsaufseher vom Jahre 1819 und 1820 anzufangen nur dieser zu bedienen, und in der Normalschul-Faktorey, in der Jesuitengasse, jeder nach seinem Bedarf abhohlen zu lassen hätten.

Durch Gubernialdekret vom 22. Juny 1820 wurde bekannt gemacht, daß der Druck der in der Nebenlage angeschlossenen Tabellen vollendet sey, und zum richtigen Gebrauch derselben wurden die Schuldistrikts-Aufseher auf folgende Art belehret:

Jede einfache Zustands-Tabelle besteht nach dem mit k. k. Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 10. Februar 1804 vorgeschriebenen Formular aus zwey Bögen, nähmlich aus dem Titelbogen und aus dem Einschubsbogen, welcher in den Titelbogen eingelegt, und in der Mitte geheftet seyn muß. Um alle Beirrungen zu vermeiden, sind die Blattseiten

oben an, von 1 bis 6 für jede einfache Tabelle bezeichnet, und der Nahme des Bogens unten aufgedruckt, damit ja, wie es manche Schul-Distriktsaufseher gethan haben, diese Bögen nicht als separate Stücke angesehen werden. Diese zwey Bögen geben, der ganzen Breite nach, drey Abtheilungen, wovon die erstere die Schulen und den Schulbesuch, die zweyte die Konduite des Lehrpersonals, die dritte den Gehalt und den Zustand der Gebäude enthält, und sonach auch jede Abtheilung gehörig auszufüllen ist. Jeder dieser Bögen kostet drey Kreuzer Wiener Währung, daher eine einfache Tabelle sechs Kreuzer Wiener Währung.

Wenn ein Distrikts-Aufseher mehrere Schulen zu besorgen hat, so daß derselbe auf einer Tabelle von zwey obenbenannten Bögen, wie es meistens der Fall ist, nicht auslangen kann, so nimmt derselbe den zweyten Enschubs-Bogen und einen Fortsetzungsbogen, setzt den Erstern zwischen der letzten Seite des Titel-Bogens, und der ersten Seite des Fortsetzungsbogens, heftet sie an die erste Tabelle, und erhält dadurch zwey Tabellen desselben Inhalts; von dem Fortsetzungsbogen bleiben aber, wenn nur zwey Tabellen erforderlich sind, drey Seiten leer, welches sich nicht vermeiden läßt.

Braucht aber der Schuldistrikts-Aufseher drey Tabellen, wie es bey den meisten der Fall ist, so legt derselbe in den Fortsetzungsbogen einen dritten Einschubbogen, und

erhält in diesem Falle drey Tabellen, und es bleibt nur auf dem Fortsetzungsbogen die letzte Seite leer.

Dieser Gebrauch wird ihnen verständlicher, wenn sie sich diese Tabellen bringen lassen, auf die Seitenzahl der Tabellen aufmerksam sind, und sich genau nach derselben richten.

Sollte ein Schuldistrikts-Aufseher noch mehr als drey Tabellen nöthig haben, so fährt derselbe fort, wie bey der zweyten Tabelle gesagt worden ist, und progressiv auf dieselbe Art. Diese Tabellen werden in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, leicht zusammengeheftet, damit in der Mitte derselben alles genau gesehen und gelesen werden kann.

Auch der Fortsetzungsbogen kostet drey Kreuzer, und jeder Schuldistrikts-Aufseher hat dem Bothen, welchen derselbe in die Faktorey um die Tabelle schickt, auf einem Zettel aufzuschreiben, wie viel Titel-, wie viel Einschub- und wie viel Fortsetzungsbögen derselbe verlangt, da jeder derselben ein Paar dieser Tabellen an das Consistorium, und ein anderes gleichlautendes Paar an sein vorgesetztes Kreisamt mit dem vorschriftmäßigen Bericht zu überreichen hat.

Die Preise jedes Bogens um drey Kreuzer sind um so billiger, als die Schuldistrikts-Aufseher, die sich der gedruckten Bögen aus Privat-Druckereyen bedienten, jeden Bogen um fünf auch mehrere Kreuzer zahlen mußten.

Die Uebersichts-Tabellen für die Schul-Distrikts-Aufseher, welche bisher ein Bogen zwölf Kreuzer kosteten, werden in der Normal-Schul-Faktorey ein Bogen um sechs Kreuzer abgesetzt, daher niedriger um die Hälfte. Sie bestehen aus einem Titel- und einem Einschub-Bogen; die Schuldistrikts-Aufseher, welche auf einem Bogen nicht auslangen können, legen in den Titelbogen den Einschubbogen, und heften beyde in der Mitte zusammen.

Diese Tabellen weichen von jenen der Consistorien und Kreisämter nur darin ab, daß statt der Rubrik für die Schuldistrikts-Aufseher jene der Präparanden, welche bisher gefehlt hat, gesetzt worden ist, und jene der Schuldistrikts-Aufseher in dieser Tabelle leer gelassen worden war, weil die Schuldistrikts-Aufseher die Rubriken ihres eigenen Benehmens nicht ausfüllen konnten, da dieß die Sache der vorgesetzten Stellen ist.

Wegen Abhohlung dieser Tabellen ist dieselbe Vorsicht zu gebrauchen, wie bey den Zustands-Tabellen.

Hiernach hatten die Consistorien an die unterstehenden Schuldistrikts-Aufseher unverweilt die Weisung zu erlassen, damit sie sich bey Zeiten diese Tabellen anschaffen, und sich derselben bey Erstattung des Zustandsberichts für das laufende Jahr 1819 und 1820 unfehlbar bedienen mögen, welches auch von den Schuloberaufseher für seine Stadt als Schul-Distrikts-Aufseher zu verstehen ist.

Von diesen den Consistorien ertheilten Belehrungen wurden die k. Kreisämter mit dem Auftrage verständiget, darüber zu wachen, daß die Schuldistrikts-Aufseher bey Ueberreichung der Zustandsberichte, sich dieser gedruckten Tabellen unfehlbar und zweckmäßig bedienen, um auch bey derselben Revision mit mehrerer Verläßlichkeit und leichterer Uebersicht vorgehen zu können, und in Hinsicht der akatholischen Schulen jene Kreiskommissäre, welchen die Geschäfte der Volksschulen zugetheilt sind, anzuweisen, sich dieser hier benannten Tabellen als Schuldistrikts-Aufseher zu bedienen, und alles dasjenige zu beobachten, was in Ansehung der katholischen Schulen den geistlichen Schuldistrikts-Aufsehern aufgetragen ist.

Die Anträge der Gubernial-Commission, welche wegen Einführung der ruthenischen Sprache in die griechisch katholischen Volks-Schulen gehalten wurde, sind Sr. Majestät vorgelegt worden, und Allerhöchstdieselben haben darüber durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 25. April 1818, an das Galizische Landesgubernium Folgendes zu entschließen geruhet:

Erstens: Der Religionsunterricht muß der griechisch-katholischen Jugend in allen Volksschulen Galiziens, und in der Bukowina durch Geistliche dieses Ritus in der ruthenischen Sprache ertheilt werden.

Zweytens: In Volksschulen, welche von gemischter Jugend des lateinischen und griechisch = katholischen Ritus besucht werden, ist mit Ausnahme der Religionslehre, für welche rücksichtlich der griechisch = katholischen Kinder die erstgegebene Bestimmung zu gelten hat, aller Unterricht in der pohlnischen Sprache zu ertheilen, dabey aber auch dafür zu sorgen, daß die Kinder des griechisch = katholischen Ritus ebenfalls im ruthenischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

Drittens: In Volksschulen, welche nur von Kindern des letztgenannten Ritus besuchet werden, ist aller Unterricht in der ruthenischen Sprache zu ertheilen, jedoch so, daß die Kinder auch im pohlnischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

Viertens: In jenen Ortschaften, in welchen gemischte Schulen bestehen, bleibt es den Gemeinden des griechisch = katholischen Ritus freygestellt, eine ganz ruthenische Schule für ihre Kinder auf eigene Kosten herzustellen, und zu unterhalten. Nur ist darauf zu sehen, daß solche griechische Gemeinden von ihren Bischöfen nicht etwa über deren Kräfte zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen ruthenischen Schulen aufgemuntert werden, welcher Verbindlichkeit sie dann etwa in der Folge nicht mehr nachkommen könnten.

Fünftens: Ueber Schulen von blos lateinischen Ritus hat der lateinische, über Schu=

len von blos griechischen Ritus, der griechische Dechant oder Schuldistrikts-Aufseher die Aufsicht zu führen. Ueber gemischte Schulen ist diese Aufsicht dem Dechante desjenigen Ritus zu übergeben, zu dem die Mehrzahl der Schulkinder gehört. Das Verhältniß dieser Einrichtung soll von der politischen Obrigkeit erhoben, und darnach zur Vermeidung aller Streitigkeiten ein für allemahl festgesetzt werden, welcher Dechant die Schuldistrikts-Aufsicht führen soll. Bey jeder gemischten Schule liegt jedoch die besondere Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder eines Ritus dem Dechante desselben Ritus ob.

Sechstens: Ruthenische Schulen, welche in Ortschaften, in welchen eine gemischte Schule besteht, von den Gemeinden errichtet werden, bleiben diesen für alle Zeiten zur Last; und haben keinen Anspruch auf eine andere Unterstützung. Ganz ruthenisch-katholische Schulen aber, welche in Ortschaften allein bestehen, sind in Hinsicht der Conkurrenz-Pflichtigkeit bey Baulichkeiten und der Ergänzung der Dotation ans dem Schulfonde durchaus so zu behandeln, wie die Schulen des lateinisch katholischen Ritus.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 10. July und 20. September 1819 in Rücksicht der Volks- und Gymnasial-Schulen folgende mit k. k. Studien-Hofkommissionsdekret vom 28. September 1819 durch

Gubernialdekret in Böhmen vom 17. Oktober 1819 durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 12. Oktober 1819 bekannt gemachte Aenderungen und Modifikationen anzubefehlen geruhet; und zwar:

A. In den Volksschulen.

Die dritte Klasse der Hauptschule hat folgende:

I. Lehrgegenstände:

1) Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien.

2) Schönschreiben;

3) Diktandoschreiben des Deutschen;

4) Lesen aus dem Lesebuche;

5) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen;

6) Rechnen;

7) Deutsche Sprachlehre;

8) Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift.

Der Religions-Unterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen, und im Gedächtnisse behalten, daß sie die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu wissen, und im Stande seyen, die Evangelien, so ferne es ihre schwache Fassungskraft zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sitten-

lehren herauszuziehen. Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Katechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Katechismus nicht abgewiechen werde. In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen. Die Schrift soll einfach, lesbar und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben und die künstlicheren Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Diktandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden, auch muß mehr durch fleißige Uebung, als durch trockene Regeln gelehrt werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich als eine Uebung im Diktandoschreiben vorzunehmen, und haben sich bloß auf einige Briefarten, Quittungen und Auszügel zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die vier einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen, oder mit der geraden und verkehrten Regeldetri zu beschränken. Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle drey Klassen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden. Bey dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feinern Bemerkungen und Subtilitäten zu hüthen, die Sprachregeln durch recht viele Beyspiele zu erläutern, und

sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Diktando-Schreiben der lateinischen Schrift darf nicht vernachlässigt werden.

II. Lehrstunden.

Der Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien sind wöchentlich drey Stunden, wie bisher zu widmen, eben so viele dem Rechnen, dann der deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Diktandoschreiben und in schriftlichen Aufsätzen ist wöchentlich durch zwey Stunden, im Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift aber wöchentlich durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religions-Unterrichte sind wöchentlich zwey Wiederhohlungsstunden beyzugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist. Vorzüglich ist in diesen Wiederhohlungsstunden das Auswendiglernen des Katechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederhohlungsstunde ist zur Uebung im Lateinlesen und Schreiben zu benützen.

In der zweyten Klasse ist das Lesen aus dem Lesebuche durch vier Stunden wöchentlich zu betreiben, und eine der bisherigen fünf

Stunden dem Kopfrechnen zu widmen. In der dritten Klasse ist eine der für die Zifferrechnung bestimmten wöchentlichen drey Stunden für das Kopfrechnen zu benützen. Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung voraus zu gehen, und muß daher schon in der ersten Klasse gelehrt werden, aber es ist auch in der zweyten und dritten Klasse fortzusetzen, und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermahligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

B. Gymnasien.

Erstens: Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, in der Buchstabenrechnung oder Algebra aber in den Grammatikal-Klassen aufzuhören. Anstatt der Letzteren sind die Grammatikalschüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Klassen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben und weiter zu führen. Die Algebra ist erst in den Humanitätsklassen anzufangen, und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der Philosophie gelehrt wird. Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermassen zu ordnen, daß in der ersten Grammatikalklasse aus der Geographie die Einleitung, und nebst der Lehre von der Erdkugel eine kurze Uebersicht von Europa; in der

zweyten Klasse die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates; in der dritten und vierten, die Geographie und Geschichte des übrigen Europa; endlich in der ersten Humanitätsklasse die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden. Die alte Geographie und Geschichte ist in die zweyte Humanitätsklasse zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird. Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf zwey Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatikalklasse anzufangen.

Zweytens: Die Stifts- und Ordens-Geistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordens-Gymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene Geistliche sich unterziehen müssen, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen. Den Vize-Direktoren ist ihre Amts-Instrukzion zu republiziren, und da die Rektoren der Piaristen-Kollegien zugleich Vize-Direktoren ihrer Gymnasien sind; so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

Drittens: Um fähige und moralische junge Männer znr Uebernahme von Gymnasial-Lehrämtern zu gewinnen, und dabey zu erhalten, haben Seine Majestät allen aus den öffentlichen Fonds besoldeten Gymnasial-Lehrern und Präfekten mit Einschluß der Kateche-

ten nach jeden zur Zufriedenheit zurückgelegten Dezenium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren, und wenn sie dreißig Jahre und darüber ohne gerade die normalmäßigen vierzig Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehr-Amte ununterbrochen gedient haben, sie bey ihrer Defizienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen allergnädigst bewilliget.

Viertens: Aus eben diesem Grunde haben Seine Majestät auch den Stifts- und Kloster-Individuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse des Direktors beym Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Instituts-Satzungen giebt, eine angemessene Remunerazion aus den öffentlichen Fonds von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

Fünftens: Der von dem Domscholaster und Oberaufseher Michael Leonhard verfaßte Leitfaden zum katholischen Religions-Unterrichte in den Grammatikalklassen ist indeß bey dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

Sechstens: Die bisher vorgeschriebenen gemeinschäftlichen Beichten, und der gemeinschäftliche Genuß des Altarssakraments werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler fünf-

mahl des Jahres, nähmlich: zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und zu Ende des Schuljahres über die abgelegte Beichte innerhalb vierzehn Tagen mit einem Beichtzettel ausweise.

Siebentens: Bey der Klassifikation haben in Zukunft bey der ersten Klasse drey Abstuffungen Statt zu finden, nähmlich: prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam, und prima classis.

Achtens: Die Privatstudierenden sind außer den für alle bestimmten Prüfungstagen vor dem Direktor oder Vize-Direktor an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert; die Zeugnisse derselben sind von dem Direktor oder Vize-Direktor mit zu unterfertigen.

Mittels Studien-Hofkommissionsdekrets vom 23. August 1818 an sämmtliche Länderstellen, wurde den Länderstellen eine Anzahl Exemplare der Instruktion für den Zeichnungs-Unterricht an den Volksschulen in der Absicht zugeschickt, um davon zwey Exemplare an jede Hauptschule, wo dieser Unterricht gegeben wird, und drey Exemplare an jedes Consistorium, welches die Aufsicht über die Diözesan-Schulen führt, zu vertheilen, die übrigen aber zur Vertheilung bey vorkommenden Fällen, Er-

richtung neuer Hauptschulen mit vierten Classen und dergleichen, dann zum eigenen Gebrauche der Landesstelle aufzubewahren.

In Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 31. März 1821 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1821 zu bewilligen geruht, daß zur Emporbringung des Zeichnungs-Unterrichtes und Aufmunterung der Schüler an den Normalhauptschulen Zeichnungs-Prämien ertheilt werden sollen.

Diese Prämien haben vorzugsweise in den Umrissen der Säulenordnung zu bestehen, welche mit einem einfachen, aber gefälligen Einbande zu versehen sind.

Ihre Vertheilung geschieht so, wie jene der übrigen Prämien, nur am Ende des zweyten Semesters. Jene Schüler, welche im Schuljahre hindurch die gelungensten Zeichnungen geliefert haben, sollen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung in den übrigen Lehrzweigen hierauf Anspruch haben.

Die nicht beträchtlichen Kosten der Anschaffung dieser Prämien, sind, in so ferne hiezu kein Lokalfond bestehet, oder hinreicht, aus dem allgemeinen Normalschulfonde zu bestreiten.

Ueber die Zahl dieser Prämien, und ihre Beschaffenheit wird die nähere Bestimmung folgen.

Vermög hohen Studien-Hofkommissions-Dekret vom 28. July 1821 haben Se. Maje-

stät mit allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1821, für die Normal-Hauptschulen Zeichnungs-Prämien nach Maß der Schüler, und zwar für den zweyten Cours des zweyten Jahrganges jährlich allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese Versendung der Prämien wird in Wien von der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration, unter Aufsicht des Direktors der Volks-Zeichnungsklasse, Johann Seeder, besorgt, und die Kosten werden von dem Gewinnantheile gleich abgezogen, welchen der Provinzial-Schulfond jährlich von dem Schul-Bücher-Verschleiße in Wien nach Maßgabe der von dort bezogenen Schulbücher zu erhalten hat, so, daß diese Prämien für die Zeichnungsschüler von dort frachtfrey zu seiner Zeit werden zugemittelt werden.

Schulgebäude.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der absichtlichen Angabe einer großen Anzahl der Schüler eine Vergrößerung der Schule, oder eine Erbauung einer neuen Schule erzielt wurde, welche mit Berücksichtigung der wirklichen Schüler-Anzahl mit weit geringeren Kosten hätten hergestellt werden können.

Es wurde daher durch Regierungs-Verfügung in Oesterreich ob der Enns vom 21. Julius 1821 verordnet, in Hinkunft bey derley Vergrößerungen oder neuen Bau-Anträgen immer ein abgesondertes individuelles Verzeich-

niß über die schulfähigen und schulbesuchenden Kinder beyzulegen, welches von dem betreffenden Schullehrer verfaßt und von der geistlichen und weltlichen Vogtey mittelst ihrer Unterschrift zu bestättigen ist.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben, hat die k. k. Hofkanzley mit Dekret vom 22. July 1821 eröffnet, daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäudeklassen-, als auch von der Gebäude-Zinssteuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen.

Die nähmliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in Gebäuden öffentlicher Lehranstalten inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnung gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten. Dabey versteht sich von selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten, oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, derley Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse.

Bey Schulgebäuden (siehe auch §. 77).

Schulpatronen, Schuldirektoren, Schulen-Aufseher.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1819, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 21. May 1819 die Aufstellung der Ortsschul-Aufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzigen im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche der ersten und zweyten Klasse daher alle schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz oder zum Theile auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Bey Normal- und andern Hauptschulen aber, zu deren Besuche niemand aber zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Se. Majestät die Aufstellung der Ortsschul-Aufseher nicht nöthig befunden.

Den königl. Kreisämtern und Consistorien wurde daher in Gemäßheit der mit kais. kön. Studien-Hofkommissionsdekret vom 24. April 1819 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung die Weisung ertheilet, dem Wunsche der Gemeinde nach einem Ortsschul-Aufseher bey ersterer Gattung Hauptschulen alsobald zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet. Die Bestellung der Ortsschul-Aufseher bey den genannten Haupt-Schulen hat so, wie bey Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 22, zu geschehen.

Es ist daher hiezu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums oder einer Diözesanoberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich. Bey den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rektor des Kollegiums untergeordnet sind, ist derselbe um seine Beystimmung anzugehen.

Was den Wirkungskreis der Orts-Schulaufseher für Hauptschulen betrifft, so hat sich derselbe bloß auf das politisch ökonomische, und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. Jedoch soll der Ortsschul-Aufseher auch in diesen seinem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Direktor vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

Durch das k. k. Studien-Hofkommissionsdekret vom 24. Juny 1821 wurde bekannt gemacht: Se. Majestät haben über die vorgekommene Frage über die Eidesablegung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen mit allerhöchster Entschließung vom 11. Juny 1821 zu bestimmen geruhet: daß die Direktoren der Normal- und Musterhauptschulen bey der betreffenden Landesstelle, die Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen, und die Direktoren an Hauptschulen beym Consistorium, und zwar erstere in Gegenwart des Direktors, die Lehrer an Hauptschulen

aber im Sitze des Consistoriums bey demselben, und auf dem Lande durch Delegation des Consistoriums bey dem Distrikts-Aufseher in Gegenwart des betreffenden Direktors beeidet werden sollen. In Beziehung auf die Beeidung der Gymnasial- und höhern Fakultäts-Professoren ist sich nach den mit Hofdekrete vom 7. May 1807 kund gegebenen allerhöchsten Vorschriften zu benehmen.

Von Schullehrern und Schulgehülfen überhaupt; Aufnahme und Abdankung derselben; ihrem Einkommen und Pensionirung; Befreyungen und Vorrechten des Lehr-Personals, dem Unterhalte ihrer Wittwen und Waisen.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 10. Oktober 1817 an das galizische Gubernium zu bewilligen geruhet; daß für jede Hauptschule zwey, und für die Muster-Hauptschulen sechs Lehrgehülfen mit einem Adjutum von jährlichen 120 fl. und der Verbindlichkeit angestellt werden, jedem Rufe zur Uebernahme der Stelle eines Trivial-Lehres mit dem Gehalte von 250 fl. sogleich zu folgen.

In Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 7. März 1818 an das böhmische Landesgubernium ist die Wahl der Schul-Gehülfen, deren Gehalt weder von dem Schul-Lehrer, noch ganz oder zum Theile aus dem

allgemeinen Schulfond, sondern aus den Herrschaftlichen Renten oder einem Lokal-Schul-Fond bestritten wird, immer denjenigen zu überlassen, welche den Gehalt bezahlen. Es ist aber auch bey solchen Gehülfen die Regel zu beobachten, daß die Nothwendigkeit derselben an den Schulen, für welche sie bestimmt sind, und ihre Lehrfähigkeit von dem Schul-Bezirks-Aufseher bestätiget seyn müssen.

Was die Wahl derjenigen anbelangt, welche eigentlich keine Gehülfen, sondern zweyte Lehrer sind, so ist dabey die Vorschrift zu befolgen, welche für die Präsentation der Triviallehrer überhaupt besteht.

Da der §. 39. des 10ten Abschnittes der politischen Schulverfassung ohnehin ganz bestimmt vorschreibt, daß nicht die Schullehrer, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld, als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer gegen eine erst bey der Uebernahme zu unterschreibende Quittung übergeben sollen, so wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 7. Oktober 1819 sämmtlichen königlichen Kreisämtern aufgetragen, die Magistrate und Wirthschaftsämter anzuweisen, daß sie diese gesetzliche Vorschrift ohne weiters an allen Schulstationen in Vollzug und in Ausübung zu setzen hätten.

Da jedoch die dabey zu beobachtende Manipulationsart die Ursache gewesen seyn mag, daß diese angemessene Vorschrift bisher unbe-

folgt geblieben ist, in Böhmen das Schulgeld wöchentlich entrichtet wird, und es erwünschlicher ist, den Landmann bey den kleinern Fristen und Geldbeträgen zu erhalten, folglich die wöchentliche Zahlung fortan bestehen zu lassen, weil ihm die Zahlung größerer Beträge in wenigen Fristen desto beschwerlicher fallen, und derselbe leichter in Resten gerathen dürfte; so wird es am dienlichsten seyn, wenn nach dem in Gemäßheit des §. 17. desselben Abschnittes zu Stand gebrachten Verzeichnisse der schulfähigen und vom Schulgelde befreyten Kinder jedem zahlungspflichtigen Hausvater ein Handbüchel in die Haud gegeben wird, in welchem der Dorfrichter, und in Städten der vorhandene städtische Kassier oder Rechnungsführer das Schulgeld wöchentlich übernimmt, und dem Hausvater in sein Handbüchel die geschehene Zahlung einträgt, sonach aber wöchentlich an einem bestimmten Tage, welchen die Aemter auszumitteln haben, an den Lehrer gegen seine Empfangsbestättigung abführt.

Eben so hätte derselbe die Naturalbezüge und bestimmte jährliche Geldgiebigkeiten in den bisher üblichen Fristen einzuheben, und an den Schullehrer abzuführen, diejenigen aber, die mit ihrer Schuldigkeit nicht richtig einhalten, zur Erfüllung iher Pflicht unverzüglich zu verhalten, und keine Resten anwachsen zu lassen, wenn aber seine Ermahnungen durch eine Woche ohne Erfolg bleiben, dieses beym

Amtstage zu melden, damit die Säumigen durch angemessene politische Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit verhalten werden.

Die k. Kreisämter haben hiernach sogleich die nöthigen Aufträge zu erlassen, und sich gelegenheitlich der Geschäftsreisen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Anordnung richtig in Vollzug gesetzt sey, und in Gang erhalten werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an Orten, wo das Schulgeld an den Lokal-Schulfond abgeführt wird, durch diese Maßregel hieran nichts geändert werde.

In Ansehung des bisher gesetzlich bezogenen Unterrichtsgeldes hat die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns am 10. July 1820 folgendes erlassen:

Das hohe Studien-Hofkommissions-Dekret vom 15. July 1819 befiehlt die Einführung des Systems der österreichischen Volks-Schulen-Verfassung in den wieder erworbenen Provinztheilen dermahlen blos nach seinem disciplinären Theile, wogegen in Rücksicht des ökonomischen Theiles dadurch an der frühern bestandenen Verfassung vor der Hand nichts geändert wurde.

Es hat also bey der bisherigen Uebung in Rücksicht der Vergütung des Schulgeldes für die armen Kinder aus der Gemeindekasse, und der Abnahme desselben für die Sonntags-

Schüler so lange nichts anders bestimmt wird, zu verbleiben.

Nur ist sich bey der Klassifizirung der Armen strenge an die Paragraphe 15. und 17. des X. Abschnittes der österreichischen Volks-Schulen-Verfassung zu halten; damit nicht die Gemeinde-Cassen durch Vergütung des Schulgeldes für solche Individuen, die selbst zahlungsfähig sind, zum Nachtheile der Gemeinde-Armen zu sehr belastet werden.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in Hinsicht der Anweisung eines Schullehrers-Gehülfen-Gehaltes hat die hohe Studien-Hofkommission mittelst Dekret vom 3. September 1821 erinnert, daß nur dann der Normalschulfond berufen seyn könne, die Gehalte der Triviallehrer und Gehülfen zu decken, wenn die Lokalquellen nicht hinreichen.

Zu Folge dessen ordnete die Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns, durch Dekret vom 30. November 1821 an, daß bey allen Anträgen um Verabfolgung von Lehrer- oder Gehülfen-Gehalten aus dem Schulfonde, allezeit zuerst gehörig nachzuweisen sey, ob nicht Lokalquellen zur gänzlichen oder theilweisen Deckung dieser Gehalte ausgemittelt werden können.

In Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 17. July 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 28. July 1820, haben Se.

Majestät über einen allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juny 1820, allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Geldbelohnungen, welche verdienten Lehrern aus dem Piaristen-Orden an Gymnasien und Hauptschulen zu Theil werden, auch auf verdiente Trivial-Schullehrer aus diesem Orden ausgedehnt werden. Doch müssen die Verdienste immer gehörig nachgewiesen und streng gewürdiget werden.

Seine Majestät geruhten durch die allerhöchste Entschließung vom 16. September 1816 den Wiederhohlungs-Unterricht für die der Schule bereits entwachsenen Jugend anzubefehlen, und zugleich gnädigst zu bewilligen, in jedem Kreise die Lehrer, welche sich vorzüglich und mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu belohnen, so wie auch Belohnungen, die nicht im Gelde, sondern in einer ehrenvollen Auszeichnung bestehen, als Mittel zu gebrauchen, um den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten. Hierüber haben sich Se. Majestät aber bewogen gefunden, mittels allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1821, durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 9. Februar 1821 als allgemeine Norm festzusetzen: daß nur solche Schullehrer, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine

anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre übrigen persönlichen Verhälnisse räthlich machen, entweder durch zeitliche Remunerationen von 25 bis 30 fl., oder durch eine ehrende Auszeichnung, als zum Beyspiele die Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen, mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl., aber nur jene Lehrer zu betheilen, die schon als Muster-Lehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bey dem Wiederhohlungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben. Nur nach diesen Grundsätzen sind künftighin die dießfälligen Belohnungsanträge zu machen.

Die hohe k. k. Hofkanzley hat sich in Folge herabgelangten Dekretes vom 21. Dezember 1820 bey den dargestellten rücksichtswürdigen Verhältnissen im Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission bewogen gefunden, es vor der Hand noch bey der Verwendung der Schul-Lehrer zu Unter-Malzaufschlägern in den rückerworbenen Gebiethstheilen zu belassen.

Zu Folge Präsidial-Erlaß der hohen Hofkanzley vom 1. September 1821 hat die vereinte k. k. Hofkanzley nach Einvernehmung der Studien-Hofkommission für billig erkennt, daß in Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsätze geltend zu machen seyen, welche in diesem

Falle für die Kuratgeistlichkeit durch Präsidial-Erlaß der hohen Hofkanzley vom 28. April 1821 (bekannt gemacht durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 7. May 1821) aufgestellt wurden.

Es sey demnach in dieser Beziehung der gemeinschäftliche Beschluß gefaßt worden, daß in Gemäßheit der allerhöchsten sanktionirten Besteurungsgrundsätze, die betreffende Grundsteuer zwar von den Schullehrern abgefordert, daß aber diese aus dem Schulfonde jenen Schul-Lehrern zurück vergütet werden soll, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Congrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmässigen Einkünften niemahls erreicht haben.

Seine Majestät haben über einen von der kaiserlichen königlichen Studien-Hofkommission erstatteten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1820 mittels Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 14. Februar 1820, kund gemacht von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung am 11. März 1820 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in Hinkunft bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen, oder ihren Wittwen auch jene Jahre eingerechnet werden, während welchen sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen, jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hiernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn.

Da in dem §. 8. des XIV. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen, in der Auflage von 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrers-Wittwen handelt, zu dieser Unterstützung im Eingange die Pfarr-Gemeinden verpflichtet werden, in der Folge dieses Paragraphs aber nur von eingeschulten Gemeinden gesprochen wird, ist der Zweifel entstanden, ob zur Unterstützung dieser Wittwen nur die eingeschulten, oder sämmtliche zur Pfarre gehörigen Gemeinden beyzutragen haben.

Um ferneren Zweifeln hierüber zuvor zu kommen, wurde durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 28. Dezember 1818, an sämmtliche Länderstellen, bestimmt, daß diese Verpflichtung sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern in wie fern nicht etwa Gemeinden in Einer Pfarre einer eigenen von der Pfarr-Schule abgesonderten Schule eingeschult sind, auf die Pfarrgemeinde zu erstrecken habe.

Da die Lokal-Armen-Institute, wo sie bestehen, nach dem XIV. Abschnitte §. 8. der politischen Schulverfassung mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 9. August 1810, die Pflicht auf sich haben, den Schullehrerswittwen und Waisen die gesetzlich bestimmte Portion zu verabreichen, und selbe, wie es bereits in der böhmischen Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1818 angeführt wurde, durch die Errichtung der Diözesan-Pensionsinstitute von dieser gesetzlichen Verbindlichkeit nicht befreyt

worden sind, so wurde den Konsistorien durch Gubernial = Verordnung in Böhmen vom 31. März 1820 zur strengsten künftigen Nachachtung bedeutet, daß in jedem Falle, wo es sich um die Versorgung von Lehrers = Wittwen oder Waisen handeln wird, der Ausweis zur Hand genommen werde, und falls auf dem Dominium, wo der verstorbene Lehrer gedient hat, das Armeninstitut bestehet, der gesetzmäßige Beytrag des Armen = Instituts durch das betreffende königl. Kreisamt in Anspruch genommen, und nur der weitere Betrag bis zu der institutsmäßigen Pensionssumme aus der Diözesan = Pensions = Kasse angewiesen werde.

Weil aber bereits Wittwen und Waisen bestehen werden, denen diese Unterstützung hätte zukommen sollen, so wird den Konsistorien aufgetragen, diese Wittwen und Waisen aus den Instituts = Rechnungen und Ausweisen der Armen = Institute auszumitteln, nach den Dienstjahren des Lehrers den Betrag der entfallenden Armeninstituts = Portion zu bemessen und die Einzahlung desselben an die Pensions = Kasse wenigstens vom 1. November 1819 mittels der königl. Kreisämter zu bewirken, da es höchst unbillig ist, daß die zur Pension konkurrirenden Lehrer die Pflicht der Gemeinden auf sich nehmen.

Die königl. Kreisämter werden unter einem angewiesen, die aus den Lokal = Armen = Instituten gebührenden Beträge flüssig zu

machen, so wie die Konsistorien das Resultat dieses Auftrags in den Berichten, mit welchen der Rechnungsauszug vorgelegt werden wird, ersichtlich zu machen haben.

Die hohe Studien-Hofkommission hat zu Folge Dekretes von 28. März 1820, intimirt durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 14. April 1820, den hier im Abdrucke A. beygelegten Plan zu einem Pensions-Institute für die Wittwen und Waisen der Schullehrer mit dem Beysatze bestättiget, daß die Einführung dieses Instistutes nicht nur allein nicht verzögert, sondern möglichst befördert, und überhaupt getrachtet werde, daß es nicht allein gut beginne, sondern auch dauerhaft gegründet, und nach Thunlichkeit verbessert werde.

Die Herren Dekanats-Schulen-Aufseher erhielten daher in der Beylage B. für jeden katholischen und akatholischen Schullehrer ihres Dekanats ein Exemplar B. von den Statuten des Instituts nebst einer auf die Einführung sich beziehende Anweisung, und wurden im Nahmen der Wittwen und Waisen dringend ersucht, dieses wohlthätige Institut nach Kräften zu befördern, den Schullehrern mit Rath und That in dieser für sie so wichtigen Angelegenheit an die Hand zu gehen, die Mühe der Oberleitung gerne zu übernehmen, und ihnen besonders bey der Einführung und Organisirung desselben, wo viele wieder manches miß-

verstehen, und allerley Zweifel und Bedenklichkeiten haben möchten, Führer und Rathgeber zu seyn, damit der gewünschte Erfolg herbeygeführt, und der Noth der Wittwen und Waisen für die Zukunft gesteuert werde.

Beylage A.

Neu umgearbeiteter Entwurf zu einem Pensions-Institute für die Wittwen und Waisen der Schullehrer in der Linzer-Diözese.

§. 1. Die Schullehrer der Linzer-Diözese pensioniren ihre Wittwen und Waisen mit freywilligen verhältnißmäßigen Beyträgen d. h. sie bestimmen das Quantum, mit welchem ihre Wittwen und Waisen pensionirt werden sollen, und setzen hierzu nur eine einzige Classe und zwar einstweilen zu 80 fl. Conventionsmünze fest. Wenn in der Folge das Institut durch verschiedene wohlthätige Zuflüsse wird zu Kräften gekommen seyn, so wird man es unter die ersten Angelegenheiten desselben zählen, auf Vergrößerung der Pension anzutragen.

Die ganze jährliche Pension einer Wittwe wird demnach in 80 fl. C. M. bestehen. Nebst dieser jährlichen Pension soll jede Wittwe auf ein Kind männlichen Geschlechtes, bis es das 15te Jahr zurückgelegt hat, täglich 3 kr. und auf ein Mädchen bis zum vollendeten 13ten Jahre 2 kr. Conventionsmünze erhalten. Diese Pension soll nun vom Tage der Anstellung des

neuen Lehrers zu fließen anfangen, der Mann mag kurz oder lang gedienet haben.

§. 3. Wenn eine Wittwe sich wieder verheurathet, so hört auch von dem Tage ihrer neuen Verbindung die bisher bezogene Pension auf, die Kinder aber genießen ihre Pensionen bis zu den bestimmten Jahren fort.

§. 4. Um die jährlich ausfallende Pensions-Summe bestreiten zu können, wird der Bedarf unter sämmtliche Mitglieder des Institutes zu gleichen Theilen vertheilet. Sollte aber bey dieser Vertheilung die Summe der einzelnen Beträge die ganze Pensionssumme übersteigen, so kommt der Ueberschuß der Institutskasse zum Besten. Die am Schlusse dieser Statuten als Beyspiel aufgeführte Berechnung soll hierüber näheren Aufschluß geben.

§. 5. Da die Pensionen ganz allein von dem Vermögen der Schullehrer genommen werden, so haben auch sie ganz allein das Recht in den Instituts-Angelegenheiten ausschließlich zu handeln, und entscheidend zu sprechen.

§. 6. Sie wählen daher aus ihrer Mitte zum Instituts-Vorsteher den k. k. Normal-Schul-Direktor Herrn Franz Gstättmayr und den Herrn Georg Voß, k. k. Normal-Schullehrer, nebst dem Herrn Anton Mayr, Schullehrer bey der St. Mathiaspfarr zu Linz, zu Adsistenten, welche die Fondes-Geschäfte besorgen, und über die einfließenden Beyträge

und abgegebenen Pensionen genaue Rechnung führen.

§. 7. Nebst den Instituts-Vorstehern wählen die Lehrer noch in jedem Kreise des Landes einen oder zwey Ausschußmänner, welche zum Schlusse der jährlichen Rechnung mit den Instituts-Vorstehern zusammentreten, theils um die Rechnung zu durchsehen, den jedesmahligen Stand des Institutes kennen zu lernen, und auch die übrigen Lehrer ihres Kreises davon in Kenntniß zu setzen, theils um im Nahmen der übrigen Schullehrer Vorschläge zu machen, und die erforderlichen Erläuterungen geben zu können. Zu dieser Zusammentretung wird auch der (P. T.) Hochwürdige Herr Schulenoberaufseher gehorsamst eingeladen und gebethen, bey derselben im Nahmen des Hochwürdigsten Consistorii die etwa nöthigen Aufschlüsse zu geben, oder Rathschläge zu ertheilen.

§. 8. Wenn die Zahl der zur Pension geeigneten Wittwen und Waisen bekannt seyn wird, so ist der Betrag aller Pensionen von den Instituts-Vorstehern unter die Contribuenten zu repartiren, und jeden derselben vor dem Anfange des Schuljahrs, nähmlich im Oktober bekannt zu machen, wie viel er beyzutragen habe.

§. 9. Die Lehrer wählen auch in jedem Dekanate einen aus ihrer Mitte, zu dem sie ein besonderes Vertrauen haben, zum corre-

spondirendem Mitgliede der Instituts-Vorsteher, durch welchen diese ihre Aufträge in Vollzug setzen, und die Lehrer des Dekanats ihre Anliegen an die Instituts-Vorsteher gelangen lassen. Dieser macht nun jedem Lehrer des Dekanats die nach der von der Instituts-Vorstehung gemachten Repartition ihn treffende Beytragssumme bekannt; bey ihm erlegen auch die übrigen Lehrer die von ihnen geforderten Beyträge in halbjährigen Raten. Er hält darüber ein Verzeichniß, in welches jeder Lehrer eigenhändig seinen Nahmen, den Ort, wo er Lehrer ist, den von ihm gelieferten Beytrag und den Tag der Lieferung hineinschreibt. Mit Beylegung dieses Verzeichnisses schickt er dann die ganze von den Lehrern des Dekanats erlegten Beytragssumme an die Instituts-Vorstehung, welche ihm auch die Anweisung geben wird, wie viel er einer jeden im Dekanate sich aufhaltenden Wittwe als Pension halbjährig auszuzahlen habe; doch werden die Lehrer die betreffende Dekanatsschulen-Aufsicht um die Oberleitung in diesem Geschäfte bitten.

§. 10. Jede Wittwe reicht ihr Pensionsgesuch bey der betreffenden Dekanats-Schulen-Aufsicht ein, mit Beylegung eines von den beyden Vogteyen gefertigten Zeugnisses, in welchem folgende Umstände anzumerken sind:

a) Der Todestag des Mannes.

b) Der Tag des Antrittes des neuen Lehrers.

c) Der Nahme der Wittwe.

d) Die Zahl, der Nahme und das Alter der hinterlassenen Kinder.

e) Der Aufenthaltsort der Wittwe.

f) Wie viel sie für sich, und ihre Kinder von der Gemeinde nach allerhöchsten Gesetzen Unterstützung genieße.

§. 11. Da die allerhöchsten Gesetze allen Wittwen und Waisen der Lehrer eine Unterstützung von der Gemeinde anweisen, so soll dieselbe auch fernerhin geleistet, und mittelst des Ortsseelsorgers und des Dekanats-Geschäftsträgers der Wittwe übergeben werden. Die Pflicht der Dankbarkeit fordert es, daß die Gemeinden das gesetzlich Bestimmte zur Versorgung der Wittwen und Waisen ihrer Lehrer beytragen, welche ihnen durch den Unterricht ihrer Kinder so wesentliche Dienste geleistet haben. Das Pensions-Institut will auf diese Beyträge gar keinen Anspruch machen.

§. 12. Sollte ein Lehrer wegen seiner Vergehungen des Lehramtes entsetzt werden, so ist er auch zugleich vom Pensione-Institute ausgeschlossen, und soll weder die Einlage in den Wittwenfond, noch für die abgeführten jährlichen Beyträge eine Vergütung mehr erhalten, da er dem Lehrstande, den er mit Schande bedeckt hat, Genugthuung schuldig ist. Kann es durch glaubwürdige Zeugnisse bewiesen werden, daß die Frau an den Ver-

gehungen ihres Mannes keinen Antheil habe, und macht sich derselbe verbindlich, alle die ihn treffenden Beyträge bis zu seinem Tode zur Institutskasse genau abzuführen, so ist man nicht abgeneigt, die Wittwe nach dem Ableben des vom Lehramte entsetzten Schullehrers für pensionsfähig zu halten.

§. 13. Alle Lehrer, welche dem Pensions-Institute beygetreten sind, verlieren die Pension für ihre Wittwen nicht, wenn sie auch den Lehrstand verlassen haben, oder in ein anderes der k. k. Erbländer befördert werden, so lange sie alle die sie treffenden Beyträge leisten; hören sie aber auf, dieser an sie gemachten Forderung zu entsprechen, oder ziehen sie aus den k. k. Erbstaaten in das eigentliche Ausland, so haben sie auch von dem Wittwenfonde weder einen Ersatz für das Geleistete, noch eine Pension für ihre Wittwen zu hoffen.

Sollten aber in der Zukunft die Lehrer von ihren jährlichen Beyträgen befreyt, und auch die Pensionen erhöht werden können; so muß auch für ein Stamm-Kapital gesorgt werden. Zur Begründung desselben leistet jeder Lehrer bey Errichtung des Wittwenfondes sogleich nach Maßgabe seiner Lebensjahre, und zwar nach dem nächstfolgenden Ausweise einen seinem Alter angemessenen Beytrag, damit den jüngern Mitgliedern zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde.

Ausweis

der zum Stammkapitale zu leistenden Beyträge.

Bis	inclusive	30	Jahre	. . 6	fl.
von 30	—	35	—	. . 8	=
= 35	—	40	—	. . 10	=
= 40	—	45	—	. . 12	=
= 45	—	50	—	. . 14	=
= 50	—	55	—	. . 16	=
= 55	—	60	—	. . 20	=
= 60	—	65	—	. . 24	=
über 65	—	—	—	. . 32	=

Es ist billig, daß diejenigen Mitglieder, welche bereits schon ein höheres Alter erreicht haben, auch größere Einlagen zum Stamm-Kapitale entrichten, weil bey älteren Männern eher der Fall eintreten kann, daß ihre Weiber und Kinder die Pension ansprechen.

§. 15. Außer dieser sogleich bey dem Eintritte in das Pensions-Institut nur Ein Mahl, aber in Conv. Münze zu machenden Einlage leistet jeder Lehrer in den darauf folgenden Jahren, um dem Stamm-Kapitale desto schneller die hinlängliche Größe zu verschaffen, jährlich einen kleinen besondern Beytrag von 2 fl. Conv. Münz. Dieser Beytrag soll so lange fort bezahlt werden, bis die von dem Stamm-Kapitale abfallenden Interessen so groß sind, daß von denselben die jährliche Pensionssumme kann bestritten werden.

§. 16. Da aber nicht allein auf die Erforderniß der Pension, sondern auch auf die übrigen nöthigen Auslagen der Geschäfts- und Rechnungsführung, der Druckkösten, Korrespondenz, Kanzley-Requisiten, Bothenlöhnungen u. d.gl. die erforderliche Rücksicht zu nehmen ist, so hat jedes Mitglied bey seinem Beytritte zum Institute zur Bestreitung dieser Auslagen 20 kr. Conv. Münz nur Ein Mahl zu entrichten.

§. 17. Im Falle sich ein Lehrer zum zweyten oder dritten Mahle verheurathet, so leistet er immer den seinem Alter zugewiesenen Betrag mit einem Drittel Zuschlag zum Stamm-Kapitale. Nimmt er aber eine bereits pensionirte Wittwe zur Ehe, so ist er von diesem erwähnten Beytrage befreyt.

§. 18. Weil die Gehülfen wenigstens nach einigen Jahren Hoffnung haben, zu Schuldiensten befördert zu werden, und dann wahrscheinlich bey ihrer künftigen Verehelichung für ihre Frauen die Pensionsfähigkeit ansuchen, so glaubt man auch sie bey Errichtung dieses Institutes ins Mitleid ziehen zu können. Denn da sie erst damahls eine Beförderung erhalten werden, wenn der Fond des Institutes schon zu Kräften gekommen ist, und sie dann die nähmliche Wohlthat, wie ihre ältern Mitglieder, genießen wollen, ohne schon früher, wie diese, zur Begründung des Institutes die Lasten getragen zu haben: so hält man es

für billig, daß sie auch schon gegenwärtig zum Pensions = Institute kleine Beyträge machen. Um ihnen aber den Zutritt nicht zu erschweren, und dem Institute selbst mehrere Zuflüsse zu verschaffen, so soll jeder Gehülfe ohne Unterschied jährlich 1 fl. Conv. Münz zur Institutskasse erlegen.

§. 19. Sollte aber ein Individuum zu einem Schuldienste befördert werden, ohne vorher ein Mitglied dieses Institutes gewesen zu seyn, und bey seiner Anstellung dem Pensions = Institute beytreten; so soll dieser angestellte Lehrer aus der nähmlichen im vorhergehenden Paragraph angeführten Ursache nebst der vermöge §. 14. ihn treffenden Einlage 10 fl. Conv. Münz. zum Stamm = Kapitale entrichten.

§. 20. Diese Einlagen und alle Beyträge von geist = und weltlichen Wohlthätern, die den Bitten der armen Wittwen und Waisen ihr Herz gewiß nicht verschließen werden, sollen gleichfalls auf sichere Hypotheken, die das Patent vom 18. Oktober 1792 als gesetzmäßig erklärt, und gegen die daselbst ausgedruckten Bedingungen fruchtbringend zu 5 Proc. angelegt werden. Die Obligationen sollen auf das Pensions = Institut für Wittwen und Waisen der Schullehrer in der Linzer = Diözese lauten.

Die davon abfallenden Interessen werden so lange wieder zum Kapitale geschlagen, bis

dieses auf 6000 fl. Conv. Münz angewachsen ist; dann soll zur früheren Erleichterung der Mitglieder nur die Hälfte der Interessen zur Vergrößerung des Stamm-Kapitales dienen, die andere aber zur Pensionirung der Wittwen verwendet werden.

§. 21. Sollte aber dieses Institut in der Folge aus was immer für Ursachen wieder eingehen, so sollen die Lehrer das bereits vorhandene Stamm-Kapital liegen lassen, und mit den abfallenden Interessen, so weit sie reichen, die ärmsten Schullehrers-Wittwen unterstützen.

§. 22. Jeder Lehrer, der dieser Pensions-Anstalt beytreten will, gibt folgende Erklärung:

„Ich N. N., Lehrer zu N., laut des „Taufscheines — Jahre alt, ledig (oder verheurathet), erkläre hiermit, daß ich noch in „diesem Jahre die bestimmte Summe zur Begründung der Wittwen- und Waisen-Versorgung, dann den bestimmten jährlichen „Nachtrag von 2 fl., und den nach der Anzahl „der Wittwen und Waisen auf mich ausfallenden Betrag ordentlich durch die betreffende Dekanats-Schulenaufsicht halbjährig, „nähmlich im April und November entrichten „werde, um hernach mein Weib und meine „Kinder einer jährlichen Unterstützung theilhaftig zu machen. Sollte ich aber in der Entrichtung meiner jährlichen Beyträge saumselig

„seyn, und über ein ganzes Jahr nichts ein=
„schicken, so verpflichte ich mich, die rückstän=
„dige Summe mit ein Drittel Zuschlag nachzu=
„tragen. Unterlasse ich aber bis zur Hälfte des
„zweyten Jahres nebst dem jährlichen Bey=
„trage auch diesen Nachtrag zu leisten, so soll
„meine Wittwe den Anspruch auf die Pension
„verlieren, und ich meine vorher abgegebenen
„Beyträge nicht mehr zurückfordern können."
(Diese Erklärung soll noch von zwey andern Lehrern mit unterzeichnet seyn.)

§. 23. Obschon die Lehrer an den Haupt=schulen nebst ihren Frauen ohnehin vom Staate eine Pension erhalten, so nehmen die Schul=lehrer auf dem Lande keinen Anstand, der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Hauptschullehrers die festgesetzte Pension zu=fließen zu lassen, wenn sich derselbe zur Beob=achtung gegenwärtiger Societäts=Regeln wird verbindlich gemacht haben. Nur in Hinsicht der Lehrer an der k. k. Normal=Hauptschule zu Linz treffen sie die besondere Begünstigung, daß sie dieselben auch bey ihren Lebzeiten, wenn einer oder der andere Untauglichkeit halber von seinem Amte entfernt, und nur mit einem Drittel seines jährlichen Gehaltes in den Ruhe=stand versetzt würde, der nähmlichen Unter=terstützung wollen theilhaftig machen, und zwar aus dem doppelten Grunde:

Erstens: Weil die meisten Söhne der Landschullehrer ihre Bildung zum Lehramte

dem jährlichen pädagogischen Unterrichte an benannter Normal-Hauptschule zu verdanken haben! und

Zweytens: Weil sich die Lehrer der Normal-Hauptschule, indem sie sich in der Nähe der hohen Landesstelle und des hochwürdigsten Consistorii befinden, werden verbindlich machen müssen, die vielen und schwierigen Geschäfte des Institutes unentgeldlich auf sich zu nehmen, und mit aller Gewissenhaftigkeit zu besorgen.

§. 24. Will ein Lehrer gegenwärtig dieser Anstalt nicht beytreten, sondern erst später zum Beytritte sich erklären, so muß er nebst der doppelten ersten Einlage alle jährlichen Beyträge, welche ihn, von Errichtung des Wittwenfondes angefangen, getroffen hätten, mit einem Drittel Zuschlag entrichten.

Linz den 20. November 1819.

Johann Evang. Waldhauser,
Domscholastikus und Oberaufseher der deutschen Schulen im Lande ob der Enns.

Franz Gstättmayer,
k. k. Normalschul-Direktor als Instituts-Vorsteher.

Georg Voß,
Lehrer an der k. k. Normalhauptschule, als Instituts-Assistent.

Anton Mayer,
Schullehrer in der St. Mathias-Pfarr, als Instituts-Assistent.

Berechnung

eines in Conv. Münze jährlich zu leistenden Zahlungsbeytrages nach folgenden angenommenen Bedingnissen.

Zu Folge der eingegangenen Erklärungen und Reduzirung der Klassen wird angenommen:

Erstens: Daß jeder Schullehrer im Durchschnitte, für seine Wittwe eine jährliche Pension von 200 fl. W. W. anspreche, welche, den Curs zu 250 fl. Conz. angenommen, 80 fl. C. M. betragen.

Zweytens: Werden 10 Wittwen, jede zu 80 fl. jährlich Pension, — 6 Knaben, täglich à 3 kr., und 3 Mädchen, täglich à 2 kr. Conv. Münze angenommen.

Drittens: Wird vorausgesetzt, daß 350 Schullehrer dem Pensions-Institute beytreten.

Nach dieser Voraussetzung steht folgende Berechnung:

10 Wittwen à 80 fl. betragen zusammen . . .	800	fl. —	kr.
6 Knaben, täglich à 3 kr., betragen jährlich . .	109	" 30	"
3 Mädchen, täglich à 2 kr. betragen jährlich . .	36	" 30	"
Summa des jährlichen Bedarfs	946	" —	"

Wird dieser jährliche Pensionsbedarf unter die angenommenen 350 Contribuenten vertheilt, so fällt auf einen ein jährlicher Beytrag von 2 fl. 42 $\frac{6}{53}$ kr. Weil aber dieser Beytrag halbjährig zu entrichten ist, so wird zur Vermeidung aller Bruchtheile und der bequemen Abtheilung wegen der ausfallende Betrag auf 44 kr. erhöht, folglich ist die Hälfte des zu erlegenden Betrages 1 fl. 22 kr. C. M.

Weil sich nun bey fortgesetzter Rechnung zeiget, daß die Summe der einzelnen Beyträge à 356 fl. 40 kr. den jährlichen Pensionsbedarf pr. 946 fl. um 10 fl. 40 übersteigt, so kommt dieser Ueberschuß der Instituts-Casse zu Guten.

Beylage B.

An sämmtliche Schullehrer der Linzer Diözese.

Der am 20. August 1818 mit Beystimmung der Deputirten aus den vier Kreisen des Landes entworfene Plan zu einem Pensions-Institute für die Wittwen und Waisen der Lehrer wurde auf die erhaltene Weisung der hohen Landesstelle vom 2. August 1819 in einigen Punkten verändert. In dieser erneuerten Gestalt wurde er dann laut hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 28. März 1820 und hoher Regierungs-Sign. ddo. 16., Empfang 24. April 1820, von den hohen und höchsten Behörden mit Wohlgefallen aufgenom-

men, und mit dem beygefügten Wunsche bestättigt, daß dieses Institut bald und gut beginne. Um dieser hohen Aufforderung zu entsprechen, erhält jeder Schullehrer in der Beylage ein gedrucktes Exemplar der Statuten des Institutes folgender Weisung:

Erstens: Jeder Lehrer, der diesem Pensions-Institute beyzutreten Willens ist, hat die in den Statuten §. 22. enthaltene Erklärung wörtlich und ungesäumt an die gewählten Vorsteher des Institutes abzugeben; damit aus diesen gesammelten Erklärungen das für jeden Kreis des Landes erforderliche Hauptbuch nach allen seinen Rubriken verfaßt werden könne.

Zweytens: Jeder Beytretende hat seiner Beytritts-Erklärung den Taufschein oder eine vidimirte Abschrift desselben anzuschließen, damit der ihm für sein Alter bestimmte Beytrag zum Stamm-Kapital nach der Weisung des 14. §. richtig bemessen, und sogleich angezeigt werde.

Drittens: Die Pensionsfähigkeit einer Schullehrers Frau und ihrer Kinder fängt von dem Tage an, an welchem die Instituts-Vorsteher die erste Einlage ihres Mannes empfangen. Stirbt der Mann eher, als der Eintragsbetrag wirklich bey der Institutskasse erlegt ist, so kann die Frau keine Pension ansprechen.

Viertens: Jedes Instituts-Mitglied macht sich nach dem 22. §. verbindlich, den

ihn treffenden Beytrag zum Stammkapital in halbjährigen Raten einzuschicken. Doch bleibt es demselben unbenommen, sogleich das erste Mahl den ganzen Beytrag zum Vortheile des Institutes zu entrichten, weil durch früheres Benützen dieser Beyträge der schnellere Wachsthum des Stammkapitals erzielt würde.

Fünftens: Die Lehrer in einem jeden Kreise des Landes haben zur vollständigen Organisirung des Institutes aus ihrer Mitte zwey Ausschußmänner zu wählen, welche die im 7. §. enthaltenen Obliegenheiten übernehmen; und dann bestimmen

Sechstens: die Lehrer in jedem Dekanate ein correspondirendes Mitglied, welches in die durch den 9. §. bestimmte Verbindung mit der Instituts-Vorstehung tritt, und daher derselben ungesäumt nahmhaft gemacht werden muß.

Siebentens: Manche von den akatholischen Schullehrern haben sich geäußert, daß auch sie Lust hätten, dem Institute beyzutreten, daher wird auch ihnen der Instituts-Plan nebst dieser Weisung zugemittelt. Soll sich der größere Theil von ihnen zum Beytritte erklären, so haben auch sie aus ihrer Mitte einen Ausschußmann zu wählen, welcher als ihr Stellvertreter die durch den 7. §. der Statuten bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten übernimmt. Auch hat jeder, sobald er Mitglied des Institutes wird, in dem De-

kanate, in welchem er sich befindet, bey der Wahl des correspondirenden Mitgliedes eine Stimme.

Besuch der Schulen und Sonntags-Schulen.

Nachträglich zu dem Cirkulare vom 2. Dezember 1816 wurde durch Anordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 23. Jänner 1818 die Verbindlichkeit zum Besuche des Wiederhohlungs-Unterrichtes von Seite der Lehrjungen auf die ganze Dauer ihrer Professions- oder Handwerks-Lehrzeit ausgedehnet, wenn gleich der Lehrjunge das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat.

In der Absicht auf die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Waisenmeister-Klasse, in so fern es in dem Berufe der Staatsverwaltung liegt, einzuwirken, fand sich die Hofkanzley bestimmt, durch Hofkanzleydekret vom 27. Februar 1818 an sämmtliche Länderstellen, den Behörden die genaue Handhabung folgender zum Theile schon bestehender Vorschriften zur Pflicht zu machen:

Erstens: Ist mit aller Sorgfalt über den Schulbesuch und Religions-Unterricht der Kinder der Waisenmeister zu wachen, und diese Vorsorge allen hierzu gesetzlich berufenen Personen einzuschärfen.

Zweytens: Den obrigkeitlichen Beamten, Seelsorgern, Schullehrern und Ortsrich-

tern ist ein humanes Betragen gegen die Wasenmeister mit der Weisung zu empfehlen, nach Kräften auf Entfernung alles dessen zu wirken, was auf die Geringschätzung dieser Gattung Menschen ihres Standes wegen, Bezug haben könnte.

Behandlung der Schulkinder.

Schulgeld und Schulbeheitzung.

Gemäß Studien-Hofkommissionsdekretes vom 1. März 1819 an die Niederösterreichische Regierung, hat die geschehene und im Allgemeinen so gerechte als zweckmäßige Erhöhung des Schulgeldes in der Provinz Niederösterreich noch so lange fortzudauern, als ein Geld, im zweyfachen Werthe in der Cirkulation besteht.

In so ferne jedoch Beschwerden gegen das erhöhte Schulgeld an Orten vorkommen, wo der Schullehrer ohnehin gut dotirt ist, ist mit der Herabsetzung des Schulgeldes ohne Verzug vorzugehen. Aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage: wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheitzung derselben zu tragen verbunden sey, wurde durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 8. May 1819 an sämmtliche Länderstellen, entschieden, daß vermöge §. 31. des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen die Kosten für die innere Einrichtung der Schulen den nähmlichen Direktiven zu folgen haben, welche für die

Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind. Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beystellen, bey dieser Uebung auch ferner zu verbleiben, da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kömmt zu unterscheiden, ob in dem Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das erstere der Fall ist, geht die Beyschaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von drey oder vier Klassen ist, zur Beyschaffung des Brennstoffes mit einem Drittheile oder mit der Hälfte zu concurriren, wie dieses bey Baulichkeiten vorgeschrieben ist.

Nach den bestehendeu Verordnungen sind die Rauchfangkehrer = Bestallungen für die Pfarrhöfe von den Pfarrern selbst als zeitlichen Nutznießern der Pfarrhofs = Gebäude zu bezahlen.

Die Kamin = Reinigungsköften bey den Schulgebäuden aber sind in Gemäßheit des 40. §. des XIX. Abschnittes der deutschen Schulverfassung von jenen Partheyen zu bestreiten, welchen die Erhaltung des Schul = Hauses im baulichen Stande obliegt.

Diese Bestimmungen traten in Folge ob der Ennsischen Landesregierungs-Rathschlages ddo. 17. November 1821, in dem Innkreise, und in den Parzellen des Hausruckkreises in Wirksamkeit.

Schulen-Aufsicht.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 30. März 1819 durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. April 1819, an sämmtliche Länderstellen, die Aufstellung der Ortsschulaufseher an allen jenen Haupt-Schulen zu befehlen geruhet, welche als die einzigen im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, zu deren Besuche der ersten und zweyten Klasse daher alle schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz oder zum Theile auf Kosten der Gemeinden erhalten werden.

Bey Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Se. Majestät die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig befunden.

Der Landesstelle wird daher in Gemäßheit der höchsten Entschließung die Weisung ertheilet, dem Wunsche der Gemeinden nach einem Ortsschulaufseher bey ersterer Gattung Hauptschulen alsobald zu willfahren, sobald

sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet.

Die Bestellung der Ortsschulaufseher bey den genannten Hauptschulen hat, so wie bey Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung IX. §. 22. zu geschehen. Es ist daher hierzu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums und einer Diözesan-Oberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich. Bey den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rektor des Collegiums untergeordnet sind, ist derselbe um seine Beystimmung anzugehen.

Was den Wirkungskreis der Ortsschul-Aufseher für Hauptschulen betrifft, so hat sich derselbe bloß auf das politisch-ökonomische und auf die sittliche Aufführung der Schul-Jugend außer der Schule zu beschränken.

Jedoch soll der Ortsschulaufseher auch in diesen seinem Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Direktor vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

Gemischte Schulen.

Schulzeugnisse.

Bildung zum Lehrfache.

In Folge hohen Studien = Hofkommissions = Dekrets vom 9. September 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns, durch Regierungsdekret vom 22. September 1820, ist nach der Vorschrift der politischen Schul = Verfassung VIII. Abschnitt §. 7. an der Normal = oder Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Kurs von wenigstens sechs Monathen zur Bildung der Lehrer für Hauptschulen zu halten. Eine Vorschrift, die allgemein befolgt werde, und auch an der Normal = und Musterhauptschule zu Linz zu befolgen, und dem Direktor zur Pflicht zu machen sey.

Zugleich hat die hohe Studien = Hofkommission befohlen, daß die Regierung, und das Consistorium darob zu halten haben werden, daß dieser sechsmonathliche Präparanden = Kurs ordentlich gegeben werde. Da übrigens im Lande ob der Enns kein eigener pädagogischer Fond bestehet, so können auch keine Stipendien für Lehramtskandidaten an Hauptschulen mit der Verpflichtung durch zwey Jahre sich als Gehülfen verwenden zu lassen, systemisirt werden.

Durch Dekret der kaiserl. königl. Studien = Hofkommission vom 13. November 1821,

wurde der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns aufgetragen, dafür zu sorgen, daß künftig jederzeit der Anfang des pädagogischen Lehrkurses in dem Amtsblatte der Linzer Zeitung bekannt gemacht werde, wozu sich nicht nur alle Studierende einfinden müssen, welche Privat-Unterricht in den deutschen Normalgegenständen zu ertheilen wünschen, weil sie ohne ein solches pädagogisches Zeugniß keinen Unterricht ertheilen dürfen, sondern wozu auch solche Lehramts-Canditaten zuzulassen sind, welche auch nur bey Trivialschulen angestellt zu werden wünschen, auf die dann bey Anstellungen eine besondere Rücksicht zu nehmen ist, indem es ohnehin allgemein anerkannt ist, daß ein dreymonathlicher Präparanden-Curs zur erwünschten Ausbildung der Triviallehrer nicht hinreiche. Den Präparanden-Unterricht für Weltliche hat der Direktor der Normalschule vermög seines Amtes ohne Anspruch auf eine besondere Remuneration wöchentlich durch fünf Stunden, den Religions-Unterricht der Katechet wöchentlich durch zwey Stunden zu ertheilen.

Ueber die Anfrage, wie in Ansehung der zum Präparanden-Unterrichte sich meldenden Akatholiken vorzugehen sey, wurde durch Studien-Hofkommissionsdekret vom 4. Julius 1817 an das steyrisch-kärnthnerische Gubernium festgesetzt:

Da durch den Abschnitt XXXIII. §. 12. der politischen Schulverfassung verordnet ist, daß die Schullehrer der Akatholiken, so wie die Lehrer der katholischen den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder anderer Hauptschule erhalten haben müssen, und da die Akatholiken in den deutschen Erbstaaten keine eigenen Hauptschulen, und somit auch keinen eigenen Präparanden-Unterricht haben; so müssen sie nothwendig zu dem Präparanden-Unterricht an den katholischen Normal- und Hauptschulen zugelassen werden.

Zur Anhörung des Religions-Unterrichtes, der den katholischen Schul-Candidaten ertheilt wird, sind sie zwar nach dem Abschnitte XXIII. §. 4. a. nicht zu verhalten; allein, gleichwie von akatholischen Schülern der deutschen Schulen §. 6. gefordert wird, daß sie dem Vorsteher der Schule von ihrem Prediger über den Fleiß und Fortgang in der Religionslehre ein Zeugniß beybringen müssen, so muß auch von den akatholischen Schul-Präparanden gefordert werden, daß sie entweder gleich bey ihrem Eintritte in den Präparanden-Kurs, oder vor der Ausfertigung des Zeugnisses über den gemachten Präparanden-Kurs das Zeugniß ihres Predigers über die Kenntniß der Religionslehre beybringen. Die von dem Prediger erhaltene Fortgangs-Note wird dem Gegenstande Religionslehre in dem Prä-

paranden-Zeugnisse mit dem Zusatze beygefü-
get: Laut Zeugnisses des Predigers augsburgi-
scher oder helvetischer Confession.

Um die Note bey dem Vortrage der Re-
ligion ertheilen zu können, muß sich der aka-
tholische Präparand den Prüfungen des Prä-
paranden-Lehrers gleich den katholischen Prä-
paranden unterziehen; indem es sich hier nicht
um die unterscheidenden Religionslehren, son-
dern um die Methode des Unterrichts oder
Vortrages der Religionslehren handelt, welche
bey allen Confessionen den Gesetzen des Denk-
und Begehrungs-Vermögens und der Natur
des Gegenstandes angemessen seyn muß. Der
Präparanden-Lehrer wird sich nur zu hüthen
haben, daß er bey der Prüfung eines akatho-
lischen Präparanden über den Vortrag der Re-
ligionslehre sich nicht auf die unterscheidenden
Lehren seiner Kirche einlasse.

Am Schlusse des Zeugnisses kann die Be-
merkung beygesetzet werden: den augsburgi-
schen oder helvetischen Confessions-Verwand-
ten, die seiner nöthig haben; wie das ange-
schossene Formular weiset. Zur Schonung
des Vorurtheils und Vermeidung alles Aer-
gernisses, welches der gemeine Mann deßhalb
haben könnte, sind die Uebungen in der Kate-
chisation über die Religion und Sittenlehre
mit akatholischen Präparanden nicht öffentlich
in der Schule mit allen Kindern, soudern nur

mit einzelnen auf dem Zimmer des Direktors vorzunehmen.

Privat = Hauslehrer, Privat = Lehr = und Erziehungs = Anstalten.

Mädchen = Unterricht.

Zur Emporbringung des weiblichen Unterrichtes in Galizien, haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 4. September 1819, durch Studien = Hofkommissionsdekret vom 18. September 1819, an das galizische Gubernium anzuordnen geruhet, daß die weiblichen Lehrerinnen, so wie männliche Lehrer durch einen Präparanden = Kurs für ihren Beruf gebildet werden sollen.

Der dießfällige Unterricht ist von eben jenen Individuen, welche ihn an der Muster = oder Kreishauptschule ertheilen, nach den nähmlichen Grundsätzen der Pädagogik und Methodik an den Mädchenschulen selbst, und zwar vor der Hand nur in Lemberg und Przemysl gegen eine mäßige Remuneration aus dem Schulfonde zu besorgen.

Kein Mädchen, welches die dritte Klasse zurückgelegt hat, darf von diesem Kurse ausgeschlossen werden; die Fähigeren sind selbst dazu aufzumuntern, und alle weibliche Lehr = und Gehülfenstellen nur an solche Personen zu vergeben, welche über einen guten Fortgang

in dieser Vorbereitungs-Klasse sich ausweisen können. Den zwey Fähigsten in dieser Klasse ist ein Stipendium von jährlichen 80 fl. aus dem Schulfonde anzuweisen, wogegen ihre Eltern oder Vormünder durch Reverse sich verbindlich machen müssen, daß diese Stipendisten durch drey Jahre jedem Rufe zu einer Lehr- oder Gehülfen-Stelle folgen.

Während des Präparanden-Curses muß auch der Unterricht und die Uebung in weiblichen Handarbeiten thätig betrieben werden.

Postporto, Quittungen, Stempel in Schulsachen.

Durch Dekret der k. k. Studien-Hofkommission vom 14. September 1821, und k. k. Hofkammer-Dekret vom 15. Oktober 1821, wurde erinnert, daß Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 7. September 1821, zu bewilligen geruhten, daß die Befreyung in Schulsachen von der Brief-Postporto-Gebühr auch auf die Postwagen-Gebühr und zwar mit den zur Vermeidung aller Unfüge erforderlichen Vorsichten ausgedehnt werde. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung haben die portopflichtigen Behörden und Aemter ihre durch den Postwagen zu versendenden Packete in Schulsachen ohne Entrichtung des Postwagens-Porto gegen gehörige Journalisirung aufzugeben und zu erhalten, und auf der Addresse jedesmahl in Schulsachen

beyzusetzen. Um das Postwagensgefäll von jeder Beeinträchtigung zu verwahren, und den Schwärzungen möglichst vorzubeugen, wird verordnet, daß den Postwagens-Packeten in Schulsachen keine Packete anderer Gegenstände noch Parthey- oder Privatsachen beygeschlossen werden dürfen, und daß bey Entdeckungen von Einschwärzungen die Verordnung vom 1. März 1821, in Anwendung zu bringen sey.

§. 139.

Der hochwürdige Herr Domscholaster und Schulen-Oberaufseher zu Wien, Michael Leonhard, hat eine Anleitung zum Katechisiren als Leitfaden bey den katechetischen Vorlesungen und zur eigenen Bildung für katholische Religionslehrer, dem Drucke übergeben, welches Werk bey der Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien, und bey der Taubstummen-Lehranstalt zu Linz zu bekommen ist.

Seine Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 12. September 1819, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 29. September 1819, zu befehlen, daß dieses Buch allen deutschen Ordinariaten empfohlen werden solle.

Durch hohes Hofkanzley-Dekret vom 23. November 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 10. Dezember 1820, wurden die von dem hochwürdigen Herrn Domscholaster Leonhard

zu Wien verfaßten theoretischen und praktischen katechetischen Schriften als Anleitung zum Katechisiren vorgeschrieben.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. July 1821, mittelst Studien-Hofkommissionsdekrets vom 11. August 1821, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 29. August 1821, anzuordnen geruhet, daß das Buch: Praktisches Handbuch zur Erklärung der in den kaiserl. königl. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen, oder angewandte Katechetik von Johann Michael Leonhard, k. k. niederösterreichischen Regierungsrathe und Domscholaster in Wien im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher-Verschleißes zu Wien bey St. Anna in der Johannesgasse den Ordinariaten als sehr brauchbar für den katechetischen Unterricht, und dessen Wiederhohlung in den Volksschulen zur weitern Verfügung empfohlen werde.

Dieses Buch kann insbesondere bey den Vorlesungen über die Katechetik für Theologen gute Dienste leisten, indem es zeigt, wie die Lehren der Katechismen nach den Regeln der Katechetik der Jugend beygebracht werden sollen, und es kann ganz vorzüglich bey dem Unterrichte der Schul-Präparanden über die Art, wie sie die Religionslehre behandeln sollen, gebraucht werden, weil diese nicht so viel durch Regeln und Grundsätze, als vielmehr

auf dem praktischen Wege und durch Beyspiele in der Kunst zu katechisiren unterrichtet und geübet werden müssen.

§. 140.

Studien-Hofkommission, Schuldirektoren, Professoren, Supplenten, Lehramts-Adjunkten.

Seine Majestät haben durch Hofkanzley-Dekret vom 22. September 1818, an sämmtliche Länderstellen, zu beschließen geruhet: daß künftig die Fonde, welche bloß Schul- und Studien-Anstalten zum Gegenstande haben, nähmlich: der Schul-, Studien-, Studentenstiftungs- und Unterrichtsgelder-Fonde ganz der Leitung der Studien-Hofkommission zu überlassen seyen, daher alle die genannten Fonde betreffenden Gegenstände, welche seither an die k. k. vereinte Hofkanzley geleitet worden sind, so wie die hierauf Bezug habenden Cassenstände vom Eintritt des künftigen Militärjahres 1819 an, der k. k. Studien-Hofkommission zu ihrer Beurtheilung und ihrem Erkenntnisse vorzulegen sind.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 11. August 1817, an sämmtliche Länderstellen, wurde folgendes erinnert:

Der Zweck, weßwegen die jährliche Einsendung der Personalstands-Tabellen über die Gymnasien und alle höhern Lehranstalten ge-

fordert wird, ist dahin gerichtet, daß man gleich bey dem Anfange eines jeden Schuljahres wisse, wie die Lehranstalten für dieses Jahr besetzt seyen, und wenn man etwas wider die Ordnung fände, dieses gleich bey dem Anfange des Schuljahres abgeändert werden könne. Dieser Zweck ist nicht erreichet, sobald die erwähnten Tabellen erst lange Zeit, wohl mehrere Monathe nach Eröffnung der Schulen, hieher vorgelegt werden. Es läßt sich gar kein gültiger Grund anführen, warum diese Einsendung nicht zur vorgeschriebenen Zeit, nähmlich längstens bis zu Ende des Monaths November geschehen könne; denn so, wie der Personalstand bey dem Eintritte des Schuljahres besteht, es mögen auch einige Lehrkanzeln unbesetzt seyn, und daher einstweilen nur supplirt werden müssen, ist die tabellarische Anzeige zu machen. Wenn ein oder die andere Unterbehörde saumselig ist, so ist ihre später einlaufende Tabelle nachträglich einzubegleiten, deßwegen aber die Einsendung der übrigen Personalstands-Ausweise mit Bemerkung derjenigen, welche noch abgehen, und daher nachfolgen werden, nicht zu verschieben.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 2. Julius 1819, wurden sämmtliche Länderstellen angewiesen, daß sie in Zukunft den Zustand der Gymnasien des Landes in Einem Berichte, und zwar nach der Ordnuug der vorgeschriebenen Rubriken jährlich vor-

legen; daß ferner in der letzten Rubrik die während des Jahres ergangenen neuen Verordnungen in Gymnasial-Sachen mit dem Datum und der Nummer anzuführen sind, was bisher meistens unterlassen wurde, endlich, daß in dem jährlich über den Zustand der Gymnasien vorzulegenden Berichte auch alle von den Gymnasial-Lehrern oder Präfekten herausgegebenen Werke und sonstigen Schriften unter der gehörigen Aufschrift, dem Nahmen des Verfassers und dem Jahre der Auflage angezeigt werden.

Das Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. März 1818, an das böhmische Landes-Gubernium, bestimmte folgende Punkte:

Erstens: Die monathlichen Conferenzen des Präfekts mit den Professoren, welche seit mehreren Jahren an dem Prager-Altstädter Gymnasium mit Nutzen bestehen, sind an allen Gymnasien einzuführen.

Zweytens: Um Mißbräuchen bey den Correpeditionen der Professoren bey allen Gymnasien vorzubeugen, sind dieselben nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten: a) daß jeder Lehrer nur eine mäßige Zahl von Schülern in die Correpedition nehme, weil sonst der Zweck verfehlet wird; b) mit einem mäßigen Honorar sich begnüge; c) nebst den Zahlenden auch einige Arme unentgeldlich daran Theil nehmen lasse; d) bey Anfang des Schuljahres hat jeder dem Präfekten ein Verzeich-

niß derjenigen Schüler zu geben, welchen er in seine Correpeditions-Stunden den Zutritt erlaubt hat. e) Der Präfekt hat darauf zu sehen, daß diese Vorschriften genau beobachtet werden, und die Schüler, welche die Correpedition besuchen, bey der Classifikation vor den übrigen Schülern nicht begünstigt werden.

Drittens: Der Provinzial der Piaristen kann, weil die Glieder dieses Ordens zu keiner stabilitatem loci, wie die Stiftsgeistlichen sich verpflichtet haben, nicht verwehrt werden, die Lehr-Individuen, besonders die Jüngern, so oft persönliche Verhältnisse oder das Beste des Ordens es fordert, zu verwechseln; nur ist demselben aufzutragen, darauf so viel möglich Rücksicht zu nehmen, daß die verwechselten Gymnasiallehrer wieder zu dem nähmlichen Lehrfache verwendet werden, welches sie vorher mit Beyfall gelehret haben, und daß er in keinem Fall Novizen zur öffentlichen Lehramte anstelle.

Viertens: Die Aufnahme der Candidaten nach zurückgelegten Gymnasial-Studien ist eine Begünstigung, welche den Piaristen aus wichtigen, die Aufrechthaltung ihres Ordens sichernden Gründen bewilliget, und von Seiner Majestät bestättiget worden ist. Sie kann ihnen daher nicht versagt werden, ohne die allmählige Auflösung des Ordens herbeyzuführen.

Ueber die Frage: ob die Eintheilung der Lehrer an den Gymnasial-Lehranstalten nach Materien oder nach Klassen vorzuziehen sey, haben Seine Majestät durch Studien-Hof-kommissions-Dekret vom 3. September 1818 an sämmtliche Länderstellen, zu beschließen geruhet:

Es ist Mein Wille, daß der Unterricht an allen Gymnasien Meiner Staaten wieder durch Klassen-Lehrer ertheilt werde, und zwar nach folgenden Modifikationen:

Erstens: Eine jede Klasse des Gymnasial-Studiums erhält einen Lehrer, der sowohl aus dem Haupt- als Nebenfächern der Klasse den Unterricht ertheilt. Hiervon ist die Religionslehre ausgenommen, in welcher

Zweytens: ein Katechet, der nebstbey kein Klassenlehrer seyn darf, die Schüler aller Stufen des Gymnasial-Studiums unterrichtet.

Drittens: Ein Klassen-Lehrer steigt mit seinen Schülern durch alle Klassen des Grammatikal-Unterrichtes auf, und kehrt nach der Beendigung derselben wieder zu der ersten Klasse zurück.

Viertens: Zur Wiedereinführung der Klassen-Lehrer ist alsogleich die erforderliche Einleitung zu treffen; doch darf dabey nicht zu rasch vorgegangen werden, und selbe ist, je nachdem es die Verhältnisse eines jeden Gym-

nasiums erlauben, theilweise, und nach und nach, oder gleich zu bewerkstelligen.

Die Landesstelle wurde von dieser höchsten Entschließung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, daß, wenn die Verhältnisse eines Gymnasiums es nicht erlauben, daß die höchst befohlenen Klassen-Lehrer sogleich ganz in allen sechs Klassen eingeführt werden, dieses nach und nach klassenweise, von der untersten angefangen, zu geschehen habe.

Da ferners nach dieser höchsten Entschließung der Katechet kein Klassen-Lehrer seyn darf, und nach der höchsten Entschließung vom 4. Julius (Hofdekret vom 9. Julius 1818), bekannt gemacht wurde, daß an jedem Gymnasium vier Grammatikal-Klassen nach Thunlichkeit hergestellt werden sollen; so ist an jedem Gymnasium, wo der Katechet noch einen andern Gegenstaud in den Klassen lehrte, ein neuer Lehrer in Vorschlag zu bringen, damit jede Klasse ihren eigenen Lehrer habe.

Den gegenwärtig angestellten Fächer-Lehrern wird jene Klasse zugetheilt, für welche sie am meisten geeignet befunden werden, und sind zur Genehmigung anzuzeigen.

Jeder Klassen-Lehrer hat nebst dem Latein von den Nebenfächern jene vorzutragen, was bisher seiner Klasse zugewiesen war, und den Fortgang seiner Schüler in jedem Lehrfache zu klassifiziren.

Seine Majestät haben gemäß allerhöchster, mit Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 31. July 1819, an sämmtliche Länderstellen, bekannt gemachten Entschließung vom 30. Juny 1819, in Beziehung auf die Frage: ob eine jede Humanitätsklasse einen eigenen Lehrer erhalten, oder ob ein und derselbe Lehrer aus der ersten in die zweyte Humanitätsklasse mit den Schülern aufsteigen soll? zu befehlen geruhet: daß jeder der zwey Humanitäts-Lehrer seine Schüler den ganzen humanistischen Kurs eben so durchführen soll, wie die Grammatikal-Lehrer mit den ihrigen in die Grammatikalklasse aufsteigen.

Seine Majestät haben zu Folge eines allerhöchsten Handschreibens vom 12. August 1820 kund gemachten, in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 4. September 1820, zu entschließen befunden, daß das in Tarnow in Galizien zu errichtende Gymnasium und philosophische Studium, welchem in der Folge auch ein Convict beygefügt werden dürfte, den aus Rußland auswandernden Jesuiten als solchen zu übergeben sey.

So wie von Seite der k. k. vereinten Hofkanzley in Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnung mit dem in Wien befindlichen Provinzial der Jesuiten sich bereits in das Einvernehmen gesetzt wurde, um die Anzahl der in Tarnow zu verwendenden Individuen seines Ordens, und alle Bedingungen der Errichtung

eines Jesuiten-Collegiums daselbst vorläufig auszumitteln, wurde von derselben zugleich auch die k. k. Polizey-Hofstelle angegangen, das Nöthige anzuordnen, damit den aus Rußland in die k. k. Staaten eingetretenen, und in denselben sich befindenden Jesuiten, in Galizien, oder wo sie dermahl verweilen, der ungestörte Aufenthalt gestattet werde.

Von dieser allerhöchsten Anordnung wurden in Folge eines Präsidial-Erlasses der k. k. Polizey-Hofstelle vom 15. August 1820 die hierländigen k. k. Kreisämter und die Polizey-Direktion mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Nöthige zu verfügen, daß die aus Rußland in die k. k. Staaten gekommen, dermahl auf der Reise begriffenen Jesuiten nicht zur Weiterreise aufgefordert, sondern ihnen gestattet werde, sich einstweilen da, wo sie sind, aufzuhalten, und die weitere Bestimmung des in Wien anwesenden Jesuiten-Provinzials, oder dessen Stellvertreters abzuwarten.

In Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 29. April 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 9. May 1820, wirkt die höchste Entschließung, welche Gymnasial-Lehrern, nach mit Beyfall zurückgelegtem Dezennium, die Vermehrung ihres Gehalts mit einem Drittel desselben zusichert, auf die vor Erscheinung derselben zurückgelegten Dienstjahre nicht zurück, sondern das Dezen-

nium ist vom Tage der höchsten Entschließung, nähmlich vom 20. September 1819 (welche den königl. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 17. Oktober 1819 bekannt gemacht wurde), zu rechnen; wenn jedoch unter dem Gymnasial-, Lehr- und Leitungs-Personale lang dienende und vorzüglich ausgezeichnete Individuen sich befinden, welche wahrscheinlich das nächste Dezennium im Lehramte nicht erreichen werden, so ist gemäß des oberwähnten Hofdekrets diese k. k. Studien-Hofkommission nicht abgeneigt, für dieselben wegen Vermehrung ihres Gehalts durch Zulegung eines Drittels desselben bey Seiner Majestät einzuschreiten.

Ueber eine gemachte Anfrage, ob den Gymnasial-Adjunkten für die geleistete Supplirung einer Lehrerstelle der Supplentengehalt gebühre? ist mit Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. May 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 28. Juny 1820, folgendes beschlossen worden:

Lehramts-Adjunkten sind keine besoldete Beamten; sie beziehen nur eine zeitliche Unterstützung vom Staate, um sich zum Lehramte vorzubereiten.

Die Supplirung der Lehrer gehört auch nicht zu ihren Pflichten; sie können aber dazu verwendet werden, wenn sie sich dazu tauglich gemacht haben.

Es gebühren daher denselben, wenn sie im Orte ihrer Anstellung suppliren, nach dem Substitutions-Normale 60 Perzente von dem ganzen Gehalte des supplirten Lehramtes.

Wird aber denselben außer dem Orte ihrer Anstellung die Supplirung aufgetragen, so sind ihnen auch noch die Reise- und Zehrungskösten während der Reise zu vergüten.

Grammatikal- und humanistische Lehrgegenstände.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 19. Julius 1818 an sämmtliche Länderstellen die Errichtung der vierten Grammatikal-Klasse an jenen Gymnasien, an welchen nur drey bestehen, wenn dagegen keine Anstände obwalten, nach Thunlichkeit zu beschleunigen befohlen. Bey Vollziehung dieses höchsten Auftrages, die drey Grammatikal-Klassen da, wo sie bestehen, in vier umzustalten, kann nur ein Hauptanstand obwalten, nähmlich der Mangel eines neuen Lehrzimmers für die vierte Grammatikal-Klasse (denn ein neues Lehr-Individuum wird dazu nicht erfordert); diesem Mangel ist nach Thunlichkeit abzuhelfen.

Bey der Umstaltung selbst ist so vorzugehen: Bey dem Anfange des Schuljahres rücken die besten Schüler der dritten grammatischen Klasse in die erste Humanitäts-Klasse vor; die übrigen bilden die neue vierte Grammati-

kal-Klasse, zu welcher noch die Besten aus der zweyten kommen; die übrigen von dieser Klasse bilden die dritte grammatische Klasse. Die Schüler der ersten Klasse, die nach der Vorschrift zum Aufsteigen geignet sind, machen die zweyte Klasse aus, und die neu Aufgenommenen aus der dritten Klasse der Hauptschule die erste.

Die Lehrer theilen sich in die Gegenstände nach dem Schema Nro. 2. nnd beobachten die Stunden-Abtheilung Nro. 5. des Gymnasial-Codex, wie es für ein Gymnasium von 6 Lehrkursen, 5 Lehrern und 1 Katecheten vorgeschrieben ist.

Das folgende Materien- und Stundeneintheilungs-Schema der neuen mit Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17. October 1819 bekannt gemachten Gymnasialstudien-Einrichtung hat in Folge Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 4. December 1819 kundgemacht durch Gubernialdekret vom 19. Jänner 1820 für sämmtliche Gymnasien Böhmens als Norm zu gelten.

Stunden- und Materieneintheilung nach der in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. July und 20. September 1819 eingeführten neuen Gymnasial-Studien-Einrichtung.

I. In der ersten Grammatikal-Klasse.

a. Die Religion in zwey Stunden nach Leonhards Lehrbuche für die obern Grammatikalklassen. Im ersten Semester von Seite 1 bis 39. Im zweyten Semester von Seite 39 bis 112. b. Das Latein in 12 Stunden; da die Naturgeschichte wegfällt, und die zu selber bestimmt gewesenen Stunden dem Latein gewidmet werden. c. Die Arithmetik. Im ersten Semester die 4 einfachen Rechnungsarten nach dem Normal-Lehrbuche. Im zweyten Semester dieselben Rechnungsarten in zusammengesetzten Zahlen, und besonders die Kopfrechnung. d. Geschichte und Geographie. Im ersten Semester die Lehre vom Globus, die Einleitung aus dem Elementarbuche bis Frankreich. Im zweyten Semester von Frankreich bis Ende der Geographie von Europa.

II. In der zweyten Grammatikal-Klasse.

a. Religion nach Leonhards Lehrbuche. Im ersten Semester von Seite 113 bis 180. Im zweyten Semester von 180 bis 196. b. La-

tein. In zwölf Stunden. c. Arithmetik. Im ersten Semester die Lehre von den Brüchen. Im zweyten Semester die einfache Regel de tri. Lehrbuch: die deutsche Arithmetik. d. Geographie und Geschichte. Im ersten Semester die Geographie und Geschichte Böhmens. Im zweyten Semester die übrigen Länder des österreichischen Kaiserstaates. Lehrbücher: die erste Abtheil. der neuen Geographie u. Staatengeschichte.

III. In der dritten Grammatikal-Klasse.

a. Religion nach Leonhards Lehrbuche. Im ersten Semester von Seite 196 bis 215. Im zweyten Semester von Seite 215 bis 251. b. Latein wie vorher 10 Stunden. c. Griechische Grammatik zwey Stunden. Im ersten Semester bis zum Zeitwort. Im zweyten Semester bloß das richtige Zeitwort mit Leseübungen. d. Arithmetik. Im ersten Semester die Lehre von den Brüchen. Im zweyten Semester die genannten Zahlen und Dezimalbrüche. e. Geographie und Geschichte 2 Stunden. Im ersten Semester Deutschland. Im zweyten Semester Frankreich, Rußland und die Türkey. Lehrbücher: II. Abtheilung der neuen Geographie und Völkergeschichte.

IV. In der vierten Grammatikal-Klasse.

a. Religion nach Leonhards Lehrbuch zwey Stunden. Wiederholung des dreyjährigen Un-

terrichtes. Im ersten Semester von Seite 1 bis 112. Im zweyten Semester von Seite 112 bis 251. b. Latein wie vorher 10 Stunden. c. Griechische Grammatik 2 Stunden. Im ersten Semester die unrichtigen Zeitwörter bis zur Wortfügung mit Leseübungen. Im zweyten Semester die Wortfügung mit der Lehre von den Dialekten. d. Die Arithmetik. Im ersten Semester die zusammengesetzte Regel de tri und Gesellschafts-Rechnung. Im zweyten Semester die Allegations-Regel, Interessen- und Ketten-Rechnung. e. Geographie und Geschichte. Im ersten Semester die Lehre vom Globus, Geographie von Preußen bis Spanien. Im zweyten Semester von Spanien bis Ende der III. Abtheilung der neuern Geographie und Staatengeschichte.

V. In der ersten Humanitäts-Klasse.

a. Religion nach Leonhards eigenem Lehrbuche 2 Stunden. Im ersten Semester I. und II. Periode. Im zweyten Semester III. und IV. Periode. b. Styl, wie sonst. c. Griechisch, wie sonst. d. Mathematik. Im ersten Semester Elementa Arithmeticae bis zu den Aequationen. Im zweyten Semester die Lehre von den Aequationen. Einige Sätze des Euklid. e. Geographie. Im ersten Semester Asien. Im zweyten Semester Afrika, Amerika, Australien ohne Geschichte.

VI. In der zweyten Humanitäts-Klasse.

a. Religion, wie sonst nach Frint. b. Styl, wie sonst. c. Griechisch, wie sonst. d. Mathematik. Im ersten Semester, de rationibus et proportionibus bis zu den Potenzen exclusive, mit einigen Sätzen des Euklid. Im zweyten Semester: de potentiis et aequationibus quadraticis, sammt einigen Sätzen des Euklid. e. Geographie und Geschichte. Im ersten Semester: Babylonien, Assyrien, Medien, Persien, Karthago, Aegypten, Griechenland. Im zweyten Semester, Italien, die römische Geschichte, Lehrbuch der alten Geographie, und Lehrbuch der alten Staatengeschichte, in deutscher Sprache.

Religions-Unterricht der Gymnasial-Schuljugend.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. April 1821, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 19. May 1821, allergnädigst zu befehlen geruht, daß die gemeinschäftliche Beicht und Communion der Gymnasial-Schüler gemäß dem Antrage der hohen Studienhofkommission wieder allgemein in allen Gymnasien einzuführen, und nur dafür zu sorgen sey, daß jene Schüler, welche allenfalls die priesterliche Lossprechung nicht erhalten sollten, sich nicht ohne dieselbe dem Tische

des Herrn nähern und die heilige Communion empfangen. Damit nun diese höchst anbefohlenen öffentlichen und gemeinschaftlichen Religions-Uebungen von der Gymnasial-Jugend mit jener Würde und Vorbereitung begangen werden, die ein so wichtiger Gegenstand erheischet, wurde die Regierung durch hohes Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. April 1821 von der Ordnung und Weise in die Kenntniß gesetzet, welche bey Vollziehung derselben zu beobachten seyn wird.

Bey Annäherung der festgesetzten Zeit, in welcher die Schüler die Beicht verrichten und das heilige Abendmahl nach Vorschrift empfangen sollen, ist denselben von den Präfekten der Tag voraus kund zu machen, an welchen sie sich dieser Religionspflicht zu unterziehen haben, und zugleich mehrere fremde Priester auf diesen Tag in die Gymnasial-Kirche zu laden, um die Beicht der Schüler anzuhören.

An den Tagen zwischen der Kundmachung des Präfekts und der Beicht, hat der Katechet in seinen Unterrichtsstunden sich über diese zwey Sakramente zu verbreiten. Am bestimmten Tage sind die Schüler in der Schule zu versammeln, zur Beicht vorzubereiten, und dann von den Lehrern in die Kirche zu führen, wo sie unter Aufsicht derselben bey einem der geladenen Priester ihre Beicht abzulegen haben. Hierauf hält der Katechet an die versam-

melte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfange des heiligen Abendmahles, worauf dieselbe unter beständiger Aufsicht der Professoren und des Präfekten das heilige Abendmahl empfangen, und dann dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen haben wird.

Ist die Jugend zahlreicher, so wird sie abgetheilt, und für jede Abtheilung ein besonderer Tag bestimmt.

Lehrbücher.

Die hohe Studien-Hofkommission hat mit Dekret vom 27. July 1821 anbefohlen, daß das verbesserte Lehrbuch über die Rechnungskunst für Grammatikalschüler im künftigen Schuljahr an den Gymnasien eingeführt werde.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. Dezember 1821 wurde befohlen, das Buch: Grundriß der Erdbeschreibung im nächsten Schuljahre, in der ersten Grammatikalklasse einzuführen.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 25. Dezember 1821, wurde angeordnet, das Buch: II. Abtheilung der griechischen Grammatik, welche die Erweiterung der I. Abtheilung enthält, im nächsten Schul-Jahre in den Humanitätsklassen einzuführen.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. Dezember 1821, wurde der erwei-

terten lateinischen Gramatik II. Th., für die dritte und vierte Grammatikalklasse sammt einer Instruktion für die Lehrer derselben mit dem Auftrage mitgetheilt, dieses Buch im nächstfolgenden Schuljahre in den Gymnasien einzuführen.

Mit höchster Entschließung vom 5. Oktober 1819, haben Seine Majestät durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 8. Oktober 1819, an sämmtliche Länderstellen, zu genehmigen geruhet, daß die von dem Schulen-Oberaufseher, Leonhard zu Wien, verfaßte Religionsgeschichte des alten Bundes als ordentliches Schulbuch für die ersten Humanitäts-Klassen allgemein vorgeschrieben werde.

(Siehe auch bey §. 137.

Unterrichtsgelder, Stipendien, Stiftungsplätze, Convikte.

Da sich ergeben hat, daß einige Länderstellen mit dem Grunde, worauf der Ausweis über die überstandenen Pocken, als ein nothwendiges Bedingniß zur Erlangung eines Stipendiums erfordert wird, beruhe, nicht bekannt waren; so wurde im Nachhange zu der dießortigen Verordnung vom 4. Oktober 1816 durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 28. Hornung 1817, an sämmtliche Länderstellen, kund gemacht in Mähren und Schlesien am 22. März 1817, bemerkt: daß jene Ver-

bindlichkeit sich auf das unter dem 28. Jänner 1808 an alle Länderstellen erlassene Hofkanzley-Dekret §. 14. sub litt. d. gründe. Doch kann jenen, welche ohne Pockenzeugnisse bereits ein Stipendium erhalten haben, gestattet werden, dasselbe nachzutragen.

Uebrigens ist bey den Gesuchen um Befreyung vom Unterrichtsgelde auf dieses Zeugniß nicht zu dringen, in so fern das angeführte Hofkanzleydekret von dieser Art Befreyten nicht ausdrücklich erwähnet.

Durch hohes Studien-Hofkommissions-Dekret vom 23. Dezember 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 10. Jänner 1821, wurde erinnert: daß der Regierung mit Hofdekret vom 16. Juny 1807 die allerhöchste Entschließung vom 11. desselben Monaths bekannt gemacht wurde, wornach Seine Majestät die Betheilung Studierender mit Unterrichtsgelder-Stipendien, die in einer andern Provinz ihre Studien machen, als aus welcher sie diese Stipendien beziehen, nur in dem einzigen Falle zu genehmigen geruht haben, wenn in dieser Provinz eine Studien-Anstalt nicht besteht, an welcher der Betheilte seine Studien fortsetzen könnte.

Prüfungen, Zeugnisse, Ferien.

Nach dem Hofdekrete vom 12. August 1803 waren bisher jene Schüler, welche aus

der Philosophie, Mathematik und Physik am Ende der Prüfung des Schuljahres die dritte Fortgangsklasse erhalten haben, mit Ausnahme langwieriger Krankheitsfälle, als Hindernisse des Studierens von den Studien ganz zu entfernen. Da dieses Unglück zuweilen einen sonst sittlichen und nicht talentlosen Jüngling befallen kann, so fand die hohe Studienhofkommission unterm 30. Dezember 1821 sich bewogen, um dergleichen Individuen den Weg zum weiteren Fortkommen nicht ganz zu versperren, jene Verordnung dahin zu mildern, daß derley Schülern, wenn sie sonst gesittet, fleißig, und von Talenten nicht entblößt sind, gestattet werde, am Ende der Herbstferien die erhaltene frägliche dritte Klasse mittelst wiederholter Prüfung zu verbessern.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bey ämtlichen Kommissionen angesucht hat, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1820, kund gemacht von der ob der Ennsischen Landes-Regierung vom 16. November 1820, zu verordnen geruhet, daß, da die Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung der Exemplifikazion we-

gen nicht Statt finde, wohl aber seyen ihm, wenn mit seinem Erscheinen bey kommissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm sonst ein Taggeld hierwegen gebührte, diese sowohl für das Vergangene als für die Zukunft, sobald er diese Auslagen, oder daß ihm ein Taggeld gebührt, erweiset, zu vergüten.

Dem Vernehmen nach werden an mehreren Lehr-Instituten während des Schuljahres willkührlich längere oder kürzere Ferien gehalten, und an einzelnen Tagen die Vorlesungen und der Schulunterricht unterbrochen.

Um dem Nachtheile, der hieraus für den Unterricht hervorgeht, kräftig vorzubeugen, und eine jede Entschuldigung des Nichtwissens zu beseitigen, haben Seine Majestät durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. Oktober 1818, an sämmtliche Länderstellen, zu befehlen geruhet, daß eine die Volks- und Gymnasial-Schulen, den Lyzeal- und Universitäts-Unterricht umfassende, für alle Provinzen geltende Vorschrift zu entwerfen sey, in welcher genau bestimmt werden müsse, zu welchen Zeiten, und an welchen Tagen während des Schuljahres Ferien und eine Unterbrechung des Unterrichtes Statt finden dürfe.

Diese Vorschrift sey dann sämmtlichen Länderstellen mit dem Beysatze hinaus zu geben, daß die Studien- und Schuldirektoren und Präfekten der Gymnasien unter besonderer

Verantwortlichkeit über die genaue Beobachtung derselben zu wachen haben.

Dieser höchsten Entschließung zu Folge wird die Landesstelle in Hinsicht der deutschen Schulen auf den VII. Abschnitt der gedruckten politischen Verfassung der deutschen Schulen, und in Ansehung der Gymnasien auf den V. Abschnitt der gedruckten Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien gewiesen, und sind die darin enthaltenen, die Ferien betreffenden Bestimmungen genau zu beobachten.

In Bezug auf die Lyzäen und Universitäten aber wird Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzt:

Erstens: Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen sind in der Woche mit Ausnahme des medizinisch-chyrurgischen Unterrichtes der Nachmittag des Dienstages und der ganze Donnerstag Ferialtage; wenn jedoch in die Woche ein gebothener Feyertag eintritt, so wird auch am Nachmittage des Dienstages Unterricht ertheilt. Für den medizinisch-chyrurgischen Unterricht ist in der Woche nur der Sonnabend als Ferialtag bestimmt. Zweytens: Die Weihnachts-Ferien nehmen am 24. Dezember ihren Anfang, und dauern bis zum neuen Jahre. Drittens: Die drey Faschingstage sind Ferialtage. Viertens: Die Oster-Ferien fangen von dem Mittwoche

vor Ostern an, und dauern bis zum Dienstage nach Ostern. Fünftens: Jedem neugewählten Rektor der Universität oder des Lyzeums ist gestattet, Einen besonderen Ferialtag zu bestimmen.

Zur Zeit der Semestral-Prüfung hat jeder Professor an jenen Tagen, wo nicht seine Schüler geprüft werden, den Unterricht ordentlich fortzusetzen.

Privat-Studierende, Privat-Lehrer.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. August 1819, an das Landesgubernium in Illyrien, Kundmachung des Küstenländischen Landes-Guberniums vom 9. September 1819, wurde Folgendes angeordnet:

Da es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, wer diejenigen seyn, welche als Lehrer, Hofmeister, Instruktoren oder Correpetitoren, in Privathäusern angestellt sind, und welchen Fortgang die Privat-Studierenden sowohl in den Studien überhaupt, als insbesondere in der Religions-Lehre machen, so werden folgende Vorschriften zur genauen Beobachtung für diejenigen bekannt gemacht, welche in den Gymnasial- und philosophischen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, und Unterricht erhalten.

§. 1. Alle, welche über Gymnasial-Lehr-Gegenstände Unterricht ertheilen wollen, haben sich ein Zeugniß einer öffentlichen Gym-

nasial-Lehranstalt, welches sie zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes berechtigt, zu verschaffen, und sich bey dem Gymnasium, wo ihre Schüler die Prüfungen machen sollen, damit auszuweisen. Diejenigen aber, welche in den philosophischen Lehrgegenständen Privat-Unterricht ertheilen wollen, haben sich zur Erlangung eines solchen Zeugnisses an eine öffentliche philosophische Lehranstalt zu verwenden, welches ihnen übrigens nicht eher verabfolgt werden wird, als bis sie sich der vorschriftmäßigen Prüfung unterzogen haben, und von dem Gymnasial- oder philosophischen Studien-Direktor als geeignet anerkannt worden sind.

§. 2. Ohne dieses Zeugniß darf Niemand in der Eigenschaft eines Instuktors oder Correpitors in Privathäusern Unterricht ertheilen. Wer diese Vorscheift nicht achtet, muß es sich selbst zuschreiben, wenn der von einem unbefugten Privat-Lehrer oder Correpetitor unterrichtete Jüngling, er mag die öffentlichen Schulen besuchen oder nicht, zu keiner öffentlichen Prüfuug an denselben zugelassen wird, wo er allein Zeugnisse erhalten kann, welche von dem Staate als gültig zu seinem weitern Fortkommen anerkannt werden, indem die Zeugnisse von den Privatlehrern keine Gültigkeit haben.

§. 3. Die Privatstudierenden Gymnasial-Schüler haben sich zu Anfang des Schul-Jahres bey dem Präfekten des Gymnasiums,

wo sie die Prüfungen zu machen wünschen, und jene, welche die philosophischen Gegenstände privat studieren wollen, bey dem Direktor des philosophischen Studiums zu melden.

§. 4. Keinem Privat-Studierenden soll erlaubt seyn (den Fall einer erwiesenen Krankheit allein ausgenommen) zu einer andern, als zu der für die öffentlich Studierenden festgesetzten halbjährigen Zeit sich prüfen zu lassen.

§. 5. Jeder Privat-Studierende ohne Ausnahme, muß den öffentlichen Semestral-Prüfungen beywohnen, und die Gymnasial-Privat-Studierenden haben auch zur Verfertigung der jeder halbjährigen Prüfung vorangehenden schriftlichen Ausarbeitung ihrer Classe sich einzufinden.

§. 6. Jene, welche den Gymnasial-Studien privat obliegen, sind auch verbunden, den monathlichen Prüfungen, welche bey allen Gymnasien aus dem Schul- und Religions-Unterrichte in Gegenwart des Präfekten gehalten werden müssen, beyzuwohnen, und die dabey vorgeschriebene schriftliche Aufgabe mit den Schülern ihrer Classe auszuarbeiten. An die Befolgung dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen, welche einen Theil des Jahres in der Stadt, und die übrige Zeit auf dem Lande zubringen, nur während der Zeit gebunden, in welcher sie in der Stadt wohnen.

§. 7. Für die Prüfung aus allen Lehr-Gegenständen des Semesters erhalten die Leh-

rer von den Privatstudierenden ein Honorar von zwey Gulden.

§. 8. Die Gymnasial-Direktoren haben in den, den k. k. Gubernium vorzulegenden Verzeichnissen der Studierenden zu Ende einer jeden Rubrik auch die Privatschüler aufzuführen, und sie eigens als Privatstudierende anzumerken.

§. 9. Den Land-Dechanten und Pfarrern ist das Befugniß eingeräumt, solchen Knaben aus ihren Gemeinden, welche zufällig eine besondere Neigung zum Studieren verrathen, und zu guten Hoffnungen berechtigen, aus den Grammatikal-Klassen Unterricht zu geben; dieses Befugniß erstrecket sich jedoch nicht auf den Unterricht in den philosophischen Studien oder in den Humanitäts-Klassen. Diese Knaben sind vor dem Eintritte in ein öffentliches Gymnasium nur zur Aufnahmsprüfung verbunden, können aber auch, wenn sie ein Zeugniß zu erhalten wünschen, zu den halbjährigen Prüfungen an den bestimmten Tagen an irgend ein Gymnasium geführt werden. Zur Prüfung der Privatstudierenden können keine andern Tage festgesetzt werden, als die gewöhnlichen Prüfungs-Tage.

§. 10. Auch andern Privat-Lehrern ist es unbenommen, wenn sie vorläufig von dem Direktor der Gymnasial-Studien vorschriftsmäßig geprüft und tauglich befunden worden sind, Privat-Unterricht auf dem Lande zu

geben, und ihre Schüler, ohne sie zu den monathlichen Prüfungen in die Gymnasien zu führen, zu den Semestral-Prüfungen zu stellen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Studien-Hofkommissions-Dekret vom 29. August 1820, kund gemacht in Böhmen durch Gubernial-Dekret vom 9. Oktober 1820, in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 18. September 1820, über einen Vortrag der k. k. Studien-Hofkommission, in Betreff der Privat-Correpetitionen folgende allerhöchste Entschließung vom 5. August 1820, zu erlassen geruhet:

Ueber dem Verbothe, innländischen und ordentlichen Schülern Privat-Wiederhohlungen für Geld zu geben, ist bey allen Professoren der Fakultäts-Studien genau zu halten.

Hinsichtlich der Gymnasial-, Normal- und Trivial-Lehrer hat es bey der bis nun bestandenen Ordnung zu verbleiben; jedoch wird die Studien-Hofkommission darüber wachen, damit die angetragenen Bedingungen, unter welchen diese Privat-Wiederhohlungen gestattet werden, stets beobachtet, und jeder Mißbrauch hindangehalten werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung gemäß wird in Folge erwähnten Studien-Hofkommissions-Dekrets zur unabweichlichen Richtschnur verordnet: 1) Daß das Verboth Privat-Correpetitionen den Schülern um Geld zu

geben, nur die öffentlichen Lehrer und Profes-
soren der vier höhern Fakultäten verbinde. —
2) Daß den Gymnasial-Professoren, so lange
sie ihre öffentlichen Lehrämter pflichtmäßig
verwalten, unter folgenden Bedingungen Pri-
vat-Correpetitionen fortan gestattet werden:
A. Daß jeder Lehrer gleich beym Anfange des
Schuljahres dem Präfekten diejenigen Schüler
nahmhaft mache, mit welchen er Wiederhoh-
lungen zu machen gedenkt, weil der Präfekt
auf diese Schüler bey den Prüfungen und der
Classifikation aufmerksamer seyn muß. B. Daß
die Anzahl der Schüler bey diesen Correpeti-
tionsstunden nicht zu groß sey, und C. daß die
Lehrer diese Erlaubniß auf keine Art miß-
brauchen. — 3) Daß eben so auch den Volks-
Schullehrern Nachstunden und Privat-Unter-
richt zu ertheilen gegen dem erlaubt werde, daß
die Lehrer an Hauptschulen ebenfalls die Na-
men der Kinder, denen sie Nachstunden geben,
gleich zu Anfang des Schuljahrs dem Direk-
tor anzuzeigen haben.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die
vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen
diese Privat-Wiederhohlungen gestattet wer-
den, stets befolgt, und jeder Mißbrauch hin-
dangehalten werde.

Philosophisches Studium.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. Februar 1818, an die Länderstellen

in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien wurde eröffnet: daß Seine Majestät die Errichtung einer philosophischen und theologischen Lehranstalt des lateinischen Ritus zu Przemysl unter dem 17. Januar 1818 mit dem Beysatze beschlossen haben, daß die philosophische Lehranstalt, welche, wie jene zu Czernowitz eine öffentliche seyn wird, wenn es thunlich ist, bis zum Beginnen des nächsten Schuljahres 1818 — 1819 zu Stande gebracht werden soll.

Zu dieser Anstalt haben Seine Majestät die Anstellung von fünf Professoren bewilliget, nähmlich den 1) für die theoretische und praktische Philosophie, 2) für die reine Mathematik, 3) für die Physik mit angewandter Mathematik, 4) für die Weltgeschichte, und dann 5) für die Religionslehre und griechische Sprache; und die Gehalte der vier ersten aus dem Studienfond so bestimmt: daß nach dem Seniorate des Lehrdienstes dem ältesten 1000 fl. dem nächstfolgenden 900 fl., denn zwey jüngeren 800 fl. sammt dem 150 pCt. Zuschüssen jährlich zu verabfolgen sind.

Dem Religions-Lehrer ist wegen des zugetheilten griechischen Unterrichtes ein Gehalt von jährlichen 700 fl. und zwar ohne Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstuffen aus dem Religionsfonde bemessen.

Seine Majestät haben unter dem 7. Junius 1819 mittelst Studien-Hofkommissions-

Dekrets vom 23. Junius 1819 an die niederösterreichische Regierung genehmiget: daß die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie an allen Universitäten und Lyzäen (an welchen dieses noch nicht geschehen ist), als ein ordentliches mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalte der Professoren der Philosophie verbundenes Lehramt erkläret werde.

Seine Majestät haben unterm 19. Jänner 1819 folgende mit k. k. Studien-Hofkommissions-Dekret vom 30. Jänner 1819, und Gubernial-Dekret in Böhmen vom 18. März 1819 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung herabzulassen geruhet:

Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doktorsdiplom erlangen, unter folgenden Bedingungen:

Erstens: Daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben.

Zweytens: Daß sie sich bey der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des Rechts- oder des heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind. In die Diplome, welche auf diese Art

ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, und die medizinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advokatie anzusprechen; jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, weil er nähmlich sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte, ausdrücklich beygefüget werden.

Nach dem Hofdekrete vom 12. August 1803 waren bisher jene Schüler, welche aus der Philosophie, Mathematik und Phisik an der Ende-Prüfung des Schuljahres die dritte Fortgangsklasse erhalten haben, mit Ausnahme langwieriger Krankheitsfälle, als Hindernisse des Studierens, von den Studien ganz zu entfernen. Da dieses Unglück zuweilen einen sonst sittlichen nicht talentlosen Jüngling befallen kann, so fand die hohe Studien-Hofkommission sich bewogen, durch Dekret vom 30. Dezember 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 26. Jänner 1821, um dergleichen Individuen den Weg zum weitern Fortkommen nicht ganz zu versperren, jene Verordnung dahin zu mildern, daß derley Schülern, wenn sie sonst gesittet, fleißig, und von Talenten nicht entblößt sind, gestattet werde, am Ende der Herbst-Ferien die erhaltene frägliche

dritte Klasse mittelst wiederholter Prüfung zu verbessern.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 22. May 1819, welche über die Frage herablangte, von welchen Professoren die für erledigte Lehrkanzeln der Fakultäts-Studien vorkommenden Konkurs-Ausarbeitungen beurtheilt werden sollen, wurde durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 25. Junius 1819 an alle Länderstellen Nachstehendes bekannt gemacht:

Den mündlichen Konkurs-Prüfungen haben alle Professoren der Fakultät, zu der das Lehramt gehört, über welches konkurrirt wird, beyzuwohnen, und ihr Gutachten abzugeben.

Damit indessen keine Vorlesungen unterbleiben, sind diese Prüfungen immer an schulfreyen Tagen abzuhalten.

Bey den theologischen und juridischen Studien sind die schriftlichen Konkurs-Elaborate von allen Professoren der Fakultät zu würdigen.

Bey dem philosophischen Studium werden nachbenannte Professoren zur Beurtheilung der Ausarbeitungen bestimmt:

Bey den Konkurs-Elaboraten der theoretischen und praktischen Philosophie sind die Professoren: 1) der allgemeinen Weltgeschichte, 2) der lateinischen und griechischen Philologie, 3) der Religionslehre einzuvernehmen.

Bey Conkursen für die Kanzeln der reinen Mathematik, höhern Mathematik, Physik und Astronomie: Die Professoren 1) der reinen Mathemathik, 2) der höhern Mathematik, 3) der Physik, 4) der Astronomie.

Die Conkurs-Ausarbeitungen über die Welt- und österreichische Staaten-Geschichte haben die Professoren 1) der theoretischen und praktischen Philosophie, 2) der lateinischen und griechischen Philologie, 3) der Religions-Lehre zu würdigen.

Die Conkurs-Elaborate über die Kanzeln der Religionslehre werden bey den bischöflichen Ordinariaten abgehalten, und der Würdigung des Bischofs unterzogen.

Die Conkurs-Ausarbeitungen aus der Litteratur der lateinischen Classiker, und der griechischen Philologie sind durch die Professoren 1) der Aesthetik, 2) der theoretischen und praktischen Philosophie, 3) der Alterthumskunde und Numismatik, prüfen zu lassen.

Für die Conkurs-Elaborate der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie werden bestimmt die Professoren 1) der Phisik, 2) der Landwirthschaft, 3) der speziellen Natur-Geschichte vom medizinischen Studium.

Die Conkurs-Prüfungen aus der Landwirthschafts-Lehre haben zu begutachten die Professoren 1) der allgemeinen Naturgeschichte,

2) der speziellen Naturgeschichte, 3) der Chemie, und 4) der Physik.

Bey Konkurs-Elaboraten aus der Erziehungs-Kunde sind einzuvernehmen die Professoren: 1) der theoretischen und praktischen Philosophie, 2) der allgemeinen Weltgeschichte, 3) der Religionslehre.

Die Würdigung der Konkurs-Ausarbeitungen über die Geschichte der Philosophie ist zu übertragen an die Professoren 1) der theoretischen und praktischen Philosophie, 2) der Religionslehre, 3) der lateinischen und griechischen Philologie.

Bey Konkursen über Aesthetik, Diplomatik, Heraldik, Alterthums-Kunde und Numismatik sind: 1) die Professoren dieser Fächer, 2) der Professor der allgemeinen Weltgeschichte, 3) jener der litteraturae classicorum latinorum et philologiae graecae, zur Prüfung der Ausarbeitung berufen.

Die Konkurs-Elaborate aus der italienischen, französischen und englischen Sprache haben die Professoren der Philologie, der Aesthetik und der allgemeinen Weltgeschichte, in so fern sie der Sprache kundig sind, zu beurtheilen *).

---

*) In Böhmen, so wie in Illyrien, dann in Galizien sind über die in der Böhmischen, Slavischen und Pohlnischen Sprache einkommenden Konkurs-Ausarbeitungen die eingebornen, dieser Sprache kundigen Professoren zu vernehmen.

Zu Folge höchster Entschließung vom 13. Dezember 1819, wurden durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. Dezember 1819, an sämmtliche Länderstellen des Professors Calasanz Likawetz, am Lyzeum zu Grätz: Elementa philosophiae etc. etc., 8. Brunae et Graecii 1812 — 1817, allgemein zum Vorlesebuche für die Hörer der theoretischen und praktischen Philosophie in den kaiserl. königl. österreichischen Lehranstalten so lange vorgeschrieben, als nicht ein hierzu mehr geeignetes Buch erscheinen wird.

Seine Majestät befehlen in Folge höchster Entschließung vom 27. Juny 1819, durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. Julius 1819, an das böhmische Gubernium, daß in Hinkunft die akademischen Gesetze nicht nur den sämmtlichen Schülern der philosophischen Studien, sondern den Hörern eines jeden Jahrganges für sich kund gemacht werden sollen. Uebrigens ist der Wille Seiner Majestät, daß Unordnungen, welche unter den Studierenden sich äußern, in jedem Falle, ohne Hinsicht der Personen, nach der ganzen Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Seine Majestät haben mit höchstem Cabinets-Schreiben vom 30. September 1819, herabgelangen zu lassen geruhet: Höchstdieselben hätten in Erfahrung gebracht, daß Lehrer in einer Provinz sich erlauben, über die Gegenstände, welche sie vortragen, ihren Schü-

lern Privat = Correpetitionen um Geld zu geben.

Da der öffentliche Unterricht dabey sehr leide, diese Correpetitionen schädliche Folgen nach sich ziehen können, selbe auch wirklich untersagt seyen; so habe man den Länderstellen das hierwegen bestehende Verboth in Erinnerung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß dasselbe strenge gehandhabt werde.

Dieser höchsten Entschließung gemäß wurde daher die Landesstelle durch Studien = Hofkommissions = Dekret vom 21. Oktober 1819, an sämmtliche Länderstellen, auf das in der gedruckten Nachricht von einigen Schul = und Studien = Anstalten in den österreichischen Erblanden vom Jahre 1791 §. 17. enthaltene Verboth in Hinsicht auf die Professoren des medizinisch = chirurgischen Studiums, insbesondere aber auf Nro. VI. §. 5. der über dieses Studium unter dem 17. Februar 1804 erlassenen Verordnung zurückgeführt, und derselben aufgetragen, sowohl die nöthige Intimation zu erlassen, als auch über die genaue Erfüllung des höchsten Befehles zu wachen.

In Hinsicht der Privat = Correpetitionen der philosophischen Professoren um Geld, siehe Paragraph 6. Auch ist bey diesem der Paragraph 140. und der Paragraph 138. wohl nachzulesen; da in diesen mehrere auch die Gymnasien betreffende Gegenstände und Verordnungen vorkommen.

§. 1412.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. März 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 20. März 1820, wurde eröffnet, was Se. Majestät in Hinsicht der akatholischen Schulen anzuordnen geruhten:

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der Augsburgischen und Helvetischen Confession nehme, haben Seine Majestät unterm 28. Februar d. J. gnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholischen in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde.

Zur Erreichung des Zweckes haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß die Schuldistrikts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respiziret wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schuldistrikts-Aufseher in Ansehung der von ihm zu respizirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

Es ist zu erwarten, daß die Akatholiken und besonders ihre Geistlichkeit das gnädigste

Zutrauen in ihre genaue Aufsicht auf das Volksschulwesen, und in ihre Betriebsamkeit dasselbe zu befördern, und immer vollkommner zu machen, bestreben werden.

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volks-Schulwesens betrifft, sey auf folgende Art fürzugehen:

Erstens: Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da den katholischen Schul-Lehrern zu überlassen; wo sich bloß Akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

Zweytens: Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Konfession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Konfession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

Drittens: Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate (oder, wo der Superintendent selbst inspizirt, diesem): die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den Distrikt nöthig ist, einzuberichten.

Viertens: Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen nach dem nebenliegenden Entwurfe Formular A. spätestens bis zur Hälfte Oktobers einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

Fünftens: Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten, der Superintendent aber hat aus den Seniorats-Ausweisen eine allgemeine Uebersicht über den Zustand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen.

Die von dem Superintendenten delegirten Senioren haben als Schuldistrikts-Aufseher sämmtliche akatholischen Schulen in ihrem Seniorats-Distrikte, in Verbindung, entweder mit einem Kreiskommissär oder mit einem andern von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl; als an den Superintendenten einzusenden.

Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auf eine Remuneration von drey Gulden, und die kostenfreye Abhohlung von den Gemeinden angetragen. Seine Majestät befehlen jedoch ausdrücklich, dafür zu sorgen,

h1 Senic

Schul	Nat	Geburt	Alt	verhei	oder	Anmerkungen.	Dessen Einkünfte.	Zusammen.

daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schulvisitationen auf die für die Gemeinde mindest lästige, und überhaupt auf die mindest kostspielige Art Statt finden.

Für die Kreiskommissäre haben Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruhet, daß sie für die Visitation der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schulfonde in so weit erhalten sollen, als die Beth-Häuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden.

Da der Senior, und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoren die nöthigen Notizen, über den jedesmahligen Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht ist, hierüber auch auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine alljährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen zu viele Zeit benehmen, ihren Pastorats-Geschäften nachtheilig seyn würde, so wird gestattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchenvisitationen gegen dem jedoch, daß alle Jahre wenigstens einmahl jede Schule visitirt werde, genauer und strenger visitirt werden; hievon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Umstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanstalten öfters zu untersuchen.

In Erwägung, daß die evangel. Schul-Lehrer in dem Falle sich befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederhohlen, soll in Zukunft nicht jedem Prediger frey stehen, die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religions-Kenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen, oder einen Senior oder Pastoren hierzu delegiren kann, zuzuweisen, und es ist demnach keinem neuen Schullehrer das Anstellungs-Dekret verabfolgen zu lassen, wenn er sich über eine solche Prüfung auszuweisen nicht im Stande ist.

Es wurde bereits oben angeführt, daß an den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von den katholischen Schullehrern die Zahl der Schulfähigen zu erheben sey; hier wird nun weiters bestimmt, daß man in der für die katholischen Schulen bestimmten Uebersichts-Tabelle eigene Rubriken und zwar sowohl für die Schulfähigen, als auch für die schulgehenden akatholischen Kinder, mit Beyrückung der Konfession einzubringen habe, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hie und da geschah, in die Zahl der katholischen Kinder einzubeziehen. Eben dieses hat in Ansehen auf die Kinder der nicht unirten Griechen, und der Juden, wo keine eigenen Schulen für diese Religionsgenossen bestehen, zu geschehen. Wie

hiernach die Rubriken der erwähnten Uebersichts-Tabelle einzurichten sey, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Es ist in der so eben durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 6. und durch Regierungs-Dekret vom 20. März 1820 bekannt gemachten Normalvorschrift über das Volksschulwesen der Augsburgischen und Helvetischen Religions-Verwandten, gemäß Studien-Hofkommissions-Dekret vom 10. September 1820, kund gemacht in Oesterreich ob der Enns mit Regierungs-Dekret vom 20. September 1820 das Versehen unterlaufen, daß in dem Absatze, wo die Rede von der Visitation der Schulen ist, gesagt wird, es werde gestattet, die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchenvisitationen zu visitiren, gegen dem jedoch, daß alle Jahre wenigstens einmahl jede Schule visitirt werde.

Da zwischen den hier durchschossenen Worten das Wörtchen: zwey, weggelassen wurde, so wird dieses mit dem Beysatze bekannt gemacht, es müsse die oben durchschossene Stelle so lauten: daß alle zwey Jahre wenigstens einmahl jede Schule visitirt werde.

Um bey der Verfassung der jährlichen Zustandsberichte und der dazu gehörigen Tabellen in Ansehung des akatholischen Volksschulwesens eine den bestehenden Gesetzen gemäße Gleichförmigkeit zu erzielen, wurden

durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 20. Juny 1820, den königl. Kreisämtern folgende Belehrungen ertheilt:

Erstens: Aus der über den Zustands-Bericht der katholischen Schulen an die Kreisämter erlassenen Gubernial-Verordnung vom 13. April l. J. haben die königl. Kreisämter schon entnommen, daß die Schulzustands-Tabelle und die Uebersichts-Tabelle zwey verschiedene Tabellen sind, welche daher auch für die Zukunft über akatholische Schulen einzubringen, und sich derselben Formularien zu bedienen ist, die für katholische Schulen in der Normalschul-Buchdruckerey aufgelegt werden.

Zweytens: Bey den akatholischen Schulen ist gemäß §. 18. der politischen Schul-Verfassung XXIII. Abschnitt, der Kreiskommissär, welcher die Schulsachen bey dem Kreisamte zu verhandeln hat, der Schuldistrikts-Aufseher der protestantischen Schulen; das königl. Kreisamt hat daher in seinem Kreise einen solchen, welches zu unterbleiben scheint, zu benennen, und dieser hat die akatholischen Schulen dieses Kreises nach dem XX. Abschnitt der politischen Schulverfassung alljährlich zu visitiren, und die Zustandstabelle als Resultate dieser Visitation unter seiner alleinigen Fertigung bey dem königl. Kreisamte einzubringen.

Drittens: Für die Zustands-Tabelle sind alle jene Vorschriften zu befolgen, welche

den Kreisämtern in Ansehung der katholischen Schulen für die Schuldistrikts-Aufseher mit der obenangeführten Verordnung bekannt gemacht worden sind, mit der alleinigen Weglassung des Punktes wegen Beytritt des Lehrers zu dem Diözesan-Pensionsinstitute. Dabey hat aber der Kreiskommissär darauf vorzüglich den Bedacht zu nehmen, daß unter der Rubrik „eingeschulte Oerter", nur jene Oerter genau aufgenommen werden, die zu der akatholischen Schule wirklich eingeschult worden sind, weil die nicht eingeschulten Oerter in diese Tabelle nicht, sondern in jene der katholischen Schulen gehören, die sie aus Mangel eigener akatholischen Schulen zu besuchen schuldig sind. Daraus fließt die Folge, daß in der Uebersichts-Tabelle, welche das Kreisamt zu verfassen hat, und von welcher weiter gesprochen wird, die Rubrik: „uneingeschulte Oerter", unausgefüllt bleiben muß, weil bey den akatholischen wenigen Schulen der Fall nicht seyn kann, da, dort, wo akatholische Schulen nicht vorhanden sind, die Akatholiken aus Mangel eigener Schulen zu katholischen Ortschaften gehören, und eingeschult seyn müssen.

Viertens: Da bey den akatholischen Schulen nach der eben bezogenen politischen Schulverfassung die königl. Kreisämter die Stelle der Konsistorien vertreten, so ist es die Pflicht derselben, über die von dem Kreiskommissär vorgelegte Zustands-Tabelle und den

Zustandsbericht die Uebersichts-Tabelle des Kreises zu verfassen, und sammt der Zustands-Tabelle und dem Bericht des Kreiskommissärs dem Gubernium mit Bericht vorzulegen.

Zu diesen Uebersichts-Tabellen ist sich ebenfalls der eigens gedruckten, in der Normal-Schul-Buchdruckerey aufgelegten Bögen zu bedienen, in denenselben die Rubrik der nicht eingeschalten Oerter aus dem bereits vorwärts angeführten Grunde zu durchstreichen, in der Rubrik der Schuldistrikts-Aufseher, welches hier der betreffende Kreiskommissär ist, sein Benehmen und Verwendung aufzuführen; in der Rubrik der Seelsorger und Katecheten, da bey Akatholiken beydes der Pastor versieht, der Bedacht zu nehmen, daß Personen nicht vervielfältigt, sondern diese Rubrik zusammengeklammert, und die Verwendungs-Rubriken nur einmahl durchgeführt werden; und so wie in der Zustands-Tabelle des Kreiskommissärs als Schuldistrikts-Aufsehers auch der Wiederhohlungs-Unterricht zu erscheinen hat, so ist derselbe in der Uebersichtstabelle anzuführen, und die Vergleichungen mit dem Zustand des nächst vorangegangenen Jahres darzustellen.

In dem Berichte, welchen das Kreisamt mit Vorlegung dieser Tabelle zu erstatten hat, hat sich dasselbe das Nähmliche gegenwärtig zu halten, was den Kreisämtern und den Konsistorien in Ansehung der katholischen Schulen in der bezogenen Verordnung vom 13. April

I. J. erinnert worden ist, weil in Ansehung der akatholischen Schulen dem Kreisamte auch die eigenen und die Konsistorial-Amtshandlungen obliegen, daher hier beyderley Wirkungs-Kreise bey dem Kreisamte vereinigt sind.

Fünftens: Insbesondere ist der Kreis-Kommissär als Schuldistrikts-Aufseher zu beauftragen, in der zu überreichenden Zustands-Tabelle unter dem Namen der Seelsorger, welches hier der Pastor ist, anzuführen, ob sich derselbe im Auslande, und in welchem wohnhaft befinde, und ob daher noch hie und da die Einpfarrung und Einschulung der hierländigen Unterthanen in das Ausland bestehe.

In Hinsicht akatholischer Präparanden zum Schulunterrichte (siehe §. 138): Bildung zum Lehrfache.

Von der Taufe, den Taufpathen, Ausstellung der Taufscheine, und Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

§. 142.

Von Ehesachen.

§. 143. — 144.

§. 145.

Ueber die in Bezug auf den §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gestellte Anfrage: a) Wie sich zu benehmen sey, wenn

Verlobte ohne Taufschein oder Zeugniß ihrer Volljährigkeit beyzubringen, die Trauung auf den Grund ihrer offenbar am Tage liegenden Volljährigkeit verlangen, da das Aussehen des Menschen oft trüge? b) Welche Zeugnisse außer den Taufscheinen nach dem Geiste jenes Paragraphs geeignet seyn, die Volljährigkeit zu beweisen? — wurde durch Justitz-Hof-Dekret vom 22. Februar 1817 an das Galizische Appellationsgericht die Erläuterung dahin gegeben: daß, gleichwie bey einer offenbar minderjährigen Brautperson der Pfarrer von derselben die Beybringung des Konsenses ihrer Gerichtsbehörde fordern muß, er eben so in den Fällen, wo es ihm zweifelhaft ist, ob die Person minderjährig oder großjährig sey, sie anzuweisen habe, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehekonsens, oder die Erklärung (ein Amtszeugniß), daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sey, beyzubringen, wornach der Sinn des §. 78. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches in der Stelle, wo von der Vorweisung des schriftlichen Zeugnisses der Volljährigkeit die Rede ist, im Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung die Rede ist.

Durch Dekret der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 30. März 1821, wurde dem Curat-Clerus die Weisung ertheilet, kein Brautpaar bevor zu trauen, bis selbes das Meldzettel seiner Grundobrigkeit, ver-

sehen mit der Unterschrift des betreffenden Distrikts-Commissariats (oder im Innviertel) des betreffenden Landgerichtes beygebracht haben wird.

§. 146.

§. 147.

Ueber eine in Beziehung auf das Hof-Dekret vom 30. Julius 1808, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweyfacher Ehe bestimmt wurde, gemachte Anfrage, wurde durch Justiz-Hofdekret vom 11. July 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte vom 7. August 1817, an sämmtliche Länderstellen, die Erklärung dahin ertheilet: In der Regel steht zu Folge §. 97. des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122. die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerkt werde. Allein das Hofdekret vom 30. Julius 1808, welches itzt auch in dem Anhange des Strafgesetzbuches sub Nro. 25 oder §. 454. vorkommt, macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweyfachen Ehe in die Kriminal-Untersuchung geräth, und bey dieser das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann

das Kriminal-Urtheil die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Kriminalgerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe dem Seelsorger im Trauungs-Buche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß Versuchte, sondern das Vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdekrets, und vorzüglich aus dem Beysatze in demselben, daß das Kriminal-Urtheil sowohl den rechtmäßigen als unrechtmäßigen angetrauten Gatten bekannt zu machen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweyfachen Ehe bey dem Kriminalgerichte rechtlich erwiesen, und die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bey dem Landrechte überflüßig, und das Urtheil des Kriminalgerichtes hinreichend, gleich wie aus einem gleichen Grunde vermög des XVII. Hauptstückes I. Theils des Strafgesetzbuches das Kriminal-Gericht befugt ist, bey dem Verbrechen des Diebstahles, Raubes, das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, aber wenn dieses nicht mehr vorhanden, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über das Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civil-Gerichte zu-

steht. Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind: a) Wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben, und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399. I. Theils des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann. b) Wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweyfachen Ehe begangen worden. c) Wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe bereits verstorben wäre, oder d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweyte Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Kriminal-Gericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und der politischen Behörde bekannt zu machen, sondern mit Ausnahme des Falles c., wo es zu einer Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe nicht kommen kann, dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben haben.

§. 148—154.

§. 155.

Es hat sich der Fall ereignet, daß einem Soldaten die Entlassung im Conzertationswege bewilliget, und daß derselbe ohne vorherige Behebung seines Abschiedes bloß auf den von der Herrschaft ausgefertigten Heuraths-Consens verehelicht worden ist.

Da nun ein im Conzertationswege zur Entlassung geeignet befundenes Individuum bis zur Aushändigung seines Abschiedes noch immer der Militär-Jurisdiktion untersteht; folglich bis dahin nur dem Regimente die Ertheilung der Heuraths-Lizenz zusteht, so wurden zur Hindanhaltung künftiger dergleichen Unfüge und eigenmächtiger Eingriffe in die Militär-Jurisdiktion sämmtliche Dominien durch Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 21. März 1817, an alle Kreisämter angewiesen, dergleichen Individuen nur dann die Heurathsbewilligung zu ertheilen, wenn sie sich mittelst Abschiedes über ihre wirkliche Militär-Entlassung auszuweisen vermögen.

Durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 21. July 1819, wurde Folgendes bekannt gemacht:

Aus Anlaß eines von der k. k. Invalidenhaus-Kommission gemachten Ansinnens die um die Heuraths-Bewilligung sich anmelden-

den Patental- und Reservations-Invaliden persönlich zur Invalidenhaus-Kommission zu stellen, hat das k. k. General-Kommando entschieden, daß nach dem bestehenden Invaliden-Systeme die um die Heuraths-Bewilligung sich anmeldenden Patental- und Reservations-Invaliden zur k. k. Invalidenhaus-Kommission sich nicht persönlich zu stellen haben, sondern daß nur deren Patental- und Reservations-Urkunden nebst den übrigen vorschriftsmäßigen obrigkeitlichen Zeugnissen an die Invalidenhauskommission einzusenden sind.

§. 156 — 157.

§. 158.

Mit Hofkanzley-Dekret vom 24. September 1818, an das Landesgubernium in Tyrol und Vorarlberg, kund gemacht am 22. Oktober 1818, wurde eröffnet:

Seine Majestät haben zur Herstellung eines Fondes für die Impfungs-Auslagen die Einführung einer Trauungs-Taxe von zwey Gulden W. W. in Tyrol und Vorarlberg anzuordnen geruhet.

Gemäß dieser höchsten Anordnung muß die festgesetzte Trauungs-Taxe vom 1. Jänner 1819 an, von jedem Brautpaare auf dem Lande vor der Trauung an das betreffende Landgericht, und von jedem Brautpaare im Burgfrieden der Stadt Innsbruck, so wie in den Bezirken der Städte Botzen, Trient und

Roveredo vor der Trauung an den betreffenden Magistrat entrichtet werden, und darf die Geistlichkeit vor Empfang der Quittung über den Erlag der Taxe keine Trauung vornehmen.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 27. May 1819, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium, kund gemacht am 25. Junius 1819, wurde folgendes erinnert:

Mit allerhöchster Entschließung vom 27. April 1819 ist die zur Beförderung der Impf-Anstalten eingeführte Trauungs-Taxe von dem bisherigen Betrage von 1 fl. 20 kr. auf 4 fl. W. W. zu erhöhen verordnet worden.

Diese höchste Entschließung wurde mit dem Beysatze zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß die erwähnte Taxe vom 1. September 1819 anzufangen, in dem erhöhten Betrage in der bisher vorgeschriebenen Art zu entrichten ist.

Vermög höchsten k. k. Hofkanzleydekrets vom 16. Nov. 1820, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung zu genehmigen geruhet, daß die Trauungs-Taxen vom 1. Jänner 1821 angefangen, aufgehoben, und die Impfungskosten aus dem Staatsschatze bestritten werden sollen.

Welches in Oesterreich ob der Enns durch Regierungsdekret vom 30. Dezember 1820 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht wurde, daß die

bis letzten Dezember 1820 eingehoben — oder noch einzufließenden Trauungs-Taxen bis längstens 20. Jänner 1821 zur weiteren Abfuhr an das Kreisamt zu geben seyen. Sollte hingegen bey ein oder dem andern Distriktskommissariate der Fall seyn, für den Monat Jänner 1821 von Brautpersonen derley Taxen eingehoben zu haben, so sind selbe unverzüglich den betroffenen Partheyen wieder ausfolgen zu lassen.

§. 159.

Gemäß Hofkanzley-Dekrets vom 23. Oktober 1817, an sämmtliche Länderstellen, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß den ungarischen Unterthanen, welche in den deutsch-erbländischen Provinzen mit Beobachtung aller für diese zu einer gültigen Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse sich zu verehelichen wünschen, in dieser Hinsicht zwar keine weitere Beschränkung gemacht werden könne, nur müssen solche ungarische Unterthanen, welche sich in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle in dem §. 72. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von sechs Wochen aufhalten, das Zeugniß ihrer kompetenten vaterländischen Behörde beybringen, daß die dreymahlige Verkündigung in ihrem Wohnorte in Ungarn gehörig geschehen, oder sie die Nachsicht hiervon erhalten haben, dagegen bedürfen sie keine be-

sondere Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers, daß sie in dem deutsch = erbländischen Pfarrbezirke getraut werden dürfen, weil sowohl nach dem kanonischen Rechte als nach der Anordnung des Conciliums von Trient die Trauung nach Willkühr der Brautpersonen von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut gleichgültig geschehen kann.

Zu Folge des hohen Hofkanzley = Dekrets vom 18. März 1819, kund gemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns am 9. April 1819, haben sich die Seelsorger auch in den, im Jahre 1816 von Bayern übernommenen Gebiethstheilen vom 1. May 1819 angefangen, an die in Beziehung auf den Religions = Unterricht der Brautleute bestehenden österreichischen Verordnungen genau zu halten. Diese Verordnungen bestehen in Folgenden:

Erstens: Ist mit dem hohen Hofkanzley = Dekrete vom 19. Jänner 1803 befohlen worden, daß Brautleute, welche sich die nöthigen Religionkenntnisse nicht eigen gemacht haben, eher nicht getraut werden sollen, als bis sie sich diese Kenntnisse beygelegt haben.

Zweytens: Haben Se. Majestät zu Folge des hohen Hofkanzley = Dekrets vom 16. Jänner 1807 angeordnet: daß jeder Allerhöchstdero Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennet, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere

die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstleute obliegt, gehörig unterrichtet seyn soll, und haben zu diesem Ende befohlen, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht werde, und es sey selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beybringung des vorbesagten Zeugnisses niemahls nachzusehen.

Drittens: Ist diese allerhöchste Vorschrift zu Folge hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 18. Juny 1813, dahin erneuert worden, daß: A. Die Brautleute bey diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten, und daß B. Die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religions-Kenntnisse einer Brautperson die Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Zeugnisses zu verschieben berechtigt seyen.

Die Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 17. März 1819 zu beschließen befunden, daß, da nach Bestimmung des hohen Hofdekrets vom 21. Jänner 1808 die Christenlehr-Zeugnisse ohne Unterschied stempelfrey seyen, im Geiste dieser Vorschrift auch die Religions-Unterrichts-Zeug-

nisse für die Brautleute, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen.

§. 160.

§. 161 — 162.

§. 163.

Da die Verleitung zum Abfall vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verbothen ist, und derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt; so bedarf es laut Hofkanzley-Dekrets vom 29. May 1817 an das Mährisch-Schlesische, und an das königl. Böhmische Gubernium bey Schließung einer Ehe zwischen einem protestantischen Mann und einer Katholikin eines besondern Reverses keineswegs; Kraft dessen sich der Ehegatte insbesondere zu verbinden hätte, seine katholische Gattinn auf keine Weise zum Abfalle von ihrer Religion zu verleiten.

Da bey Ehedispensgesuchen der Akatholiken der Vermögensstand der Dispenswerber nicht immer angegeben wird, so wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 18. März 1820 den königl. Kreisämtern aufgetragen, künftig nebst dem Verwandtschaftsschema und den vorhandenen Dispensationsgründen dem Wortlaute des k. k. Hofkanzleydekrets vom 8. Juny 1782 zu Folge auch den Vermögensstand der Dispenswerber jederzeit genau anzugeben.

§. 164.

Mittels Note des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellazionsgerichts vom 28. August 1821, wurde die folgende mit hohem Hof-Dekrete vom 10. August 1821 herabgelangte allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

Se. k. k. Majestät haben auf einige Anfragen in Hinsicht der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein Theil oder beyde zur christlichen Religion übergetreten sind, über allerunterthänigsten, nach gepflogenen Einverständnisse mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, und der k. k. vereinten Hof-Kanzley allerunterthänigst erstatteten Vortrag allerhöchst zu entschließen befunden: daß vor der Trennung sowohl als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion abgetretten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache, wobey es ihm noch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religions-Lehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beyden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beyde jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiliget haben wollen.

§. 165.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 22. Julius 1819, an sämmtliche Länderstellen — Justitz-Hofdekret vom 23. August 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, kund gemacht in Nieder-Oesterreich am 25., in Oesterreich ob der Enns am 29. August, in Steyermark und Kärnthen am 1, in Illyrien am 3., in Galizien am 4. September, in Böhmen am 2. Dezember 1819, im Küstenlande am 20. Jänner 1820, wurde folgende Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten bestimmt:

Se. Majestät haben auf den Antrag der k. k. Hofkommission in Justitz-Gesetzsachen, um das in den Paragraphen 94., 97. und 107. des bürgerl. Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Behandlung dieser wichtigen Rechtssache bey den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bey Scheidungen von Tisch und Bett, theils bey Ungültig-Erklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusetzen geruhet:

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bey der, im §. 107. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabey die Vorschriften der Paragraphe 21. und 22. der West-Galizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amts wegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

§. 2. Insbesondere soll der Richter 1) die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vornehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände, und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll 2) die Streitigkeiten der Eheleute durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtlicher Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er 3) an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zweckmässigen und

gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Partheyen noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar 4) in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder, oder mit Curatoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn 5) der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur, wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498.*) der Gerichtsordnung für West-Galizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gericht-

---

*) Mit Dekret vom 22. Oktober 1819, wurde sämmtlichen Appellationsgerichten bedeutet: daß diese Berufung auf den §. 498. der West-Galizischen Gerichts-Ordnung nur von der italienischen Ueberse-

lichen Verhandlungen muß 6) jederzeit Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepakten errichtet worden sind.

§. 8. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattinn und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Ehegatten zugelassen; mithin in so ferne nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den im §. 109. des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen Statt gegeben werden.

§. 9. Die Zuverlässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der Ehegattinn ist, so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allgemei-

---

tung derselben zu verstehen sey, welcher mit dem §. 512. des deutschen Urtertes der West-Galizischen Gerichtsordnung Nro. 329. der Justiz-Gesetzsammlung zusammentrifft.

nen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen steht, zugelassen; auf den Haupt- oder Erfüllungs-Eid aber durch Urtheil erkaunt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlich Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabey auch die von den Partheyen gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

§. 12. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilliget oder abgeschlagen, und im erstern Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das

Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor der Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungültigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so ferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes, über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzuläßigkeit des Beweises, durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amts wegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94. des bürgerl. Gesetzbuches angeführten Ehe-Hindernisse vereinigen lassen.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beyde Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem Letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beylagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyzuschaffen, Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden

Thatumstände vollständig aufklären; dabey die für die Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine gültige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungültigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß, oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungültig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98. des bürgerl. Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bey einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungültigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken derselben entgegenstehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

§. 18. Nach geschlossenen Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Gültigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zuläßigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wo ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisions-Schriften die Akten-Einsendungen an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde, und der beygezogene politische Repräsentant vom Amts wegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtwegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122. des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Durch Justiz-Hofdekret vom 24. Dezember 1819, an sämmtliche Appellationsgerichte erfolgte folgende Erläuterung des §. 12. der Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten.

Ueber Anfrage, wie der letzte Satz des §. 12. der durch Hofdekret vom 23. August 1819 erlassenen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten zu verstehen, und von dem Obergerichte in Anwendung zu bringen sey; wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

Der §. 12. der genannten Vorschrift fordert nicht, daß der obere Richter bey Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung eines streitigen Ehefalles ohne weiters das Urtheil des untern Richters aufhebe, und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Akten als wesentlich erscheint, bey näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellt, oder weil demselben ohne Cassation des Urtheils, welche immer

eine Verzögerung und Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere den Partheyrechten unschädliche Art abgeholfen werden kann, z. B. der untere Richter hätte offenbar nicht alle auf die Ehescheidung Einfluß habenden Umstände erhoben, ohne daß die Ursache davon in den Akten bemerkt worden wäre, der obere Richter aber hätte Gründe zu vermuthen, daß eine solche Erhebung wegen der besonderen Beschaffenheit des Falles vielleicht unmöglich war; oder der untere Richter hätte einen Zeugen nicht beeidigt, weil er dessen Aussagen für unerheblich hielt, dem obern Richter aber schienen diese Aussagen erheblich, mithin die Beeidigung des Zeugen nothwendig zu seyn.

Derselbe Paragraph 12. schreibt aber auch nicht vor, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären: ob er bey seinem Urtheile verharre, oder wie er solches nunmehr abzuändern gedenke; denn dieses ist im §. 438. des I., und im §. 403. des II. Theiles des Strafgesetzes nur für den Fall angeordnet: als ein noch nicht kund gemachtes Kriminal-Urtheil von Amts wegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier aber ist der Fall vorausgesetzt, daß ein den Partheyen bereits kund gemachtes Civil-Urtheil durch das von einer derselben ergriffene Rechtsmittel an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Be-

fugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Paragraph 12. der Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehestreites einzuleiten sey, absichtlich nicht bestimmt; sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände, entweder durch Aufhebung des unterrichterlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkstelligen.

§. 166—167.

Von Begräbnissen.

§. 168.

Unterm 19. September 1810 wurde von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns verordnet, daß auch die außergerichtlichen Leichen-Eröffnungen einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterwerfen seyen.

§. 169.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, wie eigentlich nach den zwey bestehenden Verordnungen vom 7. Oktober und 10. Dezember 1784, die Konkurrenz-Theile bey der Ein-

schränkung und Herstellung der Leichenhöfe auszumitteln, und was die Dominien und Unterthanen hierzu beyzutragen haben? Es ist daher durch Verordnung des k. k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 18. Junius 1819, für Böhmen bestimmt worden, daß die Dominien bey der Einschränkung oder Herstellung der Grabstätte die Materialien zu geben, und die Gemeinde die Zug- und Handarbeiten zu verrichten haben.

Die Professionisten sind aus dem Kirchen-Vermögen in so weit zu bestreiten, als die Kirchen-Kapitalien nicht angegriffen werden.

Wenn auch von der Zahlung der Professionisten-Kosten ein entbehrliches Kirchen-Vermögen noch erübrigte, so haben die Dominien und Gemeinden die Materialien zu liefern, und die dazu nöthigen Zug- und Handarbeiten zu verrichten.

Ist außer den Kirchen-Kapitalien kein, oder zur Bezahlung der Professionisten-Arbeiten nicht hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden, so hat der Patron der Kirche den ganzen oder abgehenden Betrag der Professionisten-Arbeitskosten zu leisten.

Nach den bestehenden österreichischen Saunitäts-Direktiven, und dem hohen Hofkanzley-Dekret vom 23. August 1784, müssen alle Gruften, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solchen

diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

Es ist demnach in Folge hohen Regierungs-Auftrages in Oesterreich ob der Enns vom 21. März 1821 zu sorgen, daß diese Verordnung überall im Kreise Salzburg, wo es noch nicht geschehen ist, in Erfüllung gebracht werde.

§. 170.

Zur Erzielung der genauesten Beobachtung der allerhöchsten Verordn. vom 21. Hornung 1812, die stille Begräbniß ohne Geläute und Begleitung der an den Blattern verstorbenen Kinder betreffend, wurden durch Regierungs-Auftrag in Oesterreich ob der Enns vom 20. April 1819 die Seelsorger angewiesen: Die Begräbniß der an den natürlichen Blattern Verstorbenen zu einer Stunde, wo kein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, vorzunehmen, und im Falle, daß sich die Aeltern zu der vom Pfarrer bestimmten Begräbniß-Stunde nicht bequemen wollten, dieses der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Zur Verhütung wiederhohlter Anfragen und Behebung allfälliger Mißverständnisse hinsichtlich der Beerdigungs-Weise der bereits früher geimpften, in der Folge aber dennoch an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder wurde durch Verordnung des königl. Böhmischen Landesguberniums vom 30. Julius 1819 nachträglich zur Verordnung vom 22. Januar

1818, bedeutet: daß die bereits früher geimpften, in der Folge aber dennoch durch irgend ein Verschulden an natürlichen Blattern verstorbenen Kinder, zur Verhinderung der Blattern-Ansteckung, nicht zur Schau ausgesetzt, in genau verschlossenen Särgen zur Erde bestattet, ungeblatterte Kinder von solchen Leichenbegängnissen entfernt gehalten werden sollen; die Begleitung solcher Leichen von Seite des Priesters und der bereits geblatterten oder geimpften Anverwandten und Freunde aber keineswegs untersagt seye.

§. 171—172.

§. 173.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 21. Julius 1819, an die niederösterreichische Regierung wurde eröffnet: Man sey mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Befreyung der Leichenwägen von der Linien-Wegmauth, welche für den Fall, daß sie Leichen über die Linien hinaus führen, schon in dem aus Veranlassung des höchsten Kabinets-Schreibens vom 30. November 1784 erlassenen Hofdekretes vom 2. Dezember desselben Jahres festgesetzt wurde, auch auf jene Trauer- oder Leichenwägen, welche Leichen über die Linien Wiens hereinführen, Anwendung zu finden habe.

Von Führung der Trauungs-, Tauf- und Todtenbücher, und den jährlich einzugebenden Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat über die Frage: Wer und wie in die vorgeschriebenen Rubriken der Pfarr-Matrikeln, insbesondere der Trauungsbücher eingetragen werden soll, durch Hofkanzley-Dekret vom 26. November 1818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg, kund gemacht am 24. Dezember 1818, zu bestimmen geruht, daß der §. 2. der höchsten Verordnung vom 10. Februar 1784, beobachtet werde.

Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Die Rubriken des Bräutigams und der „Braut werden von demjenigen eingetragen, so „die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber „sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, „sich jedesmahl eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst Jemand an ihrer Stelle „ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Stelle „gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder „sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die „Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen."

Diese höchste Verordnung wurde mit dem Beysatze kund gegeben, daß sich sowohl überhaupt, als insbesondere von Seite der Seel-

sorge = Geistlichkeit genau hiernach geachtet werden solle.

Die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns hat mittelst Dekret ddo. 8. April 1819, das bischöfliche Konsistorium in Kenntniß gesetzt, daß das in Druck gelegte Regierungs = Circulare ddo. 31. März d. J. sammt den darauf Bezug habenden Patenten sub Litt. A. und B., dann der Formularien Nro. 1, 2, 3, und Litt. C., in Beziehung auf die Führung der Trauung =, Tauf = und Todten = Protokolle den Seelsorgern im Inn = und in den Parzellen des Hausruckkreises mit der Weisung zugestellet worden sey, daß diese in Oesterreich bestehenden Vorschriften in Folge höchsten Hofkanzley = Dekrets ddo. 8. März 1819, vom 1. May 1819 an, in Wirksamkeit zu treten habe.

Uebrigens sey auch dieses Circulare den Seelsorgern in dem alten Diözesan = Antheile durch die k. k. Kreisämter zur künftigen genauen Darnachachtung und Vervollständigung des Mangelhaften zugestellet worden, da aus mehrmahliger Erfahrung die Ueberzeugung geschöpft wurde, daß die Pfarrbücher nicht allgemein nach den bestehenden Vorschriften geführet werden, und daß die dießfalls ergangenen Verordnungen zum Theile in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen. Zugleich habe sich die höchste Hofkanzley bey gegenwärtiger Veranlassung bewogen gefunden, durch Hof=

kanzley = Dekret vom 18. März 1819, an sämmtliche Länderstellen zu verordnen, daß die jährlichen Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle künftig bloß am Schluße des Militärjahres einzusenden seyen, daher es von der Vorschrift vom 30. Oktober 1812, welche die Einsendung eines zweyten Verzeichnisses mit Ende Dezember jeden Jahres anbefiehlt, abzukommen habe.

Das Circulare der Landes-Regierung ob der Enns vom 31. März 1819, lautet, wie folgt:

Die für den Staat und die Privaten gleiche Wichtigkeit der zuverlässigen Führung der Trauungs-, Tauf- und Todten-Protokolle macht es unumgänglich nothwendig, daß diese Bücher von den Seelsorgern mit der pünktlichsten Genauigkeit geführt, und daß in Führung derselben allenthalben ein gleichförmiges Benehmen beobachtet werde. Zu diesem Ende ist sich vom 1. May d. J. anzufangen, auch in dem übernommenen Salzburger, in dem Innkreise und in den Parzellen des Hausruck-Kreises an das am Schluße beygefügte Patent Formular A. vom 20. Februar 1784, zu halten, und sind die in diesem Patente beygeschlossenen Formularien des Trauungs-, Geburts- und Sterbregisters genau zu führen. Hiebey ist aber auch noch folgendes nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen zu beobachten.

§. 1. In Fällen, wo sich in der Folge entdeckt, daß bey einer Taufhandlung der Name des Vaters, der Mutter und des Kindes zum Taufprotokolle falsch angegeben worden, darf derjenige Artikel des Taufprotokolles, welcher die Geburt des Kindes, und die demselben ertheilte heilige Taufe enthält, nicht ausgelöscht, oder ausgestrichen werden, sondern gedachter Artikel kann so, wie er im Taufbuche steht, belassen werden.

Damit aber die Wahrheit hergestellt werde, und das Taufprotokoll dadurch die gesetzmäßige Glaubwürdigkeit erlange, so sind jenem Artikel des Taufprotokolls, wo die mit dem Kinde vollzogene Taufhandlung aufgezeichnet ist, die nachher in Absicht auf Kind, Vater und Mutter erfolgten Aufklärungen der wahren Umstände, als zum Beyspiel die erfolgte rechtmäßige Trauung der Mutter mit dem wahren Vater des Kindes, wodurch die Natalitia des letzteren restituiret wurden, und die bey dieser Gelegenheit von den Aeltern des Kindes beygebrachten glaubwürdigen Ausweisungen ihrer wahren Namen, und ihres wahren Standes beyzurücken, und anzumerken.

§. 2. Nachdem aber die Geburts-, Ehelichungs- und Sterbprotokolle, und die daraus auszufertigenden Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind, so darf nicht die geringste Abänderung in einem solchen Buche ohne vorhergegangene Anzeige an diese Landes-

stelle, und darüber erhaltene Genehmigung, vorgenommen werden.

§. 3. Kein abwesender Pathe darf in das Taufbuch eingeschrieben werden, von dem der Seelsorger nicht zuverläßig weis, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe, und dadurch den sonst sich leicht ergeben könnenden Abänderungen der Tauf-Protokolle, und andern üblen Folgen vorzubeugen.

§. 4. Die Seelsorger haben in keinem Falle bey Taufen, wo ihnen die angeblichen Aeltern nicht sicher als vereblicht bekannt sind, die Namen der Aeltern als verehelicht, und des Kindes als ehelich geboren, einzutragen, ohne zuvor durch den Trauungsschein von der Gewißheit der Ehe sich überzeugt zu haben.

§. 5. Bey Taufhandlungen solcher Kinder, deren Aeltern sich in dem Pfarrbezirke befinden, oder den Seelsorgern bekannt sind, haben letztere besonders behutsam vorzugehen, und in dergleichen Fällen, wo es nicht thunlich ist, sich auf der Stelle die Ueberzeugung zu verschaffen, wenigstens nach der Hand zu trachten, über die Richtigkeit der bey der Taufe in Beziehung auf das Abstammen der Kinder vorgebrachten Angaben die erforderliche Gewißheit herzustellen.

§. 6. Da die Seelsorger der christlichen Confessionen, und diejenigen, welche bey den

Israeliten die Geburtsbücher führen, mehrmahlen auf eine hinterlistige Art hintergangen wurden, so haben die Seelsorger, und alle welche die Geburts-Bücher zu führen haben, zur Hindanhaltung solcher Betrügereyen bey Geburten von Kindern, deren Aeltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind: a) nicht eher die Namen einer Kindesmutter unbedingt einzuschreiben, bevor nicht durch zwey zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Männer bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung die Gewißheit des Namens dargethan ist, und b) den Namen des Kindesvaters, und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwey gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Name des Vaters, und die gesetzmäßige Verehelichung der Aeltern außer Zweifel gesetzt ist.

Die Seelsorger werden demnach angewiesen, sich in dieser Beziehung genau an die rückwärts in B. angeschlossene Instruktion zu halten, und die politischen Obrigkeiten sind verpflichtet, auf die an sie dießfalls gelangenden Anzeigen die schnellste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen nach den Vorschriften des Gesetzbuches und die Mittheilung der Resultate an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

§. 7. Die bestehenden Gesetze verordnen jedoch, verunglückten Personen, die Mütter außer der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Namens nicht zu entreissen.

In dieser Gemäßheit haben die Seelsorger in den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren, ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des außer ehelichen Vaters zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugen beweisen, oder durch die Anzeige an die politische Obrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beysatze angeblich in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen, in den Beweis über die Wahrheit dieses Namens nur dann, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangen sollte, einzugehen.

§. 8. Nebst dem Tage der Taufe muß auch der Tag der Geburt in eine besondere Rubrik eingetragen werden.

§. 9. Zur Vermeidung mancher Unrichtigkeiten in den Taufbüchern haben die Seelsorger sich wo möglich bey jeder Taufe die Tauf- und Zunamen der Aeltern, besonders wenn diese von adeligen Familien sind, auf einen Zettel geschrieben, geben zu lassen, um solche deutlich in das Taufbuch eintragen zu

können. Auch sind keine Adelsvorzüge ohne vorläufige Ueberzeugung, daß sie gebühren, in die Taufbücher einzuschalten, noch Urkunden aus diesen Protokollen mit unrichtiger Einschaltung des Adels auszufertigen, indem derley Urkunden leicht mißbraucht werden können.

§. 10. Bey katholischen Kindern sind keine akatholischen Taufbathen zuzulassen, und bey sich ereignendem Falle dieselben mit guter Art zu entfernen. Jedoch ist den Akatholiken gestattet, bey katholischen Taufen, wo der Pathe immer katholisch seyn muß, als Zeugen zu erscheinen, um, wenn sie schon einmahl zu einer solchen Handlung geladen sind, nicht wieder davon abgewiesen zu werden.

§. 11. Die katholischen Pfarrer müssen in der Rücksicht, daß sie die Stollgebühren von den Akatholischen beziehen, auch derselben Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle genau und richtig in ihre Pfarr-Matrikeln eintragen, daher haben die Pastoren alle bey ihnen vorkommenden Tauf- Trauungs- und Sterbfälle dem katholischen Pfarrer sogleich anzuzeigen, und diese an den katholischen Pfarrer zu machenden Anzeigen müssen genau nach dem durch das Patent vom 20. Februar 1784 vorgeschriebenen Formularien verfaßt seyn, in welchen Anzeigen die Pastoren, so wie auch die Pathen und Beystände sich selbst eigenhändig zu unterschreiben, die katholischen Pfarrer aber

diese von den Pastoren erhaltenen Anzeigen ihren Matrikeln beyzulegen, und wohl zu bewahren haben, damit sowohl die visitirenden Ordinariate, und die Kreisämter sich von der richtigen Eintragung in die Register überzeugen, als bey einem sich ereignenden Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich darauf gründenden Urkunden bestättigt werden könne.

Es bleibt jedoch den Pastoren unbenommen, über ihre Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle Matrikeln zu ihrer Privat-Notitz besonders für sich zu führen.

§. 12. Da eines Theils der Name und Vorname bey dem Landvolke sehr oft bey mehreren Personen ganz gleich ist, und andern Theils dieses sodann in späteren Jahren, wenn die Abkunft der Mutter oder Gattinn nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die so undeutlichen Tauf- und Traubriefe bey Erbschaftsangelegenheiten, und anderen sowohl gerichtlichen als politischen Vorfällen, wo sie den einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben; so werden die Seelsorger angewiesen, in den Tauf- und Trauregistern nebst dem Namen der Braut oder der Mutter, und zwar in eben der Rubrik, in welcher ihre Namen zu erscheinen haben, auch jederzeit die Herrschaft und den Ort, woher sie gebürtig sind, sammt der Hausnum-

mer, wenn sie von demselben Orte sind; wie auch, wer ihre Aeltern waren, deutlich anzumerken.

Im Uebrigen haben sich die Seelsorger bey Führung der Trauungsbücher genau nach der Vorschrift des allgemeinen bürgerl. Gesetz-Buches §. 80., 81., 82. und 122., zu halten.

§. 13. Die wichtigsten Entscheidigungen hängen oft von der Richtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher ab; den Seelsorgern wird daher nicht allein die genaueste Führung dieser Bücher, sondern auch die sichere Aufbewahrung derselben aufgetragen und zur Pflicht gemacht, bey einer sich ereignenden Feuersgefahr vor allen andern Dingen diese Bücher in Sicherheit zu bringen. Die Ordinariate und Kreisämter aber werden angewiesen, erstere bey ihren kanonischen Visitationen, letztere bey ihren Kreisbereisungen darauf zu sehen, ob für die nöthige Sicherheit der Pfarrbücher gesorgt sey. Finden sie eine größere Sicherheit für nöthig, so haben sie diese sogleich zu veranlassen, und nöthigenfalls diese Landesstelle zur Unterstützung des Veranlaßten durch eine Anzeige anzugehen.

Da jedoch ungeachtet aller angewendeten Vorsicht doch der Fall möglich ist, ja wirklich

sich schon mehrmahlen ereignet hat, daß die Pfarrbücher bey Gelegenheit einer Feuersbrunst, eines feindlichen Einfalles ꝛc. vernichtet oder verloren wurden, so wird der Curatgeistlichkeit aufgetragen, die Matrikelbücher nach Verlaufe eines jeden halben Jahres abzuschreiben, und die Abschrift gefertigt, und gesiegelt dem Dechant vorzulegen, welcher sie dann nach vorläufiger Kollazionirung zu vidiren, und dem Konsistorium zur Aufbewahrung zuzustellen hat, durch welche Aufbewahrung der vidirten Abschriften die legalen Dokumente, wenn auch die Matrikelbücher verloren gingen, gerettet werden.

§. 14. Eine jede von einem Seelsorger getaufte, getraute oder begrabene Militär-Person ist nicht nur ebenfalls in die Pfarr-Register einzutragen, sondern es ist auch bey Ausgang eines jeden Jahres ein besonderer tabellarischer Auszug dieser Fälle aus den Registern mit Bemerkung des Blattes, wo sie in dem Pfarrprotokolle eingeschrieben sind, durch das Dekanat dem Kreisamte einzuschicken, welches die gesammelten Anzeigen dem Feldsuperior, und durch diesen den Regiments-Kaplänen zukommen machen wird, folglich sind die von den Ortspfarrern getauften, getrauten und begrabenen Militär-Personen keinerdings in jene Jahrstabellen, welche nach der gleich unten folgenden Weisung an die

Formulare Lit. C. ac

Kreisämter eingeschickt werden müssen, einzuziehen, weil sonst die Militär-Personen zur Verwirrung der Populations-Berechnung zweymahl erscheinen würden.

§. 15. Die Seelsorger haben diese Tabellen, jedesmahl zugleich auch die Religions-Veränderungen, welche sich bey Militär-Personen ergeben haben, beyzurücken.

§. 16. Ueber alle bey Pfarrern, Lokalien, Vikariaten, Exposituren ꝛc. vorkommenden Trauungen, Geburten, und Sterbfälle haben die Seelsorger jährlich mit letzten Oktober, Tabellen nach dem angeschlossenen Formulare Litt. C. zu verfassen, und selbe mit Schluß des Militärjahres durch die Dekanate an die Kreisämter einzusenden — wobey zu bemerken ist: 1) daß in die Rubrik „Erschlagen" alle übrigen gewaltsamen Todesarten einzuschalten kommen, und 2) die gemischten Ehen nach der Religion des Ehemannes in die für ihn gehörigen Rubriken einzutragen sind.

Litt. A.

Die Verordnung vom 20. Febr. 1784 lautet also:

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen

Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben, sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidigungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis itzt bloß willkührlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da dieselben der Absicht des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmäßige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drey abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein

Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter Nro. 1. beygefügten Formular folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der Trauung, den Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheurathet oder Wittwer ist; Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, Alter, unverheurathet oder Wittwe; Tauf- und Zuname der Zeugen oder sogenannten Beystände, und ihren Stand.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmahl eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wann aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein

ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beysatze Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist in seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§. 4. Um sowohl die Zahl der Gebornen überhaupt, als die Zahl Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in, oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formulare unter Nro. 2. folgende Rubriken zu geben.

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Zuname der Aeltern, ihre Religion; der Tauf-, und Zuname und Stand der Pathen (Gevatter).

Bey unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beyzusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bey unehelichen Kindern der Name des Vaters beyzusetzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig sich einschreiben, oder wenn jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen.

§. 5. Die Sterbregister bey den Pfarren sind aller Orten nach dem Formulare Nro. 3. mit sechs Rubriken zu führen, nähmlich Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion und Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus, oder geprüfter Wund-Arzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die siebente Rubrike, nähmlich der Krankheit und Todesart beyzusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysiker und Chyrurgen angewiesen, dem Pfarrer bey jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beyzubehalten. Wo ein Orts-Rabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten ist.

§. 7. Bey Untersuchung der Diözesen ist

es Pflicht der Bischöfe, sich jedesmahl die Trauungsbücher, Geburt- und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

§. 9. Zu Ende eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbinen von allen drey Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jänner, nebst dem Konscriptionsbezirke, auch an das Kreisamt einschicken.

Litt. B.

Instruktion

für die Seelsorger zur Führung der Geburts-Bücher.

Es sind mehrere Fälle hervorgekommen, daß die Seelsorger bey Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt als ehelich geboren in die Taufbücher einzutragen, auch bey unehelichen Kindern den Namen verehelichter Männer als Väter einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite und Beeinträchtigung mancher Familie herbeygeführt werden können. Um dergleichen Ueberlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten bey zu-

N

1	Beystände.			
	Unverehelicht.	Wittwe.	Namen.	Stand.
3	—	1	Martin Aermel	Nachbar.
			Johann Zeichner †	Schlossermeister.
—	58		Hitziges Fieber.	

fälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen, in den größeren Städten aber leichter und häufiger geschehen können, so viel möglich ist, in Hinkunft vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelsorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelsorger, in so fern sie sich nicht auf bloße Angaben der Partheyen gründen, vor Gericht volle Beweiskraft haben, so liegt den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die darin aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewißheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was bloß auf die Angabe der Partheyen dahin aufgenommen wird, von dem was gewiß ist, wohl unterschieden werde.

Es kommt bey der Führung des Geburts-Buches darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen: a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name sey, c) daß der als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmäßige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im siebenten Monate sey, d) daß er sich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch

volle sechs Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder daß zwischen ihm und der Kindesmutter gar keine gesetzliche Ehe bestünde, als Vater des Kindes selbst erkläre, e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Die Seelsorger haben den Punkt a. auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen. Den Punkt b. haben sie bey einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers als gewiß anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß dieser angegebene Name ihr wahrer Name sey; diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwey solche Zeugen beygebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter bloß mit dem Beysatze angeblich, einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit, ob der angegebene Name der Mutter der richtige sey, erhebe. Nach Mittheilung der obrigkeitlichen Erhebung

hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beyzufügen.

Gesteht die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen den Kindesvater treffende Punkte c., d. und e., in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat.

Erstens: Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwey Zeugen bey dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes in das Geburts-Buch verlangt; wo sohin auf die in der Verordnung vom 20. Hornung 1784, und dem Patente vom 16. Oktober 1787 vorgeschriebene Art dessen Name in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier nach

§. 164. des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des Andern, wenn ihnen der als natürlicher Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierin der Ueberlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich als Vater des Kindes melde, und einen fremden Namen zur Eintragung angäbe, so ist nöthig, daß, sobald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Name nicht genau bekannt ist, abermahls wie oben rücksichtlich der Mutter angegeben worden ist, zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestättigen, daß sie diesen als Vater des Kindes sich meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestättigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich gebornen Kindes ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen nicht beybringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters, für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beyzubringen, wodurch bestättiget werde, daß er sich als Vater des am — — — zu — — — von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung seines Namens in das Geburts-Buch ausdrücklich verlangt

habe; wornach dieſe Eintragung erſt erfolgen werde.

Zweytens: Gibt ſich die Mutter des Kindes für verehelicht aus, und den Namen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigen Gatten an, ſo muß der Seelſorger die perſönliche Erſcheinung dieſes Vaters, und bey unbekannten Perſonen die Beybringung des Trauungsſcheines verlangen. Kann der als Vater ſich angebende Mann durch die Ausſage zweyer dem Seelſorger wohl bekannten Zeugen die Wahrheit ſeiner Perſon und ſeines Namens beweiſen, und zeiget der beygebrachte eben dieſe Namen der beyden Perſonen enthaltende Trauungsſchein, daß er mit der Kindesmutter über ſechs Monate geſetzlich verehelicht iſt; ſo iſt nicht nur ſein Name mit Gewißheit in die Rubrik „Vater" einzutragen, ſondern das Kind iſt als ehelich geboren beſtimmt anzuerken; ſelbſt wenn der Vater die Treue der Kindesmutter beſtreiten, und das Kind nicht als ſein eigenes anſehen wollte. Zeigt aber der Trauungsſchein, daß dieſer Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle ſechs Monate verehelicht iſt, dann muß ſich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als ſein Kind anzuerkennen, um daſſelbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig iſt, aber der Trauungsſchein nicht beygebracht wird, ſo kann der Name dieſes Mannes als Vaters,

und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwey dem Seelsorger wohl bekannten Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beygebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter, deren wahrer Name auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset und zugleich darthut, daß die Ehe vor sechs Monaten geschlossen wurde, dann ist der Name des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheint, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Name erhoben ist, beygebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Name des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik „Vater" zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beyzufügen, und bey dem Kinde anzumerken (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre), daß es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der

Trauungsschein beygebracht ist, dann kömmt es noch darauf an, ob die zwey dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen, welche die Kindes-Mutter und ihren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verehlichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Namen, und die Zeit der Verehlichung genau wissen oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindes-Vaters und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar als verehelicht sich angibt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweyer rechtlicher und dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenommen werden kann, dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den Namen des Vaters, und die ehliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann anzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird.

Es sind alle politischen Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsor-

gern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtiget, zu ihrer Ueberzeugung die Einsicht des Diploms über das Recht zur Ausübung der Geburtshilfe zu fordern.

Obgleich mit Gubernial = Verordnung vom 17. Februar 1807, das Formulare vorgezeichnet ist, nach welchem die Tabelle über die Getrauten, Gebornen und Gestorbenen zu verfassen ist, so weichen dennoch die einlangenden dießfälligen Tabellen auffallend von einander ab.

Um nun für die Zukunft eine Gleichheit in Einbringung dieser Tabelle nach dem Sinne des mit Gubernial=Verordnung vom 23. November 1806 bekannt gemachten Hofkanzley=Dekrets vom 16. Oktober 1806, zu erzielen, wurde mit Gubernial=Verordnung in Böhmen vom 5. Februar 1820, ein Formular *) nach welchem die Tabelle für jedes Militärjahr zu verfassen, und bis zum letzten Dezember jeden Jahrs pünktlich vorzulegen ist, mit dem Beyfügen zur Richtschnur vorgeschrieben, daß in die Rubrik der Verunglückten jene, welche verschüttet worden, oder ertrun=

---

*) Dieses Formular ist mit dem so eben bey der obigen Verordnung angeführten, ganz gleichlautend.

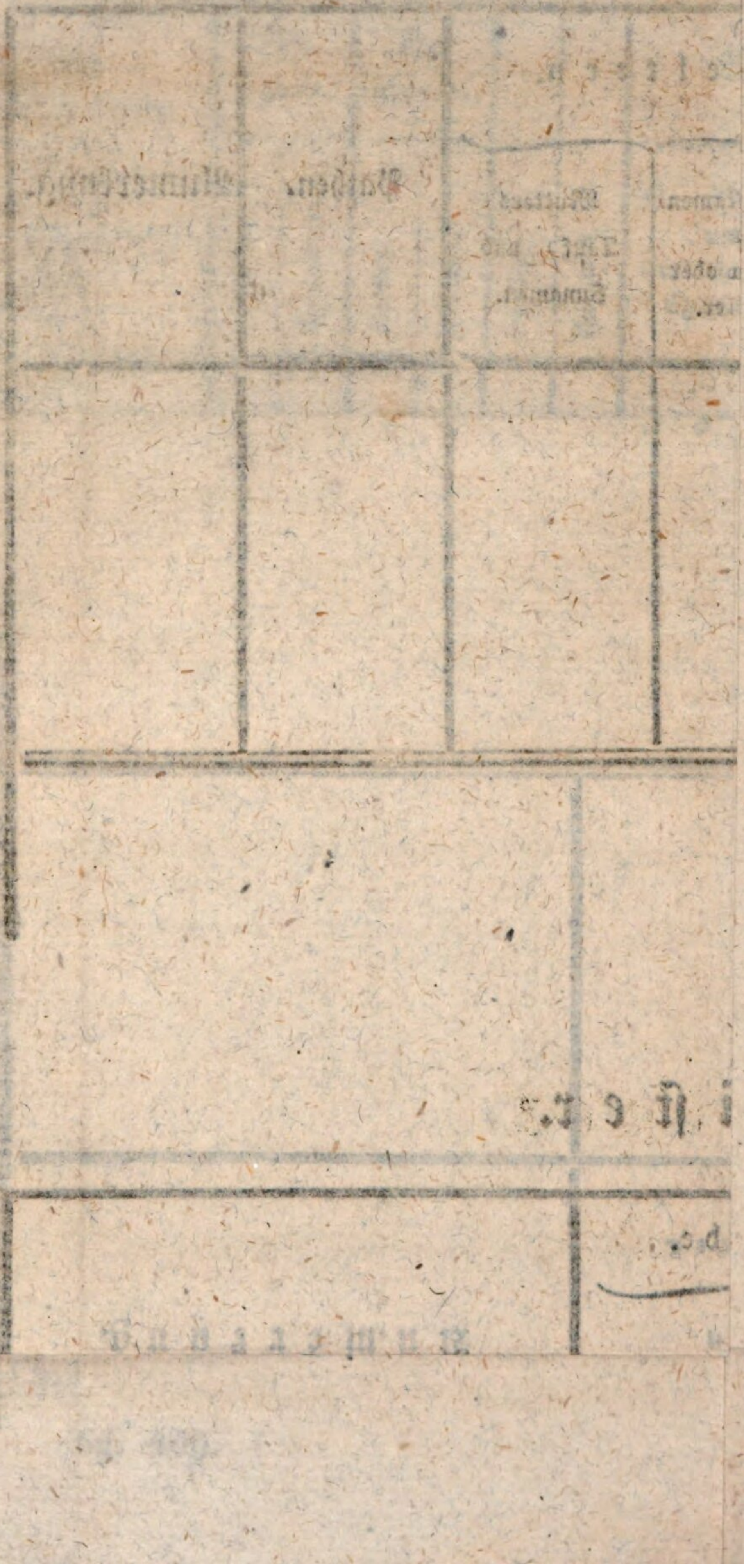

Paptizans.	Jahr, Monat.	Wohnung und Nummer des Hauses.	Na ung. Geta

Zeit des Sterbens.	Wohnung und Nummer des Hauses.	Nam des Gestorbenen, ur Condition oder Ch allenfalls Charakt Ehegatten oder W g.

Formulare A., B., C. ad P.

ken, oder durch einen Sturz vom Gerüst und überhaupt durch Zufall gestorben sind, aufzunehmen kommen.

Auf ein Ersuchschreiben des k. k. Feldsuperiorats in Wien vom 18. Dezember 1819, wurden die Dekanate der Linzer-Diözese durch das Consistorium beauftragt, von den Pfarrern die Protokolls-Extrakte nach den beygefügten drey Formularien abzufordern, hierüber eine summarische Tabelle zu verfassen, und diese summarische Tabelle mit Ende Oktober eines jeden Jahres an das Konsistorium zur weitern Amtsverfügung einzusenden. Hätte sich kein Tauf-, Trauungs- oder Sterbfall ergeben, so ist lediglich diese Anzeige zu erstatten.

Von Vorsegnung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176 — 178.

§. 179.

Ueber die bey Gelegenheit einer durch öffentliche Mißhandlung eines Seelsorgers verübten schweren Polizeyübertretung, gemachte Anfrage: Ob in einem solchen Falle das Kreisamt zur Untersuchung berechtigt war, oder die Anzeige an die Landesstelle hätte erstattet werden sollen, um nach der Weisung der Rescripte vom 16. Julius und 23. September 1768, und vom 17. Jun. 1775 das Nöthige im Einvernehmen mit dem Ordinariate verfügen zu können, ist

durch Hofkanzley = Dekret vom 14. Januar 1819, an das Böhmische Landesgubernium, kund gemacht von demselben durch Gubernial = Dekret vom 4. Februar 1819, die höchste Weisung dahin erlassen worden, daß eine an einem Seelsorger verübte schwere Polizey = Uebertretung nicht nach den angeführten Rescripten, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes, folglich ohne Einfluß des Ordinariates zu behandeln sey, weil nach der höchsten Entschließung vom 3. September 1803 das angeführte Strafgesetz zur allgem. Vorschrift bey dem Verfahren und der Bestrafung in schweren Polizey = Uebertretungsfällen aufgestellt worden ist.

In den Wirkungskreis der Ordinariate gehöre in solchen Fällen bloß die Frage: ob der Beschuldigte nach geschehener politischen Aburtheilung mit der Exkommunikation und deren Folgen zu belegen sey? — Wenn daher bey einem Ereignisse solcher Art das Ordinariat über den von politischer Seite abgeurtheilten Beschuldigten überdieß noch die erwähnte geistliche Strafe zu verhängen nothwendig fände, so sey demselben die Amtshandlung nach Maßgabe der Vorschriften vom 16. Julius, und 23. September 1763, und der nachgefolgten Erläuterung vom 17. Junius 1775, zu überlassen.

§. 180. — 181.

Anhang.

Plan 9.

Von der Toleranz.

§. 182.

Aus Anlaß eines vor Kurzem vorgekommenen speziellen Falles wurde die Regierung in Oesterreich ob der Enns durch hohes Hofkanzley-Dekret vom 9. März 1820 angewiesen, daß bey jenen Pastoraten, wo die Präsentation eines jeweiligen Pastors von Seite des Salinen-Aerars als Dominium zu geschehen hat, der dießfällige Vorschlag von den Unterbehörden nicht an die vereinigte Hofkanzley, sondern jederzeit an die allgemeine Hofkammer, welcher die Ernennung zustehet, zu leiten sey; von der sodann die weitere Rücksprache mit der vereinigten Hofkanzley, in so fern es die landesfürstliche Bestättigung des Vorgeschlagenen betrifft, gepflogen werden wird.

Das Nachfolgende enthält in Beziehung auf die Errichtung des protestantisch-theologischen Studiums, nach dem am 3. Oct. 1819 an die beyden Consistorien erlassenen Studien-Hofcommissionsdekrete, die näheren Bestimmungen und die zu treffenden Einleitungen.

1) Zum Eintritte in dieses Studium sind die Gymnasial-Studien nebst einem vollständigen Curse der philosophischen Wissenschaften,

dann Sprachkenntnisse, und zwar eine genauere und wissenschaftlichere Kenntniß von der Mutterſprache des Studierenden, dann jene von der deutſchen, wie auch von der lateiniſchen, dann ſo viele Kenntniſſe von der griechiſchen Sprache, um einen leichten Autor in dieſer Sprache, und das neue Teſtament grammatiſch zu verſtehen, endlich die Elemente der hebräiſchen Sprache erforderlich.

2) Für das neu zu errichtende proteſtantiſch-theologiſche Studium werden folgende Lehrfächer mit Angabe des Zeitraumes beſtimmt: a) Ein einjähriger philologiſcher Curs über die griechiſche und hebräiſche Sprache, als Vorbereitung zu dem Studium der Exegeſe. b) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes in einem halbjährigen Curſe. c) Exegeſe in einem anderthalbjährigen Curſe. d) Dogmatik in Verbindung mit Dogmen-Geſchichte und berückſichtigender Erklärung der ſymboliſchen Bücher jeder Confeſſion in einem einjährigen Curſe. e) Theologiſche Moral in einem einjährigen Curſe. f) Kirchengeſchichte in einem anderthalbjährigen Curſe. g) Paſtoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Curſe. h) Kirchenrecht. Endlich i) Anleitung zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrag durch die ganze Dauer des theologiſchen Curſes.

3) Dieſe Lehrfächer können Individuen von dieſer oder jener Confeſſion anvertraut

werden, nur für die Dogmatik, und eben so für die Exegese werden zwey Lehrkanzeln bewilliget.

4) Für obangeführte neun Lehrfächer werden sieben Professoren bestimmt, nähmlich: a) Zwey Professoren von der Exegese, einer von der Augsburgischen, der andere von der helvetischen Confession, welche zugleich den philologischen Curs und die Einleitung des alten und neuen Bundes vorzutragen haben. b) Ein Professor der Dogmatik Augsburgischer Confession. c) Ein Professor der Dogmatik helvetischer Confession. d) Ein Professor der theologischen Moral. e) Ein Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes. f) Ein Professor der Pastoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik.

Die Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage muß denjenigen Professoren, nach Maßgabe ihrer Kenntniß der Landessprachen, übertragen werden, welche hierzu vorzüglich geschickt und minder beschäftiget sind.

5) Die Dauer des theologischen Studiums wird auf 3 Jahre beschränkt.

Die Schüler haben, nach der unten folgenden Ordnung, täglich im ersten Jahre abwechselnd drey und vier Stunden, im zweyten abwechselnd vier und fünf Stunden, und im dritten Jahre drey Stunden Collegien zu hören. Auf die Professoren fallen täglich, und zwar auf jene der Exegese drey, und auf jene

der Dogmatik und der Kirchengeschichte zwey, und auf jene der Moral- und Pastoral-Theologie nur Eine Stunde aus. Einem der beyden letzteren kann die Leitung der practischen Uebungen übertragen werden.

6) In Rücksicht auf die Vorlesebücher wird vorläufig bemerkt, daß dieselben sehr vorsichtig gewählt werden müssen, dieses aber vorzüglich bey den Lehrfächern der Dogmatik nöthig sey.

7) Die unmittelbare Leitung wird einem eigenen Director anvertraut werden; die weitere Aufsicht über das Ganze aber ist von dem Consistorium beyder Confessionen zu führen.

8) Die Lehrkanzeln sind mit bekannten inländischen vorzüglichen Theologen zu besetzen. Für gegenwärtig jedoch sind nur diejenigen Professoren, welche im ersten Curs-Jahre Vorlesungen zu halten haben, nähmlich: die zwey Professoren der Exegese und der Professor der Kirchengeschichte, anzustellen.

9) Jeder Lehrer hat nur über die ihm zugewiesenen Lehrfächer, und nach der unten folgenden Ordnung die Vorlesung zu geben. Die Studierenden haben zur Erlernung der Theologie in Hinsicht auf Ordnung und Zeit, genau an die Vorschriften sich zu halten, welche für die Vorlesungen und die Vollendung des ganzen Studiums festgesetzet sind, auch müssen die allgemeinen vorgeschriebenen Semestral-Prüfungen Statt finden.

10) Zur Abhaltung der Vorlesungen ist wo möglich in der Nähe der protestantischen Bethhäuser eine angemessene Ubikation zu miethen.

11) Als jährliche Besoldungen und rücksichtlich Zulagen, bewilligen Se. Majestät:

Für jeden der zwey Professoren der Exegese 1200 fl., zusammen .	2400 fl.
Für jeden der zwey Professoren der Dogmatik, dann für den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes 900 fl., zusammen	2700 fl.
Für den Professor der Moral, und eben so für jenen der Pastoral-Theologie 600 fl., zusammen .	1200 fl.
Für den Unterricht zum mündlichen und schriftlichen Vortrage eine Zulage von 300 fl., und da dieser Unterricht wegen Verschiedenheit der Landessprachen wenigstens von zwey Professoren gegeben werden muß	600 fl.
Für die Leitung des theologischen Studiums eine Zulage von .	600 fl.
Summa . .	7500 fl.

Gegenstände und Ordnung der Vorlesungen.

I. Jahr. Erstes Semester.

1) Griechische und hebräische Philologie, täglich 1 Stunde. — 2) Einleitung in das

alte und neue Testament, täglich 1 Stunde. — 3) Kirchengeschichte, täglich 1 St. — 4) Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, täglich 1 Stunde.

Zweytes Semester.

1) Fortsetzung der philologischen Studien, täglich 1 Stunde. — 2) Exegese des neuen Testaments, täglich 1 Stunde. — 3) Kirchengeschichte, täglich 1 Stunde. — 4) Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, täglich 1 Stunde.

II. Jahr. Erstes Semester.

1) Fortsetzung der Exegese des neuen Testaments, täglich 1 Stunde. — 2) Dogmatik, täglich 2 Stunden. — 3) Moral, täglich 1 Stunde. — 4) Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, wöchentlich 2 Stunden.

Zweytes Semester.

1) Exegese des alten Testaments, täglich 1 Stunde. — 2) Dogmatik, täglich 2 Stunden. — 3) Moral, täglich 1 Stunde. — 4) Fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage, wöchentlich 2 Stunden.

III. Jahr. Erstes Semester.

1) Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neuesten Zeiten, tägl. 1 St. — 2) Homiletik, tägl. 1 St. — 3) Anleitung zu praktischen homiletischen und katechetischen Uebungen, tägl. 1 St.

Zweytes Semester.

1) Kirchenrecht, täglich 1 Stunde. — 2) Die übrigen Theile der Pastoral-Theologie, täglich 1 Stunde. — 3) Fortsetzung der praktischen Uebungen in der Homiletik und Katechetik, täglich 1 Stunde.

In Folge Dekrets der hohen k. k. Studien-Hofcommission vom 10. März 1821 wurde öffentlich bekannt gemacht, daß die wirkliche Eröffnung der theologischen Lehranstalt für die Religions-Verwandten der augsburgischen und helvetischen Confession am 2. Apr. 1821 erfolgen, und das erste Cursjahr des theologischen Studiums beginnen werde; nähere Nachricht hierüber aber bey dem Director dieses Studiums Herrn Superintendenten Johann Wächter in Wien erhalten werde, bey welchem auch die Kandidaten der Theologie sich zur ordentlichen Aufnahme zu melden haben.

§. 183. 185.

§. 186.

Se. Majestät haben durch Hofkanzley-Dekret vom 14. September 1818, an das böhmische und mährisch-schlesische Landes-Gubernium zu befehlen geruhet, daß es bey dem bestehenden Verbothe, daß Juden keine christliche Dienstbothen und Säugammen halten sollen, zu bewenden habe, und daß dieser Verboth ernstlich aufrecht zu erhalten sey.

Se. k. k. Majestät haben gemäß Studien-Hofcommissions-Dekret vom 27. August 1820 kund gemacht durch Gubernialdekret in Böhmen vom 19. September 1820 über das vorgelegte Gesuch eines juridischen Schülers jüdischer Religion, um öffentlich aus dem Kirchenrechte geprüft zu werden, unterm 21. Aug. 1820 zu entschließen geruhet: „Die Juden seyen von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen."

Se. Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 4. September 1821 zu genehmigen geruhet, daß das allerhöchste Reskript vom 15. Februar 1765, welches verordnete, daß jüdische Aeltern oder Vormünder angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens ihren zur christlichen Religion übertretenden Kindern den Pflichttheil sicher zu stellen, nicht mehr Anwendung finde, jedoch den Behörden zur Pflicht zu machen befunden, so viel es die Gesetze erlauben, dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Aeltern, des Uebertritts zur christlichen Religion wegen, in den ihnen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Rechten nicht gekränkt werden.

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung, placito regio.

§. 187. 188.

Zu Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 9. December 1820 kund gemacht in Oesterreich ob der Enns durch Regierungs-Dekret vom 21. December 1820 haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 15. Nov. 1820 zu entscheiden geruhet, daß es für dermahl von aller Verhandlung mit dem römischen Hofe wegen eines Aversums für die aus den k. k. Staaten nach Rom fließenden Tax-Gebühren abzukommen, dagegen alle Länderstellen sowohl als Ordinariate strenge zu wachen haben, daß die römische Taxbemessung weder für den Staat, noch für Sr. Majestät Unterthanen drückend werde.

§. 189.

Durch die Wiener-Zeitung vom 4. Juny 1819 wurde bekannt gemacht: Se. Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung aus Neapel vom 14. May 1819 die durch den Tod des Carl Androli bereits seit einiger Zeit erledigte Stelle eines kaiserlichen Agenten für die geistlichen Angelegenheiten zu Rom dem dortigen k. k. Bothschaftsrathe Wilhelm v. Genotte zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung und der von demselben provisorisch versehenen Agentie-

Geschäfte unter Beybelassung seiner Anstellung bey der k. k. Bothschaft in Gnaden zu verleihen geruhet.

§. 190. 192.

Von Excommunicationsfällen.

§. 193. Siehe §. 179.

Von der Kundmachung und Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Se. Majestät fanden sich veranlaßt den sämmtlichen Behörden und Beamten durch Hofkanzley-Dekret vom 2. August 1821 zu ihrer Nachachtung bestimmt zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorgehen, die bestehenden Anordnungen und Vorschriften genau befolgen, und sich nicht erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach selben zu handeln, weil sie selbe besser als das Angeordnete glauben, besonders, da es, wenn sie eine Aenderung der bestehenden Gesetze oder Vorschriften nothwendig oder nützlich oder sonst etwas ersprießlich erachten, ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Sr. Majestät selbst anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzuwarten haben, ohne sich inzwischen eine Abweichung von dem Vorgeschriebenen zu erlauben.

Nachtrag

einiger Verordnungen.

Es ist bereits mit Verordnung vom 27. Februar 1812 angeordnet worden, daß bey Quittungen der Quiescenten, Provisionisten und Pensionisten über den aus irgend einem politischen Fond zu erhaltenden Genuß von dem Ortspfarrer jedesmahl unter Nahmensfertigung und Beydruckung des Pfarrsiegels bestätiget werden müsse: daß die Person noch am Leben, und wenn es eine Wittwe ist, noch unverheirathet sey; — ferner, daß der Pfarrer bey sich ergebenden Todesfällen eines solchen Individuums sogleich die Anzeige hiervon durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgesetzte Kreisamt erstatten solle.

Damit aber künftig den Bevortheilungen der politischen Fonde bey solchen Bezügen noch mehr vorgebeugt werde, hat man nöthig erachtet, durch Hofkanzley-Dekret vom 25. November 1818 an sämmtliche Länderstellen sowohl die genaueste Befolgung dieser Vorschriften neuerlich anzubefehlen, als auch weiter anzuordnen, daß die Pfarrvorsteher, nachdem sie sich von dem Leben des betreffenden Individuums die sichere Ueberzeugung verschafft haben, diese Quittungen nur für den laufenden Monath vidiren, und in jedem Falle, wo irgend eine Beamtens-Wittwe nach den beste-

henden Vorschriften getraut wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision oder Gnadengabe genießen oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistinn ausgibt, dieses auf die bey Todesfällen der Beamten-Wittwen vorgeschriebene Art anzeigen, und hierbey den Nahmen und Character ihres verstorbenen Mannes, welcher aus dem bey der Trauung vorzuzeigenden Todtenscheine ersichtlich ist, dann den Nahmen, Stand und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben sollen.

Gemäß einer an das ob der ennsische k. k. Militär-Obercommando von dem nied. österr. General-Commando herabgelangten Verordnung ddo. Wien den 22. July 1819 haben von nun an alle Militär-Pensionisten ihre Gebührs-Quittungen mit der Lebens- und Aufenthalts-Klausel von denen Aufenthaltorts-Pfarreyen versehen zu lassen, indem sämmtliche Militär-Behörden angewiesen werden, nur solche Pensionsgebührs-Quittungen mit zu bestätigen, welche von Seite der betreffenden Pfarrer mit der vorgeschriebenen Klausel versehen sind.

Sämmtliche Herren Pfarrer der Linzer-Diözese wurden daher in Folge Regierungs-Dekrets ddo. 1. August 1819 angewiesen, die Gebührs-Quittungen der Militär-Pensionisten hinsichtlich ihres Lebens und Aufenthaltes zu bestätigen, und diese Bestätigung mit dem pfarrlichen Amtssiegel zu versehen.

Um allenfälligen Beeinträchtigungen des Cameralfonds und der übrigen öffentlichen Fonds möglichst vorzubeugen, wurde durch Gubernialdekret in Böhmen vom 13. September 1820 sämmtlichen Seelsorgern im Königreiche Böhmen zur pünktlichsten Befolgung aufgetragen:

a) Alle Quittungen der Wittwen und Waisen über aus den genannten Fonds zu erhebende Pensionen, Gnadengaben und Provisionen für den laufenden Monath jedesmahl nicht eher als den 25. und die übrigen folgenden Tage des Monaths zu bestätigen, und

b) auf einer jeden dieser Quittungen nicht nur das Leben und den Aufenthaltsort, sondern auch den Wittwen- oder ledigen Stand der betreffenden Perzipienten vorschriftmäßig zu bestätigen, bey Waisen aber nebstdem noch ihre Nahmen ausdrücklich beyzusetzen.

Zur Beobachtung dieser Vorschriften sind die Seelsorger um so nachdrücklicher zu verhalten, als selbe aus deren Nichtbeobachtung hervorgehenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben, und dafür auf jeden Fall streng verantwortlich bleiben werden.

Bey mehreren Gelegenheiten wurde wahrgenommen, daß von Ortsseelsorgern, von Dominien und Magistraten öfters Quittungen der Lehrer, Gehilfen, Pensionisten, Provisionisten ꝛc. koramisirt werden, wo sie weder von

der Person des Quittirenden, noch von der Befugniß zur Quittirung und der Wahrheit der Umstände, die ihre Koramisirung bewähren soll, überzeugt sind, wodurch nicht selten ungebührliche Geldbezüge und Beirrungen in Kassegeschäften entstehen; daher wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. Juny 1820 Folgendes angeordnet:

Die Consistorien und die kön. Kreisämter haben den unterstehenden Seelsorgern, Magistraten und Dominien hierin mehr Verläßlichkeit einzubinden, weil sie sonst als Approbanten für jeden aus ihrer Lässigkeit entspringenden Nachtheil, und zu allenfälliger Ersatzleistung verbindlich bleiben; ferners ist denselben aufzutragen, daß sie künftig ihren Koramisirungen nicht bloß ihren Nahmen beyzusetzen, sondern jedesmahl auch das Amtssiegel beyzudrücken haben, da unter einem auch die kön. Kreiskassen die Weisung erhalten, derley mangelhafte Quittungen nicht anzunehmen, und hierauf keine Zahlung zu leisten.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß Dominien und Magistrate in Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse an die Patental-Invaliden zum Behufe ihrer Aufnahme in's Invalidenhaus nicht mit gehöriger Genauigkeit zu Werke gehen, und daß diese Zeugnisse von mehreren nicht bedürftigen Patental-Invaliden nur dazu mißbraucht werden, um nur auf kurze Zeit ins Invalidenhaus zu gehen, und auf diese

Art die Monturstücke sich erschleichen, sodann aber, wenn sie diese haben, solche verkaufen und entweder patentalmäßig oder mit Urlaub in kurzer Zeit aus dem Invalidenhause austreten, und von ihren Dominien und Magistraten, welche ihnen vor Kurzem die Dürftigkeits-Zeugnisse ertheilten, auch die zum Wiederaustritte nöthigen Zeugnisse erhalten.

Da die Verabreichung der Montur anderley Invaliden ganz zwecklos ist, und bey dieser Verfahrungsweise nach und nach bey einer hierlandes auf dem Lande lebenden Anzahl von 16965 Invaliden die Verabreichung der Montur allgemein, und dadurch der Aufwand für den Staat sehr empfindlich werden würde, so hat das k. k. General-Commando die k. k. Invalidenhaus-Commission angewiesen, den wegen Mangel an Kleidungsstücken zur Aufnahme in das Invalidenhaus sich meldenden Invaliden, so lange die gegenwärtig bestehende Theurung der Kleidungsmaterialien noch dauert, die unumgängliche Aushilfe mit alter brauchbarer und in deren Ermanglung mit neuer Montur nur in so ferne zu leisten, wenn die von den Dominien und Magistraten, nach vorher sich verschaffter voller Ueberzeugung der wirklichen Erwerbslosigkeit und Armuth, ausgestellten Zeugnisse auch zugleich von den Ortsseelsorgern unterzeichnet sind.

Von welcher Verfügung die kön. Kreisämter sämmtliche unterstehende Aemter und

Magistrate zur genauen Darnachachtung zu verständigen, und für jede nicht gewissenhafte Ausstellung eines solchen Armuthszeugnisses verantwortlich zu machen haben.

Durch Verordnung der Landesstelle in Oesterreich ob der Enns vom 30. July 1821 wurde erinnert, daß von Seite der k. k. Cameral = Hauptbuchhaltung in Wien gerügt wurde, daß nicht sämmtliche Pfarrer, die schon unterm 6. November 1818 erlassene, und unterm 16. November 1818 bekannt gemachte Verordnung, in Betreff des Gebrauches eigener Pfarrsigille beobachten.

Es wurde daher sämmtlichen Pfarrern wiederholt aufgetragen, oberwähnter Verordnung genau nachzukommen, und nie ihre eigenen Sigille bey Lebens oder sonstigen Bestätigungen auf den Pensionsquittungen, sondern jedesmahl das pfarrliche Sigill, welches die Unterschrift oder Umschrift der Pfarrey N. N. nebst dem Nahmen des Kirchenpatrons in lateinischen Buchstaben, und das Bildniß des Kirchenpatrons zu enthalten hat, beyzudrucken.

Sollte aber wider Vermuthen bey einer oder der andern Pfarrey noch kein solches pfarrliches Sigill vorhanden seyn, so hat der Pfarrer sich dasselbe, welches auf ein messingenes Blättchen gestochen seyn kann, alsogleich anzuschaffen, und die Kosten in die Kirchenrechnung einzuschalten.

Se. Majestät haben aus Veranlassung eines speciellen Falles des Mißbrauches der Amtssiegel in Beziehung auf die Verfertigung derselben unterm 12. August 1820 durch Hofkanzley-Dekret vom 23. August 1820 kund gemacht mit Verordnung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung am 11. September 1820 allergnädigst zu entschließen geruht: „Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das Verfertigte an jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung gegen die öffentlichen zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erstemahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederholter Uebertretung aber nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen."

„Dabey versteht es sich von selbst, daß in so ferne bey der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben."

„Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öf-

fentlichen Lehranstalten, der Pfarreyen, der öffentlichen Notaren, der Innungen und ähnlicher Corporationen."

„Und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken."

Nach einer an Se. k. k. Majestät gelangten, und von der hohen k. k. Hofkanzley mit Dekret vom 3. Dec. 1819 herabgelangten Anzeige haben sich bey Einhebung der Personalsteuer Uebertretungen oder Vernachlässigungen des Patents eingeschlichen, unter welchen auch vorzüglich angegeben wird, daß

1tens aus unrecht angewandtem Mitleiden auch jene Personen als arm erscheinen, die in Rücksicht ihrer geringen Nahrungswege, großen Familien, kleinen Verdienste, und sonstigen durch die Zeit herbeygeführten Umstände zwar dürftig und mittellos sind, sich aber dennoch nicht in einer solchen Dürftigkeit befinden, daß sie auf die Befreyung von der Personalsteuer nach dem Gesetze Anspruch machen könnten; daß

2tens alle Alters und Gebrechlichkeits halber zum eigenen Verdienst unfähige Personen überhaupt als Personalsteuerfrey eingegeben werden, ohne daß jedoch den meisten derselben das wesentliche Erforderniß der Befreyung (die wirkliche Armuth) zu Statten kömmt.

Die ad 2dum und 3tium bemerkten Befreyungen werden zwar mit Armuthszeugnissen der Seelsorger belegt, oder das Steuerverzeichniß enthält die Bestättigung der Seelsorger, daß die als befreyt aufgeführten Personen als arm, oder Alters und Gebrechlichkeit halber zum eigenen Verdienst unfähig sind; allein diese Zeugnisse und Bestättigungen enthalten nicht jene wesentlichen Merkmahle der Armuth, im §. 19 litt. b zur Befreyung der Personalsteuer gefordert werden,

Dieser Mißbrauch ist zwar schon im Dekrete der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 1. October 1818 mit dem Auftrage gerüget worden: an die unterstehende Geistlichkeit die Weisung zu erlassen, daß sich dieselbe unter eigener Verantwortung bey Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Befreyung von der Personalsteuer genauest nach den in §. 19 litt. b des Klassen- und Personalsteuer-Patents vorgeschriebenen Anordnungen zu halten habe, welcher Auftrag aber nach oberwähnter an Se. k. k. Majestät gelangten Anzeige nicht den gewünschten Vollzug erhalten zu haben scheint.

Daher wurde mit Regierungs-Dekret vom 14. December 1819 die unterstehende Pfarrgeistlichkeit auf die bemerkten Anordnungen in Rücksicht der zur Personalsteuer-Befreyung auszustellenden Armen-Zeugnisse neuerdings mit dem Beysatze verwiesen, daß

ansonst im weiteren Uebertrettungsfalle die dagegen handelnden Seelsorger zur Verantwortung gezogen werden müßten.

Nach einer bey der k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns von der hohen Hofkanzley eingelangten allerhöchsten Entschließung wurde auch für das Militärjahr 1820 die Einhebung der Personalsteuer angeordnet, und durch Dekret vom 17. October 1819 an sämmtliche Pfarrgeistlichkeit der gemessenste Auftrag erlassen, daß sich dieselbe bey Ausstellung der Armuthszeugnisse für die von dieser Steuer frey zu lassenden Individuen bey eigener Verantwortung um so mehr nach der im §. 19 litt. b enthaltenen Weisung des allerhöchsten Klassen- und Personalsteuer-Patentes vom 20. August 1806 genaueſt zu halten habe, als dieser schon im vorigen Jahre unterm 1. October 1818 zugekommene Auftrag von mehreren Seelsorgern nicht gewürdiget worden ist.

Da sich aus den bey der Landesstelle in Oesterreich ob der Enns pro anno 1819 überreichten Personal-Beschreibungen gezeigt hat, daß mehrere Seelsorger in Ausstellung dieser Zeugnisse zu weit gegangen seyen; so hat die k. k. Landesregierung mittelst Dekret vom 1. Juny 1819 dem Consistorium bedeutet, daß die Pfarrgeistlichkeit sich bey künftiger Ausschreibung der Personalsteuer unter eigener Verantwortung und Haftung rücksichtlich der

auszustellenden Personalsteuer = Befreyungs= Zeugnisse genau an die im höchsten Klassen= steuer= Patente vom 20. August 1806 §. 19 litt. b ausgezeigten Befreyungs= Grundsätze zu halten habe, wornach nur jene Individuen zur Befreyung von der Personalsteuer geeignet sind, welche in Versorgungshäusern oder Land= Hospitälern, lediglich durch Almosen sich näh= rende, Alters oder Gebrechlichkeit halber zum eigenen Verdienste unfähige, oder aus dem Armen= Institute betheilt sind.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwerdling, Johann [Herausgeber]

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. Kaisers von Österreich für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen
Bd.: 7

Krems [u.a.] 1823

J.can.u. 200 h-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548225-0